

Landesbank Baden-Württemberg

(Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland)

(die "**Emittentin**")

1. Nachtrag (der "**Nachtrag**") gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz ("**WpPG**") vom 20. Mai 2015 zu den folgenden bereits veröffentlichten Basisprospekten:

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen vom 13. Juni 2014

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von Derivativen Schuldverschreibungen vom 13. Juni 2014

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten vom 13. Juni 2014

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vom 5. August 2014

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen und Zertifikaten vom 15. Dezember 2014

(jeweils der "**Basisprospekt**" und zusammen die "**Basisprospekte**", wie nochmals in der Tabelle unter C. (Übersicht über die Basisprospekte) dargestellt, die "**Basisprospekt-Tabelle**").

A. Widerrufsrecht

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere, die unter Endgültigen Bedingungen zu den Basisprospekten ausgegeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags durch Erklärung gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, D-70173 Stuttgart widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Für Anleger, die ihre auf Zeichnung oder Erwerb der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgegeben haben, kann nach dem jeweils anwendbaren lokalen Recht eine längere Widerrufsfrist anwendbar sein. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer der Basisprospekte sowie solange im Zusammenhang mit den Basisprospekten ausgegebene Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und der Basisprospekte in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe bei der Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, D-70173 Stuttgart und auf der Internetseite der Emittentin www.LBBW-markets.de oder einer diese ersetzenden Seite bereitgehalten.

B. Nachtragspflichtige Informationen

Durch diesen Nachtrag werden die Basisprospekte gemäß § 16 Abs. 1 WpPG geändert.

Gegenstand dieses Nachtrags ist die am 19. Mai 2015 von Fitch Deutschland GmbH veröffentlichte Pressemitteilung zur Herabstufung des Ratings der Landesbank Baden-Württemberg, die im Zusammenhang mit der globalen Überprüfung der Ratings von Banken vor dem Hintergrund regulatorischer Änderungen steht.

Aus diesem Grund werden die Basisprospekte wie folgt geändert:

1. Änderungen in der Zusammenfassung Punkt B.17 der Basisprospekte, die in der Basisprospekt-Tabelle mit der laufenden Nummer 1, 2 und 3 gekennzeichnet sind

Für die Basisprospekte, die in der Basisprospekt-Tabelle mit der laufenden Nummer 1, 2 und 3 gekennzeichnet sind, wird in der Zusammenfassung im "Abschnitt B – Emittentin" unter dem Gliederungspunkt B.17 auf der in Punkt 1 der Basisprospekt-Tabelle angegebenen Seite:

a) die folgende Angabe unter "Ratings für langfristige, nicht garantierte und nicht nachrangige Wertpapiere der LBBW" gestrichen:

"- A+² von Fitch Deutschland GmbH"

und durch die folgende Angabe ersetzt:

"- A-² von Fitch Deutschland GmbH",

b) die folgende Angabe unter "Ratings für kurzfristige, nicht garantierte und nicht nachrangige Wertpapiere der LBBW:" gestrichen:

"- F1+⁴ von Fitch Deutschland GmbH"

und durch die folgende Angabe ersetzt:

"- F1⁴ von Fitch Deutschland GmbH".

2. Änderungen in der Zusammenfassung Punkt B.17 des Basisprospekts, der in der Basisprospekt-Tabelle mit der laufenden Nummer 5 gekennzeichnet ist

Für den Basisprospekt, der in der Basisprospekt-Tabelle mit der laufenden Nummer 5 gekennzeichnet ist, wird in der Zusammenfassung im "Abschnitt B – Emittentin" unter dem Gliederungspunkt B.17 auf der in Punkt 1 der Basisprospekt-Tabelle angegebenen Seite:

a) die folgende Angabe unter "Ratings für langfristige, nicht garantierte und nicht nachrangige Wertpapiere der LBBW" gestrichen:

"- A+² von Fitch Deutschland GmbH (Ausblick: negativ)"

und durch die folgende Angabe ersetzt:

"- A-² von Fitch Deutschland GmbH",

b) die folgende Angabe unter "Ratings für kurzfristige, nicht garantierte und nicht nachrangige Wertpapiere der LBBW:" gestrichen:

"- F1+⁴ von Fitch Deutschland GmbH"

und durch die folgende Angabe ersetzt:

"- F1⁴ von Fitch Deutschland GmbH".

3. Änderungen in dem Abschnitt "Landesbank Baden-Württemberg"

Für die Basisprospekte wird im Abschnitt "Landesbank Baden-Württemberg" im Unterabschnitt "G. Rating" auf der unter Punkt 2 der Basisprospekt-Tabelle angegebenen Seite unter "Ratings für ungarantierte Verbindlichkeiten":

- a) die folgende Angabe in der Spalte "Fitch Deutschland GmbH" und in der Zeile "- langfristig" gestrichen, wobei die Fussnotenangabe und –ziffer unverändert bleiben:

"A+"

und durch die folgende Angabe ersetzt:

"A-",

- b) die folgende Angabe unter der Spalte "Fitch Deutschland GmbH" und in der Zeile "- kurzfristig" gestrichen, wobei die Fussnotenangabe und –ziffer unverändert bleiben:

"F1+"

und durch die folgende Angabe ersetzt:

"F1",

- c) die folgende Angabe unter der Spalte "Fitch Deutschland GmbH" und in der Zeile "- Ausblick" gestrichen:

"negativ"

und durch die folgende Angabe ersetzt:

"stabil",

C. Übersicht über die Basisprospekte

Nr.	Bezeichnung des Basisprospekts	Datum des Basisprospekts	Punkt 1	Punkt 2
1.	Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen	13. Juni 2014	Seite 12	Seite 65
2.	Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von Derivativen Schuldverschreibungen	13. Juni 2014	Seite 12	Seite 100
3.	Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Zertifikaten	13. Juni 2014	Seite 11	Seite 95
4.	Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen	5. August 2014	Nicht anwendbar	Seite 93
5.	Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen und Zertifikaten	15. Dezember 2014	Seite 13	Seite 81

Sitz der Emittentin
Landesbank Baden-Württemberg

Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

Stuttgart, den 20. Mai 2015

Landesbank Baden-Württemberg



gez. Sandra Schneider



gez. Andrea Schiller

Landesbank Baden-Württemberg
(Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland)

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Dieser Basisprospekt (der "Basisprospekt") über ein Angebotsprogramm zur Emission von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vom 5. August 2014 (das "Angebotsprogramm") wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "BaFin") gemäß § 13 Absatz (1) Satz 2 des Wertpapierprospektgesetzes ("WpPG"), das die "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU vom 24. November 2010) (die "Prospektrichtlinie") umsetzt, gebilligt. Nach § 13 Absatz (1) Satz 2 WpPG nimmt die BaFin eine Vollständigkeitsprüfung eines Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen vor.

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in Luxemburg eine Billigungsbescheinigung, wonach dieser Basisprospekt gemäß dem WpPG erstellt wurde, auszustellen und zusammen mit einer Kopie des Basisprospekts an die vorgenannten Behörden zum Zwecke der Notifizierung zu übermitteln.

Das Angebotsprogramm ermöglicht die Emission von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (die "kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen").

Bestimmte Angaben zu den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (einschließlich der Emissionsbedingungen), die in diesem Basisprospekt als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 26 Ziff. 5 Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 (jeweils "Endgültige Bedingungen") zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen können gemäß den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen an einem regulierten Markt einer deutschen oder einer anderen europäischen Börse notiert oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse bzw. einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen europäischen Börse eingeführt werden, oder es kann gänzlich von einer Börsennotierung bzw. einem Börsenhandel abgesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	8
Risikofaktoren	55
A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin.....	55
I. Risiken in Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft.....	55
II. Adressenausfallrisiken.....	56
III. Marktpreisrisiken	57
IV. Liquiditätsrisiken	57
V. Risiko einer Herabstufung des Ratings	58
VI. Operationelle Risiken	58
VII. Beteiligungsrisiken.....	58
VIII. Immobilienrisiken.....	59
IX. Developmentrisiken.....	59
X. Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben.....	59
XI. Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise	60
XII. Weitere wesentliche Risiken	60
B. Risikofaktoren betreffend die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen	60
I. Allgemeine Risiken in Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen....	60
1. Kündigung durch die Emittentin	60
2. Ermessensentscheidungen der Emittentin.....	61
3. Gläubigerversammlungen, gemeinsamer Vertreter	61
4. Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten	61
5. Kreditfinanzierung	62
6. Steuerliche Auswirkungen der Anlage	62
7. Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produkt rating	63
II. Preis- und Marktrisiken in Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen	63
1. Fremdwährungsrisiko	63
2. Risiken in Bezug auf preisbildende Faktoren.....	63
3. Risiken in Bezug auf preisbeeinflussende Faktoren	64
4. Kein liquider Markt, Marktpreise.....	64
5. Zusätzliche Risiken betreffend die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ..	65
III. Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen	68
1. Risiken bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz und kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einer Stufenverzinsung.....	68
2. Risiken bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz oder an die Wertentwicklung eines Inflations-Index gekoppelt ist	69
3. Risiken bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einer Festverzinsung zu einer variablen Verzinsung	70
4. Risiken in Zusammenhang mit dem Referenzzinssatz	70
5. Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Referenzzinssätze und die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen	71
Allgemeine Informationen	73
A. Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin.....	73
B. Verantwortliche Personen	73
C. Informationen zu diesem Basisprospekt	73

D.	Angebot der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen.....	73
E.	Veröffentlichung.....	74
F.	Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen.....	74
G.	Hinweise zu dem Basisprospekt.....	75
H.	Durch Verweis einbezogene Angaben.....	76
Landesbank Baden-Württemberg.....		77
A.	Informationen über die Landesbank Baden-Württemberg.....	77
I.	Firma, Sitz und Gründung.....	77
II.	Träger.....	77
III.	Handelsregister.....	77
IV.	Sitze.....	78
B.	Organisationsstruktur und Geschäftsüberblick.....	78
I.	Struktur und Geschäftstätigkeit des LBBW-Konzerns.....	78
II.	Strategisches Profil des LBBW-Konzerns.....	79
III.	Prozess der Restrukturierung beim LBBW-Konzern.....	81
IV.	Trendinformationen.....	81
C.	Organe und Interessenkonflikte.....	82
I.	Organe.....	82
II.	Interessenkonflikte.....	86
D.	Beirat der LBBW/BW-Bank.....	86
E.	Finanzinformationen.....	86
I.	Historische Finanzinformationen.....	86
II.	Rechnungslegungsstandards.....	86
III.	Geschäftsjahr.....	87
IV.	Abschlussprüfer.....	87
V.	Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns.....	87
VI.	Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns.....	89
VII.	Die Kenngrößen des LBBW-Konzerns im Überblick:.....	91
VIII.	Dividenden.....	92
IX.	Gerichts- und Schiedsverfahren.....	92
X.	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin.....	93
F.	Wesentliche Verträge.....	93
G.	Rating.....	93
H.	Informationen Dritter.....	94
Verkaufsbeschränkungen, Besteuerung und zusätzliche Informationen.....		95
A.	Verkaufsbeschränkungen.....	95
I.	Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums.....	95
II.	Vereinigte Staaten von Amerika.....	96
III.	Vereinigtes Königreich.....	97
B.	Steuerliche Behandlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen.....	97
I.	Zinsbesteuerungsrichtlinie.....	97
II.	Bundesrepublik Deutschland.....	98
1.	Steuerinländer.....	98
2.	Steuerausländer.....	101
3.	Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	102
4.	Andere Steuern.....	102
5.	Zinsbesteuerungsrichtlinie.....	102
6.	Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung.....	102
III.	Österreich.....	103

1.	In Österreich ansässige Steuerpflichtige (unbeschränkt Steuerpflichtige)	103
2.	Nicht in Österreich ansässige Anleger (beschränkt Steuerpflichtige)	105
3.	Zinsbesteuerungsrichtlinie	106
4.	Andere Steuern	107
IV.	Luxemburg	108
1.	Allgemeiner Hinweis	108
2.	Quellensteuer	109
3.	Einkommensteuer	110
4.	Vermögensteuer	111
5.	Sonstige Steuern	111
V.	Die geplante Finanztransaktionssteuer	112
C.	Zusätzliche Informationen	112
I.	Prüfungsberichte	112
II.	Sachverständige	113
III.	Informationsquellen	113
IV.	Informationen nach Emission	113
	Allgemeine Beschreibung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen	114
A.	Anwendbares Recht	114
B.	Form und Verwahrung	114
C.	Währung	114
D.	Status	114
E.	Kündigungsrechte	114
F.	Kündigungsverfahren	115
G.	Rückkauf	115
H.	Verjährung	115
I.	Ermächtigungsgrundlage	115
J.	Zahlungsverfahren	115
K.	Gläubigerversammlung	115
I.	Überblick zum SchVG	116
II.	Änderungsgegenstände nach dem SchVG	116
III.	Relevante Mehrheiten nach dem SchVG	116
IV.	Verfahren nach dem SchVG	116
V.	Gemeinsamer Vertreter	117
L.	Relevanter Referenzzinssatz	117
M.	Sekundärmarktkurse und Börsenhandel	117
N.	Platzierung	118
O.	Allgemeine Wertpapierinformationen über kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen	118
I.	Ausfall bei Eintritt eines Kreditereignisses	118
II.	Referenzschuldner	118
III.	Rechtsnachfolger	120
IV.	Kreditereignisse	121
V.	Verzögerung von Zahlungen	121
VI.	ISDA Bedingungen und ISDA Auktionsverfahren	122
VII.	Einfluss von ISDA-Entscheidungen auf kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen	122
	Funktionsweise der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen	124
A.	Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft (2003)	124
I.	Verzinsung während der Laufzeit	124
II.	Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses	126

III.	Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen	126
IV.	Rückzahlung bei Fälligkeit.....	126
V.	Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses	126
VI.	Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag	127
VII.	Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin	127
B.	Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat (2003).....	127
I.	Verzinsung während der Laufzeit.....	127
II.	Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses	129
III.	Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen	129
IV.	Rückzahlung bei Fälligkeit.....	130
V.	Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses	130
VI.	Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag	130
VII.	Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin	131
C.	Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen in Bezug auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung (2003) (für die Transaktionstypen "europäische Gesellschaft" und "nordamerikanische Gesellschaft")	131
I.	Verzinsung während der Laufzeit.....	131
II.	Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses	133
III.	Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen	133
IV.	Rückzahlung bei Fälligkeit.....	133
V.	Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses	134
VI.	Teilweise Verzögerte Rückzahlung	134
D.	Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft (2014)	134
I.	Verzinsung während der Laufzeit.....	134
II.	Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses	136
III.	Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen	137
IV.	Rückzahlung bei Fälligkeit.....	137
V.	Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses	137
VI.	Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag	138
VII.	Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin	138
E.	Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft (2014) und einen Inflations-Index.....	138
I.	Verzinsung während der Laufzeit.....	138
II.	Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses	139
III.	Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen	140
IV.	Rückzahlung bei Fälligkeit.....	140
V.	Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses	140
VI.	Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag	141
VII.	Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin	141
F.	Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat (2014).....	141
I.	Verzinsung während der Laufzeit.....	141
II.	Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses	143
III.	Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen	144
IV.	Rückzahlung bei Fälligkeit.....	144
V.	Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses	144
VI.	Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag	145
VII.	Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin	145

G.	Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Finanz-Gesellschaft (2014)	145
I.	Verzinsung während der Laufzeit.....	145
II.	Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses	147
III.	Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen	148
IV.	Rückzahlung bei Fälligkeit.....	148
V.	Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses	148
VI.	Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag	148
VII.	Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin	148
H.	Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen in Bezug auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung (2014).....	149
I.	Verzinsung während der Laufzeit.....	149
II.	Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses	151
III.	Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen	151
IV.	Rückzahlung bei Fälligkeit.....	152
V.	Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses	152
VI.	Teilweise Verzögerte Rückzahlung	152
	Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen	154
A.	Allgemeine Emissionsbedingungen	155
I.	[Allgemeine Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Möglichkeit einer Gläubigerversammlung	155
II.	[Allgemeine Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen ohne Möglichkeit einer Gläubigerversammlung	167
B.	Besondere Emissionsbedingungen.....	176
I.	[Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft (2003).....	176
II.	[Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat (2003)	195
III.	[Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung (2003).....	213
IV.	[Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft (2014).....	233
V.	[Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft und einen Inflations-Index (2014)	259
VI.	[Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat (2014)	285
VII.	[Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine europäische Finanz-Gesellschaft (2014).....	308
VIII.	[Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung (2014).....	330
	Muster der Endgültigen Bedingungen	359
	Einleitung.....	360
I.	Informationen zur Emission.....	361
	[1. Zeichnung, Emissionskurs und Verkaufspreis	361
	[1. Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis.....	361
	2. Lieferung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen	361
	3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making]	362
	4. Informationen [zu dem Referenzschuldner] [zu den Referenzschuldnern]	362
	[5. Informationen zu dem Referenzzinssatz	362
	[5. Informationen zu dem Inflations-Index	363
	[5.] [6.] Informationen [zum Rating der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und] nach Emission	363

[6.] [7.] Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.	363
[7.] [8.] Beschreibung der Funktionsweise der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen.....	363
[[8.] [9.] Sonstige Verkaufsbeschränkungen	Error! Bookmark not defined.
II. Allgemeine Emissionsbedingungen	365
III. Besondere Emissionsbedingungen.....	366
Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)	367
Unterschriftenseite.....	S-1

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Gliederungspunkten". Diese Gliederungspunkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Gliederungspunkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. **Da einige Gliederungspunkte nicht aufgenommen werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Gliederungspunkte geben.**

Auch wenn ein Gliederungspunkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Gliederungspunkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts mit der Erwähnung "entfällt" eingefügt.

Gliederungspunkt	Abschnitt A – Einführung und Warnhinweis	
A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einführung zu dem Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger soll jede Entscheidung zur Anlage in die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (wie unter dem Gliederungspunkt C.1 definiert) auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts der Emittentin (wie unter dem Gliederungspunkt B.1 definiert) vom 5. August 2014 für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt") und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der sogenannten endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts und den Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts und den Endgültigen Bedingungen gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt. Die Landesbank Baden-Württemberg hat die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen.</p>
A.2	Zustimmung	Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und

zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre	gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz (" WpPG ") gültig ist (generelle Zustimmung).
Angebotsfrist	Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen.
Bedingungen der Zustimmung	Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde. Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.
Warnhinweis	Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristischer Name	Landesbank Baden-Württemberg (die " Emittentin " und die " LBBW ")
	Kommerzieller Name	Landesbank Baden-Württemberg, LBBW
B.2	Sitz	Die LBBW unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz.
	Rechtsform	<ul style="list-style-type: none"> - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts - nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet - entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil
	geltendes Recht und Land der Gründung	Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht:

	der Emittentin	HRA 40687																																			
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Im Nachgang zur Finanzmarktkrise wurden Änderungen bei der Bankenregulierung auf nationaler und internationaler Ebene vorgeschlagen und teilweise bereits umgesetzt. Viele dieser Änderungen, wie beispielsweise erhöhte Eigenkapital-, Liquiditäts- und Governanceanforderungen aus Basel III oder Vorgaben zur Derivateregulierung u.a. aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR) sind noch in Umsetzung. Weitere Regulierungsmaßnahmen wie z.B. die europäische Bankenunion werden Banken zukünftig vor neue Herausforderungen stellen.																																			
B.5	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin	Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Muttergesellschaft des Konzerns Landesbank Baden-Württemberg ("LBBW-Konzern"). LBBW-Konzern bezeichnet die Landesbank Baden-Württemberg und ihre konsolidierten Beteiligungen.																																			
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der Emittentin nicht erstellt.																																			
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt Für den Jahresabschluss und Konzernabschluss 2013 sowie für den Konzernabschluss 2012 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.																																			
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die Aufstellung des Konzernabschlusses des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr 2013 sowie das Geschäftsjahr 2012 erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>31.12.2013</th> <th>31.12.2012</th> <th colspan="2">Veränderung</th> </tr> <tr> <th>Aktiva</th> <th>Mio. EUR</th> <th>Mio. EUR</th> <th>Mio. EUR</th> <th>in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Barreserve</td> <td>2 156</td> <td>2 909</td> <td>- 753</td> <td>- 25,9</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kreditinstitute</td> <td>47 577</td> <td>50 080</td> <td>- 2 503</td> <td>- 5,0</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td> <td>109 050</td> <td>117 172</td> <td>- 8 122</td> <td>- 6,9</td> </tr> <tr> <td>Risikovorsorge</td> <td>- 2 179</td> <td>- 2 505</td> <td>326</td> <td>- 13,0</td> </tr> <tr> <td>Erfolgswirksam zum</td> <td>71 402</td> <td>110 464</td> <td>- 39 062</td> <td>- 35,4</td> </tr> </tbody> </table>		31.12.2013	31.12.2012	Veränderung		Aktiva	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %	Barreserve	2 156	2 909	- 753	- 25,9	Forderungen an Kreditinstitute	47 577	50 080	- 2 503	- 5,0	Forderungen an Kunden	109 050	117 172	- 8 122	- 6,9	Risikovorsorge	- 2 179	- 2 505	326	- 13,0	Erfolgswirksam zum	71 402	110 464	- 39 062	- 35,4
	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung																																		
Aktiva	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %																																	
Barreserve	2 156	2 909	- 753	- 25,9																																	
Forderungen an Kreditinstitute	47 577	50 080	- 2 503	- 5,0																																	
Forderungen an Kunden	109 050	117 172	- 8 122	- 6,9																																	
Risikovorsorge	- 2 179	- 2 505	326	- 13,0																																	
Erfolgswirksam zum	71 402	110 464	- 39 062	- 35,4																																	

Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte				
Finanzanlagen und Anteile an at Equity bilanzierten Unternehmen	40 957	53 074	- 12 117	- 22,8
Aktives Portfolio-Hedge-Adjustment	355	580	- 225	- 38,8
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	727	23	704	> 100
Immaterielle Vermögenswerte	494	502	- 8	- 1,6
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	506	516	- 10	- 1,9
Sachanlagen	625	710	- 85	- 12,0
Laufende Ertragsteueransprüche	179	182	- 3	- 1,6
Latente Ertragsteueransprüche	1 058	1 266	- 208	- 16,4
Sonstige Aktiva	616	1 364	- 748	- 54,8
Summe der Aktiva	273 523	336 337	- 62 814	- 18,7
	31.12.2013	31.12.2012	Veränderung	
Passiva	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	58 030	64 236	- 6 206	- 9,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	82 049	85 332	- 3 283	- 3,8
Verbriefte Verbindlichkeiten	49 561	61 589	- 12 028	- 19,5
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	57 654	99 732	- 42 078	- 42,2
Passives Portfolio-Hedge-Adjustment	685	1 199	- 514	- 42,9
Rückstellungen	3 140	3 133	7	0,2
Verbindlichkeiten aus Veräußerungsgruppen	915	0	915	-
Laufende Ertragsteuerpflichtungen	58	200	- 142	- 71,0
Latente Ertragsteuerpflichtungen	169	170	- 1	- 0,6
Sonstige Passiva	756	698	58	8,3
Nachrangkapital	7 103	9 715	- 2 612	- 26,9
Eigenkapital	13 403	10 333	3 070	29,7
Stammkapital	3 484	2 584	900	34,8
Kapitalrücklage	8 240	6 910	1 330	19,2
Gewinnrücklage	1 223	782	441	56,4
Sonstiges Ergebnis	104	- 363	467	-
Bilanzgewinn/-verlust	343	399	- 56	- 14,0
Nicht	9	21	- 12	- 57,1

		<table border="1"> <tr> <td>beherrschende Anteile</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Summe der Passiva</td> <td>273 523</td> <td>336 337</td> <td>- 62 814</td> <td>- 18,7</td> </tr> <tr> <td>Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen</td> <td>5 933</td> <td>6 464</td> <td>- 531</td> <td>- 8,2</td> </tr> <tr> <td>Unwiderrufliche Kreditzusagen</td> <td>21 582</td> <td>22 381</td> <td>- 799</td> <td>- 3,6</td> </tr> <tr> <td>Geschäftsvolumen</td> <td>301 038</td> <td>365 182</td> <td>- 64 144</td> <td>- 17,6</td> </tr> </table>	beherrschende Anteile					Summe der Passiva	273 523	336 337	- 62 814	- 18,7	Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	5 933	6 464	- 531	- 8,2	Unwiderrufliche Kreditzusagen	21 582	22 381	- 799	- 3,6	Geschäftsvolumen	301 038	365 182	- 64 144	- 17,6
beherrschende Anteile																											
Summe der Passiva	273 523	336 337	- 62 814	- 18,7																							
Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	5 933	6 464	- 531	- 8,2																							
Unwiderrufliche Kreditzusagen	21 582	22 381	- 799	- 3,6																							
Geschäftsvolumen	301 038	365 182	- 64 144	- 17,6																							
		<p>Kenngroßen des LBBW-Konzerns (entnommen aus Geschäftsbericht 2013, geprüfte Finanzangaben)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;"><u>31.12.2013</u></th> <th style="text-align: right;"><u>31.12.2012</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme (Mrd. EUR)</td> <td style="text-align: right;">273,5</td> <td style="text-align: right;">336,3</td> </tr> <tr> <td>Konzernergebnis (Mio. EUR)</td> <td style="text-align: right;">337</td> <td style="text-align: right;">398</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Kennzahlen gemäß SolvV (Basel 2.5)</td> </tr> <tr> <td>Risiko gewichtete Aktiva (Mrd. EUR)</td> <td style="text-align: right;">79,4</td> <td style="text-align: right;">95,8</td> </tr> <tr> <td>Kernkapitalquote (%)</td> <td style="text-align: right;">18,5</td> <td style="text-align: right;">15,3</td> </tr> <tr> <td>Gesamtkennziffer (%)</td> <td style="text-align: right;">22,5</td> <td style="text-align: right;">19,7</td> </tr> </tbody> </table>		<u>31.12.2013</u>	<u>31.12.2012</u>	Bilanzsumme (Mrd. EUR)	273,5	336,3	Konzernergebnis (Mio. EUR)	337	398	Kennzahlen gemäß SolvV (Basel 2.5)			Risiko gewichtete Aktiva (Mrd. EUR)	79,4	95,8	Kernkapitalquote (%)	18,5	15,3	Gesamtkennziffer (%)	22,5	19,7				
	<u>31.12.2013</u>	<u>31.12.2012</u>																									
Bilanzsumme (Mrd. EUR)	273,5	336,3																									
Konzernergebnis (Mio. EUR)	337	398																									
Kennzahlen gemäß SolvV (Basel 2.5)																											
Risiko gewichtete Aktiva (Mrd. EUR)	79,4	95,8																									
Kernkapitalquote (%)	18,5	15,3																									
Gesamtkennziffer (%)	22,5	19,7																									
	Aussichten der Emittentin / Erklärungen bezüglich "Keine wesentlichen negativen Veränderungen"	Seit dem 31. Dezember 2013 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.																									
	Erklärungen bezüglich "Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe"	Seit dem 31. Dezember 2013 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.																									
B.13	Beschreibung aller Ereignisse	Die LBBW zahlte am 4. April 2014 auf Basis des Jahresabschlusses 2013 wie geplant eine Milliarde Euro an Stillen Einlagen an ihre Träger zurück. Die erforderliche Zustimmung der Bankenaufsicht BaFin liegt vor.																									

	aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Auf den Wert der harten Kernkapitalquote unter Annahme der vollständigen Anwendung von Basel III ("fully loaded"), die zum Jahresende 2013 bei 12,6 % lag, hat diese Rückzahlung keine Auswirkung.
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin / Tochtergesellschaften / Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe	<p>Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns.</p> <p>LBBW-Konzern bezeichnet die Landesbank Baden-Württemberg und ihre konsolidierten Beteiligungen.</p> <p>Die Emittentin ist als Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.</p>
B.15	Haupttätigkeitsbereiche	<p>Universal- und Geschäftsbank für Bankgeschäfte in den Geschäftsfeldern Unternehmenskunden, Privatkunden und Sparkassen. Flankiert wird dies durch leistungsfähige Immobilienfinanzierungs- und Kapitalmarktprodukte auch für institutionelle Kunden.</p> <p>Sparkassenzentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Sachsen und Rheinland-Pfalz.</p>
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen	<p>Träger der LBBW sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg, das Land Baden-Württemberg, die Landeshauptstadt Stuttgart, die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH sowie die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank).</p> <p>Die LBBW wird von keinem ihrer Träger beherrscht.</p>

	n hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	
--	---	--

Abschnitt C – Wertpapiere¹		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennung	Die unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere (die " kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ") stellen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen i.S.v. §§ 793 ff. BGB dar. ISIN: ●
C.2	Währung der Wertpapieremission	●
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln [der Clearstream Banking AG, Frankfurt] [einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems] [●] (das " Clearing System ") frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u> <i>Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft als Referenzschuldner</i> <u>Verzinsung während der Laufzeit</u> <i>Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen</i> Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz i.H.v. ● % p.a. bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. [Der Zinsbetrag ist] [Die Zinsbeträge sind] nachträglich [an

¹ Der Text, der sich in Abschnitt C jeweils unter einer in kursiv geschriebenen Überschrift befindet, ist jeweils eine Option. Bei der Festlegung der anwendbaren Option in der emissionsspezifischen Zusammenfassung der Endgültigen Bedingungen wird der Text der anwendbaren Option wiederholt, die Überschrift jedoch nicht.

	<p>dem jeweiligen] [dem] Zinszahlungstag fällig.</p> <p>Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung</p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Die Zinsbeträge sind nachträglich an dem jeweiligen Zinszahlungstag fällig.</p> <table border="1"> <tr> <td>Zinszahlungstag</td> <td>Zinssatz p.a.</td> </tr> <tr> <td>[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]]²</td> <td>[•%]³</td> </tr> </table> <p>Variabel verzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen</p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] [Der Zinsbetrag ist] [Die Zinsbeträge sind] nachträglich [an dem jeweiligen] [dem] Zinszahlungstag fällig.</p> <table border="1"> <tr> <td>Zinszahlungstag</td> <td>Zinssatz</td> <td>[Mindestzinssatz]</td> <td>[Maximalzinssatz]</td> </tr> </table>	Zinszahlungstag	Zinssatz p.a.	[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ²	[•%] ³	Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzinssatz]	[Maximalzinssatz]
Zinszahlungstag	Zinssatz p.a.								
[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ²	[•%] ³								
Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzinssatz]	[Maximalzinssatz]						

² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]⁴</p>	<p>[[Referenzzinssatz z] [Referenzzinssatz [zuzüglich] [abzüglich] •] [Referenzzinssatz * •] [Referenzzinssatz * • [zuzüglich] [abzüglich] •]]⁵</p>	<p>[[nicht anwendbar] [•]]⁶</p>	<p>[[nicht anwendbar] [•]]⁷</p>								
<p>"Referenzzinssatz" ist •.</p> <p><i>Festverzinsliche zu variabel verzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen</i></p> <p>Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, zunächst für [eine Zinsperiode] [mehrere Zinsperioden] mit einem festen Zinssatz und anschließend mit dem jeweiligen variablen Zinssatz bezogen auf ihren festgelegten Nennbetrag verzinst. [Der variable Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Die Zinsbeträge sind nachträglich an dem jeweiligen Zinszahlungstag fällig.</p>													
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="564 1106 799 1211">Zinszahlungstag</th> <th data-bbox="799 1106 1046 1211">Zinssatz</th> <th data-bbox="1046 1106 1238 1211">[Mindestzinssatz]</th> <th data-bbox="1238 1106 1426 1211">[Maximalzinssatz]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="564 1211 799 1653"> <p>[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]⁸</p> </td> <td data-bbox="799 1211 1046 1653"> <p>[[•%] [Referenzzinssatz] [Referenzzinssatz [zuzüglich] [abzüglich] •] [Referenzzinssatz * •] [Referenzzinssatz * • [zuzüglich] [abzüglich] •]]⁹</p> </td> <td data-bbox="1046 1211 1238 1653"> <p>[[nicht anwendbar] [•]]¹⁰</p> </td> <td data-bbox="1238 1211 1426 1653"> <p>[[nicht anwendbar] [•]]¹¹</p> </td> </tr> </tbody> </table>						Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzinssatz]	[Maximalzinssatz]	<p>[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]⁸</p>	<p>[[•%] [Referenzzinssatz] [Referenzzinssatz [zuzüglich] [abzüglich] •] [Referenzzinssatz * •] [Referenzzinssatz * • [zuzüglich] [abzüglich] •]]⁹</p>	<p>[[nicht anwendbar] [•]]¹⁰</p>	<p>[[nicht anwendbar] [•]]¹¹</p>
Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzinssatz]	[Maximalzinssatz]										
<p>[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]⁸</p>	<p>[[•%] [Referenzzinssatz] [Referenzzinssatz [zuzüglich] [abzüglich] •] [Referenzzinssatz * •] [Referenzzinssatz * • [zuzüglich] [abzüglich] •]]⁹</p>	<p>[[nicht anwendbar] [•]]¹⁰</p>	<p>[[nicht anwendbar] [•]]¹¹</p>										
<p>"Referenzzinssatz" ist •.</p> <p>[[Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bezogen</p>													

⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>auf eine Gesellschaft (2003) einfügen:]</p> <p><u>Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p> <p>Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis entweder</p> <p>(i) innerhalb des Beobachtungszeitraums oder</p> <p>(ii) falls weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt, innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag</p> <p>veröffentlicht, werden die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen</p> <p>[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] nicht verzinst.]</p> <p>[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem Zinszahlungstag (einschließlich), der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein Zinszahlungstag vergangen ist, nicht verzinst.]</p> <p>[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem Tag (einschließlich), an dem die Kreditereignis-Mitteilung erfolgt, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt in diesem Fall an dem Restwert-Rückzahlungstag.]</p> <p><u>Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen</u></p> <p>Erfolgt</p> <p>(i) [weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag] [innerhalb des Beobachtungszeitraums] ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und</p> <p>(ii) innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung,</p> <p>kann die Zahlung [des] [der] [innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag] fällig werdenden [Zinsbetrags] [Zinsbeträge] bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.</p> <p><u>Rückzahlung bei Fälligkeit</u></p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungselement C.16 definiert) zu ihrem Festgelegten Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p><u>Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p> <p>Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine</p>
--	--	---

		<p>Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) innerhalb des Beobachtungszeitraums oder (ii) falls weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt, innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag <p>veröffentlicht, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag.</p> <p><u>Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag</u></p> <p>Erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und (ii) innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung, <p>kann die Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.]</p> <p>[[Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft (2014) einfügen:]</p> <p><u>Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p> <p>Wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder (ii) [[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und [ein Kreditereignis spätestens innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag eintritt sowie] [ein Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintritt sowie] eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt] <p>[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und [ein Kreditereignis spätestens innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag eintritt sowie] [ein Kreditereignis
--	--	---

		<p>innerhalb des Beobachtungszeitraums eintritt sowie] eine Kreditereignis-Mitteilung jedoch innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt, oder</p> <p>(2) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht]</p> <p>werden die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen</p> <p>[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] nicht verzinst.]</p> <p>[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem Zinszahlungstag (einschließlich), der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein Zinszahlungstag vergangen ist, nicht verzinst.]</p> <p>[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem Tag (einschließlich), an dem die Kreditereignis-Mitteilung erfolgt, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt in diesem Fall an dem Restwert-Rückzahlungstag.]</p> <p><u>Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen</u></p> <p>[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]</p> <p>Erfolgt</p> <p>(i) [weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag] [innerhalb des Beobachtungszeitraums] ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und</p> <p>(ii) innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung,]</p> <p>[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]</p> <p>Erfolgt</p> <p>(i) [weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag] [innerhalb des Beobachtungszeitraums] ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung, oder</p> <p>(ii) [weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag] [innerhalb des Beobachtungszeitraums] eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung keine Kreditereignis-Mitteilung,]</p> <p>kann die Zahlung [des] [der] fällig werdenden [Zinsbetrags] [Zinsbeträge] bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag [bzw. dieser Mitteilung] erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.</p>
--	--	---

		<p><u>Rückzahlung bei Fälligkeit</u></p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungselement C.16 definiert) zu ihrem Festgelegten Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p><u>Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p> <p>Wenn</p> <p>(i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder</p> <p>[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]]</p> <p>(ii) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und [dieses Kreditereignis spätestens innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag eintritt sowie] [dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintritt sowie] eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt]</p> <p>[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]]</p> <p>(ii) (1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und [dieses Kreditereignis spätestens innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag eintritt sowie] [dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintritt sowie] eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt, oder</p> <p>(2) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht],</p> <p>wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag.</p> <p><u>Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag</u></p> <p>[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]]</p> <p>Erfolgt</p> <p>(i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein</p>
--	--	--

		<p>Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und</p> <p>(ii) innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung,]</p> <p>[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]</p> <p>Erfolgt</p> <p>(i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung, oder</p> <p>(ii) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung keine Kreditereignis-Mitteilung,]</p> <p>kann die Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag [bzw. dieser Mitteilung] erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.]]</p> <p><u>Rückzahlung bei außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin</u></p> <p>Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen außerordentlich zu dem Kündigungsbetrag kündigen und zu dem • Geschäftstag nach der Bekanntmachung zurückzahlen. Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mit einer Frist von höchstens • Tagen auf einer Internetseite mitzuteilen.</p> <p><u>[Rückzahlung bei ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin</u></p> <p>Die Emittentin kann die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen [bis zu dem • (einschließlich)] [bis zu einem der in der nachfolgenden Tabelle genannten Emittentenkündigungstermine] zu dem Festgelegten Nennbetrag kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen [an dem •] [an dem in der nachfolgenden Tabelle genannten Vorzeitigen Rückzahlungstermin] zurückgezahlt.</p> <p>[[bei mehrfachem Kündigungsrecht einfügen:]</p> <table border="1" data-bbox="568 1711 1428 1856"> <thead> <tr> <th data-bbox="568 1711 999 1785">Emittentenkündigungstermin</th> <th data-bbox="999 1711 1428 1785">Vorzeitiger Rückzahlungstermin</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="568 1785 999 1856">[•]¹²</td> <td data-bbox="999 1785 1428 1856">[•]¹³</td> </tr> </tbody> </table> <p>]]</p>	Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin	[•] ¹²	[•] ¹³
Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin					
[•] ¹²	[•] ¹³					

¹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p><i>Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft (2014) als Referenzschuldner und einen Inflations-Index</i></p> <p><u>Verzinsung während der Laufzeit</u></p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit einem Zins abhängig von der Wertentwicklung eines Inflations-Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) [multipliziert mit ●] [und] [zuzüglich ●] [abzüglich ●] verzinst. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] begrenzt.] [Daneben ist vor der indexabhängigen Verzinsung für bestimmte Zinszahlungstage eine feste Verzinsung vorgesehen. [●]¹⁴]</p> <p><u>Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p> <p>Wenn</p> <p>(i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder</p> <p>(ii) [[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:] weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und [ein Kreditereignis spätestens innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag eintritt sowie] [ein Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintritt sowie] eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt]</p> <p>[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]</p> <p>(1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und [ein Kreditereignis spätestens innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag eintritt sowie] [ein Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintritt sowie] eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt, oder</p> <p>(2) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht]</p> <p>werden die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen</p>
--	--	---

¹⁴ Details über die Höhe der festen Verzinsung einfügen.

		<p>[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] nicht verzinst.]</p> <p>[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] ab dem Zinszahlungstag (einschließlich), der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein Zinszahlungstag vergangen ist, nicht verzinst.]</p> <p>[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:]] ab dem Tag (einschließlich), an dem die Kreditereignis-Mitteilung erfolgt, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt in diesem Fall an dem Restwert-Rückzahlungstag.]</p> <p><u>Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen</u></p> <p>[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]]</p> <p>Erfolgt</p> <p>(i) [weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag] [innerhalb des Beobachtungszeitraums] ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und</p> <p>(ii) innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung,]</p> <p>[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]]</p> <p>Erfolgt</p> <p>(i) [weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag] [innerhalb des Beobachtungszeitraums] ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung, oder</p> <p>(ii) [weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag] [innerhalb des Beobachtungszeitraums] eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung keine Kreditereignis-Mitteilung,]</p> <p>kann die Zahlung [des] [der] fällig werdenden [Zinsbetrags] [Zinsbeträge] bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag [bzw. dieser Mitteilung] erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.</p> <p><u>Rückzahlung bei Fälligkeit</u></p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungselement C.16 definiert) zu ihrem Festgelegten Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p><u>Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p>
--	--	---

		<p>Wenn</p> <p>(i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder</p> <p>[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]]</p> <p>(ii) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und [dieses Kreditereignis spätestens innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag eintritt sowie] [dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintritt sowie] eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt]</p> <p>[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]]</p> <p>(ii) (1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und [dieses Kreditereignis spätestens innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag eintritt sowie] [dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintritt sowie] eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt, oder</p> <p>(2) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht],</p> <p>wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag.</p> <p><u>Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag</u></p> <p>[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]]</p> <p>Erfolgt</p> <p>(i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und</p> <p>(ii) innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung,]</p> <p>[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]]</p> <p>Erfolgt</p> <p>(i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein</p>
--	--	--

		<p>Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung, oder</p> <p>(ii) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung keine Kreditereignis-Mitteilung,]</p> <p>kann die Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag [bzw. dieser Mitteilung] erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.</p> <p><u>Rückzahlung bei außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin</u></p> <p>Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen außerordentlich zum Kündigungsbetrag kündigen und zu dem • Geschäftstag nach der Bekanntmachung zurückzahlen. Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mit einer Frist von höchstens • Tagen auf einer Internetseite mitzuteilen.</p> <p><u>[Rückzahlung bei ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin</u></p> <p>Die Emittentin kann die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen [bis zu dem • (einschließlich)] [bis zu einem der in der nachfolgenden Tabelle genannten Emittentenkündigungstermine] zu dem Festgelegten Nennbetrag kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen [an dem •] [an dem in der nachfolgenden Tabelle genannten Vorzeitigen Rückzahlungstermin] zurückgezahlt.</p> <p>[[bei mehrfachem Kündigungsrecht einfügen:]</p> <table border="1" data-bbox="568 1323 1430 1469"> <thead> <tr> <th data-bbox="568 1323 999 1395">Emittentenkündigungstermin</th> <th data-bbox="999 1323 1430 1395">Vorzeitiger Rückzahlungstermin</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="568 1395 999 1469">[•]¹⁵</td> <td data-bbox="999 1395 1430 1469">[•]¹⁶</td> </tr> </tbody> </table> <p>]]</p> <p><i>Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat als Referenzschuldner</i></p> <p><u>Verzinsung während der Laufzeit</u></p> <p><i>Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen</i></p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz i.H.v. • % p.a. bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. [Der Zinsbetrag ist] [Die Zinsbeträge sind] nachträglich [an</p>	Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin	[•] ¹⁵	[•] ¹⁶
Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin					
[•] ¹⁵	[•] ¹⁶					

¹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

	<p>dem jeweiligen] [dem] Zinszahlungstag fällig.</p> <p>Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung</p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Die Zinsbeträge sind nachträglich an dem jeweiligen Zinszahlungstag fällig.</p> <table border="1" data-bbox="568 622 1430 916"> <tr> <th>Zinszahlungstag</th> <th>Zinssatz p.a.</th> </tr> <tr> <td>[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]]¹⁷</td> <td>[•%]¹⁸</td> </tr> </table> <p>Variabel verzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen</p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] [Der Zinsbetrag ist] [Die Zinsbeträge sind] nachträglich [an dem jeweiligen] [dem] Zinszahlungstag fällig.</p> <table border="1" data-bbox="568 1341 1430 1856"> <thead> <tr> <th>Zinszahlungstag</th> <th>Zinssatz</th> <th>[Mindestzinssatz]</th> <th>[Maximalzinssatz]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]]¹⁹</td> <td>[[Referenzzinssatz z] [Referenzzinssatz [zuzüglich] [abzüglich] •] [Referenzzinssatz * •] [Referenzzinssatz * • [zuzüglich] [abzüglich] •]]²⁰</td> <td>[[nicht anwendbar] [•]]²¹</td> <td>[[nicht anwendbar] [•]]²²</td> </tr> </tbody> </table>	Zinszahlungstag	Zinssatz p.a.	[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ¹⁷	[•%] ¹⁸	Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzinssatz]	[Maximalzinssatz]	[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ¹⁹	[[Referenzzinssatz z] [Referenzzinssatz [zuzüglich] [abzüglich] •] [Referenzzinssatz * •] [Referenzzinssatz * • [zuzüglich] [abzüglich] •]] ²⁰	[[nicht anwendbar] [•]] ²¹	[[nicht anwendbar] [•]] ²²
Zinszahlungstag	Zinssatz p.a.												
[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ¹⁷	[•%] ¹⁸												
Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzinssatz]	[Maximalzinssatz]										
[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ¹⁹	[[Referenzzinssatz z] [Referenzzinssatz [zuzüglich] [abzüglich] •] [Referenzzinssatz * •] [Referenzzinssatz * • [zuzüglich] [abzüglich] •]] ²⁰	[[nicht anwendbar] [•]] ²¹	[[nicht anwendbar] [•]] ²²										

¹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>"Referenzzinssatz" ist •.</p> <p><i>Festverzinsliche zu variabel verzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen</i></p> <p>Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, zunächst für [eine Zinsperiode] [mehrere Zinsperioden] mit einem festen Zinssatz und anschließend mit dem jeweiligen variablen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. [Der variable Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Die Zinsbeträge sind nachträglich an dem jeweiligen Zinszahlungstag fällig.</p> <table border="1" data-bbox="568 752 1430 1305"> <thead> <tr> <th>Zinszahlungstag</th> <th>Zinssatz</th> <th>[Mindestzinssatz]</th> <th>[Maximalzinssatz]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]]²³</td> <td>[[•%] [Referenzzinssatz]] [Referenzzinssatz [zuzüglich] [abzüglich] •] [Referenzzinssatz * •] [Referenzzinssatz * • [zuzüglich] [abzüglich] •]]²⁴</td> <td>[[nicht anwendbar] [•]]²⁵</td> <td>[[nicht anwendbar] [•]]²⁶</td> </tr> </tbody> </table> <p>"Referenzzinssatz" ist •.</p> <p>[[Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat (2003) einfügen:]</p> <p><u>Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p> <p>Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) innerhalb des Beobachtungszeitraums oder (ii) (1) falls weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt, innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag, oder 	Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzinssatz]	[Maximalzinssatz]	[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ²³	[[•%] [Referenzzinssatz]] [Referenzzinssatz [zuzüglich] [abzüglich] •] [Referenzzinssatz * •] [Referenzzinssatz * • [zuzüglich] [abzüglich] •]] ²⁴	[[nicht anwendbar] [•]] ²⁵	[[nicht anwendbar] [•]] ²⁶
Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzinssatz]	[Maximalzinssatz]							
[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ²³	[[•%] [Referenzzinssatz]] [Referenzzinssatz [zuzüglich] [abzüglich] •] [Referenzzinssatz * •] [Referenzzinssatz * • [zuzüglich] [abzüglich] •]] ²⁴	[[nicht anwendbar] [•]] ²⁵	[[nicht anwendbar] [•]] ²⁶							

²³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>(2) falls weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt, innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung veröffentlicht, werden die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen</p> <p>[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] nicht verzinst.]</p> <p>[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] ab dem Zinszahlungstag (einschließlich), der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein Zinszahlungstag vergangen ist, nicht verzinst.]</p> <p>[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:]] ab dem Tag (einschließlich), an dem die Kreditereignis-Mitteilung erfolgt, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt in diesem Fall an dem Restwert-Rückzahlungstag.]</p> <p><u>Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen</u></p> <p>Erfolgt</p> <p>(i) [weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag] [innerhalb des Beobachtungszeitraums] ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung, oder</p> <p>(ii) [weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag] [innerhalb des Beobachtungszeitraums] eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung keine Kreditereignis-Mitteilung,</p> <p>kann die Zahlung [des] [der] [innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag bzw. dieser Mitteilung] fällig werdenden [Zinsbetrags] [Zinsbeträge] bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag bzw. dieser Mitteilung erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.</p> <p><u>Rückzahlung bei Fälligkeit</u></p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungselement C.16 definiert) zu ihrem Festgelegten Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p><u>Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p> <p>Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis entweder</p> <p>(i) innerhalb des Beobachtungszeitraums oder</p>
--	--	---

		<p>(ii) (1) falls weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt, innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag, oder</p> <p>(2) falls weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt, innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung,</p> <p>veröffentlicht, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag.</p> <p><u>Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag</u></p> <p>Erfolgt</p> <p>(i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung, oder</p> <p>(ii) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung keine Kreditereignis-Mitteilung,</p> <p>kann die Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.]</p> <p>[[Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat (2014) einfügen:]]</p> <p><u>Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p> <p>Wenn</p> <p>(i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder</p> <p>(ii) (1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und [ein Kreditereignis spätestens innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag eintritt sowie] [ein Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintritt sowie] eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt, oder</p> <p>(2) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine</p>
--	--	---

		<p>Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht,</p> <p>werden die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen</p> <p>[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] nicht verzinst.]</p> <p>[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] ab dem Zinszahlungstag (einschließlich), der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein Zinszahlungstag vergangen ist, nicht verzinst.]</p> <p>[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:]] ab dem Tag (einschließlich), an dem die Kreditereignis-Mitteilung erfolgt, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt in diesem Fall an dem Restwert-Rückzahlungstag.]</p> <p><u>Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen</u></p> <p>Erfolgt</p> <p>(i) [weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag] [innerhalb des Beobachtungszeitraums] ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung, oder</p> <p>(ii) [weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag] [innerhalb des Beobachtungszeitraums] eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung keine Kreditereignis-Mitteilung,</p> <p>kann die Zahlung [des] [der] fällig werdenden [Zinsbetrags] [Zinsbeträge] bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag bzw. dieser Mitteilung erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.</p> <p><u>Rückzahlung bei Fälligkeit</u></p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungselement C.16 definiert) zu ihrem Festgelegten Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p><u>Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p> <p>Wenn</p> <p>(i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder</p> <p>(ii) (1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein</p>
--	--	---

		<p>Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und [dieses Kreditereignis spätestens innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag eintritt sowie] [dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintritt sowie] eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt, oder</p> <p>(2) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht,</p> <p>wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag.</p> <p><u>Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag</u></p> <p>Erfolgt</p> <p>(i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung, oder</p> <p>(ii) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung keine Kreditereignis-Mitteilung,</p> <p>kann die Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.]</p> <p><u>Rückzahlung bei außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin</u></p> <p>Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen außerordentlich zum Kündigungsbetrag kündigen und zu dem • Geschäftstag nach der Bekanntmachung zurückzahlen. Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mit einer Frist von höchstens • Tagen auf einer Internetseite mitzuteilen.</p> <p><u>[Rückzahlung bei ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin</u></p> <p>Die Emittentin kann die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen [bis zu dem • (einschließlich)] [bis zu einem der in der nachfolgenden Tabelle genannten Emittentenkündigungstermine] zu dem Festgelegten Nennbetrag kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen [an dem •] [an dem in der nachfolgenden Tabelle genannten Vorzeitigen Rückzahlungstermin] zurückgezahlt.</p>
--	--	--

		<p>[[bei mehrfachem Kündigungsrecht einfügen:]</p> <table border="1"> <tr> <td>Emittentenkündigungstermin</td> <td>Vorzeitiger Rückzahlungstermin</td> </tr> <tr> <td>[•]²⁷</td> <td>[•]²⁸</td> </tr> </table> <p>]]</p> <p>Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzschuldner</p> <p><u>Verzinsung während der Laufzeit</u></p> <p>Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen</p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz i.H.v. •% p.a. bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. [Der Zinsbetrag ist] [Die Zinsbeträge sind] nachträglich [an dem jeweiligen] [dem] Zinszahlungstag fällig.</p> <p>Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung</p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Die Zinsbeträge sind nachträglich an dem jeweiligen Zinszahlungstag fällig.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Zinszahlungstag</th> <th>Zinssatz p.a.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]]²⁹</td> <td>[•%]³⁰</td> </tr> </tbody> </table> <p>Variabel verzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen</p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.]</p>	Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin	[•] ²⁷	[•] ²⁸	Zinszahlungstag	Zinssatz p.a.	[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ²⁹	[•%] ³⁰
Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin									
[•] ²⁷	[•] ²⁸									
Zinszahlungstag	Zinssatz p.a.									
[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ²⁹	[•%] ³⁰									

²⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		[Der Zinsbetrag ist] [Die Zinsbeträge sind] nachträglich [an dem jeweiligen] [dem] Zinszahlungstag fällig.			
		Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzinssatz]	[Maximalzinssatz]
		[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ³¹	[[Referenzzinssatz z] [Referenzzinssatz [zuzüglich] [abzüglich] •] [Referenzzinssatz * •] [Referenzzinssatz * • [zuzüglich] [abzüglich] •]] ³²	[[nicht anwendbar] [•]] ³³	[[nicht anwendbar] [•]] ³⁴
		"Referenzzinssatz" ist •.			
		Festverzinsliche zu variabel verzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen			
		Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, zunächst für [eine Zinsperiode] [mehrere Zinsperioden] mit einem festen Zinssatz und anschließend mit dem jeweiligen variablen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. [Der variable Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Die Zinsbeträge sind nachträglich an dem jeweiligen Zinszahlungstag fällig.			
		Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzinssatz]	[Maximalzinssatz]
		[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ³⁵	[[•%] [Referenzzinssatz] [Referenzzinssatz [zuzüglich] [abzüglich] •] [Referenzzinssatz * •] [Referenzzinssatz	[[nicht anwendbar] [•]] ³⁷	[[nicht anwendbar] [•]] ³⁸

³¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

			* • [zuzüglich] [abzüglich] •]] ³⁶		
<p>"Referenzzinssatz" ist •.</p> <p>[[Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzschuldner (2003) einfügen:]]</p> <p><u>Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p> <p>Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner (wie unter dem Gliederungselement C.20 definiert) eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis entweder</p> <p>(i) innerhalb des Beobachtungszeitraums oder</p> <p>(ii) falls weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt, innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag</p> <p>veröffentlicht, werden die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen</p> <p>[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] bezogen auf den Reduzierten Kapitalbetrag verzinst.]</p> <p>[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] ab dem Zinszahlungstag (einschließlich), der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein Zinszahlungstag vergangen ist, bezogen auf den Reduzierten Kapitalbetrag verzinst.]</p> <p>[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:]] ab dem Tag (einschließlich), an dem die Kreditereignis-Mitteilung erfolgt, bezogen auf den Reduzierten Kapitalbetrag verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt in diesem Fall an dem Restwert-Rückzahlungstag.]</p> <p><u>Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen</u></p> <p>Erfolgt</p> <p>(i) [weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag] [innerhalb des Beobachtungszeitraums] ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und</p> <p>(ii) innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung,</p> <p>kann die Zahlung [des] [der] [innerhalb eines Jahres nach diesem</p>					

³⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>Antragstag] fällig werdenden [Zinsbetrags] [Zinsbeträge] bezogen auf den Gewichtungsbetrag des oder der von diesem Antragstag betroffenen Referenzschuldner(s) bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist. Die Zahlung der Zinsbeträge bezogen auf den Gewichtungsbetrag des oder der von diesem Antragstag nicht betroffenen Referenzschuldner(s) erfolgt an dem vorgesehenen Zinszahlungstag.</p> <p><u>Rückzahlung bei Fälligkeit</u></p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungselement C.16 definiert) zu ihrem Festgelegten Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p><u>Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p> <p>Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) innerhalb des Beobachtungszeitraums oder (ii) falls weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt, innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag <p>veröffentlicht, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, den Reduzierten Kapitalbetrag an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin und den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag.</p> <p><u>Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag</u></p> <p>Erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner und (ii) innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung, <p>kann die Rückzahlung des Gewichtungsbetrags des oder der von diesem Antragstag betroffenen Referenzschuldner(s) bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist. Die Rückzahlung des Gewichtungsbetrags in Bezug auf die nicht von diesem Antragstag betroffenen Referenzschuldner erfolgt an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin.]</p>
--	--	---

		<p>[[Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzschuldner (2014) einfügen:]]</p> <p><u>Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p> <p>Wenn in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner (wie unter dem Gliederungselement C.20 definiert)</p> <p>(i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder</p> <p>(ii) [[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]] weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und [ein Kreditereignis spätestens innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag eintritt sowie] [ein Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintritt sowie] eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt]</p> <p>[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]]</p> <p>(1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und [ein Kreditereignis spätestens innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag eintritt sowie] [ein Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintritt sowie] eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt, oder</p> <p>(2) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht]</p> <p>werden die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen</p> <p>[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] bezogen auf den Reduzierten Kapitalbetrag verzinst.]</p> <p>[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] ab dem Zinszahlungstag (einschließlich), der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein Zinszahlungstag vergangen ist, bezogen auf den Reduzierten Kapitalbetrag verzinst.]</p> <p>[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:]] ab dem Tag (einschließlich), an dem die Kreditereignis-Mitteilung erfolgt, bezogen auf den Reduzierten Kapitalbetrag verzinst. Die etwaige Zahlung eines</p>
--	--	---

		<p>offenen Zinsbetrags erfolgt in diesem Fall an dem Restwert-Rückzahlungstag.]</p> <p><u>Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen</u></p> <p>[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]]</p> <p>Erfolgt in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner</p> <p>(i) [weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag] [innerhalb des Beobachtungszeitraums] ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und</p> <p>(ii) innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung,]</p> <p>[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]]</p> <p>Erfolgt in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner</p> <p>(i) [weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag] [innerhalb des Beobachtungszeitraums] ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung, oder</p> <p>(ii) [weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag] [innerhalb des Beobachtungszeitraums] eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung keine Kreditereignis-Mitteilung,]</p> <p>kann die Zahlung [des] [der] [innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag [bzw. dieser Mitteilung]] fällig werdenden [Zinsbetrags] [Zinsbeträge] bezogen auf den Gewichtungsbetrag des oder der von diesem Antragstag [bzw. dieser Mitteilung] betroffenen Referenzschuldner(s) bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag [bzw. dieser Mitteilung] erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist. Die Zahlung der Zinsbeträge bezogen auf den Gewichtungsbetrag des oder der von diesem Antragstag [bzw. dieser Mitteilung] nicht betroffenen Referenzschuldner(s) erfolgt an dem vorgesehenen Zinszahlungstag.</p> <p><u>Rückzahlung bei Fälligkeit</u></p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungselement C.16 definiert) zu ihrem Festgelegten Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p><u>Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p> <p>Wenn in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner</p> <p>(i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die</p>
--	--	--

		<p>Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder</p> <p>[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]]</p> <p>(ii) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und [ein Kreditereignis spätestens innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag eintritt sowie] [ein Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintritt sowie] eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt]</p> <p>[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]]</p> <p>(ii) (1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und [ein Kreditereignis spätestens innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag eintritt sowie] [ein Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums eintritt sowie] eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt, oder</p> <p>(2) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht],</p> <p>wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, den Reduzierten Kapitalbetrag an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin und den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag.</p> <p><u>Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag</u></p> <p>[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]]</p> <p>Erfolgt in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner</p> <p>(i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und</p> <p>(ii) innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung,]</p> <p>[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:]]</p> <p>Erfolgt in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner</p> <p>(i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und</p>
--	--	---

		<p>innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung, oder</p> <p>(ii) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung keine Kreditereignis-Mitteilung,]</p> <p>kann die Rückzahlung des Gewichtungsbetrags des oder der von diesem Antragstag betroffenen Referenzschuldner(s) bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach dem jeweiligen Antragstag erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist. Die Rückzahlung des Gewichtungsbetrags in Bezug auf die nicht von dem Antragstag betroffenen Referenzschuldner erfolgt an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin.]]</p> <p><u>Rückzahlung bei außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin</u></p> <p>Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen außerordentlich zum Kündigungsbetrag kündigen und zu dem • Geschäftstag nach der Bekanntmachung zurückzahlen. Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mit einer Frist von höchstens • Tagen auf einer Internetseite mitzuteilen.</p> <p>[[Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf eine europäische Finanz-Gesellschaft (2014) einfügen:]]</p> <p><u>Verzinsung während der Laufzeit</u></p> <p>Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen</p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz i.H.v. • % p.a. bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. [Der Zinsbetrag ist] [Die Zinsbeträge sind] nachträglich [an dem jeweiligen] [dem] Zinszahlungstag fällig.</p> <p>Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung</p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Die Zinsbeträge sind nachträglich an dem jeweiligen Zinszahlungstag fällig.</p> <table border="1" data-bbox="568 1933 1430 2007"> <tr> <td data-bbox="568 1933 999 2007">Zinszahlungstag</td> <td data-bbox="999 1933 1430 2007">Zinssatz p.a.</td> </tr> </table>	Zinszahlungstag	Zinssatz p.a.
Zinszahlungstag	Zinssatz p.a.			

		<p style="text-align: center;">[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]]³⁹</p>	<p style="text-align: center;">[•%]⁴⁰</p>
<p>Variabel verzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen</p>			
<p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] [Der Zinsbetrag ist] [Die Zinsbeträge sind] nachträglich [an dem jeweiligen] [dem] Zinszahlungstag fällig.</p>			
Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzins- satz]	[Maximalzins- satz]
<p>[[•] [jeweils den [Zinszahlungs- tag einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]]⁴¹</p>	<p>[[Referenzzinssat z] [Referenzzinssatz [zuzüglich] [abzüglich] •] [Referenzzinssatz * •] [Referenzzinssatz * • [zuzüglich] [abzüglich] •]]⁴²</p>	<p>[[nicht anwendbar] [•]]⁴³</p>	<p>[[nicht anwendbar] [•]]⁴⁴</p>
<p>"Referenzzinssatz" ist •.</p>			
<p>Festverzinsliche zu variabel verzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen</p>			
<p>Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, zunächst für [eine Zinsperiode] [mehrere Zinsperioden] mit einem festen Zinssatz und anschließend mit dem jeweiligen variablen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. [Der variable Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Die Zinsbeträge sind nachträglich an dem jeweiligen</p>			

³⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Zinszahlungstag fällig.			
Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzins- satz]	[Maximalzins- satz]
[[•] [jeweils den [Zinszahlungs- tag einfügen] , beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ⁴⁵	[[•%] [Referenzzinssatz] [Referenzzinssatz [zuzüglich] [abzüglich] •] [Referenzzinssatz * •] [Referenzzinssatz * • [zuzüglich] [abzüglich] •]] ⁴⁶	[[nicht anwendbar] [•]] ⁴⁷	[[nicht anwendbar] [•]] ⁴⁸
<p>"Referenzzinssatz" ist •.</p> <p><u>Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p> <p>Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis entweder</p> <p>(i) innerhalb des Beobachtungszeitraums oder</p> <p>(ii) falls weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt, innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag</p> <p>veröffentlicht, werden die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen</p> <p>[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] nicht verzinst.]</p> <p>[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem Zinszahlungstag (einschließlich), der dem Tag der Kreditereignis-Mitteilung unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein Zinszahlungstag vergangen ist, nicht verzinst.]</p> <p>[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem Tag (einschließlich), an dem die Kreditereignis-Mitteilung erfolgt, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt in diesem Fall an dem Restwert-Rückzahlungstag.]</p> <p><u>Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen</u></p> <p>Erfolgt</p> <p>(i) [weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag] [innerhalb</p>			

⁴⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>des Beobachtungszeitraums] ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und</p> <p>(ii) innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung,</p> <p>kann die Zahlung [des] [der] fällig werdenden [Zinsbetrags] [Zinsbeträge] bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.</p> <p><u>Rückzahlung bei Fälligkeit</u></p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungselement C.16 definiert) zu ihrem Festgelegten Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p><u>Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses</u></p> <p>Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis entweder</p> <p>(i) innerhalb des Beobachtungszeitraums oder</p> <p>(ii) falls weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt, innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag</p> <p>veröffentlicht, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag.</p> <p><u>Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag</u></p> <p>Erfolgt</p> <p>(i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und</p> <p>(ii) innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag keine Kreditereignis-Mitteilung,</p> <p>kann die Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach diesem Antragstag erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.</p> <p><u>Rückzahlung bei außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin</u></p> <p>Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds kann die Emittentin die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen außerordentlich zum Kündigungsbetrag kündigen und zu dem • Geschäftstag nach der Bekanntmachung zurückzahlen. Die Kündigung ist den Anleihegläubigern mit einer Frist von höchstens • Tagen auf einer Internetseite mitzuteilen.</p>
--	--	---

		<p><u>[Rückzahlung bei ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin]</u></p> <p>Die Emittentin kann die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen [bis zu dem • (einschließlich)] [bis zu einem der in der nachfolgenden Tabelle genannten Emittentenkündigungstermine] zu dem Festgelegten Nennbetrag kündigen. Im Falle einer Kündigung werden die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen [an dem •] [an dem in der nachfolgenden Tabelle genannten Vorzeitigen Rückzahlungstermin] zurückgezahlt.</p> <p>[[bei mehrfachem Kündigungsrecht einfügen:]</p> <table border="1" data-bbox="568 566 1428 712"> <thead> <tr> <th data-bbox="568 566 999 638">Emittentenkündigungstermin</th> <th data-bbox="999 566 1428 638">Vorzeitiger Rückzahlungstermin</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="568 638 999 712">[•]⁴⁹</td> <td data-bbox="999 638 1428 712">[•]⁵⁰</td> </tr> </tbody> </table> <p>]]</p> <p>"Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis" ist der Tag, an dem bei ISDA ein Antrag gestellt wird, über das Vorliegen eines Sachverhalts zu entscheiden, der ein Kreditereignis im Sinne der Schuldverschreibungen darstellen kann.</p> <p>"Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum von dem [Emissionstag einfügen] (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).</p> <p>"Besonderer Beendigungsgrund" liegt vor, wenn ein Rechtsnachfolger nicht [dem Transaktionstyp (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) des ursprünglichen Referenzschuldners (wie unter dem Gliederungselement C.20 definiert) entspricht [oder es mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger zur Bestimmung des Rechtsnachfolgers für den ursprünglichen Referenzschuldner gibt]] [einem der beiden festgelegten Transaktionstypen (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) entspricht] oder eine Gesetzesänderung eintritt [oder infolge einer Änderung des Inflations-Index eine erforderliche Anpassung gemäß den Emissionsbedingungen nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist].</p> <p>"Endkurs" ist der von ISDA in einer Auktion ermittelte und bekanntgegebene Kurs (der "Auktions-Endkurs") [in Bezug auf das von einer Kreditereignis-Mitteilung betroffene Kreditereignis] oder, falls es eine solche Auktion nicht gibt oder nicht stattfindet, ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Marktwert einer Verbindlichkeit des [von einer Kreditereignis-Mitteilung betroffenen] Referenzschuldners.</p> <p>"Festgelegter Nennbetrag" ist •.</p> <p>["Gesamt-Reduzierungsbetrag" ist die Summe der Gewichtungsbeträge aller Referenzschuldner, bezüglich derer die Emittentin nach Eintritt eines</p>	Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin	[•] ⁴⁹	[•] ⁵⁰
Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin					
[•] ⁴⁹	[•] ⁵⁰					

⁴⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>Kreditereignisses von der Zahlungspflicht frei wurde.]</p> <p>["Gewichtungsbetrag" ist in Bezug auf einen Referenzschuldner das Produkt aus dem Festgelegten Nennbetrag und der Gewichtung (wie unter dem Gliederungselement C.20 definiert) des Referenzschuldners.]</p> <p>"ISDA" ist die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation).</p> <p>"Kreditereignis" ist jedes der nachfolgenden Ereignisse[, jeweils gesondert für jeden Referenzschuldner [(und im Fall [(●)] (Restrukturierung) nur für jeden Referenzschuldner des Transaktionstyps ●)]⁵¹:</p> <p>[(i)] [Insolvenz] [.]</p> <p>[(ii)] Nichtzahlung [.]</p> <p>[(iii)] [Restrukturierung] [.]</p> <p>[(iv)] [Nichtanerkennung/Moratorium] [.]</p> <p>[(v)] [Staatliche Intervention] [.]</p> <p>[(vi)] [Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten].</p> <p>"Kreditereignis-Mitteilung" ist eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der der Eintritt eines Kreditereignisses sowie das Datum des Eintritts genannt und die maßgeblichen Informationen über den Eintritt dieses Kreditereignisses angegeben werden.</p> <p>["Kündigungsbetrag" ist der [Festgelegte Nennbetrag zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] [von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegte Marktwert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen].]</p> <p>"Letzter Bewertungstag" ist der ●.</p> <p>["Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium" ist eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der der Eintritt einer potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium innerhalb des Beobachtungszeitraums sowie das Datum des Eintritts genannt und die maßgeblichen Informationen über den Eintritt dieser potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium angegeben werden.]</p> <p>["Reduzierter Kapitalbetrag" ist der Festgelegte Nennbetrag abzüglich des Gesamt-Reduzierungsbetrags.]</p> <p>"Restwert" ist der [Festgelegte Nennbetrag] [Gewichtungsbetrag des von dem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldners] multipliziert mit dem Endkurs.</p> <p>"Restwert-Rückzahlungstag" ist der 5. Geschäftstag nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch ISDA oder, falls</p>
--	--	---

⁵¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>eine Auktion nicht stattgefunden hat, der 5. Geschäftstag nach dem Restwert-Bewertungstag. Der Restwert-Rückzahlungstag kann nach dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin liegen.</p> <p>["Verzinsungsbeginn" ist •.]</p> <p>["Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).]</p> <p>["Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Zinszahlungstag (ausschließlich).]</p> <p>["Zinszahlungstag[e]" [ist] [sind] [jeweils] der • [, der •]⁵² [und der •] [, beginnend mit dem • und endend mit dem •].]</p> <p><u>Anwendbares Recht</u></p> <p>Form und Inhalt der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p><u>Status</u></p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.</p>
C.11	Zulassung zum Handel	<p>[Die Emittentin wird beantragen, dass die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den [regulierten Markt] [bzw.] [Freiverkehr] einbezogen werden: •.]</p> <p>[Eine Börseneinführung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.]</p> <p>[Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bereits zum Handel an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] zugelassen: •.]</p>
C.15	Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert des Basiswerts	<p>Der Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch das Ausfallrisiko [des Referenzschuldners] [der Referenzschuldner], d.h. das Risiko, dass [der] [ein] Referenzschuldner seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann, beeinflusst werden. Vergrößert sich das Ausfallrisiko [des Referenzschuldners] [eines Referenzschuldners], kann der Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen fallen (bei</p>

⁵² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).</p> <p>[[Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft (2014) als Referenzschuldner und einen Inflations-Index einfügen: Zudem kann der Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen oder bei einem Indexanstieg steigen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).</p> <p>Der Zinssatz an einem Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.8 definiert)</p> <p>[entspricht der jeweiligen Index-Performance [zuzüglich •] [abzüglich •]. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Der maßgebliche Tag zur Berechnung der Index-Performance kann sowohl vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode als auch unmittelbar vor Ende der jeweiligen Zinsperiode liegen.]</p> <p>[entspricht der jeweiligen Index-Performance multipliziert mit • [zuzüglich •] [abzüglich •]. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Der maßgebliche Tag zur Berechnung der Index-Performance kann sowohl vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode als auch unmittelbar vor Ende der jeweiligen Zinsperiode liegen.]</p> <p>"Index-Performance" ist der Wert des Index für einen Referenzmonat geteilt durch den Wert des Index für den vorherigen Referenzmonat, minus 1. ["Maximalzinssatz" ist •.] ["Mindestzinssatz" ist •.] ["Referenzmonat" ist •. "Zinsperiode" ist •.]</p>
C.16	Vorgesehener Rückzahlungstermin	"Vorgesehener Rückzahlungstermin" ist der •.
C.17	Abrechnungsverfahren	Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Clearing System hinterlegt ist. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
C.18	Rückgabe der Wertpapiere	Zahlungen auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Bank zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System von ihrer Zahlungspflicht befreit.
C.19	Referenzpreis	Entfällt
		Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen haben keinen Referenzpreis.

C.20	Art des Basiswerts und Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>[[bei einem Referenzschuldner einfügen:]] ["Referenzschuldner" ist • bzw. ein Rechtsnachfolger.</p> <p>"Transaktionstyp" ist ein[e] [• Gesellschaft] [• Staat] [europäische Finanz-Gesellschaft].]</p> <p>[[bei mehreren Referenzschuldnern einfügen:]] "Referenzschuldner" bezeichnet jeweils die Referenzschuldner, die in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Referenzschuldner" angegeben sind, bzw. den oder die Rechtsnachfolger (jeweils ein "Referenzschuldner").</p> <table border="1" data-bbox="568 533 1428 678"> <thead> <tr> <th data-bbox="568 533 874 600">"Referenzschuldner"</th> <th data-bbox="874 533 1142 600">"Transaktionstyp"</th> <th data-bbox="1142 533 1428 600">"Gewichtung" in %⁵³</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="568 600 874 678">[•]⁵⁴</td> <td data-bbox="874 600 1142 678">[• Gesellschaft]⁵⁵</td> <td data-bbox="1142 600 1428 678">[•]⁵⁶</td> </tr> </tbody> </table> <p>]</p> <p>[[bei einem Inflations-Index einfügen:]] Der Inflations-Index ist • .</p> <p>Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Inflations-Index sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter • abrufbar.]</p>	"Referenzschuldner"	"Transaktionstyp"	"Gewichtung" in % ⁵³	[•] ⁵⁴	[• Gesellschaft] ⁵⁵	[•] ⁵⁶
"Referenzschuldner"	"Transaktionstyp"	"Gewichtung" in % ⁵³						
[•] ⁵⁴	[• Gesellschaft] ⁵⁵	[•] ⁵⁶						

Abschnitt D – Risiken

Der Erwerb der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen emittentenbezogenen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen verbunden sind und die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.

D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p><u>Risiken in Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft</u></p> <p>Bestimmte risikobehaftete strukturierte Wertpapiere wurden an Sealink Funding Ltd., einer nicht konsolidierten Zweckgesellschaft, im Rahmen des Erwerbs der ehemaligen Landesbank Sachsen AG ausgelagert. Hierfür hat die LBBW an Sealink Funding Ltd. eine Finanzierung ausgereicht. Die Verluste aus diesem übertragenen Wertpapierportfolio könnten die von dem Freistaat Sachsen und dem Land Baden-Württemberg gegebenen Garantien zur Absicherung der ausgereichten Finanzierung übersteigen.</p> <p><u>Adressenausfallrisiken</u></p> <p>Mit dem Begriff Adressenausfallrisiko wird in der LBBW das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner zukünftig eventuell nicht mehr in der Lage sind,</p>
-----	---	--

⁵³ Die Gewichtung kann sich im Fall der Ersetzung eines Referenzschuldners durch einen Rechtsnachfolger ändern.

⁵⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen

⁵⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiko kann sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers) als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen.</p> <p><u>Marktpreisrisiken</u></p> <p>Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfolioverluste, die durch Veränderung von Marktparametern, wie beispielsweise Zinssätzen, Aktien-, Devisen- und Rohwarenkursen oder preisbeeinflussender Faktoren wie Marktvolatilitäten oder Credit Spreads ausgelöst werden.</p> <p><u>Liquiditätsrisiko</u></p> <p>Liquiditätsrisiken können einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens, Finanz- und Ertragslage der LBBW haben. Die LBBW unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit aufgrund akuter Zahlungsmittelknappheit, dem Refinanzierungsrisiko aufgrund des Anstiegs der Refinanzierungskosten sowie dem Marktliquiditätsrisiko aufgrund unzulänglicher Markttiefe oder Marktstörungen.</p> <p><u>Risiko einer Herabstufung des Ratings</u></p> <p>Eine Herabstufung der Ratings der LBBW könnte nachteilige Auswirkungen auf das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden haben.</p> <p><u>Operationelle Risiken</u></p> <p>Die LBBW unterliegt operationellen Risiken. Diese werden definiert als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.</p> <p><u>Beteiligungsrisiken</u></p> <p>Neben dem Risiko eines potenziellen Wertverlustes infolge von Ausfallereignissen besteht das Beteiligungsrisiko in der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertisiko korrespondiert.</p> <p><u>Immobilienrisiken</u></p> <p>Immobilienrisiken sind definiert als potenzielle negative Wertänderungen des Immobilienbestands des LBBW-Konzerns durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilien.</p> <p><u>Developmentrisiken</u></p> <p>Das Developmentrisiko ist definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von gewerblichen und</p>
--	--	--

		<p>wohnwirtschaftlichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen in Partnerprojekten durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss, sofern es sich nicht um Non-Recourse-Finanzierungen handelt.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben</u></p> <p>Regulatorische Änderungen oder Eingriffe können sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LBBW auswirken. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen.</p> <p><u>Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise</u></p> <p>Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Die andauernde europäische Staatsschuldenkrise stellt weiterhin ein großes Risiko für die Konjunktur der globalen Wirtschaft und Finanzmärkte dar. Die Schuldenkrise in den europäischen Ländern könnte unvorhersehbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.</p> <p><u>Weitere wesentliche Risiken</u></p> <p>Darüber hinaus unterliegt die LBBW weiteren Risiken wie Reputations-, Pensions- und Geschäftsrisiken. Reputationsrisiken - dies sind Verluste aufgrund einer Schädigung der Reputation der LBBW; Pensionsrisiken - dies sind Erhöhungen von Pensionsrückstellungen; Geschäftsrisiken - dies sind Verluste durch einen schlechteren Geschäftsverlauf als erwartet.</p>
D.6	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	<p><u>Kündigung durch die Emittentin</u></p> <p>Die Ausübung eines Kündigungsrechts der Emittentin kann dazu führen, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet oder dass der Anleger einen Verlust bis hin zu einem Totalverlust realisiert.</p> <p><u>Ermessensentscheidungen der Emittentin</u></p> <p>Ermessensentscheidungen der Emittentin können sich auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen negativ auswirken.</p> <p><u>[Gläubigerversammlungen, gemeinsamer Vertreter</u></p>

		<p>Die Emissionsbedingungen sehen die Möglichkeit einer Änderung der Emissionsbedingungen durch Mehrheitsbeschluss vor, wovon die Rechte eines Anlegers nachteilig betroffen sein können.]</p> <p><u>Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten</u></p> <p>Bei dem Kauf und Verkauf von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können.</p> <p><u>Kreditfinanzierung</u></p> <p>Wird der Erwerb der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kein Erfolg oder sogar ein Verlust erzielt wird, beträchtlich erhöhen.</p> <p><u>Steuerliche Auswirkungen der Anlage</u></p> <p>Die Rendite der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen verringert werden.</p> <p><u>[Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating</u></p> <p>Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.]</p> <p><u>[Fremdwährungsrisiko</u></p> <p>Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen lauten auf eine Fremdwährung und sind daher einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt. Fremdwährungsrisiken können Auswirkungen auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen oder auf Zahlungen während der Laufzeit und auf Zahlungen an dem Laufzeitende haben.]</p> <p><u>Risiken in Bezug auf preisbildende Faktoren</u></p> <p>Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kann über dem finanzmathematischen Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen liegen.</p> <p><u>Risiken in Bezug auf preisbeeinflussende Faktoren</u></p> <p>Der Sekundärmarktkurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit schwanken und von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.</p> <p><u>Kein liquider Markt, Marktpreise</u></p> <p>Möglicherweise entwickelt sich kein liquider Markt für den Handel mit den</p>
--	--	---

		<p>kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, was sich nachteilig auf den Sekundärmarktkurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und die Liquidität der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auswirken kann.</p> <p><u>Zusätzliche Risiken betreffend die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen</u></p> <p>Die Verzinsung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sowie die Rückzahlung zu dem festgelegten Nennbetrag unterliegen bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen dem Risiko, dass hinsichtlich [des] [der] Referenzschuldner[s] ein Kreditereignis eintritt, über das der Anleihegläubiger in einer Kreditereignis-Mitteilung der Emittentin informiert wird. Nach Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung kann die Verzinsung enden oder ganz entfallen oder reduziert werden. Ferner wird dann nicht der festgelegte Nennbetrag, sondern lediglich der Restwert in Bezug auf den oder die von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner zurückgezahlt. Der Restwert muss nicht an dem vorgesehenen Rückzahlungstermin, sondern an dem Restwert-Rückzahlungstag zurückgezahlt werden, der vor oder nach dem vorgesehenen Rückzahlungstermin liegen kann. Die Rückzahlung liegt i.d.R. erheblich unter dem eingesetzten Kapital. Dies kann bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.</p> <p>Das Risiko des Eintritts eines Kreditereignisses kann sich erhöhen, wenn sich [der Referenzschuldner] [die Zusammensetzung des Referenzschuldnerportfolios] nach der Veröffentlichung einer Rechtsnachfolge-[Ereignis]-Mitteilung, durch die ein [oder mehrere] Rechtsnachfolger für [den] [einen] Referenzschuldner bestimmt wird [bzw. werden], ändert. [Sollte ein Rechtsnachfolger bestimmt werden, der bereits Referenzschuldner ist, reduziert sich die Anzahl der unterschiedlichen Referenzschuldner in einem Portfolio. Dies kann dazu führen, dass nur ein einziger Referenzschuldner bestehen bleibt. Damit entfällt die vorgesehene Risikoreduzierung durch die Streuung des Risikos auf mehrere Referenzschuldner.] Zudem ist die Emittentin in bestimmten Rechtsnachfolgefallgestaltungen [sowie[,] bei einer Gesetzesänderung [sowie bei bestimmten Änderungen des Inflationsindex und einer unmöglichen oder unzumutbaren Anpassung gemäß der Emissionsbedingungen] berechtigt, die Schuldverschreibungen zum [festgelegten Nennbetrag] [Marktwert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen] zu kündigen. [Dieser Marktwert kann unter dem Wert des eingesetzten Kapitals liegen.] [Dadurch] [Zudem] unterliegt der Anleger einem Wiederanlagerisiko.]</p> <p>Bestimmte Ereignisse und Sachverhalte werden von der Emittentin unter Bezugnahme auf die durch ein bei ISDA gebildetes Gremium getroffenen Entscheidungen festgestellt. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass ihre Anlage in kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen und ein etwaiger Verlust nach einem Kreditereignis in diesem Fall von dem Inhalt solcher Gremiumsentscheidungen abhängig ist und die Emittentin und die</p>
--	--	---

		<p>Anleihegläubiger an die Gremiumsentscheidungen gebunden sind.</p> <p>Es kann eine Verzögerung der Zahlung von Zinsen bzw. Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags [oder eines Gewichtungsbetrags] bei Vorliegen eines Antrags auf Feststellung eines Kreditereignisses bei ISDA eintreten. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verzögerung jedoch nicht verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu zahlen.</p> <p><u>[Risiken bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen [mit einem festen Zinssatz] [mit einer Stufenverzinsung]</u></p> <p>Anleger von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen [mit einem festen Zinssatz] [mit einer Stufenverzinsung] sind während der Laufzeit dem Risiko eines sinkenden Werts der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bei steigenden Marktzinssätzen ausgesetzt.]</p> <p><u>[Risiken bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz gekoppelt ist</u></p> <p>Anleger von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz gekoppelt ist, sind während der Laufzeit dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.]</p> <p><u>[Risiken bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einer Festverzinsung zu einer variablen Verzinsung</u></p> <p>Anleger von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einer Festverzinsung zu einer variablen Verzinsung sind während des Zeitraums der festen Verzinsung dem Risiko eines sinkenden Werts der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bei steigenden Marktzinssätzen ausgesetzt und während des Zeitraums der variablen Verzinsung dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.]</p> <p><u>[Risiken bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung [an einen Referenzzinssatz] [an die Wertentwicklung eines Inflations-Index] gekoppelt ist</u></p> <p>Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist [an einen Referenzzinssatz] [an die Wertentwicklung eines Inflation-Index] gekoppelt. Anleger sind daher während der Laufzeit dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.]</p> <p><u>[Risiko bei Marktstörungen bzw. bestimmten Ereignissen</u></p> <p>Eine Marktstörung kann dazu führen, dass Tage, die für die Berechnung von Werten unter den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen relevant sind, verschoben werden, und die Berechnungsstelle gegebenenfalls dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen festlegt.</p> <p>Bei bestimmten Ereignissen können Anpassungen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen erfolgen, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen[, oder die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden].</p>
--	--	---

		<p><u>Informationen bezüglich des [Referenzzinssatzes] [Inflation-Index]</u></p> <p>Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des <u>[Referenzzinssatzes] [Inflation-Index]</u> an und Anleger können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf den <u>[Referenzzinssatz] [Inflation-Index]</u>, die vor dem Emissionstag der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eintreten, auch vor Emission der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden.]</p> <p><u>[Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Referenzzinssätze und die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen]</u></p> <p>Es können potenzielle Interessenkonflikte bestehen und sich auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.]</p>
--	--	---

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot	Entfällt, da Gewinnerzielung.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>[Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots [in der Zeit vom • bis • (die "Zeichnungsfrist") [am • (der "Zeichnungstag")]] zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich[, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse].</p> <p>[Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt •.]</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, [die Zeichnungsfrist] [den Zeichnungstag] vorzeitig zu beenden oder zu verlängern bzw. die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren.</p> <p>Der Emissionskurs pro kreditereignisabhängiger Schuldverschreibung beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags [zzgl. des in E.7 angegebenen Ausgabeaufschlags]. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.]</p> <p>[Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin ab dem • freibleibend zum Erwerb angeboten. [Darüber hinaus ist nach Aufnahme einer Börsennotierung ein Erwerb über die Börse möglich.]</p> <p>[Die kleinste handelbare Einheit beträgt •.]</p> <p>Die Emittentin behält sich vor, die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu</p>

		<p>emittieren.</p> <p>Der Emissionskurs pro kreditereignisabhängiger Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags. Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.</p> <p>"Emissionstag" ist •.]</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission / das Angebot wesentlichen Interessen, auch Interessenkonflikte	<p>Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen können bezüglich der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch anderweitige Investitionen, Tätigkeiten oder der Ausübung von anderen Funktionen jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen haben kann. [•]</p>
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>[Der Anleger kann die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu dem in E.3 angegebenen Emissionskurs zzgl. • % Ausgabeaufschlag zu erwerben.] [•]</p> <p>[Entfällt, da Kosten dem Anleger durch die Emittentin oder einen Anbieter nicht in Rechnung gestellt werden.]</p>

Risikofaktoren

Der Erwerb von unter dem Angebotsprogramm emittierten kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die folgenden Ausführungen weisen lediglich auf Risiken hin, die (i) die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nachzukommen (Darstellung der Risiken unter "A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin") bzw. (ii) für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Marktrisiko zu bewerten, mit dem diese kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen behaftet sind (Darstellung der Risiken unter "B. Risikofaktoren betreffend die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen"). Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zunächst ihre jeweilige finanzielle Situation und ihre Anlageziele berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollten sie neben den übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgenden Risiken einer Anlage in den angebotenen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen besonders in Betracht ziehen.

Die hier dargestellten Risiken können auch kumulativ eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken. Außerdem können andere, derzeit nicht bekannte oder als nicht wesentlich eingestufte Risiken sich negativ auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.

Anleger, die in kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen investieren, können ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Potenzielle Anleger sollten die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen und die Eignung solcher kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin

Interessierte Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren der Landesbank Baden-Württemberg ("**LBBW**") neben den übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und Risikofaktoren die nachfolgenden spezifischen Risikofaktoren beachten, die sich auf die LBBW in ihrer Eigenschaft als Emittentin beziehen. Zusätzliche Risiken, die der LBBW gegenwärtig nicht bekannt sind oder die nach Ansicht der LBBW derzeit nicht maßgeblich sind, können ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ebenfalls beeinträchtigen.

Der Eintritt der nachfolgend genannten Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LBBW zur Folge haben und damit ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den von ihr emittierten Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen.

Im Folgenden sind Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der LBBW zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen betreffen. Anleger sollten zudem beachten, dass die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren auch kumulativ vorliegen können.

I. Risiken in Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft

Von dem 2008 vorgenommenen Erwerb der Sachsen LB durch die LBBW waren die risikobehafteten strukturierten Wertpapierportfolios Ormond Quay und Sachsen Funding I ausgenommen. Diese Portfolios mit einem Geschäftsvolumen von ursprünglich 17,3 Mrd. EUR wurden auf die in 2008 gegründete Zweckgesellschaft Sealink Funding Ltd. übertragen. Inzwischen stehen noch nominal umgerechnet 7,0 Mrd. EUR der Wertpapiere aus (Werte per 31.12.2013).

Die währungskongruente Refinanzierung der in EUR, USD und GBP denominierten Papiere erfolgt durch eine Nachrangfinanzierung der LBBW in Höhe von umgerechnet 6,5 Mrd. EUR (per 31.12.2013).

Der Anteil der LBBW an dem vorrangigen Senior Loan im Rahmen eines Landesbankenkonsortiums von ursprünglich 390 Mio. EUR wurde zwischenzeitlich ohne Verluste zurückbezahlt.

Zur Absicherung von Zahlungsausfällen innerhalb des Portfolios hat der Freistaat Sachsen eine Garantie in Höhe von ursprünglich 2,75 Mrd. EUR bereitgestellt, die die ersten Verluste trägt. Die nächsten Verluste, die die Nachrangfinanzierung der LBBW treffen würden, werden bis zur Höhe von 6,0 Mrd. EUR im Rahmen der seit 30.06.2009 bestehenden Risikoabschirmung vom Land Baden-Württemberg getragen.

Damit verbleibt das reduzierte Restrisiko einer währungskursbedingten Erhöhung der Nachrangfinanzierung über die Summe der beiden in Euro denominierten Landesgarantien hinaus.

II. Adressenausfallrisiken

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LBBW ist eng mit der Entwicklung ihrer Adressenausfallrisiken verbunden.

Mit dem Begriff Adressenausfallrisiko wird das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner zukünftig nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiko kann sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (wie z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers) als auch indirekt z.B. Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen.

Negative Entwicklungen im wirtschaftlichen Umfeld der Kunden bzw. der Kontrahenten der LBBW, Wettbewerbseinflüsse sowie Fehler in der Unternehmensführung können die Ausfallwahrscheinlichkeit der Kreditnehmer und Geschäftspartner der LBBW erhöhen.

Nachfolgend sind mögliche Szenarien beschrieben, die sich über eine Zunahme der Adressenausfallrisiken nachteilig auf die Risikosituation und auf die Solvenz der LBBW auswirken können:

- Wirtschafts- und/oder Banken Krisen können zu Verlusten innerhalb des national und international ausgerichteten Geschäfts der LBBW führen.
- Länderkrisen können zu Verlusten im Sovereign-Portfolio der LBBW führen.
- Branchenkrisen erhöhen die Ausfallrisiken der in dieser Branche aktiven Unternehmen sowie zusätzlich deren Zulieferbetriebe. Größere Verluste können entstehen, wenn Krisen in einer oder mehreren Branchen auftreten, in denen die LBBW stark investiert ist (wie z.B. Automobil, gewerbliche Immobilienfinanzierung (CRE)).
- Durch kundenspezifische Faktoren bedingter Bonitätsverfall von besonders großen Kreditnehmern (Klumpenrisiko).
- Durch die wirtschaftliche Abhängigkeit zum Kernmarkt Baden-Württemberg kann auch das Retailsegment (Privat- und kleinere Gewerbekunden) die Solvenz der LBBW beeinflussen.

Ein Wertverfall von Sicherheiten in Kombination mit erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeiten kann zu besonders schwerwiegenden Verlusten führen, insbesondere im Fall von zur Besicherung herangezogene Wertpapieren oder Immobilien.

III. Marktpreisrisiken

Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfoliowertverluste, die durch Veränderung von Marktpreisen, wie beispielsweise Zinssätzen und Credit Spreads, Devisen-, Rohwaren- und Aktienkursen, oder preisbeeinflussenden Parametern wie Volatilitäten oder Korrelationen, ausgelöst werden.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LBBW ist damit insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:

- Schwankungen der Zinssätze (einschließlich Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und langfristigen Zinssätze zueinander),
- Schwankungen der Credit Spreads,
- Aktien- und Währungskurse sowie Preise für Waren.

Die LBBW hält Zins-, Credit-, Aktien-, Währungs- sowie einen geringen Teil an Rohstoff-Positionen. Auf Grund der Auswirkungen der Schwankungen der jeweiligen Märkte können sich daraus Konsequenzen ergeben, die einen nachteiligen Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage der LBBW haben.

Von Bedeutung für die LBBW sind insbesondere Veränderungen im Zinsniveau bei unterschiedlichen Laufzeiten und Währungen, in denen die LBBW zinssensitive Positionen hält. Im Finanzanlagevermögen der LBBW haben die in Euro denominierten festverzinslichen Wertpapiere ein hohes Gewicht. Dementsprechend können Zinsschwankungen in der Euro-Zone den Wert des Finanzvermögens stark beeinflussen. Ein Anstieg des Zinsniveaus kann den Wert des festverzinslichen Finanzvermögens substanziell verringern, und unvorhergesehene Zinsschwankungen können den Wert der von der LBBW gehaltenen Bestände an Anleihen und Zinsderivaten nachteilig beeinflussen. Darüber hinaus sind Veränderungen im Niveau der Credit Spreads von hoher Bedeutung.

Die genannten Faktoren, allgemeines Marktumfeld und Handelstätigkeit sowie die allgemeine Marktvolatilität liegen außerhalb der Kontrolle der LBBW. Daher kann nicht sichergestellt werden, dass ein positives Handelsergebnis erzielt wird. Dies kann sich negativ auf die Profitabilität der LBBW auswirken.

IV. Liquiditätsrisiken

Die LBBW unterliegt mehreren Ausprägungen des Liquiditätsrisikos:

- Das Risiko der Zahlungsunfähigkeit auf Grund akuter Zahlungsmittelknappheit wird als Liquiditätsrisiko im engeren Sinne bezeichnet.
- Das Refinanzierungsrisiko bezeichnet potenzielle Ertragsbelastungen aus dem Anstieg der Refinanzierungskosten der Bank bei kurzfristiger Refinanzierung langfristiger Aktiva.
- Daneben wird als Marktliquiditätsrisiko die Gefahr bezeichnet, Kapitalmarktgeschäfte auf Grund unzulänglicher Markttiefe oder bei Marktstörungen nur mit Verlusten glattstellen zu können.

Das Liquiditätsrisiko im engeren Sinne kann schlagend werden, wenn Kreditzusagen in unerwartet hohem Ausmaß in Anspruch genommen werden, starke Mittelabflüsse bei Sicht- und Spareinlagen zu verzeichnen sind oder hoher Liquiditätsmehrbedarf aufgrund zu stellender Cash Collaterals (Barsicherheiten) zur Besicherung von Derivategeschäften entsteht. Eine akute Zahlungsmittelknappheit als Folge von Fehlplanungen beim internen Liquiditätsmanagement kann ebenfalls nicht völlig ausgeschlossen werden. Zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit kann es dann notwendig werden, große oder weniger marktgängige Positionen in schwierigen Marktsituationen zu veräußern, was unter Umständen nur zu ungünstigen Konditionen möglich ist. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LBBW erheblich negativ beeinflussen. Die Möglichkeit einer

Zahlungsunfähigkeit besteht grundsätzlich auch als Folge negativer Einflüsse aus den anderen genannten Risikokategorien.

Das Risiko eines Anstiegs der Refinanzierungskosten in Folge einer verschlechterten Bonität der LBBW wird im nachfolgenden Abschnitt "V. Risiko einer Herabstufung des Ratings" erläutert.

V. Risiko einer Herabstufung des Ratings

Die Rating-Agenturen Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH bewerten, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen, und nehmen eine Bonitätseinstufung (das "**Rating**") vor. Eine Herabstufung der Ratings der LBBW kann nachteilige Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten und das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden haben. Der Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen kann erschwert und die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten so negativ beeinflusst werden, dass die Fähigkeit des Konzerns, profitabel zu operieren, in Frage gestellt wird.

VI. Operationelle Risiken

Operationelle Risiken sind seit jeher untrennbar mit jeglicher Geschäftsaktivität verbunden.

Die LBBW definiert operationelle Risiken als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.

Operationelle Risiken sind als eigenständige Risikoart durch die ansteigende Komplexität von Bankaktivitäten, die zunehmende Innovationsgeschwindigkeit sowie insbesondere auch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Einsatz anspruchsvoller Technologien im Bankgeschäft verstärkt ins Blickfeld gerückt. So ist das umfangreiche institutionelle Bankgeschäft, wie es die LBBW betreibt, in steigendem Maße von hoch entwickelter Informationstechnologie (die "**IT-Systeme**") abhängig. IT-Systeme sind gegenüber einer Reihe von Problemen, wie u.a. Computerviren, Hackern, Ausfall notwendiger Infrastruktur/Versorgungsengpässe sowie Soft- oder Hardwarefehlern, anfällig.

Das sich wandelnde Umfeld in der Bankenbranche stellt gleichzeitig ständig steigende Anforderungen an die Mitarbeiter und ihre Qualifikation. Menschliche Fehler in Arbeitsprozessen, aber auch interne Betrugsrisiken, werden sich dabei auch bei der LBBW nie vollständig ausschließen lassen.

Risiken aus Naturgewalten (wie z.B. Überschwemmungen) und anderen externen Ereignissen (wie z.B. Risiken im Zusammenhang mit dem Bau von Stuttgart 21) können für die LBBW nicht ausgeschlossen werden. Allgemeine Trends, die in zunehmenden Angriffen mit krimineller Energie (wie z.B. Kartenfälschungen) oder einer Gefährdung durch Terrorrisiken oder Vandalismus bestehen, gelten auch für die LBBW. Auch Kreditrisiken im Zusammenhang mit operationellen Risiken wie z.B. Bilanzfälschungen können bei der LBBW auftreten.

Die LBBW ist der Gefahr von Rechtsrisiken ausgesetzt (wie z.B. neue Rechtsvorschriften, Änderung der Rechtsprechung, Beraterhaftung). Durch allgemeine Entwicklungen wie die neuere Rechtsprechung zu den Kundentransaktionen mit komplexen Derivaten bleiben Rechtsrisiken verstärkt im Fokus der Bank.

VII. Beteiligungsrisiken

Neben dem Risiko eines potenziellen Wertverlusts infolge von Ausfallereignissen besteht das Risiko der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertrisiko korrespondiert.

Haupttreiber sind hierbei die großen strategischen Tochterunternehmen und Beteiligungen. Das Beteiligungsportfolio der LBBW hat einen stark finanzwirtschaftlichen Fokus. Daher kann auch eine Störung in diesem Marktsegment zu erheblichen Verlusten aus Beteiligungen führen.

Zudem ergeben sich zusätzlich Haftungsrisiken aus den mit einigen Tochterunternehmen geschlossenen Ergebnisabführungsverträgen sowie aus der Anstaltslast bzw. Gewährträgerhaftung bei ehemaligen Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen Unternehmen. Ferner hat die LBBW bei verschiedenen Tochterunternehmen Patronatserklärungen abgegeben.

VIII. Immobilienrisiken

Immobilienrisiken sind definiert als potenzielle negative Wertveränderungen des unternehmenseigenen Immobilienbestands durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilien (wie z.B. Markteinflüsse, Planungsgegebenheiten oder sonstige öffentlich rechtliche Anforderungen, etc.). Davon abzugrenzen sind Developmentrisiken aus dem wohnwirtschaftlichen und gewerblichen Projektentwicklungsgeschäft, die eine eigene Risikoart bilden, sowie Risiken aus dem Dienstleistungsgeschäft. Letztere werden in der LBBW im Rahmen des Geschäftsrisikos betrachtet.

Das Risiko einer negativen Wertentwicklung der Gewerbeobjekte wird zum einen beeinflusst von marktseitigen Risikofaktoren wie dem Angebot und der Nachfrage an Immobilien am jeweiligen Standort, die sich in der Entwicklung der Durchschnitts- und Spitzenmieten niederschlagen. Ein Überangebot an Flächen kann beispielsweise zu Druck auf die Mietpreise, längeren Vermarktungszeiten oder erhöhtem Leerstand führen. Darüber hinaus ist die Wertentwicklung abhängig von objektspezifischen Risikofaktoren, insbesondere dem Zustand und der Ausstattung der einzelnen Immobilie sowie der Bonität der Mieter (Forderungsausfall). Das Eintreten dieser Risikofaktoren wirkt sich mindernd auf den Objekt-Cashflow und damit auf den Fair Value des Objekts aus.

Das Gewerbeportfolio ist diversifiziert nach Nutzungsarten, insbesondere in Büro und Einzelhandel, sowie nach Größenklassen. Die makrostandortspezifische Diversifikation ist begrenzt, da der Gewerbebestand überwiegend am Standort Stuttgart gelegen ist.

IX. Developmentrisiken

Das Developmentrisiko ist definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von gewerblichen und wohnwirtschaftlichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen in Partnerprojekten durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss, sofern es sich nicht um non-recourse Finanzierungen handelt.

Der regionale Fokus liegt auf den Kernmärkten Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, dem Rhein-Main-Gebiet und München. In diesen Märkten tritt die LBBW Immobilien-Gruppe als Investor und Dienstleister in den Bereichen Gewerbe- sowie Wohnimmobilien auf. Entsprechend können regionale wirtschaftliche Probleme in diesen Kernmärkten zu verstärkten Verlusten aus dem Developmentgeschäft führen.

X. Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben

Die Emittentin ist Risiken aufgrund von Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, einschließlich zunehmender Regulierung der Finanzdienstleistungsindustrie in Ländern, in denen die

Emittentin tätig ist, ausgesetzt. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen.

Diese Risiken können das Geschäft der Emittentin negativ beeinflussen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

XI. Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise

Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Die andauernde europäische Staatsschuldenkrise stellt weiterhin ein großes Risiko für die Konjunktur der globalen Wirtschaft und Finanzmärkte dar.

Da die Emittentin an den globalen Finanz- und Kapitalmärkten auftritt, kann sie auch von den Auswirkungen der Marktturbulenzen betroffen sein. Die Schuldenkrise in den europäischen Ländern kann unvorhersehbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Potenzielle Anleger sollten sich vergewissern, dass sie genügend über die globale Finanzkrise sowie die Wirtschaftslage und die entsprechenden Aussichten informiert sind, um die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken und Vorteile selbst abschätzen zu können. Im Besonderen sollten potenzielle Anleger die erhebliche Unsicherheit beachten, mit welcher die weitere Entwicklung der globalen Finanzkrise und der allgemeinen Wirtschaftslage behaftet ist.

XII. Weitere wesentliche Risiken

Darüber hinaus unterliegt die LBBW weiteren Risiken wie Reputationsrisiken - dies sind Verluste aufgrund einer Schädigung der Reputation der LBBW -, Pensionsrisiken - dies sind Erhöhungen von Pensionsrückstellungen - und Geschäftsrisiken - dies sind Verluste durch einen schlechteren Geschäftsverlauf als erwartet, soweit sie nicht die bereits genannten banktypischen Risiken betreffen -.

B. Risikofaktoren betreffend die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Interessierte Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren der LBBW neben den nachfolgenden Risikofaktoren hinsichtlich der Zahlungen auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen beachten, dass die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einem Emittentenrisiko, auch Schuldner- oder Bonitätsrisiko genannt, verbunden sind. Hierunter versteht man die Gefahr der vorübergehenden oder dauernden Zahlungsunfähigkeit der LBBW.

I. Allgemeine Risiken in Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

1. Kündigung durch die Emittentin

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, kann dies dazu führen, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet oder dass der Anleger einen Verlust bis hin zu einem Totalverlust realisiert.

In den Bedingungen ist ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Vorliegen eines Besonderen Beendigungsgrunds vorgesehen. Darüber hinaus kann in den Endgültigen Bedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner ein ordentliches Kündigungsrecht vorgesehen sein. Bei einer Kündigung können negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Betrag der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kann niedriger als der für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vom Anleger gezahlte Kaufpreis sein, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital nicht

in vollem Umfang oder gar nicht zurückerhält. Darüber hinaus können Anleger, die die Beträge wieder anlegen wollen, die ihnen bei einer Kündigung vorzeitig zurückgezahlt wurden, diese unter Umständen nur in Vermögensanlagen mit einer niedrigeren Rendite als die der gekündigten kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen anlegen.

2. Ermessensentscheidungen der Emittentin

Ermessensentscheidungen der Emittentin können sich auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen negativ auswirken.

Die Emittentin kann gemäß den Bedingungen diverse Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) treffen. Dabei wird die Emittentin etwaigen einschlägigen ISDA-Verlautbarungen und Entscheidungen des ISDA-Entscheidungskomitees folgen. Solche Ermessensentscheidungen der Emittentin können den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nachteilig beeinträchtigen.

3. Gläubigerversammlungen, gemeinsamer Vertreter

Sofern in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen die Änderung der Emissionsbedingungen durch Mehrheitsbeschluss vorgesehen ist, können die Rechte eines Anlegers nachteilig betroffen sein.

Falls die Endgültigen Bedingungen Änderungen der Emissionsbedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach den Maßgaben der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") vorsehen, kann die Emittentin mit Zustimmung der Mehrheit von Anleihegläubigern nachträglich Bestimmungen in den Emissionsbedingungen für alle Anleihegläubiger derselben kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen gleichermaßen verbindlich ändern, selbst wenn diese dagegen votiert haben. Welche Art von Mehrheit (ob einfache oder qualifizierte Mehrheit) der Anleihegläubiger zur Änderung von Bestimmungen erforderlich ist, hängt von der Art der Änderung ab und ist in § 11 der Allgemeinen Emissionsbedingungen beschrieben.

Daher ist ein Anleger dem Risiko ausgesetzt, durch einen Beschluss der Anleihegläubiger überstimmt zu werden. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Anleihegläubiger verbindlich ist, können bestimmte Rechte des Anleihegläubigers gegen die Emittentin aus den Emissionsbedingungen geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und die Leistungen unter den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen erheblich beeinträchtigen kann.

Sehen die Endgültigen Bedingungen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters entweder in den Emissionsbedingungen oder durch Mehrheitsbeschluss vor, so ist es für einen Anleger möglich, dass sein persönliches Recht zur Geltendmachung und Durchsetzung einzelner oder aller seiner Rechte aus den Emissionsbedingungen gegenüber der Emittentin auf den gemeinsamen Vertreter übergeht, der sodann allein verantwortlich ist, die Rechte sämtlicher Anleihegläubiger derselben kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen geltend zu machen und durchzusetzen.

4. Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten

Bei dem Kauf und Verkauf von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können.

Bei dem Kauf und Verkauf von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen können neben dem aktuellen Preis des Wertpapiers verschiedene Nebenkosten (wie z.B. Erwerbs- und Veräußerungskosten, Entgelte) anfallen, die das Gewinnpotenzial der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können. So stellen die Kreditinstitute in aller Regel ihren Kunden eigene Entgelte in Rechnung, die entweder ein festes Mindestentgelt oder ein anteiliges, vom Auftragswert abhängiges Entgelt darstellen. Soweit in die Ausführung eines Auftrags weitere in- oder ausländische Stellen eingeschaltet sind, wie insbesondere inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen die Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Handelsplatzentgelte, Provisionen und andere Kosten (wie z.B. fremde Kosten) weiterbelastet werden.

Neben diesen Kosten, die unmittelbar mit dem Kauf eines Wertpapiers verbunden sind (direkte Kosten), müssen Anleger auch die Folgekosten (z.B. Depotentgelte) berücksichtigen. Sie sollten sich vor Erwerb der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen über die mit dem Erwerb, der Verwahrung oder dem Verkauf der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zusätzlich anfallenden Kosten informieren.

Anleger müssen darüber hinaus berücksichtigen, dass bei Käufen und Verkäufen von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zwischen den Zinszahlungstagen, je nach Typ und Ausgestaltung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, gegebenenfalls keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt werden.

5. Kreditfinanzierung

Wird der Erwerb der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kein Erfolg oder sogar ein Verlust erzielt wird, beträchtlich erhöhen.

Wird der Erwerb der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall hinsichtlich der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen oder sinkt der Sekundärmarktkurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen erheblich, muss der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen eines Geschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollte der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

6. Steuerliche Auswirkungen der Anlage

Die Rendite der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen verringert werden.

Zinszahlungen auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen oder von dem Anleger bei Verkauf oder Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen realisierte Gewinne sind in seiner Heimatrechtsordnung oder in anderen Rechtsordnungen, in denen er Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig.

Die Emittentin rät allen Anlegern, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu konsultieren. Zu den Steuerrisiken, die Anleger zusammen mit ihren Beratern prüfen sollten, zählen unter anderem das Risiko der Doppelbesteuerung (in Deutschland und ihrer Heimatrechtsordnung) sowie die Auswirkungen durch die sogenannte Abgeltungsteuer.

7. Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating

Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.

Ein Rating der Emittentin spiegelt die Bonität der Emittentin wider, keinesfalls aber die möglichen Auswirkungen sonstiger Faktoren auf den Marktwert von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen. Ein etwaiges auf eine einzelne Emission von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bezogenes Rating kann vom Rating der Emittentin abweichen. Entsprechend sollten potenzielle Anleger die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und die Eignung solcher kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

II. Preis- und Marktrisiken in Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

1. Fremdwährungsrisiko

Anleger, die in kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen in Fremdwährungen investieren, sind einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt. Fremdwährungsrisiken können Auswirkungen sowohl auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen während der Laufzeit als auch auf Zahlungen an dem Laufzeitende haben.

Wechselkurse an den Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Angebot und Nachfrage können u.a. durch volkswirtschaftliche Faktoren, politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen), Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen und Spekulation der Marktteilnehmer beeinflusst werden.

Als Käufer von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in Fremdwährungen sind Anleger zusätzlich zu anderen Risiken dem Risiko schwankender Wechselkurse sowohl während der Laufzeit der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen als auch zum Laufzeitende ausgesetzt.

2. Risiken in Bezug auf preisbildende Faktoren

Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kann über dem finanzmathematischen Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen liegen.

Der Emissionskurs für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kann ebenso wie der Sekundärmarktkurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen über dem finanzmathematischen Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen liegen. Der Emissionskurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin, sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage beruhen. Gleiches gilt für Sekundärmarktkurse der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die von der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten gestellt werden. Der Emissionskurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und der Sekundärmarktkurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen können dabei auch Provisionen enthalten, die an Vertriebsstellen gezahlt werden.

3. Risiken in Bezug auf preisbeeinflussende Faktoren

Der Sekundärmarktkurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit schwanken und von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Der Sekundärmarktkurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Der Sekundärmarktkurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen wird voraussichtlich zum Teil durch die allgemeine Bonitätseinstufung der Emittentin durch die Investoren oder von dem Eintritt der in Bezug auf die Emittentin anwendbaren Risiken beeinflusst. Des Weiteren können sich das allgemeine Marktumfeld, Zinssatzschwankungen, die Restlaufzeit der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die Wechselkurse, die Inflationsraten, der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften der Emittentin in Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die Entwicklung der Marktpreise von anderen Kreditderivaten in Bezug auf den bzw. einen Referenzschuldner sowie ein eventuelles Market-Making der Emittentin auf solche Kreditderivate, das Ausfallrisiko des bzw. der Referenzschuldner und auch das Vorhandensein eines illiquiden Markts auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auswirken. Dabei können die einzelnen Faktoren sich gegenseitig verstärken oder auch reduzieren.

Darüber hinaus können sowohl Änderungen der Preisfindungsmodelle der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten als auch Schwankungen der im Sekundärmarktkurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen enthaltenen Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, den Sekundärmarktkurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen beeinflussen.

Anleger der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Wert ihrer kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen während der Laufzeit aufgrund der oben genannten Faktoren sinken kann und dass Anleger bei einem Verkauf der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit, zusätzlich zu den etwaigen anfallenden Erwerbs- und Veräußerungskosten einen teilweisen, und unter besonderen Umständen sogar einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden können.

4. Kein liquider Markt, Marktpreise

Möglicherweise entwickelt sich kein liquider Markt für den Handel mit den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen.

Es kann nicht garantiert werden, dass sich ein liquider Markt für den Handel mit den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen entwickelt oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, aufrechterhalten wird. Entwickelt sich kein liquider Markt für den Handel mit den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen oder wird dieser nicht aufrechterhalten, so kann sich dies nachteilig auf den Sekundärmarktkurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und die Liquidität der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin, eine von ihr beauftragte Stelle oder Dritte können für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen im Rahmen der für den betreffenden Sekundärmarkt geltenden Regelungen und Gesetze als Market-Maker auftreten und dabei Ankaufs- und Verkaufskurse für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen stellen. Anleger sollten beachten, dass solche Ankaufs- und Verkaufskurse möglicherweise nicht dem tatsächlichen finanzmathematischen Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen entsprechen und bestimmte Kosten und Auf- bzw. Abschläge beinhalten können. Weiterhin sollten Anleger beachten, dass der Market-Maker in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen stellen kann oder dass

Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen ausgeweitet werden. Es kann ebenso nicht garantiert werden, dass eine solche Tätigkeit als Market-Maker während der gesamten Laufzeit der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen aufrechterhalten wird. Anleger sollten beachten, dass eine Einbeziehung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in einen regulierten Markt oder nicht regulierten Markt widerrufen werden kann, so dass ein börslicher Handel für den Anleger dann nicht mehr möglich ist.

Falls kein liquider Markt für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen existiert, besteht für Anleger das Risiko, dass sie die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ggf. nicht oder mit einem nachteiligen Einfluss auf den Sekundärmarktkurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen verkaufen können.

5. Zusätzliche Risiken betreffend die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

- Die Verzinsung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sowie die Rückzahlung zu dem festgelegten Nennbetrag unterliegen bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen dem Risiko, dass hinsichtlich des bzw. der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Referenzschuldner(s) ein Kreditereignis eintritt, über das der Anleihegläubiger in einer Kreditereignis-Mitteilung der Emittentin informiert wird. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Verzinsung bei Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung am dieser Kreditereignis-Mitteilung vorausgegangenem Zinszahlungstag oder am Tag der Kreditereignis-Mitteilung endet oder sich der der Verzinsung zugrunde gelegte Betrag reduziert oder keine Verzinsung erfolgt.

Nach Veröffentlichung einer Kreditereignis-Mitteilung wird nicht der festgelegte Nennbetrag, sondern lediglich der Restwert in Bezug auf den oder die von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner zurückgezahlt. Der Restwert muss nicht an dem vorgesehenen Rückzahlungstermin, sondern an dem Restwert-Rückzahlungstag zurückgezahlt werden, der vor oder nach dem vorgesehenen Rückzahlungstermin liegen kann. Die Rückzahlung liegt i.d.R. erheblich unter dem eingesetzten Kapital. Dies kann bis zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

- Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden von dem bzw. einem der Referenzschuldner weder garantiert noch sind sie mit Verbindlichkeiten des bzw. eines Referenzschuldners besichert. Tritt ein Kreditereignis ein, so haben die Anleihegläubiger in Bezug auf etwaige Verluste keine Rückgriffsansprüche gegen den Referenzschuldner. Ferner kommen den Anleihegläubigern nach dem Eintritt eines Kreditereignisses hinsichtlich des bzw. eines Referenzschuldners etwaige positive Entwicklungen des betreffenden Referenzschuldners nicht zugute. Insbesondere können die in den Bedingungen beschriebenen Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses nicht rückgängig gemacht werden. So sind Anleihegläubiger im Fall einer Restrukturierung als Kreditereignis nicht an dem Restrukturierungsprozess beteiligt und nicht berechtigt, Elemente des Restrukturierungsprozesses anzufechten. Daher ist eine Anlage in kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen möglicherweise mit einem höheren Risiko verbunden als eine Direktanlage in die Verbindlichkeiten des bzw. eines Referenzschuldners.
- In den Endgültigen Bedingungen können Bonitätsbewertungen des Referenzschuldners bzw. der Referenzschuldner von Ratingagenturen wiedergegeben werden. Das sog. Rating stellt trotz seiner weit verbreiteten Anwendung lediglich eine komprimierte Bewertungsgröße der erwarteten Zahlungsfähigkeit bzw. der Ausfallwahrscheinlichkeit des bzw. eines Referenzschuldners dar. Jede Änderung des Ratings des bzw. eines Referenzschuldners kann sich nachteilig auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auswirken. Ein Rating des bzw. eines Referenzschuldners spiegelt die Bonität dieses Referenzschuldners wider, keinesfalls aber die

möglichen Auswirkungen sonstiger Faktoren auf den Marktwert von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen.

- Der Referenzschuldner bzw. die Zusammensetzung des Referenzschuldnerportfolios ändert sich nach der Veröffentlichung einer Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung bzw. Rechtsnachfolge-Mitteilung, durch die ein oder mehrere Rechtsnachfolger für einen Referenzschuldner bestimmt wird bzw. werden. Das aus einer solchen Änderung eines Referenzschuldners möglicherweise resultierende Risiko besteht in einer schlechteren Bonität des Rechtsnachfolgers und dadurch in einem Wertverlust der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sowie einem möglicherweise größeren Risiko des Eintritts eines Kreditereignisses im Hinblick auf den bzw. die Rechtsnachfolger als neue Referenzschuldner im Sinne der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen. Dieses Risiko tragen die Anleihegläubiger.
- Im Fall eines Referenzschuldnerportfolios (d.h. wenn sich die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf mehrere Referenzschuldner beziehen) kann ein Referenzschuldner durch einen anderen Referenzschuldner ersetzt werden, wenn dieser der Rechtsnachfolger wird. Dies kann dazu führen, dass sich die Anzahl der unterschiedlichen Referenzschuldner in einem Portfolio reduziert und sogar, dass nur ein einziger Referenzschuldner bestehen bleibt. In diesem Fall vergrößert sich das Risiko erheblich, dass der Anleihegläubiger sein eingesetztes Kapital insgesamt oder teilweise verliert, da die vorgesehene Risikoreduzierung durch die Streuung des Risikos auf mehrere Referenzschuldner entfällt.
- Die Bedingungen räumen der Emittentin das Recht ein, im Fall der Änderung des bzw. eines Referenzschuldners durch einen Rechtsnachfolger (insbesondere, wenn anlässlich dieser Änderung der Transaktionstyp geändert wird, z.B. der Rechtsnachfolger (anders als der bisherige Referenzschuldner) keine Gesellschaft in Europa mehr ist) oder wenn es bei kreditereignisanhängigen Schuldverschreibungen mit nur einem einzigen Referenzschuldner mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger zur Bestimmung des Rechtsnachfolgers gibt, die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu kündigen und zu dem festgelegten Nennbetrag bzw. zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen zuzüglich bis zum Tag vor der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, jeweils wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen. Hierbei kann der marktgerechte Wert unter dem Wert des eingesetzten Kapitals liegen. Zudem unterliegt der Anleger einem Wiederanlagerisiko.
- Bestimmte Ereignisse und Sachverhalte werden von der Emittentin unter Bezugnahme auf die durch ein bei der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("**ISDA**") gebildetes Gremium getroffenen Entscheidungen hinsichtlich dieser Ereignisse und Sachverhalte festgestellt. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass ihre Anlage in kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen und ein etwaiger Verlust nach einem Kreditereignis in diesem Fall von dem Inhalt solcher Gremiumsentscheidungen abhängig ist und die Emittentin und die Anleihegläubiger – wie andere Marktteilnehmer, die in Kreditderivate investieren – an die Gremiumsentscheidungen gebunden sind. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Bestimmungen der ISDA, auf deren Basis ein solches Gremium seine Entscheidung trifft, nicht in diesem Basisprospekt (einschließlich der Bedingungen) veröffentlicht sind. Diese Bestimmungen sind auf einer Internetseite der ISDA veröffentlicht. Jedoch besteht das Risiko, dass nicht alle für eine Gremiumsentscheidung relevanten Bestimmungen auf der Internetseite der ISDA den Anleihegläubigern zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall werden die Anleihegläubiger die Gremiumsentscheidungen nicht überprüfen können. Außerdem sollten die Anleihegläubiger beachten, dass die Bestimmungen der ISDA nur in englischer Sprache von ISDA veröffentlicht werden. Anders als die Bedingungen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die deutschem Recht unterliegen, unterliegen diese Bestimmungen der ISDA dem Recht des Staats New York.

- Erfolgt eine Kreditereignis-Mitteilung der Emittentin, basiert die Berechnung des zu zahlenden Betrags (der "**Restwert**") in der Regel auf einer von der ISDA durchgeführten Auktion, in der der zur Bestimmung des Restwerts erforderliche Endkurs (der "**Auktions-Endkurs**") festgelegt wird. Werden mehrere solche Auktions-Endkurse von ISDA veröffentlicht, wird die Emittentin den niedrigsten (*cheapest to deliver*) auswählen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Bestimmungen der ISDA, auf deren Basis eine Auktion durchgeführt wird, nicht in diesem Basisprospekt (einschließlich der Bedingungen) veröffentlicht sind. Diese Bestimmungen sind auf einer Internetseite der ISDA veröffentlicht und nur in englischer Sprache erhältlich. Anders als die Bedingungen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die deutschem Recht unterliegen, unterliegen diese Bestimmungen der ISDA dem Recht des Staats New York.
- Falls es eine solche Auktion zur Festlegung des Auktions-Endkurses nicht gibt oder eine solche Auktion nicht durchgeführt wird, ermittelt die Emittentin den erforderlichen Endkurs, indem sie den Marktwert einer von ihr unter Beachtung der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Kriterien ausgewählten Verbindlichkeit nach Eintritt des Kreditereignisses nach billigem Ermessen bestimmt. Erfüllen mehrere Verbindlichkeiten des Referenzschuldners dies festgelegten Kriterien, wird die Emittentin die Verbindlichkeit mit dem niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) auswählen. Der Marktwert der betreffenden ausgewählten Verbindlichkeit kann nach Eintritt eines Kreditereignisses erheblich im Wert sinken und zudem sowohl vor als auch noch nach dem betreffenden Festlegungstag, dem Restwert-Bewertungstag, erheblichen Schwankungen nach oben und unten unterliegen. Die Endgültigen Bedingungen können bei einem Staat oder einer Finanz-Gesellschaft als Referenzschuldner ferner vorsehen, dass für die Zwecke der Feststellung des Endkurses auch andere Vermögenswerte (also auch Vermögenswerte, die keine Verbindlichkeiten darstellen) bewertet werden können, die im Anschluss an eine Restrukturierung bzw. Staatliche Intervention (auch wenn sich die Kreditereignis-Mitteilung auf ein anderes, zuvor eingetretenes Kreditereignis bezieht) durch Umwandlung oder Umtausch an die Stelle solcher Verbindlichkeiten treten. Der Wert dieser Vermögenswerte kann erheblich unter dem Wert anderer Verbindlichkeiten des Referenzschuldners liegen.
- Sowohl im Rahmen des Auktionsverfahrens als auch bei einer Bestimmung des Endkurses durch die Emittentin kann die Bestimmung des Werts einer Verbindlichkeit des Referenzschuldners in einer anderen Währung als in Euro erfolgen. Dies kann sich auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen negativ auswirken.
- Ist das Auktionsverfahren in Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen anwendbar, besteht das Risiko, dass der im Rahmen des Auktionsverfahrens erzielte Auktions-Endkurs niedriger ist als der Kurs, den eine Verbindlichkeit aufweisen würde, wenn das Auktionsverfahren nicht anwendbar wäre.
- Die Emittentin kann einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, soweit sie an einer Auktion zur Bestimmung des Endkurses einer Verbindlichkeit teilnimmt.
- Potenzielle Anleger sollten beachten, dass der maßgebliche Tag, an dem der Endkurs festgestellt wird, mehrere Tage aber auch mehrere Wochen oder Monate nach dem Eintritt des Kreditereignisses liegen kann. Der Zeitpunkt der Zahlung eines Restwerts oder Berücksichtigung eines Endkurses bei der Berechnung der zu zahlenden Beträge unter den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen wird sich dementsprechend zeitlich verzögern, ohne dass hierfür eine Verzinsung von der Emittentin geschuldet wird.
- Die zu bewertende Verbindlichkeit des betreffenden Referenzschuldners kann, soweit in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auch nachrangig sein. Potenzielle Anleger sollten dabei berücksichtigen, dass der Kurs einer nachrangigen Verbindlichkeit in der Regel unter dem Marktwert einer nicht-nachrangigen Verbindlichkeit des betreffenden Referenzschuldners liegt.

- Es kann eine Verzögerung der Zahlung von Zinsen bzw. Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags oder (im Falle von mehreren Referenzschuldern) eines Gewichtungsbetrags bei Vorliegen eines Antrags auf Feststellung eines Kreditereignisses bei der ISDA eintreten. Wurde eine Zahlung von Zinsen oder die Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags oder eines Gewichtungsbetrags verzögert, obwohl ein Kreditereignis und daher eine Kreditereignis-Mitteilung letztlich nicht erfolgt ist, zahlt die Emittentin an die Anleihegläubiger den entsprechenden Zinsbetrag bzw. den Festgelegten Nennbetrag oder den Gewichtungsbetrag, der normalerweise ohne eine solche Verzögerung an dem entsprechenden Zinszahlungstag bzw. Vorgesehenen Rückzahlungstermin gezahlt worden wäre. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verzögerung jedoch nicht verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu zahlen.
- Der Markt für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen kann volatil sein und von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden. Eine verschlechterte Bonität eines Referenzschuldners kann einen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen haben, auch ist der Kurs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen von der Entwicklung der Marktpreise von anderen Kreditderivaten in Bezug auf den Referenzschuldner abhängig.
- Potenzielle Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen Geschäfte abschließen können, durch deren Abschluss sie in der Lage sind, ihre Risiken im Zusammenhang mit den von ihnen gehaltenen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auszuschließen.
- Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Geschäfte hinsichtlich der Referenzschuldner eingehen, die einen positiven oder einen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen haben und daher zu Interessenkonflikten führen können.
- Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen geben keine Zusicherungen oder Garantien hinsichtlich der Bonität des oder der Referenzschuldner ab. Außerdem verfügen sie während der Laufzeit der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen möglicherweise über nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den bzw. die Referenzschuldner, deren verbundene Unternehmen oder Garanten, die im Zusammenhang mit kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen von Bedeutung sind. Die Emission der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen begründet keine Verpflichtung der Emittentin oder ihrer verbundenen Unternehmen, diese Informationen (unabhängig davon, ob diese vertraulich sind oder nicht) gegenüber den Anleihegläubigern offen zu legen. Deshalb besteht das Risiko, dass die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen einen Informationsvorsprung bezogen auf den bzw. die Referenzschuldner verglichen mit dem Informationsstand eines Anleihegläubigers haben können.

III. Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

1. Risiken bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz und kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einer Stufenverzinsung

Anleger von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz oder einer Stufenverzinsung sind während der Laufzeit dem Risiko eines sinkenden Werts der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bei steigenden Marktzinssätzen ausgesetzt.

Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz oder mit einer Stufenverzinsung trägt der Anleger das Risiko, dass der Wert der kreditereignisabhängigen

Schuldverschreibungen durch Veränderungen des Marktzinssatzes sinken kann. Der aktuelle Zinssatz auf dem Kapitalmarkt ändert sich fortlaufend. Wenn daher der Marktzinssatz steigt, sinkt der Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen.

Im Fall eines Verkaufs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch den Anleger in einer Phase eines steigenden Marktzinssatzes unterliegt der Anleger dem Risiko, dass er eine niedrige oder negative Rendite erzielt. Im Fall des Verkaufs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vor der Fälligkeit kann der Anleger somit das investierte Kapital insgesamt oder teilweise verlieren.

2. Risiken bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz oder an die Wertentwicklung eines Inflations-Index gekoppelt ist

Anleger von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz oder an die Wertentwicklung eines Inflations-Index gekoppelt ist, sind während der Laufzeit dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.

Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einer Verzinsung, welche an einen Referenzzinssatz oder an die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Inflations-Index gekoppelt ist, besteht ein unsicherer Zinsertrag.

Bei dieser Art von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen dem Risiko der Unsicherheit der Zinszahlung ausgesetzt. Aufgrund der Abhängigkeit von dem Referenzzinssatz oder dem zugrunde liegenden Inflations-Index ist weder eine regelmäßige Zinszahlung noch eine bestimmte Höhe des Zinssatzes garantiert. Im schlimmsten Fall kann der Zinssatz für eine Zinsperiode null betragen, was dazu führt, dass der Anleger für diese Zinsperiode keinen Zinsbetrag erhält.

Falls die Formel zur Ermittlung von auf kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen fälligen Zinsen darüber hinaus einen Multiplikator enthält, wird die Wirkung von Veränderungen bei dem jeweiligen Referenzzinssatz für den zu zahlenden Betrag verstärkt.

Darüber hinaus haben Anleger zu beachten, dass bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz oder einen zugrunde liegenden Inflations-Index gekoppelt ist, der Zinssatz auf eine bestimmte Höhe begrenzt sein kann (ein "**Maximalzinssatz**"). Ein Anleger kann damit nicht an einem Anstieg des Referenzzinssatzes oder des Inflations-Index über diesen Maximalzinssatz hinaus partizipieren und die Renditemöglichkeit ist in diesem Fall begrenzt.

Anleger müssen darüber hinaus berücksichtigen, dass bei Käufen und Verkäufen von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zwischen den Zinszahlungstagen, je nach Typ und Ausgestaltung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, gegebenenfalls keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt werden.

Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des Referenzzinssatzes oder des Inflations-Index an und Anleihegläubiger können nicht darauf vertrauen, dass Ergebnisse in Bezug auf Referenzzinssätze oder Inflations-Indizes, die vor dem Emissionstag der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eintreten, auch vor dem Emissionstag der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden.

Darüber hinaus sollte die historische Entwicklung des Referenzzinssatzes oder des Inflations-Index nicht als aussagekräftig für die künftige Entwicklung des betreffenden Referenzzinssatzes oder Inflations-Index während der Laufzeit von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen angesehen werden. Anleihegläubiger unterliegen daher dem Risiko, dass sich der Referenzzinssatz oder der Inflation-Index entgegen der Wertentwicklung in der Vergangenheit entwickelt.

3. Risiken bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einer Festverzinsung zu einer variablen Verzinsung

Anleger von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einer Festverzinsung zu einer variablen Verzinsung sind während des Zeitraums der festen Verzinsung dem Risiko eines sinkenden Werts der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bei steigenden Marktzinssätzen ausgesetzt und während des Zeitraums der variablen Verzinsung dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.

Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einer Festverzinsung zu einer variablen Verzinsung hat der Anleger zu beachten, dass für die jeweilige anwendbare Verzinsungsart unterschiedliche Risiken bestehen.

Für den Zeitraum der festen Verzinsung trägt der Anleger das Risiko, dass der Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch Veränderungen des Marktzinssatzes sinken kann. Der aktuelle Zinssatz auf dem Kapitalmarkt ändert sich fortlaufend. Wenn daher der Marktzinssatz steigt, sinkt der Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen.

Im Falle eines Verkaufs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch den Anleger in einer Phase eines steigenden Marktzinssatzes unterliegt der Anleger dem Risiko, dass er eine niedrige oder negative Rendite erzielt. Im Falle des Verkaufs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vor der Fälligkeit kann der Anleger somit das investierte Kapital insgesamt oder teilweise verlieren.

Für den Zeitraum der variablen Verzinsung ist die Verzinsung an einen Referenzzinssatz (den Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) gekoppelt und der Anleger trägt das Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge. Bei dieser Art von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen dem Risiko der Unsicherheit der Zinszahlung ausgesetzt. Aufgrund der Abhängigkeit von dem Referenzzinssatz ist weder eine regelmäßige Zinszahlung noch eine bestimmte Höhe des Zinssatzes garantiert. Im schlimmsten Fall kann der Zinssatz für eine Zinsperiode null betragen, was dazu führt, dass der Anleger für diese Zinsperiode keinen Zinsbetrag erhält.

Falls die Formel zur Ermittlung von auf kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen fällige Zinsen darüber hinaus einen Multiplikator enthält, wird die Wirkung von Veränderungen bei dem jeweiligen Referenzzinssatz für den zu zahlenden Betrag verstärkt.

Darüber hinaus haben Anleger zu beachten, dass bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz gekoppelt ist, der Zinssatz auf eine bestimmte Höhe begrenzt sein kann (ein "**Maximalzinssatz**"). Ein Anleger kann damit nicht an einem Anstieg des Referenzzinssatzes über diesen Maximalzinssatz hinaus partizipieren und die Renditemöglichkeit ist in diesem Fall begrenzt.

Anleger müssen darüber hinaus berücksichtigen, dass bei Käufen und Verkäufen von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zwischen den Zinszahlungstagen, je nach Typ und Ausgestaltung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, gegebenenfalls keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt werden.

4. Risiken in Zusammenhang mit dem Referenzzinssatz

a) Risiken in Bezug auf den Referenzzinssatz

Die Entwicklung des Referenzzinssatzes (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) ist ungewiss und ist u.a. von Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, gesamtwirtschaftlichen Faktoren und des Finanzmarktumfelds sowie von politischen Faktoren abhängig. Der Referenzzinssatz unterliegt daher Schwankungen und passt sich den maßgeblichen Parametern des Kapitalmarkts regelmäßig an. Der

Referenzzinssatz kann sich daher während der Laufzeit der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mehrfach ändern und dabei sowohl steigen als auch fallen.

b) Risiko bei Nichtveröffentlichung des Referenzzinssatzes

Wird ein Referenzzinssatz nicht veröffentlicht, können die Endgültigen Bedingungen Bestimmungen für eine Ermittlung des Referenzzinssatzes vorsehen, um diesem Ereignis Rechnung zu tragen.

Es besteht daher für den Anleger das Risiko, dass die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nach einer Anpassung nicht mehr mit den ursprünglichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vor einer Anpassung wirtschaftlich vergleichbar sind.

c) Informationen bezüglich des Referenzzinssatzes

Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des Referenzzinssatzes an und Anleger können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf den Referenzzinssatz, die vor dem Emissionstag der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eintreten, auch vor Emission der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden.

Darüber hinaus sollte die historische Entwicklung der maßgeblichen Referenzzinssätze nicht als aussagekräftig für die künftige Entwicklung der betreffenden Referenzzinssätze während der Laufzeit von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen angesehen werden. Anleger unterliegen daher dem Risiko, dass sich der Referenzzinssatz entgegen der Wertentwicklung in der Vergangenheit entwickelt.

5. Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Referenzzinssätze und die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Es können potenzielle Interessenkonflikte bestehen und sich auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen abschließen, und können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als ob die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nicht emittiert worden wären. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die denjenigen der Anleihegläubiger entgegenlaufen und die Geschäfte der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Referenzzinssätze können sich nachteilig auf den Marktwert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf die Referenzzinssätze, die für Anleihegläubiger wesentlich sein können und die möglicherweise nicht öffentlich zugänglich oder den Anlegern nicht bekannt sind. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, einem Anleger ein solches Geschäft oder solche Informationen offen zu legen.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen gegebenenfalls auch die Funktion der Zahlstelle ausüben. Außerdem kann die Emittentin gemäß den Bedingungen bestimmte Festlegungen im Zusammenhang mit der Ermittlung des Referenzzinssatzes und bestimmte Berechnungen treffen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Ausübung dieser Funktionen geeignet ist, den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu beeinträchtigen und daher zu Interessenkonflikten führen kann.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen

und weitere kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen zu emittieren. Diese Geschäfte können einen negativen Einfluss auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen haben. Eine Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

6. Risiken bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Inflations-Index gekoppelt ist

Die Kursentwicklung eines Inflations-Index ist ungewiss. Bei einem Inflations-Index ist u.a. die Berechnung und Entwicklung der im Index enthaltenen Verbraucherpreisindizes von wesentlicher Bedeutung. Die Anleger tragen bei inflationsabhängigen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen u.a. das Risiko der Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbraucherpreisindizes. Der Inflations-Index ist eine Messgröße für die Inflation in der relevanten Region und stimmt möglicherweise nicht mit der Inflationsrate überein, der die Anleger ausgesetzt sind.

Ein Inflations-Index kann während der gesamten Laufzeit der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen geändert oder durch einen Nachfolge-Index ersetzt werden. Dies kann zu Anpassungen bei den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen führen und den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. Die von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen verändern.

Es kann zu Störungen bei der Berechnung des Inflations-Index kommen. Störungen bei der Berechnung können sich negativ auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auswirken.

Der Index-Sponsor übernimmt keine Verpflichtung und keine Haftung in Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen.

Allgemeine Informationen

A. Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin

Die Begriffe "**Emittentin**", "**Landesbank Baden-Württemberg**" und "**LBBW**" bezeichnen die Landesbank Baden-Württemberg und der Begriff "**LBBW-Konzern**" die Landesbank Baden-Württemberg einschließlich ihrer konsolidierten Beteiligungen (dabei handelt es sich um diejenigen Tochtergesellschaften, Kapitalbeteiligungen und verbundenen Unternehmen, die im Konzernabschluss der LBBW aufgeführt sind).

B. Verantwortliche Personen

Die LBBW, mit Sitz in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Mainz, übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die LBBW erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Basisprospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern.

C. Informationen zu diesem Basisprospekt

Dieser Basisprospekt ist im Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen einer Wertpapieremission sind im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zu lesen.

Die für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen geltenden Wertpapierbedingungen, die in dem Basisprospekt enthalten sind, sind aufgeteilt in allgemeine Bedingungen (die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**") sowie in spezifische Produktbedingungen (die "**Besonderen Emissionsbedingungen**"), die unterschiedliche Zinsstrukturen (Feste, Variable (Euribor[®]-Satz, oder Inflations-Index)) und die Kreditereignisabhängigkeit betreffen. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen werden zusammen als "**Emissionsbedingungen**" bezeichnet.

D. Angebot der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Der folgende Abschnitt umfasst Angaben zur Festlegung des Emissionskurses und Verkaufspreises, zur Beantragung der Zulassung zum Handel sowie andere Angaben zum Angebot der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen.

I. Emissionskurs und Verkaufspreis

Sehen die Endgültigen Bedingungen eine Zeichnung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vor, entspricht der Emissionskurs pro Schuldverschreibung dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Festgelegten Nennbetrags gegebenenfalls zzgl. eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatzes als Ausgabeaufschlag. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist bzw. des Zeichnungstags wird der Verkaufspreis der Schuldverschreibungen freibleibend festgelegt.

Sehen die Endgültigen Bedingungen eine Zeichnung der Schuldverschreibungen nicht vor, beträgt der Emissionskurs pro Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Festgelegten Nennbetrags. Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.

II. Beantragung der Zulassung zum Handel

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin beantragen wird, dass die Schuldverschreibungen an der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Börse bzw. Börsen in den regulierten Markt bzw. Freiverkehr einbezogen werden.

Die Endgültigen Bedingungen können aber auch vorsehen, dass eine Börseneinführung der Schuldverschreibungen nicht vorgesehen ist.

III. Andere Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot der Schuldverschreibungen dar, insbesondere im Hinblick auf

- Wertpapierkennnummer (ISIN)
- Zeichnung und Emissionstag im Fall einer Zeichnungsfrist oder eines Zeichnungstags bzw. Emissionstag und Erwerb falls es keine Zeichnungsfrist und keinen Zeichnungstag gibt
- Lieferung der Schuldverschreibungen
- Gegebenenfalls bereits vorhandene Zulassung zum Handel von Wertpapieren der gleichen Wertpapierkategorie und Handelsregeln sowie gegebenenfalls Market-Making
- Informationen zum Referenzschuldner
- Informationen zum Referenzzinssatz, falls es einen Referenzzinssatz gibt
- Informationen nach Emission
- Interessen und Interessenkonflikte.

E. Veröffentlichung

Die Satzung der Landesbank Baden-Württemberg und das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg werden auf der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns") oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht. Der Geschäftsbericht 2013, der Geschäftsbericht 2012 und der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der LBBW werden auf der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns") oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht. Dieser Basisprospekt, sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird, und die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.LBBW-markets.de oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht.

Die Emittentin wird darüber hinaus jedem Anleger auf Anfrage kostenfrei ein Druckexemplar dieses Basisprospekts, seiner Nachträge und der Endgültigen Bedingungen zur Verfügung stellen. Diese Dokumente können von der angegebenen Internetseite der Landesbank Baden-Württemberg heruntergeladen oder durch ein an die folgende Adresse gerichtetes Schreiben angefordert werden: Landesbank Baden-Württemberg, Back Office Emissionen, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Deutschland.

F. Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Landesbank Baden-Württemberg stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch alle Finanzintermediäre zu, solange dieser Basisprospekt in Übereinstimmung mit § 9 WpPG gültig ist (generelle Zustimmung).

Die Landesbank Baden-Württemberg übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen.

Finanzintermediäre dürfen diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Mitgliedsstaaten verwenden, in die dieser Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge notifiziert sowie die Endgültigen Bedingungen übermittelt worden sind.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

G. Hinweise zu dem Basisprospekt

Ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Basisprospekt genannten Quellen, haben die zur Erstellung dieses Basisprospekts benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Landesbank Baden-Württemberg hat niemanden zur Abgabe von Gewährleistungen oder zur Weiterleitung von Informationen betreffend die LBBW oder die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ermächtigt, die über den Inhalt dieses Basisprospekts, seiner etwaigen Nachträge und der betreffenden Endgültigen Bedingungen hinausgehen. Dementsprechend gelten etwa abgegebene Gewährleistungen oder Informationen nicht als von der Landesbank Baden-Württemberg ermächtigt.

Es ist nicht gewährleistet, dass sämtliche in diesem Basisprospekt, seinen etwaigen Nachträgen oder in den betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen nach ihrer jeweiligen Veröffentlichung noch zutreffend sind. Die Emittentin wird jedoch gemäß § 16 WpPG jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt und seinen etwaigen Nachträgen enthaltenen Informationen, die die Beurteilung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen beeinflussen können, jeweils in einem Nachtrag zum Basisprospekt bekannt geben.

Weder dieser Basisprospekt noch etwaige Nachträge hierzu noch die betreffenden Endgültigen Bedingungen oder sonstige in Zusammenhang mit diesem Angebotsprogramm oder den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellten Informationen bezwecken es als Empfehlung, Angebot oder Aufforderung der Landesbank Baden-Württemberg zu dienen, unter dem Angebotsprogramm emittierte kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu erwerben oder zu zeichnen.

Weder die Landesbank Baden-Württemberg noch ein Dritter hat eine Verpflichtung zum Erwerb der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen oder zur Herstellung oder Aufrechterhaltung einer Marktliquidität übernommen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich in Bezug auf unter dem Angebotsprogramm emittierte kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ein liquider Markt entwickelt.

H. Durch Verweis einbezogene Angaben

Die folgenden Angaben werden durch Verweis einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts:

- der zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der LBBW und Konzernlagebericht), Konzernabschluss, Konzernanhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers aus dem Geschäftsbericht 2013 der LBBW (per Verweis einbezogen auf S. 86 dieses Basisprospekts)
- der Konzernlagebericht, Konzernabschluss, Konzernanhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers aus dem Geschäftsbericht 2012 der LBBW (per Verweis einbezogen auf S. 86 dieses Basisprospekts)
- Gewinn- und Verlustrechnung, Jahresbilanz, Anhang einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 (per Verweis einbezogen auf S. 86 dieses Basisprospekts)

Soweit nur auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht durch Verweis einbezogenen Teile des Dokuments für potenzielle Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im Basisprospekt enthalten.

Der Geschäftsbericht 2013, der Geschäftsbericht 2012 und der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 und Lagebericht zum Geschäftsjahr 2012 der LBBW können von der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns") oder eine diese ersetzende Seite heruntergeladen werden.

Landesbank Baden-Württemberg

A. Informationen über die Landesbank Baden-Württemberg

I. Firma, Sitz und Gründung

Der juristische Name lautet Landesbank Baden-Württemberg. Der kommerzielle Name lautet Landesbank Baden-Württemberg oder LBBW. Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit eingetragenen Sitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Sie entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil aufgrund des Gesetzes über die Landesbank Baden-Württemberg vom 11. November 1998. Zuvor wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 der Förderteil der Landeskreditbank Baden-Württemberg vom Marktteil abgetrennt und zu diesem Datum auf die neu gegründete Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank übertragen. Die LBBW führt die Funktionen ihrer Rechtsvorgänger fort.

Zum 1. Januar 2005 wurde die LRP Landesbank Rheinland-Pfalz eine hundertprozentige Tochter der LBBW. Zum 1. August 2005 erfolgte die Eingliederung der Baden-Württembergische Bank (die "**BW Bank**") als rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in die LBBW.

Zum 1. April 2008 wurde die bisherige Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft als rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in die LBBW integriert.

Zum 1. Juli 2008 wurde die bisherige hundertprozentige Tochter LRP Landesbank Rheinland-Pfalz als rechtlich unselbstständige Anstalt in die LBBW integriert.

II. Träger

Träger der LBBW sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg (der "**SVBW**"), das Land Baden-Württemberg (das "**Land**"), die Landeshauptstadt Stuttgart (die "**Stadt**"), die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH (die "**Landesbeteiligungen BW**") sowie die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (die "**L-Bank**"). Die LBBW wird von keinem ihrer Träger beherrscht.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Dezember 2012 erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 2013 die Wandlung stiller Einlagen in Höhe von 2.230.556.358,79 EUR. Hiervon wurden 900.412.867,65 EUR dem Stammkapital zugeführt. Das Stammkapital beträgt somit seit 1. Januar 2013 3.483.912.867,65 EUR. Am Stammkapital der LBBW (Stammkapitalklassen A und B) in Höhe von 3.483.912.867,65 EUR sind derzeit beteiligt:

der SVBW mit 1.412,2 Mio. EUR (40,534118 %)

das Land mit 870,6 Mio. EUR (24,988379 %)

die Stadt mit 659,6 Mio. EUR (18,931764 %)

die Landesbeteiligungen BW mit 471,7 Mio. EUR (13,539374 %)

die L-Bank mit 69,9 Mio. EUR (2,006365 %).

III. Handelsregister

Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687.

IV. Sitze

Die LBBW unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz, rund 200 Filialen, vorwiegend in Baden-Württemberg, sowie Stützpunkte in bedeutenden deutschen Städten. Die LBBW beschäftigte zum 31. Dezember 2013 auf Konzernebene 11.308 Mitarbeiter.

Die Adressen der derzeitigen Hauptsitze lauten:

Stuttgart	Karlsruhe	Mannheim	Mainz
Am Hauptbahnhof 2	Ludwig-Erhard- Allee 4	Augustaanlage 33	Große Bleiche 54-56
70173 Stuttgart	76131 Karlsruhe	68165 Mannheim	55116 Mainz
Tel.: +49 (0)711 127-0	Tel.: +49 (0)721 142-0	Tel.: +49 (0)621 428-0	Tel.: +49 (0)6131 64-37800

B. Organisationsstruktur und Geschäftsüberblick

I. Struktur und Geschäftstätigkeit des LBBW-Konzerns

Der LBBW-Konzern besteht zum größten Teil aus der Einzelgesellschaft LBBW. Die LBBW ist die Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns.

Die LBBW ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts mit vier Hauptsitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Anteilseigner sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg mit 40,534 %, die Landeshauptstadt Stuttgart mit 18,932 % und das Land Baden-Württemberg mit 40,534 % der Anteile am Stammkapital.

Das Land Baden-Württemberg hält seine Anteile direkt und indirekt über die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH und die L-Bank.

Die LBBW ist eine Universal- und Geschäftsbank, die das Leistungsspektrum eines großen Kreditinstituts mit der regionalen Nähe ihrer Kundenbanken verbindet. In ihren Kernregionen Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen sowie den daran angrenzenden Wirtschaftsräumen tritt die LBBW jeweils unter eigenen Marken auf:

- Im Kernmarkt Baden-Württemberg betreibt die Baden-Württembergische Bank (BW-Bank) das Privat- und Unternehmenskundengeschäft. Innerhalb der Landeshauptstadt Stuttgart übernimmt die BW-Bank die Funktion einer Stadtparkasse.
- In der Sachsen Bank bündelt der LBBW-Konzern sein mittelständisches Unternehmenskunden- und das Privatkundengeschäft in Sachsen und angrenzenden Regionen.
- Der Fokus der Rheinland-Pfalz Bank liegt auf dem Mittelstandsgeschäft in Rheinland-Pfalz und angrenzenden Regionen.

Bundesweit bietet die LBBW in rund 200 Filialen und Stützpunkten alle Geschäftsarten einer modernen Universalbank. Dabei ist das Geschäft mit überregional bzw. international agierenden Großkunden, die Immobilienfinanzierung, das Kapitalmarktgeschäft sowie die Sparkassenzentralbankfunktion für die Sparkassen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen bei der LBBW selbst angesiedelt. Wesentliche Stabs- und Servicefunktionen werden ebenfalls in der LBBW gebündelt.

Zudem begleitet die LBBW die Unternehmenskunden des LBBW-Konzerns und der Sparkassen bei ihren internationalen Aktivitäten. Weltweit unterstützen Niederlassungen und Repräsentanzen mit Länderexpertise, Markt-Know-how und Finanzlösungen. Ergänzend unterhält der LBBW-Konzern German Centres in Peking, Singapur, Mexiko-Stadt, Delhi.Gurgaon und Moskau, die deutsche

Unternehmenskunden zum Markteintritt beraten und vor Ort Büros und Netzwerke zur Verfügung stellen.

Auf bestimmte Geschäftsfelder wie Leasing, Factoring, Asset Management, Immobilien oder Beteiligungsfinanzierung spezialisierte Tochterunternehmen diversifizieren und ergänzen das Leistungsportfolio der LBBW innerhalb des Konzerns.

Die Liste des Anteilsbesitzes des LBBW-Konzerns (per 31. Dezember 2013) ist im Geschäftsbericht 2013 des LBBW-Konzerns unter Konzernanhang aufgeführt (durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen).

II. Strategisches Profil des LBBW-Konzerns

(a) Seit der 2009 eingeleiteten Neuausrichtung steht das Geschäftsmodell auf fünf Säulen.

In seiner strategischen Ausrichtung konzentriert sich der LBBW-Konzern auf sein Kerngeschäft, insbesondere in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Sachsen sowie den angrenzenden Gebieten. Dabei ist der LBBW-Konzern vor allem Partner für die dortigen Unternehmens- und Privatkunden sowie Sparkassen. Flankiert wird dies durch leistungsfähige Immobilienfinanzierungs- und Kapitalmarktprodukte, auch für institutionelle Kunden.

(i) Unternehmenskunden

Im Unternehmenskundengeschäft liegt der Fokus auf Unternehmen des Mittelstands in den regionalen Kernmärkten sowie ausgewählten Großkunden in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Abgesehen davon umfasst die Säule Unternehmenskunden auch das Geschäftsfeld Kommunen.

Mittelständische Unternehmenskunden in Baden-Württemberg und selektiv in Bayern werden dabei von der BW-Bank betreut. In Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Hessen übernimmt diese Funktion die Rheinland-Pfalz Bank und in Mitteldeutschland die Sachsen Bank.

Das Geschäft mit überregional agierenden Großkunden ist bei der LBBW selbst angesiedelt.

Verschiedene Tochterunternehmen wie SüdLeasing, MKB Mittelrheinische Bank/MMV Leasing, SüdFactoring und Süd Beteiligungen ergänzen das Angebot an Spezialprodukten und Dienstleistungen.

Zusätzlich begleitet die LBBW ihre Kunden im internationalen Geschäft in wichtigen und aufstrebenden Wirtschaftsregionen der Welt.

Insgesamt versteht sich die LBBW dabei in erster Linie als Hausbank des Mittelstands, die ihre Kunden langfristig und nachhaltig in puncto Finanzdienstleistungen und zu allen damit verbundenen strategischen Fragestellungen berät.

(ii) Privatkunden

Das Privatkundengeschäft konzentriert sich insbesondere auf gehobene Kundengruppen in den regionalen Märkten in Baden-Württemberg, Sachsen und Rheinland-Pfalz sowie in angrenzenden Wirtschaftsräumen. Darüber hinaus werden hochvermögende Kunden im Wealth Management betreut.

Als Sparkasse der Stadt Stuttgart steht die BW-Bank für alle Bürgerinnen und Bürger offen und gewährleistet die kreditwirtschaftliche Versorgung ihrer Kunden in der Landeshauptstadt.

Kern der Geschäftsphilosophie sind Produkte, Dienstleistungen und eine bedarfsorientierte Beratung, die auf eine langfristige Kundenbeziehung ausgerichtet sind. Das Produktspektrum

reicht dabei vom klassischen Giro- und Kartengeschäft über Finanzierungslösungen bis hin zu komplexen Wertpapier- und Vorsorgelösungen.

(iii) Sparkassen

Die LBBW konzentriert sich im Geschäftsfeld Sparkassen auf ihre Funktion als Zentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Sachsen sowie Rheinland-Pfalz. Dabei versorgt die LBBW die Sparkassen mit einer breiten Palette von Produkten und Dienstleistungen und bildet mit ihnen einen Leistungsverbund.

Insgesamt beinhaltet das Geschäftsfeld drei wesentliche Arten der Zusammenarbeit:

- Eigengeschäfte der Sparkassen. Hier umfasst das Leistungsangebot alle Produktkategorien zur Absicherung und Anlage der Sparkasse selbst.
- Im Marktpartnergeschäft werden neben Metakrediten auch Produkte des LBBW-Konzerns zum Weitervertrieb an die Endkunden der Sparkassen sowohl im Firmen- als auch im Retailgeschäft angeboten.
- Das Dienstleistungsgeschäft umfasst das Angebot in den Bereichen Research, Wertpapierabwicklung und -verwaltung, Auslandszahlungsverkehr, Dokumentengeschäft etc.

(iv) Immobilienfinanzierung

Das Geschäftsfeld Immobilienfinanzierung richtet sich an private und institutionelle Investoren, Immobilienunternehmen, Projektentwickler, offene und geschlossene Fonds, Privatisierungsträger, Real Estate Investment Trusts (REITs) sowie Wohnungsunternehmen.

Das Neugeschäft in der gewerblichen Immobilienfinanzierung ist auf die definierten Kernmärkte Deutschland, USA und Großbritannien konzentriert. Dabei umfassen die Nutzungsarten insbesondere die Segmente Wohnen, Büro und Einzelhandel.

Das Tochterunternehmen LBBW Immobilien Management GmbH ergänzt die Produktpalette um das Angebot von Immobilienentwicklungen, Immobilien Asset Management und Immobiliendienstleistungen mit einem Schwerpunkt in den Kernmärkten Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, Rhein-Main-Gebiet und München. Zudem bietet die Gesellschaft konzerninterne Immobiliendienstleistungen an.

(v) Financial Markets

Im Financial-Markets-Geschäft werden schwerpunktmäßig Unternehmen, Sparkassen, Banken, Privatkunden und institutionelle Kunden wie Pensionskassen, Versicherungen, Vermögensverwalter, Kommunen, Stiftungen und Kirchen betreut.

Die Aktivitäten konzentrieren sich auf den deutschsprachigen Raum. Internationale Kunden unterstützt die Bank im Wesentlichen im Geld- und Devisenmarkt und im Zusammenhang mit dem Neuemissionsgeschäft.

Weiter sind im Financial-Markets-Geschäft Handelsaktivitäten im Kapitalmarktumfeld zusammengeführt. Die LBBW bietet ihren Kunden insbesondere Lösungen für das Management von Zins-, Währungs- und Rohstoffrisiken sowie die Beschaffung und Anlage von kurz- und langfristigen Mitteln über die Kapitalmärkte.

Darüber hinaus unterstützt die LBBW bei der Optimierung von Bilanzstrukturen und der Aktiv-Passiv-Steuerung sowie bei der Betreuung der Depot-A-Geschäfte (Eigengeschäft der Sparkassen) in Zins- und Kreditprodukten.

Die Tochter LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH ergänzt das Produktangebot der LBBW im Kapitalmarktgeschäft. Der Hauptfokus dieser Kapitalanlagegesellschaft liegt auf Beratung und Management von Wertpapier-Sondervermögen für institutionelle Investoren und Privatanleger.

(b) Credit-Investment

Neben den fünf Säulen des LBBW-Geschäftsmodells ist in diesem Segment das nicht strategiekonforme Kreditersatzgeschäft des LBBW-Konzerns, der ehemaligen Sachsen LB und der ehemaligen Landesbank Rheinland-Pfalz gebündelt. Hierzu gehören insbesondere Bonds, Kreditderivate sowie Verbriefungen und strukturierte Produkte. Das Portfolio wird vollständig abgebaut.

III. Prozess der Restrukturierung beim LBBW-Konzern

Stringenter Umbau hin zu einer reinen Kundenbank bewältigt.

Im Zusammenhang mit Kapital- und Garantiemaßnahmen durch die Eigentümer und einem EU-Beihilfeverfahren startete die LBBW 2009 ein tiefgreifendes Restrukturierungsprogramm. Kern dieser Restrukturierung war der konsequente Abbau nicht mehr zum Kerngeschäft gehörender Geschäftsfelder, insbesondere des kundenfernen, volatilen Kreditersatzgeschäfts und im Gegenzug eine noch stärkere Akzentuierung des schon traditionell starken Kundengeschäfts.

Im Zuge der Restrukturierung wurden die risikogewichteten Aktiva und die Bilanzsumme deutlich reduziert. Ferner wurden Maßnahmen zur Kostenreduktion umgesetzt, Beteiligungen veräußert und auf sozialverträgliche Weise Personalausstritte im Umfang von mehr als 2.700 Vollzeitstellen vereinbart.

Der bereits in 2012 weit vorangeschrittene Restrukturierungsprozess wurde in 2013 in allen wesentlichen Punkten erfolgreich beendet.

Der im Jahr 2009 gegenüber der EU-Kommission zugesagte Rechtsformwechsel der LBBW zu einer Kapitalgesellschaft wurde mit deren Entscheidung vom 9. Dezember 2013 zur Beibehaltung der Rechtsform hinfällig. Die entsprechenden wesentlichen inhaltlichen Governance-Aspekte dagegen hat der LBBW-Konzern bereits frühzeitig umgesetzt.

IV. Trendinformationen

Am 15. Dezember 2009 genehmigte die EU-Kommission auf Basis des vorgestellten Geschäftsmodells abschließend die Kapitalerhöhung und den Risikoschirm für die LBBW und damit für den LBBW-Konzern. Im Rahmen dessen erfolgte die Genehmigung des in Abstimmung mit der Trägerversammlung (heute: Hauptversammlung) und dem Verwaltungsrat (heute: Aufsichtsrat) erarbeiteten Plans zur Neuausrichtung der LBBW und damit des LBBW-Konzerns durch die EU-Kommission.

Die LBBW hat bereits 2009 die zentralen Weichenstellungen zur Anpassung ihres Geschäftsmodells initiiert. Entsprechend waren schon 2010 maßgebliche Erfolge der Restrukturierung zu verzeichnen. Die Vorgaben aus dem Restrukturierungsplan konnten auch im Jahr 2011 planmäßig abgearbeitet werden. Im Jahr 2012 wurde der EU-Restrukturierungsprozess konsequent weitergeführt und mit dem Ende des Jahres 2013 abgeschlossen.

Beim Abbau des Kreditersatzgeschäfts und der Risikoaktiva hat die LBBW bzw. der LBBW-Konzern in 2013 ihr bzw. sein geplantes Reduktionsziel deutlich übertroffen. Die Bilanzsumme wurde plangemäß reduziert und die Kernkapitalquote liegt signifikant über dem EU-Umstrukturierungsplan. Insgesamt verfügt die LBBW bzw. der LBBW-Konzern damit aus heutiger Sicht über eine solide und angemessene Kapitalausstattung.

Das Auslandsnetz wurde deutlich gestrafft und das Beteiligungsportfolio deutlich reduziert. Mit der LBBW Bank CZ a.s. konnte das Beteiligungsportfolio weiter reduziert und die entsprechenden EU-Auflagen fristgerecht eingehalten werden (mit dem Abschluss der Transaktion wird Mitte des Jahres 2014 gerechnet). Die noch ausstehende Veräußerung einer weiteren Beteiligung wird in enger Abstimmung mit der EU-Kommission vorangetrieben.

Der LBBW-Konzern hat die wesentlichen inhaltlichen Governance-Aspekte einer AG umgesetzt. Mit der Entscheidung der EU-Kommission vom 9. Dezember 2013 kann die bisherige Rechtsform beibehalten werden.

Auch nach Abschluss der Restrukturierung wird die LBBW ihre Aktivitäten weiter an den Bedürfnissen ihrer Kunden ausrichten und entsprechende Nicht-Kernbankaktivitäten abbauen.

Auch im Jahr 2013 hat der LBBW-Konzern weitere Maßnahmen zur Realisierung von Kosteneinsparungen entsprechend der Planung umgesetzt. Dem gegenüber stehen Kostenbelastungen aus der Bankenabgabe und hohe Aufwendungen im Zuge der Umsetzung von regulatorischen Vorschriften wie z.B. Basel III und der Derivateregulierung (u.a. EMIR). Zudem wurden Investitionen in Wachstums- und Zukunftsprojekten getätigt.

Seit dem 31. Dezember 2013 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.

C. Organe und Interessenkonflikte

I. Organe

Die Organe der LBBW sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

(a) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands sowie den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Der Vorstand führt die Geschäfte der LBBW und vertritt die LBBW. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der LBBW zuständig, für die nicht nach dem Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg oder auf Grund der Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

Zu dem Datum dieses Basisprospekts gehören folgende Mitglieder dem Vorstand an:

Hans-Jörg Vetter, Vorsitzender des Vorstands

Michael Horn, stellvertretender Vorsitzender des Vorstands

Ingo Mandt

Karl Manfred Lochner

Dr. Martin Setzer

Volker Wirth

Die Mitglieder des Vorstands haben ihre Geschäftsadresse jeweils Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Emittentin relevante Mandate in Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen bei folgenden anderen Gesellschaften wahr:

Vetter, Hans-Jörg

BWK GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft
HERRENKNECHT AKTIENGESELLSCHAFT
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH
LBBW Immobilien Management GmbH
LHI Leasing GmbH
Süd Beteiligungen GmbH

Horn, Michael

B+S Card Service GmbH
Grieshaber Logistik AG
LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg
Siedlungswerk GmbH Wohnungs- und Städtebau
Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG

Dr. Setzer, Martin

cellent AG
Cellent Finance Solutions GmbH
Deutscher Sparkassen Verlag Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Mandt, Ingo

BWK GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft
Boerse Stuttgart AG
Börse Stuttgart Holding GmbH
EUWAX AG
LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH
LBBW Bank CZ a.s
LBBW Immobilien Management GmbH
LHI Leasing GmbH

Wirth, Volker

MKB Mittelrheinische Bank Gesellschaft mit beschränkter Haftung
MMV Leasing Gesellschaft mit beschränkter Haftung
SüdFactoring GmbH
SüdLeasing GmbH

Süd Beteiligungen GmbH
S Rating und Risikosysteme GmbH

Lochner, Karl-Manfred LBBW Immobilien Mangement GmbH
LHI Leasing GmbH
MKB Mittelrheinische Bank Gesellschaft mit beschränkter Haftung
MMV Leasing Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Süd Beteiligungen GmbH
SüdFactoring GmbH
SüdLeasing GmbH

(b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern und hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er beschließt über Feststellung des Jahresabschlusses und über die Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik.

Zu dem Datum dieses Basisprospekts gehören folgende Mitglieder dem Aufsichtsrat der LBBW an:

Vorsitzender:

Hans Wagener Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Stellvertretender
Vorsitzender:

Dr. Nils Schmid Stv. Ministerpräsident, Minister für Finanzen und Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg

Hans Bauer Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg

Carsten Claus Sparkassendirektor, Vorsitzender des Vorstands der Sparkasse Böblingen

Harald Coblenz Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg

Wolfgang Dietz Oberbürgermeister der Stadt Weil am Rhein

Walter Fröschle Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg

Helmut Himmelsbach Vorsitzender des Aufsichtsrats der Südwestdeutschen Salzwerke AG

Jens Jungbauer Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg

Bettina Kies-Hartmann Beschäftigtenvertreterin der Landesbank Baden-Württemberg

Fritz Kuhn Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart

Klaus-Peter Murawski Staatssekretär im Staatsministerium Baden-Württemberg und

	Chef der Staatskanzlei
Günther Nollert	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg
Dr. Fritz Oesterle	Rechtsanwalt, Büro Oesterle
Martin Peters	Geschäftsführender Gesellschafter der Unternehmensgruppe Eberspächer
Norbert H. Quack	Rechtsanwalt, Notar, Kanzlei Quack Gutterer & Partner
Claus Schmiedel	Vorsitzender der SPD-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg
Peter Schneider	Präsident des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg
Dr.-Ing. Hans-Jochem Steim	Vorsitzender des Verwaltungsrats der Hugo Kern und Liebers GmbH & Co. KG
Dr. Jutta Stuible-Treder	Gesellschafter-Geschäftsführerin der EversheimStuible Treuberater GmbH
Norbert Zipf	Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-Württemberg

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat zu seiner Unterstützung den Präsidialausschuss, den Prüfungsausschuss, den Risikoausschuss sowie den Vergütungskontrollausschuss gebildet.

Der Präsidialausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor. Er beschließt über die Anstellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder, wobei die Festlegung der Vergütung dem Aufsichtsrat obliegt. Er vertritt die Landesbank gegenüber dem Vorstand und begleitet die Landesbank bei der Restrukturierung.

Der Prüfungsausschuss überwacht den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems sowie die Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses. Er überwacht und überprüft die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, insbesondere die von diesem für die Landesbank neben der Prüfung erbrachten zusätzlichen Leistungen. Er berichtet dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses.

Der Risikoausschuss überwacht die Geschäftsführung des Vorstands einschließlich der Geschäftsfelder der unselbstständigen Anstalten im Hinblick auf die Risikoarten sowie die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems. Dem Risikoausschuss obliegt die Zustimmung zu Angelegenheiten des Aktivgeschäfts nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für den Risikoausschuss. Er ist zudem über Kredite zu unterrichten, die über vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festgelegte Merkmale verfügen.

Am 16. Dezember 2013 hat der Aufsichtsrat den nach dem novellierten KWG geforderten Vergütungskontrollausschuss errichtet.

(c) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung besteht aus den Trägern. Diese üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der LBBW in der Hauptversammlung aus und werden in der Hauptversammlung durch eine oder mehrere Personen vertreten. Die Hauptversammlung beschließt u. a. über die Bestellung der

Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht von den Beschäftigten gewählt werden, sowie die Bestätigung der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat, über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie über die Entlastung der Aufsichtsrats- und der Vorstandsmitglieder.

II. Interessenkonflikte

Bei den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der LBBW bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen einerseits und den Verpflichtungen gegenüber der LBBW andererseits.

D. Beirat der LBBW/BW-Bank

Ein aus derzeit 97 Mitgliedern bestehender Beirat berät den Vorstand in Bezug auf allgemeine Angelegenheiten der LBBW/BW-Bank und fördert den Erfahrungsaustausch zwischen der LBBW/BW-Bank, Privatunternehmen und der öffentlichen Verwaltung.

E. Finanzinformationen

I. Historische Finanzinformationen

Durch Verweis sind folgende Angaben in diesen Basisprospekt einbezogen:

- der gemäß Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der LBBW und Konzernlagebericht), Konzernabschluss, Konzernanhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers aus dem Geschäftsbericht 2013 der LBBW
- der Konzernlagebericht, Konzernabschluss, Konzernanhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers aus dem Geschäftsbericht 2012 der LBBW
- Gewinn- und Verlustrechnung, Jahresbilanz, Anhang einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der LBBW

II. Rechnungslegungsstandards

Die Aufstellung des Konzernabschlusses des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr 2013 sowie für das Geschäftsjahr 2012 erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren.

Der geprüfte Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg für das Geschäftsjahr 2013 sowie für das Geschäftsjahr 2012 wurde unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("**HGB**"), insbesondere der "Ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute" (§§ 340 ff. HGB), der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV), des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) aufgestellt.

Nach den IFRS besteht für den LBBW-Konzern der Konzernabschluss aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzernbilanz, dem Eigenkapitalspiegel, der Gesamtergebnisrechnung, der Kapitalflussrechnung und dem Konzernanhang. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Konzernabschluss des LBBW-Konzerns und wurden somit vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2013 und 2012 erfasst.

Nach dem Handelsgesetzbuch besteht der Jahresabschluss aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Jahresabschluss der LBBW und wurden somit vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2013 und 2012 erfasst.

III. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der LBBW entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss der LBBW und des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2013 sowie der Jahresabschluss des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2012 wurden von zugelassenen Abschlussprüfern der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Geschäftssitz in der Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die KPMG AG ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

V. Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns

(a) Entwicklung der Konzernbilanzsumme im Einklang mit den EU-Vorgaben weiter rückläufig.

Die **Bilanzsumme** war gegenüber dem Jahresende 2012 um -62,8 Mrd. EUR bzw. -18,7 % auf 273,5 Mrd. EUR deutlich zurückgegangen. Daneben waren sowohl die unwiderruflichen Kreditzusagen als auch die Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen rückläufig, sodass sich das **Geschäftsvolumen** um -64,1 Mrd. EUR bzw. -17,6 % auf 301,0 Mrd. EUR reduzierte.

(b) Aktivgeschäft

Die **Barreserve** lag zum Stichtag mit 2,2 Mrd. EUR um -0,8 Mrd. EUR, insbesondere durch den Abbau von Guthaben bei Zentralnotenbanken, unter dem Jahresendwert 2012.

Der Bestand an **Forderungen gegenüber Kreditinstituten** verminderte sich gegenüber dem Vorjahr um -2,5 Mrd. EUR auf 47,6 Mrd. EUR und war im Wesentlichen auf den Rückgang von Kreditforderungen mit öffentlich-rechtlichem Hintergrund i.H.v. rund -5,2 Mrd. EUR und fälligen Schuldscheindarlehen i.H.v. -0,4 Mrd. EUR zurückzuführen. Eine Ausweitung des Geschäftsumfangs mit Kreditinstituten war dagegen im Wesentlichen mit Wertpapierpensionsgeschäften i.H.v. rund 2,6 Mrd. EUR zu verzeichnen.

Die **Forderungen an Kunden** reduzierten sich um -8,1 Mrd. EUR auf 109,1 Mrd. EUR. Die Entwicklung wurde im Wesentlichen durch die verhaltene Kreditnachfrage beeinflusst und zeigte sich v. a. im Rückgang von Kreditforderungen an Unternehmen mit öffentlich-rechtlichem Hintergrund (-2,3 Mrd. EUR). Daneben waren auch die Bestände an Kontokorrentkrediten (-0,8 Mrd. EUR), Hypothekendarlehen (-2,4 Mrd. EUR) und anderen Kreditforderungen (-3,4 Mrd. EUR) rückläufig.

Der Bilanzposten **Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte** ging von 110,5 Mrd. EUR um -39,1 Mrd. EUR deutlich auf 71,4 Mrd. EUR zurück und trug damit maßgeblich zur massiven Reduktion der Bilanzsumme bei. Dabei überstiegen die Fälligkeiten im Bereich von Geldmarktgeschäften, die neben den Zinsderivaten einen wesentlichen Anteil des Handelsbestands darstellten, das Neugeschäft um rund -7,0 Mrd. EUR. Im laufenden Jahr wurden Derivate mit sich auf Portfolioebene ausgleichenden Marktwerten bezogen auf das Jahresende 2012 i.H.v. -11,7 Mrd. EUR geschlossen. Des Weiteren wurden bis zum Berichtszeitpunkt Derivate auf einen zentralen Abwickler übertragen und anschließend aufgerechnet. Infolge der Aufrechnung erhöhte sich der die Bilanz verkürzende Bestand (Netting) um 1,0 Mrd. EUR. Ein leichter Anstieg bei den Zinsen führte zu einem weiteren Rückgang der Marktwerte insbesondere bei Zinsderivaten. Bei Anleihen und

Schuldverschreibungen ließ sich trotz Fälligkeiten ein Anstieg des Bestands um rund 1,8 Mrd. EUR feststellen.

Der Bestand an **Finanzanlagen und Anteile an at Equity bilanzierten Unternehmen** reduzierte sich insgesamt um -12,1 Mrd. EUR auf 41,0 Mrd. EUR und resultierte im Wesentlichen aus dem verstärkten Abbau von Portfolios im Segment Credit Investment sowie aus Fälligkeiten und Verkauf von Wertpapieren aus dem Bankbuch. Der Bestand an at Equity bilanzierten Unternehmen blieb dagegen nahezu unverändert.

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 beinhaltete der Bilanzposten **Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen** die Vermögenswerte einer gemäß IFRS 5 zu bilanzierenden Tochtergesellschaft.

Der Posten **Sonstige Aktiva** ging im Berichtsjahr von 1,4 Mrd. EUR um -0,7 Mrd. EUR auf 0,6 Mrd. EUR zurück. Im Wesentlichen trugen zu der Reduzierung getätigte Verkäufe von Projektentwicklungen der LBBW Immobilien GmbH sowie die verstärkte Hinterlegung von Wertpapieren als Initial Margins für Derivate bei.

(c) Refinanzierung

Auf der Passivseite verminderten sich im Berichtsjahr die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** um -6,2 Mrd. EUR auf 58,0 Mrd. EUR. Im Wesentlichen waren fällige Schuldscheindarlehen und Namenspfandbriefe i.H.v. -3,5 Mrd. EUR für den Bestandsrückgang verantwortlich. Zusätzlich reduzierte sich der Umfang an Wertpapierpensionsgeschäften zum Stichtag um -1,1 Mrd. EUR und insgesamt bei Tages- und Termingeldern sowie Kontokorrentkrediten um weitere -1,2 Mrd. EUR.

Der Bestand an **Verbindlichkeiten gegenüber Kunden** ging um -3,3 Mrd. EUR auf 82,0 Mrd. EUR zurück. Ursächlich für die Reduktion waren u. a. Fälligkeiten bei Namenspfandbriefen und Schuldscheindarlehen i.H.v. -4,5 Mrd. EUR und ein geringerer Geschäftsumfang im Wertpapierpensionsgeschäft i.H.v. -1,6 Mrd. EUR. Dagegen erhöhten sich die Kontokorrentverbindlichkeiten deutlich um 3,3 Mrd. EUR.

Ein deutlicher Rückgang im Berichtsjahr war bezüglich des Bestands an **Verbrieften Verbindlichkeiten** zu verzeichnen, diese verminderten sich um -12,0 Mrd. EUR auf 49,6 Mrd. EUR. Maßgeblich hierfür waren fällige Schuldverschreibungen und Pfandbriefe i.H.v. rund -13,1 Mrd. EUR. Aufgrund der verhaltenen Kreditnachfrage im Aktivgeschäft stand den Fälligkeiten lediglich ein Neuemissionsvolumen im Berichtsjahr von insgesamt rund 7,1 Mrd. EUR gegenüber. Speziell bei den öffentlichen Pfandbriefen wurden die Abgänge endfälliger Papiere i.H.v. -6,0 Mrd. EUR, u. a. aus zwei in 2013 endfälligen Jumbo-Emissionen i.H.v. -2,8 Mrd. EUR, nur in geringem Umfang ersetzt.

Die **Erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Verpflichtungen** i.H.v. 99,7 Mrd. EUR reduzierten sich deutlich um -42,1 Mrd. EUR auf 57,7 Mrd. EUR. Die Entwicklung verlief dabei korrespondierend zur Aktivseite und war im Wesentlichen auf die gleichen Ursachen zurückzuführen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 beinhaltete der Bilanzposten **Verbindlichkeiten aus Veräußerungsgruppen** die Vermögenswerte einer gemäß IFRS 5 zu bilanzierenden Tochtergesellschaft.

(d) Eigenkapital

Das **Eigenkapital** des LBBW-Konzerns hatte sich im Berichtsjahr um 3,1 Mrd. EUR auf 13,4 Mrd. EUR erhöht. Dem Anstieg des Stammkapitals sowie der Kapitalrücklage i.H.v. 2,2 Mrd. EUR stand ein damit verbundener Rückgang der Stillen Einlagen im Nachrangkapital i.H.v. 2,3 Mrd. EUR durch die zum 1. Januar 2013 vollzogenen Wandlung gegenüber.

Die Veränderung der Neubewertungsrücklage um insgesamt 475 Mio. EUR, die in der Position **Sonstiges Ergebnis** enthalten ist, war sowohl auf den Bestandsabbau als auch auf Kurserholungen von Wertpapieren zurückzuführen (521 Mio. EUR). Dem stand ein Rückgang aus Verkäufen bzw. aus Bewertung von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen i.H.v. -46 Mio. EUR gegenüber.

(e) Finanzlage

Die Refinanzierungsstrategie der LBBW wird im Asset Liability Committee (ALCo) festgelegt. Der Konzern achtet dabei insgesamt auf eine ausgeglichene Struktur in Bezug auf die verwendeten Produkt- und Investorengruppen. Die Finanzlage des Konzerns war im gesamten Berichtsjahr aufgrund der guten Liquiditätsausstattung geordnet. Die LBBW war zu jeder Zeit in der Lage, im gewünschten Umfang Refinanzierungsmittel zu beschaffen. Über die Liquiditätskennzahl LiqV wurde nur auf Ebene des Instituts berichtet: Diese lag per 31. Dezember 2013 bei 1,47 (Vorjahr: 1,64).

VI. Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns

Dem Konzern gelang es auch im achten Quartal in Folge, mit einem positiven Ergebnis abzuschließen. Das Geschäftsjahr 2013 konnte damit insgesamt mit einem **Ergebnis vor Steuern** i.H.v. 471 Mio. EUR beendet werden, was einer Verbesserung gegenüber dem Vorjahr von 72 Mio. EUR entspricht (Vorjahr: 399 Mio. EUR). Trotz deutlich reduzierter Bilanzsumme – diese verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 63 Mrd. EUR auf 274 Mrd. EUR – konnte die LBBW auf ein leicht steigendes Nettoergebnis (vor Risikovorsorge) in den Kerngeschäftsfeldern zurückblicken. Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft blieb dank der guten wirtschaftlichen Lage in den Kernmärkten, insbesondere in Deutschland, moderat, erhöhte sich jedoch gegenüber dem Vorjahr beträchtlich. Auch das Ausbleiben von größeren Belastungen aus Finanzmarkturbulenzen und eine moderate Verringerung der Verwaltungsaufwendungen haben die Ergebnisentwicklung positiv beeinflusst.

Das **Zinsergebnis** verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um -263 Mio. EUR auf 1.794 Mio. EUR. Diese Entwicklung war im Wesentlichen auf einen deutlich reduzierten Bestand zinstragender Vermögenswerte und ein anhaltend niedriges Zinsumfeld zurückzuführen. Hierbei trug eine spürbar verhaltene Kreditnachfrage, der gezielte Abbau von Nichtkernbankaktivitäten sowie die Rückführung einzelner Großengagements zu der Ergebnisentwicklung bei. Zusätzlich wirkten sich rückläufige Einmaleffekte aus. Insbesondere war im Vorjahr ein positiver Effekt i.H.v. rund 187 Mio. EUR enthalten, der aus geänderten Barwerten aufgrund der erwarteten Zinszahlungen von Stillen Einlagen und Genussrechten resultierte. Dagegen sanken im laufenden Jahr die Zinsaufwendungen im Wesentlichen durch die Wandlung von Stillen Einlagen zum Jahresbeginn 2013 um rund 70 Mio. EUR.

Der Aufwand aus der **Risikovorsorge im Kreditgeschäft** war im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um -167 Mio. EUR auf -310 Mio. EUR angestiegen. Trotz Erhöhung blieb diese aber nach wie vor erheblich unter dem langjährigen Durchschnitt.

Das **Provisionsergebnis** verbesserte sich im Berichtsjahr um 8 Mio. EUR auf 522 Mio. EUR. Dabei zeigten die einzelnen Provisionsarten ein differenziertes Bild. Auf der einen Seite waren deutliche Verbesserungen beim Provisionsergebnis aus dem Wertpapier- und Depotgeschäft (21 Mio. EUR; u. a. aus transaktionsbezogenen Geschäft mit Kunden und Sparkassen) zu verzeichnen. Dem stand auf der anderen Seite infolge der verhaltenen Kreditnachfrage ein niedrigeres Provisionsergebnis im Kredit-/Treuhand- und Avalgeschäft (-15 Mio. EUR) gegenüber.

Das **Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten** stieg im Vergleich zum Vorjahr beträchtlich um 349 Mio. EUR auf 373 Mio. EUR. Das positive Jahresergebnis resultierte insbesondere aus dem Handel mit Zinsderivaten. Daneben beeinflussten Wertaufholungen bei bonitätsinduzierten Geschäften i.H.v. 65 Mio. EUR (insbesondere bei auf Kreditderivate wirkende Spreadeinengungen in Bank- und Staatsadressen; Vorjahr: 305 Mio. EUR) das Ergebnis positiv. Das negative Vorjahresergebnis war in erheblichem Maße durch Bewertungsanpassungen (u.a. für

Marktparameter, Kontrahentenrisiken und Rechtsrisiken) sowie für die Absicherung von Währungsrisiken mittels Derivaten belastet. Die Marktbewertung der eigenen Verbindlichkeiten führte aufgrund der verbesserten Bonität der LBBW zu einem Aufwand i.H.v. -82 Mio. EUR, dieser war jedoch gegenüber dem Vorjahr (-144 Mio. EUR) rückläufig.

Das **Finanzanlage- und at Equity-Ergebnis** verminderte sich gegenüber dem Vorjahr von 135 Mio. EUR auf 16 Mio. EUR. Das Ergebnis war abermals dominiert durch den weiteren Volumen- und Risikoabbau in den nicht mehr zum Kerngeschäftsfeld gehörenden Portfolios (Kreditersatzgeschäft). Dabei wurden im Verlauf des Jahres zum Teil auch bewusst Ergebnisbelastungen in Kauf genommen. Zudem wurden geringere Erträge aus dem Verkauf von Beteiligungen erzielt.

Aus Veräußerungen von **Wertpapieren** wurden Gewinne i.H.v. 24 Mio. EUR (Vorjahr: -21 Mio. EUR) realisiert. In gleicher Größenordnung ergaben sich Wertaufholungen in den von der Finanzmarktkrise besonders betroffenen Credit Investment Portfolios. Dem steht ein Aufwand aus der Anpassung des Erstattungsanspruchs im Zusammenhang mit der Garantie des Landes Baden-Württemberg i.H.v. - 56 Mio. EUR (Vorjahr: -17 Mio. EUR) gegenüber.

Im Geschäftsjahr wurde durch die Veräußerung von **Beteiligungen** ein Ergebnis i.H.v. 37 Mio. EUR erzielt (Vorjahr: 172 Mio. EUR). Das Ergebnis aus **at Equity** bewerteten Unternehmen der Berichtsperiode betrug 6 Mio. EUR und lag um -48 Mio. EUR unter dem Vorjahreswert.

Das **Sonstige betriebliche Ergebnis** sowie das **Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien** verbesserte sich durch eine Vielzahl an Einzeleffekten beträchtlich und belief sich auf 105 Mio. EUR nach -33 Mio. EUR im Vorjahr. Im Immobilienbereich konnten durch erfolgreich abgeschlossene Projektentwicklungen Ergebnisbeiträge i.H.v. 111 Mio. EUR (Vorjahr: 12 Mio. EUR) realisiert werden. Diese wurden teilweise kompensiert durch Wertminderungen bei Immobilien i.H.v. - 38 Mio. EUR und rückläufige Mieterträge aus Immobilien (-21 Mio. EUR). Dabei ist zu beachten, dass entsprechend einer EU-Auflage zum Ende des 1. Quartals 2012 der Verkauf des Wohnimmobilienbestands der LBBW Immobilien GmbH erfolgte. Im Rahmen der geplanten Reduzierung des Beteiligungsportfolios entstand im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Tochter ein Aufwand i.H.v. -30 Mio. EUR. Weiterhin glichen sich im laufenden Jahr die Zuführungen und Auflösungen von Rückstellungen für Rechts- und Prozessrisiken im Gegensatz zum Vorjahr nahezu aus.

Die **Verwaltungsaufwendungen** ermäßigten sich gegenüber dem Vorjahreswert i.H.v. - 1.860 Mio. EUR moderat um 86 Mio. EUR auf insgesamt -1.774 Mio. EUR. Bedingt durch das zum 1. September 2013 gestartete Outsourcing von Aktivitäten im IT-Umfeld ergaben sich strukturelle Verschiebungen im Verwaltungsaufwand. Im Rahmen des Outsourcings lagerte die Bank das Rechenzentrum sowie Teile der Anwendungsentwicklung aus. Insgesamt gingen die Personalaufwendungen hierbei um 44 Mio. EUR zurück. Auch die Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte reduzierten sich um 32 Mio. EUR. Trotz hoher Kosten für regulatorische Anforderungen entwickelte sich der andere Verwaltungsaufwand ebenfalls leicht rückläufig (10 Mio. EUR). Im anderen Verwaltungsaufwand enthalten war u. a. die Bankenabgabe mit einer Belastung im Jahr 2013 i.H.v. 67 Mio. EUR.

Aufgrund des im Jahr 2013 reduzierten Garantieportfolios verminderten sich die Aufwendungen für die an das Land Baden-Württemberg zu entrichtende **Garantieprovision** um 5 Mio. EUR auf - 300 Mio. EUR.

Das **Restrukturierungsergebnis** i.H.v. 48 Mio. EUR resultierte im Wesentlichen aus der Auflösung von nicht mehr benötigten Restrukturierungsrückstellungen.

Auf Basis der vorgenannten Entwicklungen verbesserte sich das **Konzernergebnis vor Steuern** im Vergleich zum Vorjahr deutlich um 72 Mio. EUR auf 471 Mio. EUR.

Für den Berichtszeitraum ergab sich ein **Steueraufwand** i.H.v. -134 Mio. EUR gegenüber -1 Mio. EUR im Vorjahr. Die laufenden Ertragsteuern betragen im Geschäftsjahr 2013 -50 Mio. EUR, frühere Jahre betreffende Ertragsteuern -58 Mio. EUR. Daneben fielen latente Steuern i.H.v. -26 Mio. EUR an. Im Vorjahr war ein Steuerertrag aus der Auflösung gebildeter Rückstellungen im Zusammenhang mit dem erfolgreichen Abschluss einer steuerlichen Auseinandersetzung im Ausland zu verzeichnen.

Nach Steuern belief sich das **Konzernergebnis** auf 337 Mio. EUR (Vorjahr: 398 Mio. EUR). Davon entfallen -6 Mio. EUR auf die Minderheitenanteile, den LBBW-Eigentümern sind 343 Mio. EUR zuzurechnen.

VII. Die Kenngrößen des LBBW-Konzerns im Überblick:

(entnommen dem geprüften Konzernabschluss und –lagebericht 2013)

Gewinn- und Verlustrechnung in Mio. €	1.1.–31.12.2013	1.1.–31.12.2012	Veränderung	
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €	in %
Zinsergebnis	1.794	2.057	-263	-12,8
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-310	-143	-167	>100
Provisionsergebnis	522	514	8	1,6
Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten*	373	24	349	>100
Finanzanlage- und at Equity-Ergebnis	16	135	-119	-88,1
Sonstiges betriebliches Ergebnis**	105	-33	138	-
Nettoergebnis (nach Risikovorsorge)	2.500	2.554	-54	-2,1
Verwaltungsaufwendungen	-1.774	-1.860	86	-4,6
Operatives Ergebnis	726	694	32	4,6
Garantieprovision Land Baden-Württemberg	-300	-305	5	-1,6
Wertminderung Goodwill	-3	0	-3	-
Restrukturierungsergebnis	48	10	38	>100
Konzernergebnis vor Steuern	471	399	72	18,0
Ertragsteuern	-134	-1	-133	>100
Konzernergebnis	337	398	-61	-15,3
Kennzahlen gemäß SolvV (Basel 2.5)	31.12.2013	31.12.2012		
Kernkapitalquote (in %)	18,5	15,3		
Gesamtkennziffer (in %)	22,5	19,7		
Kernkapital (in Mrd. EUR)	14,7	14,7		
Eigenmittel (in Mrd. EUR)	17,9	18,8		
Bilanzzahlen in Mrd. €	31.12.2013	31.12.2012		
	in Mrd. €	in Mrd. €		
Bilanzsumme	273,5	336,3*		

Risikoposition	79,4	95,8
Eigenkapital ****	13,4	10,3

Aus rechnerischen Gründen können Rundungsdifferenzen auftreten.

* Dieser Posten umfasst neben dem Handelsergebnis i.e.S. auch das Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Fair Value-Option und das Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen.

** Das Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltene Immobilien wird als Teil des sonstigen betrieblichen Ergebnisses ausgewiesen.

VIII. Dividenden

In jedem der Geschäftsjahre von 1989-1996 schüttete das Vorgängerinstitut Südwestdeutsche Landesbank Girozentrale eine Dividende nach Steuern in Höhe von 5% ihres Stammkapitals an ihre Anteilseigner aus. In den Geschäftsjahren 1997 und 1998 betrug die Dividende nach Steuern 6% ihres Stammkapitals. Ein weiteres Vorgängerinstitut, die Landesgirokasse, bezahlte in den Geschäftsjahren 1995-1998 eine Dividende nach Steuern in Höhe von 25% des ausschüttungsfähigen Gewinns an ihre Träger. In den Jahren 1999-2008 schüttete die Landesbank Baden-Württemberg eine Dividende nach Steuern in Höhe von 6% ihres Stammkapitals aus.

Im Geschäftsjahr 2009 wurden aufgrund des negativen HGB-Jahresergebnisses die von der LBBW und den in ihr aufgegangenen Vorgängerinstituten ausgegebenen Genussscheine und Stillen Einlagen nicht bedient und partizipierten darüber hinaus am Jahresfehlbetrag bzw. Bilanzverlust. Im HGB-Einzelabschluss des Geschäftsjahres 2010 wiederum erzielte die LBBW einen Jahresüberschuss nach Steuern von 284 Mio. EUR. Aufgrund dieses positiven Ergebnisses kam es zu einer Teilauffüllung der im Jahr zuvor herabgesetzten Rückzahlungsansprüche aus den Genussscheinen und Stillen Einlagen um 4,5 Prozentpunkte auf 93,2% des Nennwerts. Im HGB-Einzelabschluss des Geschäftsjahres 2011 erzielte die LBBW einen Jahresüberschuss nach Steuern von 404 Mio. EUR. Das deutlich verbesserte Ergebnis ermöglichte eine vollständige Wiederauffüllung der Stillen Einlagen und Genussrechte auf 100% des Nominalkapitals. Eine Ausschüttung, weder für laufende noch für nachzuholende Zinsansprüche auf Stille Einlagen und Genussrechte, erfolgte für das Geschäftsjahr 2011 nicht.

Im Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2012 in Höhe von 0 EUR sind Aufwendungen in Höhe von 586 Mio. EUR für Stille Einlagen und Genussrechte enthalten. Die laufende Ausschüttung und ein Teil der Nachholung nicht vorgenommener Ausschüttungen werden damit bedient. Die bedingte Verpflichtung zur Nachholung stammt aus den Geschäftsjahren 2009-2011. Sie wurde damit zum Jahresende 2012 pro Stille Einlage/Genussrechtskapital zu 40,80% erfüllt. Aufgrund der Rückzahlung von Genussrechtskapital bzw. der Wandlung von Vermögenseinlagen Stiller Gesellschafter im Jahr 2013 verfallen 243 Mio. EUR der bedingten Verpflichtung. Die noch bestehende bedingte Verpflichtung zur Nachholung beträgt 239 Mio. EUR.

Im Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2013 in Höhe von 72 Mio EUR sind Aufwendungen in Höhe von 382 Mio. EUR für Stille Einlagen und Genussrechte enthalten. Die laufende Ausschüttung und die vollständige Nachholung der ausgefallenen Ausschüttungen auf Genussscheine und Stille Einlagen werden damit bedient. Die bedingte Verpflichtung zur Nachholung wurde nun pro Stille Einlage/Genussrechtskapital zu 100% erfüllt.

IX. Gerichts- und Schiedsverfahren

Innerhalb der vergangenen 12 Monate haben keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch

anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) bestanden, noch sind solche staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren abgeschlossen worden, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der LBBW und/oder des LBBW-Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Aufgrund neuerer höchst- und obergerichtlicher Rechtsprechung bleibt die Bankenlandschaft weiterhin mit nicht unerheblichen Rechtsrisiken aus Kundentransaktionen in komplexen Derivaten konfrontiert. Der LBBW ist es im abgelaufenen Geschäftsjahr gelungen, hieraus folgende Risiken, welche insbesondere aus Beständen der ehemaligen SachsenLB resultierten, signifikant abzubauen. Die angesprochene Entwicklung der Rechtsprechung bleibt jedoch auch für die LBBW relevant, zumal sich hierzu noch keine einheitliche Rechtsprechung heraus gebildet hat. Auf Basis der von der LBBW initiierten rechtlichen Bestandsanalyse wurden die Risikoprozesse weiterentwickelt. Diese tragen u.a. den weiterhin in Veränderung befindlichen aktuellen verbraucherrechtlichen Entwicklungen auch durch kontinuierliche Rechtsbeobachtung Rechnung. Nach heutigem Kenntnisstand wurde ausreichend Vorsorge zur Abdeckung dieser Risiken getroffen, wobei der künftigen Entwicklung von Rechtsprechung und Rechtsstreitigkeiten wesentliche Bedeutung zukommt.

X. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2013 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.

F. Wesentliche Verträge

Mit Ausnahme der Garantie in Höhe von anfänglich 12,7 Mrd. EUR, die die GPBW GmbH & Co. KG (eine Gesellschaft, deren Anteile mittelbar durch das Land Baden-Württemberg gehalten werden) im Jahre 2009 gegenüber der LBBW für deren Träger übernommen hat, um Verbriefungspositionen der LBBW und Darlehen der LBBW an die irische Zweckgesellschaft Sealink Funding Ltd. abzusichern, haben weder die LBBW noch ihre konsolidierten Tochtergesellschaften Verträge außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit geschlossen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit der LBBW ihren Verpflichtungen gegenüber Inhabern ausgegebener Wertpapiere nachzukommen gehabt haben oder bei denen ein solcher Einfluss vernünftigerweise zu erwarten steht.

G. Rating

Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts hat die LBBW von den Ratingagenturen Fitch Deutschland GmbH und Moody's Deutschland GmbH folgende Ratingnoten erhalten:

Ratings für ungarantierte Verbindlichkeiten:

	Moody's GmbH	Deutschland	Fitch Deutschland GmbH
- langfristig	A2 ⁵⁷		A+ ⁵⁸
- kurzfristig	P-1 ⁵⁹		F1+ ⁶⁰
- Ausblick	negativ		negativ

⁵⁷ A-geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen" Mittelklasse zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 2 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das mittlere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

⁵⁸ A-Ratings bezeichnen eine niedrige Erwartung von Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Rückzahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als stark angesehen. Diese Fähigkeit kann jedoch anfälliger gegenüber ungünstigen Geschäftsbedingungen oder Veränderungen der wirtschaftlichen Lage sein als bei höher gerateten Emittenten (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

⁵⁹ Emittenten, die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

⁶⁰ Höchste Kreditqualität. Bezeichnet die höchste Fähigkeit eines Emittenten, finanzielle Verpflichtungen fristgerecht erfüllen zu können. Der Zusatz + ist Ausdruck für irgendwelche außerordentlich starken Kreditmerkmale (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

Die hier aufgeführten Ratings sind öffentlich zugängliche Informationen der jeweiligen Ratingagenturen. Sie sollen dem Anleger lediglich als Entscheidungshilfe dienen und ersetzen keine eigene Urteilsbildung. Sie sind nicht als Kauf- oder Verkaufsempfehlung für bestimmte Wertpapiere zu verstehen. Die hier dargestellten Ratinginformationen wurden korrekt wiedergegeben und, soweit es der LBBW bekannt ist und sie aus den von den Ratingagenturen veröffentlichten Informationen ableiten kann, fehlen keine Tatsachen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die in diesem Basisprospekt verwendeten oder in Bezug genommenen Kreditratings wurden von Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH herausgegeben. Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind seit dem 31. Oktober 2011 entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert.

H. Informationen Dritter

Soweit in der Beschreibung der Wertpapiere Angaben enthalten sind, die von Dritten gemacht worden sind, gewährleistet die Emittentin diesbezüglich nur die sorgfältige Zusammenstellung und korrekte Wiedergabe dieser Informationen. Eine explizite Prüfung der Informationen ist jedoch nicht erfolgt.

Die Emittentin bestätigt, dass von Seiten Dritter übernommene Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und aus den von der dritten Partei veröffentlichten Informationen abgeleitet werden konnte – keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat die Identität der Quelle(n) der Informationen festgestellt und diese Quelle(n) angegeben.

Verkaufsbeschränkungen, Besteuerung und zusätzliche Informationen

A. Verkaufsbeschränkungen

Dieser Basisprospekt beinhaltet weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Erwerb der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Erwerb unzulässig wäre. Die Veröffentlichung oder der Vertrieb dieses Basisprospekts sowie Verkaufsangebote oder der Verkauf von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kann in bestimmten Ländern rechtlich unzulässig sein. Die Landesbank Baden-Württemberg gibt keine Gewähr dafür, dass dieser Basisprospekt gemäß den jeweils anwendbaren Registrierungs- oder Billigungserfordernissen oder sonstigen Anforderungen in dem betreffenden Land oder unter einer in diesem Land anwendbaren Ausnahmebestimmung vertrieben werden darf oder dass die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nach diesen Bestimmungen angeboten werden dürfen. Die Landesbank Baden-Württemberg übernimmt keine Verantwortung für einen derartigen Vertrieb oder ein derartiges Angebot. Insbesondere hat die Landesbank Baden-Württemberg keine Maßnahmen gestattet oder veranlasst, die ein öffentliches Angebot der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen oder einen Vertrieb dieses Basisprospekts in Ländern ermöglichen würden, in denen hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind. Dementsprechend dürfen die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen weder direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden, noch darf dieser Basisprospekt oder Werbe- oder Angebotsmaterialien vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Ländern anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Sollten Personen in den Besitz dieses Basisprospekts oder von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen gelangen, müssen sie sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen betreffend den Vertrieb des Basisprospekts bzw. das Angebot oder den Verkauf der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen informieren und diese Beschränkungen beachten. Auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika und hinsichtlich US-Personen geltenden Beschränkungen für den Vertrieb des Basisprospekts sowie für das Angebot und den Verkauf der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen wird besonders hingewiesen.

Die Landesbank Baden-Württemberg gibt keine Zusicherungen oder Gewährleistungen darüber ab, ob eine Anlage in unter dem Angebotsprogramm emittierte kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nach den jeweils anwendbaren Gesetzen eines Landes zulässig ist. Jeder Anleger muss sich selbst vergewissern, ob er das mit dem Erwerb von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen verbundene wirtschaftliche Risiko tragen kann.

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind frei übertragbar, Angebot und Verkauf der unter diesem Angebotsprogramm emittierten kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen unterliegen jedoch stets den Verkaufsbeschränkungen der Länder, in denen die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen angeboten bzw. verkauft werden. Im Folgenden aufgeführt sind die Verkaufsbeschränkungen der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und zusätzliche Verkaufsbeschränkungen des Vereinigten Königreichs sowie die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika.

I. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), kann ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**"), ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat nur

dann erfolgen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sowie jegliche darüber hinaus in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat anwendbaren Vorschriften eingehalten werden:

- (i) Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt oder erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Tag der Billigung dieses Basisprospekts durch die BaFin und, falls ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat als Deutschland erfolgt, dieser Basisprospekt sowie alle etwaigen Nachträge gemäß Artikel 18 der Prospektrichtlinie zusätzlich an die zuständige Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats notifiziert wurden; oder
- (ii) die Wertpapiere werden weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen angeboten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger i.S.d. Prospektrichtlinie handelt; oder
- (iii) die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern i.S.d. Prospektrichtlinie angeboten; oder
- (iv) die Wertpapiere werden unter anderen Umständen angeboten, unter denen eine Befreiung von der Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Prospektrichtlinie eintritt.

Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Emittentin im Falle der zuvor unter (b) bis (d) genannten Angebote von Wertpapieren nicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie bzw. eines Nachtrags zu diesem Basisprospekt der Prospektrichtlinie verpflichtet ist.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können, und "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU vom 24. November 2010) und schließt alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Relevanten Mitgliedstaat ein.

II. Vereinigte Staaten von Amerika

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind und werden weder in Zukunft nach dem Securities Act registriert noch wurde der Handel der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen von der U.S. Commodity Futures Trading Commission gemäß der jeweils gültigen Fassung des U.S. Commodity Exchange Acts genehmigt. Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung von oder zugunsten von U.S.-Personen, angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn aufgrund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Acts. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer Bedeutung im Englischen entsprechend im Sinne der Regulation S des Securities Act auszulegen ("**Regulation S**").

Jeder Händler der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen hat zugesichert und jede ggf. als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass er bzw. sie die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt im Rahmen seines bzw. ihres Vertriebs nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen anbieten, verkaufen oder liefern wird.

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen unterliegen den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder innerhalb der zu den Vereinigten Staaten gehörenden Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert werden, ausgenommen im

Rahmen bestimmter Transaktionen, die gemäß der Vorschriften des U.S.-Steuerrechts erlaubt sind. Die Emittentin als Verkäuferin der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen hat zugesichert und jede weitere als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass sie die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten anbieten, verkaufen oder liefern wird, soweit dies nicht durch den Übernahmevertrag gestattet ist. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer entsprechenden Bedeutung im Englischen im Sinne des Internal Revenue Code von 1986 der Vereinigten Staaten, in seiner jeweils gültigen Fassung, und der hierunter ergangenen Bestimmungen auszulegen.

III. Vereinigtes Königreich

Die Emittentin als Verkäuferin der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen trägt dafür Sorge,

- (i) in Bezug auf kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die innerhalb eines Jahrs nach ihrer Emission zurückgezahlt werden, dass sie (1) eine Person ist, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst und sie (2) kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nur Personen angeboten oder verkauft hat und anbieten oder verkaufen wird, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst, soweit die Emission der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Paragraph 19 Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**") begründen würde;
- (ii) dass sie eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment ("investment activity") im Sinne von Paragraph 21 FSMA, die sie im Zusammenhang mit der Emission und dem Verkauf der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn Paragraph 21(1) FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet; und
- (iii) dass sie alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend von dem oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

B. Steuerliche Behandlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

I. Zinsbesteuerungsrichtlinie

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die „**Zinsbesteuerungsrichtlinie**“) sind Mitgliedstaaten zur Übermittlung von Auskünften über Zinsen oder ähnlichen Einkünften gegenüber den Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten verpflichtet, wenn diese Einkünfte von einer in dem Mitgliedstaat ansässigen Person an oder zu Gunsten von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen natürlichen Personen oder bestimmten dort errichteten Einrichtungen gezahlt oder von diesen vereinnahmt werden.

Am 24. März 2014 hat der Rat der Europäischen Union eine Richtlinie zur Änderung und Erweiterung des Anwendungsbereichs der vorstehend beschriebenen Verpflichtungen beschlossen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet diese Änderungen ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. Durch die Änderungen wird der Bereich der unter die Zinsbesteuerungsrichtlinie fallenden Zahlungen erweitert, insbesondere sind bestimmte weitere Erträge aus Wertpapieren in die Meldungen einzubeziehen. Durch die Änderungsrichtlinie werden zudem die Meldepflichten für Fälle erweitert, in denen Zahlungen lediglich indirekt zu Gunsten von in den Mitgliedstaaten ansässigen natürlichen Personen geleistet

werden. Dies gilt, unter bestimmten Voraussetzungen, für Zahlungen an oder Vereinnahmungen durch bestimmte Personen, Einrichtungen und Rechtsvereinbarungen (einschließlich Treuhandverhältnisse) und kann auch dann Anwendung finden, wenn die betreffende Person, Einrichtung oder Rechtsvereinbarung außerhalb der Europäischen Union errichtet wurde oder von außerhalb der Europäischen Union aus verwaltet wird.

Während eines Übergangszeitraums müssen Luxemburg und Österreich (es sei denn, sie entscheiden sich während dieses Zeitraums anderweitig) in Bezug auf entsprechende Zahlungen einen Steuereinbehalt vornehmen. Die vorstehend dargestellten Änderungen erweitern auch den Umfang der Zahlungen, die dem Steuereinbehalt in den Mitgliedstaaten unterliegen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen weiterhin ein Quellensteuersystem betreiben.

Das Ende dieses Übergangszeitraums hängt vom Abschluss bestimmter anderer Vereinbarungen über den Austausch von Informationen mit bestimmten anderen Ländern ab. Eine Reihe von Nicht-EU-Ländern und -Gebieten, darunter die Schweiz, haben entsprechende Maßnahmen eingeführt (im Fall der Schweiz ein System des Steuereinhalts).

II. Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Zusammenfassung richtet sich im Wesentlichen an Anleihegläubiger, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, und stellt keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können.

Zukünftigen Inhabern der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkung von staatlichen, regionalen, ausländischen oder sonstigen Steuergesetzen und der möglichen Auswirkungen von Änderungen der jeweiligen Steuergesetze.

1. Steuerinländer

(a) Zinseinkünfte

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt Deutschland ist und die die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag darauf und, sofern der einzelne Anleihegläubiger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt (b) zur Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anleihegläubigers in Bezug auf die Zinseinkünfte aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein, ist der Anleihegläubiger grundsätzlich verpflichtet, seine Einkünfte aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Anleihegläubiger hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die von dem Anleihegläubiger geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z.B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer

anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Anleihegläubigers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25%, kann der Anleihegläubiger die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich 801 EUR (1.602 EUR für zusammen veranlagte Ehegatten und Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft) zur Verfügung. Der Sparer-Pauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt (b) zur Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen), sofern der Anleihegläubiger einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle, die die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen verwahrt oder verwaltet, eingereicht hat. Die dem Anleihegläubiger tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Zusammenhang mit den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Werden die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen (einschließlich abgegrenzter Zinsen) auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit von dem Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anleihegläubigers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Zinseinkünfte eines betrieblichen Anleihegläubigers müssen in der Steuererklärung des Anleihegläubigers angegeben werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

(b) Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen

Wenn die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (bzw. der inländischen Niederlassung einer ausländischen Bank oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (zusammen die "**inländische Zahlstelle**") verwahrt oder verwaltet werden und dieses die Zinsen auszahlt oder gutschreibt, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf, mithin insgesamt 26,375%, auf die Zinszahlungen einbehalten. Natürliche Personen, die kirchensteuerpflichtig sind, können einen Antrag auf Einbehalt auch der Kirchensteuer stellen. Ohne einen solchen Antrag müssen diese natürlichen Personen ihre Kapiteleerträge in ihrer Einkommensteuererklärung angeben und werden dann auf dieser Grundlage zur Kirchensteuer veranlagt. Für nach dem 31. Dezember 2014 vereinnahmte Kapitaleerträge findet ein elektronisches Informationssystem zum Einbehalt der Kirchensteuer auf Kapitaleinkünfte Anwendung, mit der Folge, dass Kirchensteuer von der inländischen Zahlstelle im Wege des Einhalts erhoben wird, es sei denn, beim Bundeszentralamt für Steuern liegt ein Sperrvermerk des Anlegers vor; in diesem Falle wird der Anleger zur Kirchensteuer veranlagt.

Entsprechend den im vorstehenden Abschnitt (a) Zinseinkünfte dargestellten Grundsätzen berücksichtigt die inländische Zahlstelle bei der Berechnung der Kapitalertragsteuer grundsätzlich negative Kapitaleerträge und gezahlte Stückzinsen des Privatanlegers und rechnet – abhängig von bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen – ausländische Quellensteuern an.

(c) Veräußerungs- und Rückzahlungsgewinne

Unter Berücksichtigung des oben unter dem Abschnitt (a) Zinseinkünfte beschriebenen steuerfreien Sparer-Pauschbetrags für Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, ebenfalls der 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf und, sofern der einzelne Anleihegläubiger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer). Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und den Anschaffungskosten. Wurden in dem selben Wertpapierdepot verwahrte oder verwaltete Schuldverschreibungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten angeschafft, gelten die zuerst angeschafften Schuldverschreibungen für Zwecke der Ermittlung des Veräußerungsgewinns als zuerst veräußert. Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft oder der Rückzahlung stehen, werden steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden weitere Aufwendungen, die dem Anleihegläubiger im Zusammenhang mit den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Sofern die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro erworben oder veräußert werden, werden die Anschaffungskosten und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf Basis des jeweils im Zeitpunkt der Anschaffung, Veräußerung bzw. Rückzahlung geltenden Wechselkurses in Euro umgerechnet. Einnahmen aus der getrennten Veräußerung von Zinsforderungen (d. h. ohne Veräußerung der dazugehörigen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen) unterliegen ebenfalls der Veräußerungsgewinnbesteuerung. Gleiches gilt für die separate Einlösung von Zinsforderungen durch den ehemaligen Inhaber der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Rückzahlung von im Privatvermögen gehaltenen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden steuerlich unabhängig von der Haltedauer berücksichtigt. In Fällen, in denen der Anleihegläubiger bei Fälligkeit der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung keine Zahlung erhält (z.B. aufgrund eines Kreditereignisses) oder in denen ein Veräußerungserlös erzielt wird, der unter den Transaktionskosten liegt, ist der Verlust nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht zu berücksichtigen. Sofern die Verluste steuerlich zu berücksichtigen sind, können sie jedoch nicht mit anderen Einkünften, wie z.B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb, verrechnet werden, sondern im Rahmen gewisser Einschränkungen nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen und dann mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; ein Verlustrücktrag in Vorjahre ist nicht möglich.

Die Abgeltungsteuer auf einen Veräußerungs- oder Rückzahlungsgewinn wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt (d) zur Kapitalertragsteuer auf einen Veräußerungs- oder Rückzahlung). Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anleihegläubigers in Bezug auf Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen erfüllt. Hinsichtlich der Möglichkeit der Veranlagung im Rahmen der Steuererklärung werden Anleihegläubigern auf die Beschreibung unter dem Abschnitt (a) Zinseinkünfte verwiesen.

Werden die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaften gehalten, unterliegen die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne in Bezug auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit von dem Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anleihegläubigers

teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne des betrieblichen Anleihegläubigers müssen in der Steuererklärung des Anleihegläubigers angegeben werden. Bei bestimmten kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist nicht gänzlich auszuschließen, dass sie für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifiziert werden. In diesem Fall können Verluste aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des Anlegers anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

(d) Kapitalertragsteuer bei Veräußerung und Rückzahlung

Wenn die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf, mithin insgesamt 26,375%, auf den Veräußerungs- oder Rückzahlungsgewinn einbehalten. Der Kapitalertragsteuersatz liegt noch darüber, wenn für den einzelnen Anleihegläubiger zusätzlich Kirchensteuer einbehalten wird.

Wenn die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nach der Übertragung von einem bei einer anderen Bank geführten Wertpapierdepot veräußert oder zurückgezahlt werden, gelten 30% der Veräußerungs- oder Rückzahlungserlöse als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer, sofern die inländische Zahlstelle nicht von der bisherigen inländischen Zahlstelle oder durch eine Bescheinigung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder gewisser anderer Vertragsstaaten nach Art. 17 Abs. 2 der Zinsbesteuerungsrichtlinie (z. B. Schweiz oder Andorra), über die tatsächlichen Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen in Kenntnis gesetzt wurde. Bei Übertragungen zwischen inländischen Zahlstellen ist die abgebende Zahlstelle zur Übermittlung der Anschaffungskosten an die neue Zahlstelle verpflichtet. Wenn die Kapitalertragsteuer auf der Grundlage von 30 % des erzielten Erlöses aus der Veräußerung oder Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen berechnet wurde und die tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinne höher sind, muss der Privatanleger die auf Grundlage seiner tatsächlichen Anschaffungskosten berechneten Veräußerungsgewinne grundsätzlich in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt werden, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auch auf Antrag für natürliche Personen, wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösegewinne Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes darstellen.

2. Steuerausländer

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Anleihegläubigers sind oder einem ständigen Vertreter des Anleihegläubigers in Deutschland zugeordnet werden können. In dem Fall einer deutschen Steuerpflicht gelten ähnliche steuerliche Regeln wie oben unter 1. Steuerinländer dargestellt.

Soweit die Einkünfte aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen der deutschen Besteuerung unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall Kapitalertragsteuer gemäß den oben unter den Abschnitten Kapitalertragsteuer beschriebenen Bestimmungen erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Anleihegläubiger Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

3. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Übergang der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen im Wege der Erbfolge oder Schenkung wird nur der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterworfen, wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat, oder
- (ii) die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen unabhängig von den unter (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Anleihegläubiger werden gebeten, hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände ihren eigenen Steuerberater zu konsultieren.

4. Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf, die anderweitige Veräußerung oder die Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

Die Europäische Kommission und bestimmte Mitgliedstaaten (darunter Deutschland) planen derzeit die Einführung einer Finanztransaktionssteuer (voraussichtlich auf Sekundärmarkttransaktionen unter Einschaltung mindestens eines Finanzmarktintermediärs). Derzeit sind sowohl der Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einführung der Finanztransaktionssteuer wie auch der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der Finanztransaktionssteuer auf Geschäfte mit kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten noch ungewiss.

5. Zinsbesteuerungsrichtlinie

Die Umsetzung des Informationsaustausches auf Grundlage der Zinsbesteuerungsrichtlinie in deutsches Recht erfolgte durch Verordnung der Bundesregierung vom 26. Januar 2004. Diese Bestimmungen gelten seit dem 1. Juli 2005.

6. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung

Die Emittentin oder andere bei Zahlungen auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen involvierte Finanzinstitute könnten, soweit diese nach dem 30. Juni 2014 emittiert werden, nach den Bestimmungen von "FATCA", dem Foreign Account Tax Compliance Act der USA, ab dem 31. Dezember 2016 zu einem Einbehalt von Quellensteuern in Höhe von 30% solcher Zahlungen verpflichtet sein.

Das gleiche gilt, in diesem Fall unabhängig von dem Datum der Emission und dem Zeitpunkt der Zahlung, falls die Zahlungen auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen als Dividendenkompensation ("dividend equivalent") nach den Bestimmungen des Steuerrechts der USA angesehen werden.

Die Anwendung von FATCA betreffend Zahlungen auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kann unter anderem durch zwischenstaatliche Abkommen zwischen den USA

und dem Heimatstaat der Emittentin oder anderer bei Zahlungen auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen involvierter Finanzinstitute beeinflusst sein.

III. Österreich

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter österreichischer steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen. In bestimmten Situationen können andere als die hier dargestellten Steuervorschriften zur Anwendung kommen. Unter anderem werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Republik Österreich und die individuellen Umstände der Anleihegläubiger nicht berücksichtigt. Potenziellen Anleihegläubigern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ihre eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, besondere steuerliche Aspekte bestimmter kreditereignisabhängiger Schuldverschreibungen und die persönlichen Umstände und besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anleihegläubigers angemessen zu berücksichtigen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Datum dieses Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage. Die ab dem 1. Januar 2015 grundsätzlich anwendbare beschränkte Steuerpflicht und 25-prozentige Kapitalertragsteuer-Abzugspflicht auf österreichische Bankzinsen und Zinsen aus österreichischen Wertpapieren für nicht in Österreich ansässige natürliche Personen aus Nicht-EU-Staaten sowie für nicht in Österreich ansässige Körperschaften aus EU- und Nicht-EU-Staaten, sofern sich die depotführende oder auszahlende Stelle in Österreich befindet, wird auf die gegenständlichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen keine Anwendung finden, da die Emittentin Sitz und Geschäftsleitung außerhalb Österreichs hat. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können sich ändern und auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Steuerbehörden, Gerichte oder österreichische auszahlende Stellen kann daher nicht ausgeschlossen werden.

1. In Österreich ansässige Steuerpflichtige (unbeschränkt Steuerpflichtige)

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes ("**ESTG**") bzw. des Körperschaftsteuergesetzes ("**KStG**").

(a) Natürliche Personen

Im Allgemeinen stellen Kapitalerträge aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, Einkünfte aus Kapitalvermögen dar.

Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen, die verzinst sind werden als "*Kapitalforderungen jeder Art*" (§ 27 Abs. 2 Ziffer 2 EStG) steuerlich behandelt. Kapitalerträge aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen umfassen:

- (i) Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs. 2 EStG); das sind die Zinserträge aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen;
- (ii) Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind; das sind die realisierten Unterschiedsbeträge zwischen dem Veräußerungserlös oder dem Rückzahlungsbetrag aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen einerseits und den Erwerbskosten andererseits (§ 27 Abs. 3 EStG).

Daher unterliegen neben den Zinserträgen aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen unabhängig von der Behaltedauer Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 25%. Zu Einkünften aus Kapitalvermögen zählen unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung, Rückzahlung oder sonstigen Abschichtung oder Abwicklung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Rückzahlungs- oder Abschichtungsbetrag einerseits und den Erwerbskosten andererseits, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere sind die Erwerbskosten ohne Erwerbsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge ein Durchschnittspreis anzusetzen.

Liegt die auszahlende Stelle in Österreich, wird die Einkommensteuer durch den Abzug von Kapitalertragsteuer („**KEST**“) in Höhe von 25% erhoben, der durch die auszahlende oder depotführende Stelle vorgenommen wird. Auszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen, das an den Anleihegläubiger Zinserträge auszahlt oder gutschreibt. Die Einkommensteuer für die Zinserträge gilt durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung), gleichgültig ob die Wertpapiere im Privatvermögen oder Betriebsvermögen gehalten werden.

Auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25%, wenn eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt und diese die Realisierung abwickelt. Der Kapitalertragsteuerabzug hat beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleihegläubiger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Erwerbskosten der Wertpapiere nachgewiesen hat.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Wertpapieren aus dem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Erwerbskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung zu übermitteln oder selbst innerhalb eines Monats eine solche Mitteilung übermittelt; oder die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen, wenn der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachgewiesen oder ein Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilt wird oder der Steuerpflichtige dies dem zuständigen Finanzamt selbst innerhalb eines Monats mitteilt.

Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KEST-Abzug erfolgt, sind aus den Wertpapieren erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 25-prozentigen Steuersatz unterliegenden Einkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25-prozentigen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Verluste aus kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem 25-prozentigen Sondersteuersatz unterliegen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Das

Budgetbegleitgesetz 2012 sieht einen verpflichtenden laufenden Verlustausgleich ab 1. Januar 2013 durch die inländische depotführende Stelle und dessen Berücksichtigung beim KEST-Abzug vor, der auf KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen anzuwenden ist, die auf allen im Privatvermögen gehaltenen Depots ein und desselben Steuerpflichtigen (ausgenommen Treuhanddepots und Gemeinschaftsdepots) bei ein und derselben depotführenden Stelle erzielt werden. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte (einschließlich jener aus Wertsteigerungen) unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KEST-Abzugs erhobenen besonderen 25-prozentigen Steuersatz. Anders als bei Zinserträgen hat bei Einkünften aus Wertsteigerungen und aus Derivaten im Betriebsvermögen eine Aufnahme in die Steuererklärung zu erfolgen. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Rückzahlung oder sonstigen Abschichtung von Wertpapieren sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten innerhalb ein und desselben Betriebs zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden.

Für Einkünfte aus kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die bei ihrer Emission in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis im Sinne des EStG angeboten wurden, kommt der allgemeine Einkommensteuertarif (nicht der 25-prozentige Sondersteuersatz) zur Anwendung.

Bei einer Verlegung des Wohnsitzes durch den Steuerpflichtigen in das Ausland oder anderen Umständen, die zum Verlust des Besteuerungsrechts der Republik Österreich führen ("**Wegzug**"), ist eine Wegzugsbesteuerung vorgesehen. Wegzugsbesteuerung bedeutet, dass das österreichische Einkommensteuergesetz diese Fälle wie eine Veräußerung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen behandelt (wobei der gemeine Wert im Zeitpunkt des Wegzugs oder Verlustes des Besteuerungsrechts der Republik Österreich als Veräußerungserlös angesehen wird). Es bestehen hierbei jedoch Sonderregeln für den Zeitpunkt des KEST-Abzugs (der Unterschiedsbetrag zwischen dem gemeinen Wert und den Erwerbskosten gilt erst dann als zugeflossen, wenn es später zu einer tatsächlichen Veräußerung oder zu einer Depotentnahme kommt). Weiters besteht als Sonderregel die Möglichkeit eines Antrags auf Steueraufschub bis zur tatsächlichen Veräußerung bei einem Wegzug in EU-Mitgliedstaaten oder in solche EWR-Mitgliedstaaten, mit denen eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe zugunsten der Republik Österreich besteht.

(b) Körperschaften

Körperschaften, für die Kapitalerträge aus kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der österreichischen Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber der zum Abzug verpflichteten Stelle vermeiden. Die Einkünfte aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%. Für bestimmte Körperschaftsteuersubjekte, wie zum Beispiel Privatstiftungen, gelten Sondervorschriften.

2. Nicht in Österreich ansässige Anleger (beschränkt Steuerpflichtige)

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften (einschließlich Veräußerungsgewinnen) aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte oder sonst in Österreich steuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU Quellensteuer siehe jedoch gleich unten; die steuerlichen Folgen, welche sich durch eine Umqualifizierung in einen ausländischen Investmentfonds ergeben, werden hier nicht erörtert). Einkünfte einschließlich Veräußerungsgewinne, die aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen von Körperschaften erzielt werden, die

weder ihren Sitz noch den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben (beschränkt Steuerpflichtige), sind in Österreich nicht steuerpflichtig, sofern die Einkünfte nicht einer Betriebsstätte oder einer anderen, in Österreich steuerpflichtigen Einkunftsquelle zuzuordnen sind.

Daher kann für beschränkt Steuerpflichtige auch, sofern sie Einkünfte aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen über eine auszahlende oder depotführende Stelle in Österreich beziehen, ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn sie der zum Abzug verpflichteten Stelle ihre Nichtansässigkeit (beschränkte Steuerpflicht) nachweisen. Der Nachweis, dass der Anleihegläubiger nicht der österreichischen KEST-Abzugspflicht unterliegt, obliegt dem Anleihegläubiger.

Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, hat der Anleihegläubiger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen.

Sofern beschränkt steuerpflichtige Anleihegläubiger Einkünfte aus kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie im allgemeinen derselben Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige Anleihegläubiger.

Nach dem Abgabenänderungsgesetz 2014 unterliegen ab 01.01.2015 Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes auf Einlagen bei einer österreichischen Bank oder bei einer österreichischen Zweigstelle einer ausländischen Bank und Zinszahlungen aus Wertpapieren inländischer Emittenten oder einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts an nicht in Österreich ansässige natürliche Personen aus Nicht-EU-Staaten und an nicht in Österreich ansässige Körperschaften aus EU-Staaten und aus Nicht-EU-Staaten, sofern sich die depotführende oder auszahlende Stelle in Österreich befindet, einer 25-prozentigen Einkommensteuer (beschränkte Steuerpflicht), die durch Abzug einer 25-prozentigen österreichischen Kapitalertragsteuer abgeführt wird, es sein denn, dass solche Zinszahlungen durch nicht in Österreich ansässige Personen empfangen werden, auf die die Abzugsverpflichtung nach dem EU-Quellensteuergesetz für Zinserträge natürlicher Personen in EU-Mitgliedstaaten anwendbar ist (siehe unten „3. Zinsbesteuerungsrichtlinie“). Da die Emittentin eine Schuldnerin mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb Österreichs ist, werden die erweiterten Steuertatbestände im Hinblick auf die beschränkte Steuerpflicht für Zinsen und der KEST-Abzug auf die vorliegenden kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auch dann nicht anwendbar sein, wenn die Zinszahlungen an nicht in Österreich ansässige Personen erfolgen und sich die depotführende oder auszahlende Stelle im Inland befindet.

3. Zinsbesteuerungsrichtlinie

Die Zinsbesteuerungsrichtlinie sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten in Bezug auf die in einem Mitgliedstaat an die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder bestimmten abhängiger bzw. assoziierter Gebiete ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer getätigten Zinszahlungen vor. Österreich hat die Zinsbesteuerungsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer 35-prozentigen EU-Quellensteuer vorsieht.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des tatsächlichen oder fiktiven Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung, Einlösung und Rückzahlung (Auszahlung) von Forderungen jeglicher Art abzuziehen. Weiters ist die EU-Quellensteuer auf pro-rata-temporis Basis bei Wechsel des Wohnsitzstaates der natürlichen Person, Übertragung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf ein Depot außerhalb Österreichs und bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anleihegläubigers abzuziehen.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleihegläubiger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen

Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss unter anderem Name und Anschrift der Zahlstelle sowie bestimmte Angaben über den Anleihegläubiger oder das Kennzeichen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen enthalten (§ 10 EU-Quellensteuergesetz).

Der Anwendungsbereich der Definition "Zinszahlung" für EU-Quellensteuer-Zwecke kann von jenem für Zwecke der österreichischen Einkommen- und Kapitalertragsteuer abweichen. Beispielsweise können unter bestimmten Voraussetzungen und entsprechend den Richtlinien und Informationen des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen Erträge aus kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Rückzahlungsbeträgen, die an die Wertentwicklung von Aktien oder Indizes gebunden sind, für die Zwecke der EU-Quellensteuer keine Zinserträge darstellen, während sie für sonstige Steuerzwecke als Zinserträge qualifiziert werden.

Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen sind wie folgt zu behandeln: Tatsächlich gezahlte Zinsen unterliegen der EU-Quellensteuer. Unterschiedsbeträge aus kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf einen Referenzschuldner oder auf bis zu vier Referenzschuldner unterliegen der EU-Quellensteuer. Weiters kann die Ansicht vertreten werden, dass Unterschiedsbeträge aus kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nicht der EU-Quellensteuer unterliegen, wenn sich die Referenzschuldner aus mindestens fünf unterschiedlichen Schuldnern zusammensetzen, der Anteil eines einzelnen Referenzschuldners nicht mehr als 80% beträgt und die 80%-Grenze während der gesamten Laufzeit eingehalten wird. Unterschiedsbeträge aus indexierten und indexorientiert verzinsten kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die an einen Inflations-Index gebunden sind, unterliegen der EU-Quellensteuer.

Die Änderungsrichtlinie zur Zinsbesteuerungsrichtlinie vom 24. März 2014 kann zu einer Ausdehnung der EU-Quellensteuerpflicht führen.

Österreich hat einer Umsetzungsverpflichtung in Bezug auf einen automatischen Informationsaustausch hinsichtlich österreichischer Bankkonten in der Zukunft zugestimmt. Die Änderungsrichtlinie wird in den EU-Mitgliedstaaten voraussichtlich bis 1. Januar 2016 vom Gesetzgeber umzusetzen und die Umsetzungsregelungen werden voraussichtlich bis 1. Januar 2017 in den Mitgliedstaaten anwendbar zu machen sein.

4. Andere Steuern

Die österreichische Erbschaft- und Schenkungsteuer wird mit Wirkung ab 1. August 2008 nicht mehr erhoben. Eine derartige Steuer fällt auf die Übertragung von Vermögen durch Erbschaft oder Schenkung, sofern sie nach dem 31. Juli 2008 vorgenommen wird, nicht mehr an. Nach dem Schenkungsmeldegesetz 2008 müssen jedoch Schenkungen binnen einer Dreimonatsfrist den Steuerbehörden gemeldet werden. Die Ausnahmen von einer derartigen Meldeverpflichtung umfassen beispielsweise Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, die einen Wert von 50.000 Euro (bei Erwerben von derselben Person innerhalb eines Jahres) nicht übersteigen oder Schenkungen zwischen anderen Personen ohne Angehörigenverhältnis, welche 15.000 Euro (bei Erwerben von derselben Person innerhalb von 5 Jahren) im Wert nicht übersteigen.

Unter der Voraussetzung, dass keine andere Transaktion abgeschlossen wird, welche potenziell dem österreichischen Gebührengesetz ("**GebG**") unterliegt (wie Zessionen) und für die eine Urkunde im Sinne des österreichischen Gebührengesetzes ausgefertigt wird, unterliegt im Allgemeinen sowohl der Kauf und der Verkauf von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, als auch die Rückzahlung von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nicht der Rechtsgeschäftsgebühr. Davon ausgenommen können Namensschuldverschreibungen und andere auf den Namen lautende Wertpapiere sein.

Österreich und die USA haben am 29. April 2014 ein Abkommen über die Zusammenarbeit für die erleichterte Umsetzung von FATCA unterzeichnet, das dem amerikanischen "Modell 2" entspricht. Das Abkommen sieht die Pflicht österreichischer Finanzinstitute vor, zusammengefasste Informationen über

die Konten von in den USA unbeschränkt steuerpflichtigen Kontoinhabern, die der Offenlegung ihrer Konten gegenüber der amerikanischen Steuerverwaltung nicht zustimmen, an die amerikanische Steuerbehörde (IRS) weiterzuleiten. Diese zusammengefassten Informationen stellen eine Grundlage für eine spätere Gruppenanfrage an die Republik Österreich dar, aufgrund welcher seitens der zuständigen österreichischen Behörde (BMF) die erforderlichen Detailinformationen an die amerikanische Steuerbehörde (IRS) weitergeleitet werden. Durch den Abschluss dieses Abkommens soll verhindert werden, dass ab 1. Juli 2014 österreichische Finanzinstitute einer Strafbesteuerung für bestimmte Zahlungen aus U.S. Quellen unterliegen.

IV. Luxemburg

1. Allgemeiner Hinweis

Die nachfolgende Darstellung enthält lediglich eine Kurzdarstellung bestimmter Aspekte der Besteuerung von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen im Großherzogtum Luxemburg. Es handelt sich keinesfalls um eine abschließende Beschreibung aller steuerlichen Erwägungen, die für den Erwerb, das Halten oder die Übertragung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen von Bedeutung sein können. Dabei ist zu beachten, dass sich die steuerliche Einnahme- und Ausgabengestaltung jeweils nach der individuellen Situation eines jeden einzelnen Anlegers richtet. Die Ausführungen erheben deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr geben sie lediglich einen Überblick über die Besteuerung des Anleihegläubigers. In bestimmten Situationen können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Potenzielle Anleihegläubiger sollten ihren Steuerberater zu den steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Schenkung oder Vererbung von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen konsultieren. Nur zur Steuerberatung zugelassene Personen vermögen die besonderen individuellen steuerlichen Gegebenheiten des einzelnen Anlegers und die sich hieraus ergebenden steuerlichen Konsequenzen angemessen zu beurteilen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass sich die folgenden Ausführungen auf die in dem Großherzogtum Luxemburg am Datum des Prospekts anwendbaren Rechtsvorschriften beziehen und vorbehaltlich künftiger - u.U. auch rückwirkender - Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen, Änderungen der Verwaltungspraxis und sonstiger Änderungen gelten.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen an der Quelle.

Der Ansässigkeitsbegriff in den nachfolgenden Abschnitten bezieht sich ausschließlich auf die Luxemburger Bestimmungen zur Einkommensteuer. Jeder Verweis auf eine Steuer, Abgabe, sonstige Gebühr oder Einbehalt einer vergleichbaren Gattung bezieht sich ausschließlich auf Luxemburger Steuern und Konzepte. Diesbezüglich umfasst ein Verweis auf die Luxemburger Einkommensteuer im Allgemeinen die Körperschaftsteuer (impôt sur le revenu des collectivités), die Gewerbesteuer (impôt commercial communal), den Solidaritätszuschlag (contribution au fonds pour l'emploi) und die Einkommensteuer (impôt sur le revenu). Anleihegläubiger können zudem der Vermögensteuer (impôt sur la fortune) sowie anderen Steuern und Abgaben unterworfen sein. Die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag sind grundsätzlich durch die meisten steuerpflichtigen juristischen Personen zu entrichten. Natürliche Personen sind im Allgemeinen der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag unterworfen. Unter gewissen Voraussetzungen kann eine natürliche Person auch der Gewerbesteuer unterliegen, falls sie in Ausübung einer geschäftlichen oder unternehmerischen Tätigkeit agiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Anleihegläubiger nicht ausschließlich aufgrund der bloßen Inhaberschaft, Einlösung, Erfüllung, Lieferung oder Eintreibung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in Luxemburg ansässig oder als ansässig erachtet wird.

2. Quellensteuer

(a) In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger

Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte, die von luxemburgischen Zahlstellen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen geleistet werden, unterliegen gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 einer Quellensteuer von 10%. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, gilt die Einkommensteuer mit Entrichtung dieser Quellensteuer als vollständig abgegolten.

Daneben unterliegen auch Zinszahlungen, die durch eine außerhalb von Luxemburg in einem EU-Mitgliedsstaat, einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der kein Mitgliedsstaat der EU ist, oder einem Staat, mit dem Luxemburg eine mit der Zinsbesteuerungsrichtlinie in Verbindung stehende Vereinbarung getroffen hat, ansässigen Zahlstelle veranlasst wurden, der abgeltenden Quellensteuer, sofern in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln und wirtschaftliche Eigentümer dieser Zinszahlungen sind, hierfür optieren. In diesen Fällen wird die Quellsteuer von 10% auf Grundlage der gleichen Beträge errechnet, die bei Zahlung durch eine Luxemburger Zahlstelle einschlägig wären. Die Option für die Quellensteuer kann allerdings nur einheitlich für alle Zinszahlungen, die über das gesamte betreffende Kalenderjahr durch eine Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen Anleihegläubiger erfolgen, ausgeübt werden.

(b) In Luxemburg nicht ansässige Anleihegläubiger

Zinsen (einschließlich Stückzinsen), die von einer luxemburgischen Zahlstelle an nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger geleistet werden, unterliegen grundsätzlich keiner Quellensteuer. Ebenso besteht auch in dem Fall der Rückzahlung des Nennbetrags und im Fall des Rückkaufs oder Tauschs der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen grundsätzlich keine Quellenbesteuerung.

Eine abweichende Beurteilung kann sich jedoch, wie nachfolgend dargestellt, aus den Gesetzen vom 21. Juni 2005, die die Zinsbesteuerungsrichtlinie und diesbezügliche Staatsverträge mit Drittstaaten in nationales Recht umsetzen, ergeben.

Die Zinsbesteuerungsrichtlinie sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat oder bestimmten assoziierten und abhängigen Gebieten steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Die Zinsbesteuerungsrichtlinie wurde in Luxemburg mit den Gesetzen vom 21. Juni 2005 umgesetzt. Nach den luxemburgischen Gesetzen vom 21. Juni 2005 ist eine in Luxemburg ansässige Zahlstelle seit dem 1. Juli 2005 dazu verpflichtet, auf Zinsen und ähnliche Einkommen, welche sie an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässige natürliche Person oder an eine niedergelassene Einrichtung im Sinne des Artikels 4.2 der Zinsrichtlinie (d.h. eine Einrichtung, die (i) keine juristische Person ist (die finnischen und schwedischen Gesellschaften, welche in Artikel 4.5 der Zinsbesteuerungsrichtlinie aufgelistet sind, werden zu diesem Zweck nicht als juristische Person angesehen), (ii) deren Gewinne nicht den allgemeinen Vorschriften über die Unternehmensbesteuerung unterliegt und (iii) die weder nach der Richtlinie 85/611/EG, ersetzt durch die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 als ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zugelassen ist noch hierfür optiert hat) auszahlt, eine Quellensteuer in Höhe von derzeit 35% einzubehalten. Eine Ausnahme besteht nur insofern, als sich der Begünstigte für den Austausch von Informationen oder die Erstellung einer Bescheinigung gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Zinsbesteuerungsrichtlinie entscheidet.

Die Quellenbesteuerung findet zudem auch auf Zinszahlungen und die Zahlung ähnlicher Einkommen an natürliche oder niedergelassene Einrichtungen in einem der folgenden anhängigen und assoziierten Gebiete Anwendung: Aruba, den British Virgin Islands, Curaçao, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Montserrat, und Sint Maarten.

In jedem Fall obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Quellensteuer der Luxemburger Zahlstelle. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen an der Quelle.

Am 24. März 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie verabschiedet und eine Abänderung bzw. Erweiterung der oben genannten Anforderungen beschlossen. Luxemburg hat in diesem Zusammenhang bestätigt, dass es diese Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie unterstützen und dass es zum 1. Januar 2015 das System der Erhebung einer Quellensteuer im Rahmen der Zinsbesteuerungsrichtlinie beenden und im Rahmen des automatischen Informationsaustausches die erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit Zinszahlungen den Steuerbehörden anderer EU-Mitgliedsstaaten zur Verfügung stellen wird. Die Anleger sollten sich über mögliche Änderungen der Zinsbesteuerungsrichtlinie informieren.

3. Einkommensteuer

(a) In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung Einkünfte und Gewinne erzielen

Sofern weder eine Luxemburger Zahlstelle eine endgültige 10 -prozentige Quellensteuer auf Zinsen im Zusammenhang mit den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen einbehalten hat noch der Anleihegläubiger für die abgeltende Quellensteuer bezüglich solcher Zahlungen von nicht in Luxemburg ansässigen Zahlstellen optiert hat, hat eine in Luxemburg ansässige natürliche Person Zinsen, die sie im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung in Zusammenhang mit den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen erzielt, in ihr zu versteuerndes Einkommen aufzunehmen. Die Zahlungen unterliegen dann der progressiven Einkommensteuer.

Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind für in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die ihre kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, grundsätzlich steuerfrei. Ausnahmsweise unterliegen die Gewinne dem ordentlichen Einkommensteuersatz, wenn es sich um sog. Spekulationsgewinne handelt, d.h. die Veräußerung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen noch vor ihrem Erwerb oder innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb erfolgt. Darüber hinaus hat ein in Luxemburg ansässiger Anleihegläubiger, der im Rahmen seiner privaten Vermögensverwaltung handelt, auch den Anteil des Gewinns, der auf auflaufende, aber noch nicht gezahlte Zinsen entfällt, in sein zu versteuerndes Einkommen aufzunehmen, sofern dieser Anteil im Vertrag ausgewiesen ist. Auch dieser ist vor Fälligkeit dem zu versteuernden Einkommen hinzuzurechnen.

(b) In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit Einkünfte und Gewinne erzielen

Eine in Luxemburg ansässige natürliche Person hat Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die sie in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielt, in ihr zu versteuerndes Einkommen aufzunehmen. Der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bemisst sich dabei nach der Differenz zwischen Verkaufserlös einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen und dem Anschaffungspreis bzw. dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen.

Gleiches gilt für Kapitalgesellschaften, die zum Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig und voll zu versteuern sind. Sie haben Einkünfte aus kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ebenfalls in ihren steuerbaren Gewinn aufzunehmen, wobei sich der zu versteuernde Gewinn wiederum nach der Differenz zwischen dem Verkaufserlös einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen und dem Anschaffungspreis bzw. dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen.

(c) In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 11. Mai 2007, Fonds im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 sowie Spezialfonds im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit. Einkünfte aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen dieser Anleihegläubiger unterliegen daher nicht der Körperschaftsteuer.

(d) Nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger

Nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der oder dem die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, haben sämtliche erzielten Gewinne aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in ihren steuerbaren Gewinn aufzunehmen und in Luxemburg zu versteuern. Der zu versteuernde Gewinn bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Verkaufserlös einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen und dem Anschaffungspreis bzw. dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen.

Nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der oder dem die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, unterliegen hingegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

4. Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger oder nicht ansässige Anleihegläubiger, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der oder dem die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, können der Vermögensteuer unterliegen.

Dies gilt nicht für Anleihegläubiger, bei denen es sich um (i) eine natürliche Person, (ii) eine Verbriefungsgesellschaft nach dem abgeänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, (iii) eine Gesellschaft im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital, (iv) einen Spezialfonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, (v) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 oder (vi) einen Fonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 handelt.

5. Sonstige Steuern

(a) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Bei natürlichen Personen als Anleihegläubiger, die im Sinne der Erbschaftsteuer in Luxemburg ansässig ist, sind die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen dem erbschaftsteuerpflichtigen Vermögen dieser Person hinzuzurechnen.

Die Schenkung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung kann dann der Schenkungsteuer unterliegen, wenn die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

(b) Registrierungs- und Stempelgebühr

Die Emission, der Rückkauf oder die Veräußerung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen unterliegt in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr, es sei denn dies wird notariell beurkundet oder anderweitig in Luxemburg registriert (in der Regel nicht zwingend).

V. Die geplante Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer der teilnehmenden Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und Slowakei veröffentlicht.

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf bestimmte Transaktionen mit den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte) unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung finden. Die Begebung und Zeichnung von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sollten hiervon jedoch ausgenommen sein.

Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission könnte die Finanztransaktionssteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässige Personen Anwendung finden. Grundsätzlich soll die Steuer für bestimmte Transaktionen mit den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und bei denen mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Die Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat "ansässig" ist bzw. dort als "ansässig" gilt, sind weit gefasst und umfassen unter anderem auch (a) den Abschluss von Transaktionen mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, sowie (b) Fälle, in denen das zugrunde liegende Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurde.

Nach einer im Mai 2014 veröffentlichten gemeinsamen Stellungnahme von zehn der elf teilnehmenden Mitgliedstaaten besteht die Absicht einer schrittweisen Einführung der Finanztransaktionssteuer. Diese soll danach ab dem 1. Januar 2016 auf Transaktionen mit Aktien und bestimmten Derivaten Anwendung finden. Die so schrittweise eingeführte Finanztransaktionssteuer dürfte in dieser ersten Stufe auf Transaktionen mit kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen keine Anwendung finden.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer wird derzeit noch zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt. Vor einer etwaigen Umsetzung kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. Weitere EU-Mitgliedstaaten werden sich möglicherweise noch für eine Teilnahme entscheiden. Potenziellen Investoren der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen wird deshalb empfohlen, ihre eigenen steuerlichen Berater hinsichtlich der Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer zu konsultieren.

C. Zusätzliche Informationen

I. Prüfungsberichte

Die Emissionen werden nur im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen der Emittentin, soweit diese erforderlich sind, von einem gesetzlichen Abschlussprüfer geprüft.

II. Sachverständige

Die Emittentin hat sich bei der Erstellung dieses Basisprospekts nicht auf Feststellungen von Sachverständigen verlassen.

III. Informationsquellen

Angaben zu Informationsquellen, denen in den Endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen entnommen wurden, finden sich in den betreffenden Endgültigen Bedingungen.

IV. Informationen nach Emission

In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, ob die Emittentin Informationen nach der Emission liefern wird und gegebenenfalls die Art und Weise der Informationen sowie die Stelle, wo diese erhältlich sind.

Allgemeine Beschreibung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Unter dem Angebotsprogramm können Schuldverschreibungen in Form von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen emittiert werden.

Die nachfolgenden Informationen geben einen zusammenfassenden Überblick über wesentliche Bestimmungen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die unter diesem Angebotsprogramm emittiert werden können.

Die Rückzahlung erfolgt in Abhängigkeit von einem Eintreten oder Nichteintreten eines Kreditereignisses in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner.

Die Verzinsung kann an einen Referenzzinssatz oder einen Inflations-Index geknüpft werden.

A. Anwendbares Recht

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden jeweils mit den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen und Ausstattungsmerkmalen nach deutschem Recht emittiert.

B. Form und Verwahrung

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden als Inhaberpapiere in globalverbriefter Form in derjenigen Stückelung emittiert, die in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wird.

C. Währung

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden in Euro oder einer anderen Währung emittiert, die in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wird.

D. Status

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

E. Kündigungsrechte

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen können während der Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden, es sei denn die Endgültigen Bedingungen sehen ein Kündigungsrecht nach Wahl der Emittentin.

Die Emittentin kann die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen jedoch bei Vorliegen eines Besonderen Beendigungsgrunds gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen. Ein Besonderer Beendigungsgrund liegt vor, wenn ein Rechtsnachfolger nicht dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Transaktionstyp entspricht oder es bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einem einzigen Referenzschuldner mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger zur Bestimmung des Rechtsnachfolgers gibt oder wenn eine Gesetzesänderung eintritt. Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einer Verzinsung bezogen auf einen Inflations-Index liegt des Weiteren ein Besonderer Beendigungsgrund vor, wenn infolge einer Änderung des Inflations-Index eine erforderliche Anpassung gemäß den Emissionsbedingungen nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist.

Die Anleihegläubiger haben bei Vorliegen eines Kündigungsgrunds gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen das Recht, die von ihnen gehaltenen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und zur vorzeitigen Rückzahlung fällig zu stellen.

Außer in den vorgenannten Fällen steht weder der Emittentin noch den Anleihegläubigern ein Kündigungsrecht zu.

F. Kündigungsverfahren

Können die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Können die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger gekündigt werden, muss die Kündigung der Emittentin zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Einreichung einer Kündigungserklärung bei der Emittentin.

G. Rückkauf

Die Emittentin kann jederzeit kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

H. Verjährung

Der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals und die Zinsansprüche verjähren bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende der auf 10 Jahre verkürzten Vorlegungsfrist.

I. Ermächtigungsgrundlage

Das Angebotsprogramm wurde von dem nach Gesetz und Satzung zuständigen Vorstand der Emittentin am 11. April 2006 genehmigt. Das Angebotsprogramm gestattet es der Emittentin, während der Gültigkeit dieses Basisprospekts kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen zu emittieren. Die Emission von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen unter dem Angebotsprogramm bedarf daher keiner weiteren besonderen Beschlüsse, Ermächtigungen oder Genehmigungen der Organe der Emittentin.

J. Zahlungsverfahren

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an ein Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen.

K. Gläubigerversammlung

Bei bestimmten Emissionen von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen können die Endgültigen Bedingungen Änderungen der Emissionsbedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") vom 5. August 2009 vorsehen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger derselben Serie verbindlich.

Die betreffenden Endgültigen Bedingungen regeln die weiteren Einzelheiten zur Durchführung von Gläubigerversammlungen und –beschlüssen für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen.

Im folgenden Abschnitt werden lediglich die gesetzlichen Regelungen nach dem SchVG zusammengefasst.

I. Überblick zum SchVG

Das SchVG gilt für Schuldverschreibungen aus einer Gesamtemission, die deutschem Recht unterliegen. Das SchVG ist damit nicht auf Schuldner mit Sitz im Inland beschränkt. Ausgenommen sind Schuldverschreibungen, deren Schuldner oder Mitverpflichteter die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland oder eine Gemeinde ist, sowie gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Pfandbriefgesetzes.

Nach dem SchVG ist es möglich, die Bedingungen von Schuldverschreibungen (sog. Anleihebedingungen), die unter das Gesetz fallen, umfassend zu ändern und damit zu restrukturieren. Eine Änderung von Anleihebedingungen ist durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger jedoch nur möglich, wenn und soweit die Anleihebedingungen dies selbst vorsehen und ausschließlich mit der Zustimmung des Schuldners. Solche Änderungen von Anleihebedingungen sind nur für die Gläubiger derselben Schuldverschreibung verbindlich.

Für den Fall, dass die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen vorsehen, dass die Gläubiger Mehrheitsbeschlüsse mit Wirkung für sämtliche Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibung fassen können, kann ein gemeinsamer Vertreter für die Gläubiger bestellt werden.

II. Änderungsgegenstände nach dem SchVG

Das SchVG regelt die zulässigen Änderungen von Anleihebedingungen nicht abschließend sondern lediglich exemplarisch. Änderungsgegenstände können unter anderem sein:

- Veränderung der Hauptforderung (Fälligkeit, Höhe, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);
- Veränderung von Nebenforderungen (Fälligkeit, Höhe, Ausschluss, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);
- Umwandlung oder Umtausch der Schuldverschreibungen gegen andere Wertpapiere, Anteile oder Leistungsversprechen;
- Veränderung und Aufhebung von Nebenbestimmungen.

Daneben sind als Beschlüsse, die nicht den Inhalt der Anleihebedingungen betreffen, möglich z.B.:

- Bestellung, Aufgaben und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters.

III. Relevante Mehrheiten nach dem SchVG

Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**"). Die betreffenden Anleihebedingungen können für einzelne Maßnahmen auch höhere Mehrheiten vorschreiben. Für alle anderen Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit von 50% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte ausreichend.

IV. Verfahren nach dem SchVG

Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und § 18 SchVG).

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer

Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung verlangen. Im Falle einer Versammlung kann für die Teilnahme oder die Ausübung der Stimmrechte eine Anmeldung der Anleihegläubiger vorgesehen werden.

V. Gemeinsamer Vertreter

Die Bestellung des gemeinsamen Vertreters kann in den Anleihebedingungen erfolgen oder bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Beschluss der Gläubigerversammlung mit einfacher Mehrheit. Werden dem gemeinsamen Vertreter zugleich Rechte übertragen, die es ihm ermöglichen, im Namen der Gläubiger wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen, bedarf der Beschluss zur Bestellung des gemeinsamen Vertreters der Qualifizierten Mehrheit.

Die Gläubiger können die Bestellung des gemeinsamen Vertreters jederzeit ohne Angabe von Gründen bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss mit einfacher Mehrheit bzw., soweit der gemeinsame Vertreter bei wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen kann, durch Mehrheitsbeschluss mit Qualifizierter Mehrheit beenden. Der gemeinsame Vertreter unterliegt den Weisungen der Gläubiger (die auf Grundlage entsprechender Mehrheitsbeschlüsse ergehen).

Es können natürliche Personen oder sachkundige juristische Personen zu gemeinsamen Vertretern bestellt werden, wobei zur Vermeidung von Interessenkollisionen bestimmte Offenlegungspflichten bestehen und bei Bestellung in den Anleihebedingungen bestimmte Personen von der Bestellung ausgeschlossen sind.

Die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters bestimmen sich nach dem SchVG, dem Beschluss der Gläubiger oder durch die ursprünglichen Anleihebedingungen. Soweit dem gemeinsamen Vertreter die Ausübung von Gläubigerrechten übertragen wurde, sind die Gläubiger selbst nicht zur Geltendmachung dieser Rechte befugt, es sei denn, die Anleihebedingungen bzw. ein entsprechender Mehrheitsbeschluss der Gläubiger treffen eine abweichende Regelung. Dem durch die Anleihebedingungen bestellten gemeinsamen Vertreter kann allerdings nicht das Recht eingeräumt werden, auf Rechte der Gläubiger zu verzichten, und wesentliche Änderung der Anleihebedingungen i.S.d. § 5 Absatz. 3 Satz 1 Nr. 1-9 SchVG bedürfen weiterhin zumindest eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses.

Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann nach Maßgabe des SchVG beschränkt werden. Für den Fall, dass der gemeinsame Vertreter direkt in den Anleihebedingungen bestellt wird, kann die Haftung des gemeinsamen Vertreters auf das zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt werden, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last.

L. Relevanter Referenzzinssatz

Die Endgültigen Bedingungen legen den relevanten Referenzzinssatz und die maßgeblichen Zinsfestlegungstage, an denen der Referenzzinssatz ermittelt wird, fest.

M. Sekundärmarktkurse und Börsenhandel

Falls die Emittentin als Market-Maker auftritt, kann sie den Sekundärmarktkurs für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auf Basis ihrer jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie der aktuellen Marktlage ermitteln. Der Sekundärmarktkurs des Market-Makers wird laufend aufgrund der Marktlage angepasst und kann bei dem Market-Maker erfragt werden. Bei einem Erwerb über die Börse gelten die im Börsenhandel maßgeblichen Abwicklungsregelungen. Falls die Emittentin oder ein Dritter nicht als Market-Maker auftritt, richtet sich der Sekundärmarktkurs nach Angebot und Nachfrage.

N. Platzierung

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die im Rahmen einer Emission unter diesem Angebotsprogramm emittiert werden, werden von der Emittentin platziert.

O. Allgemeine Wertpapierinformationen über kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

I. Ausfall bei Eintritt eines Kreditereignisses

Bei den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen, die zu dem festgelegten Nennbetrag zurückbezahlt und die verzinst werden, sofern die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung bezüglich des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner veröffentlicht. Erfolgt wegen eines Kreditereignisses eine Kreditereignis-Mitteilung, erhält der Anleihegläubiger nicht den festgelegten Nennbetrag, sondern den im Vergleich zum festgelegten Nennbetrag geringeren Restwert bzw. (im Falle von mehreren Referenzschuldnern) den reduzierten Kapitalbetrag sowie den Restwert hinsichtlich des oder der von einem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner gezahlt, und die Verzinsung entfällt oder reduziert sich.

II. Referenzschuldner

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden ein oder mehrere Referenzschuldner festgelegt.

Die Endgültigen Bedingungen können das Rating des jeweiligen Referenzschuldners angeben.

Es wird zwischen Langfrist- und Kurzfrist-Ratings mit entsprechender Bedeutung für die Laufzeit ausstehender Finanzinstrumente unterschieden. Diese Ratings werden mittels der Ratingsymbole, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt und erläutert werden, dargestellt:

Moody's	Standard & Poor's	Fitch		
Rating-Symbol (Langfrist-Rating)			Bedeutung	
			Außergewöhnlich gute Bonität	
Aaa	AAA	AAA	Höchste Qualität der Schuldtitel, die Verbindlichkeiten bergen ein minimales Kreditrisiko	
			Exzellente gute Bonität	
Aa1	AA+	AA+	Hohe Qualität, d.h. sehr gute bis gute finanzielle Sicherheit der Zins- und Tilgungszahlungen	
Aa2	AA	AA		
Aa3	AA-	AA-		
			Gute Bonität	
A1	A+	A+	Gute bis angemessene Deckung von Zins und Tilgung, viele günstige Anlageeigenschaften, aber auch Elemente, die sich bei Veränderung der wirtschaftlichen Lage negativ auswirken können	
A2	A	A		
A3	A-	A-		
Baa1	BBB+	BBB+	Angemessen gute Qualität, widrige wirtschaftliche Bedingungen oder Veränderungen können das Leistungsvermögen schwächen	
Baa2	BBB	BBB		
Baa3	BBB-	BBB-		
			Spekulative Bonität	
Ba1	BB+	BB+	Spekulatives Element, aber noch im guten wirtschaftlichen Umfeld, mäßige Deckung für Zins- und Tilgungsleistungen bei ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen	
Ba2	BB	BB		
Ba3	BB-	BB-		
B1	B+	B+	Sehr spekulativ, geringe Sicherung langfristiger Zins- und Tilgungszahlungen	
B2	B	B		

Investment Grade-Bereich

Speculative Grade-Bereich

Allgemeine Beschreibung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

B3	B-	B-	
			Höchstspekulative Bonität
Caa	CCC+	CCC+	Niedrigste Qualität, akute Gefährdung und geringster Anlegerschutz, erste Anzeichen von Zahlungsverzug
	CCC	CCC	
	CCC-	CCC-	
Ca	CC	CC	Höchstspekulative Titel, Vertragsverletzung offenkundig
C	C	C	Bei Moody's niedrigste Stufe und bereits im Zahlungsverzug
			Default
---	D	DDD DD D	Zahlungsverzug bzw. -unfähigkeit

Moody's	Standard & Poor's	Fitch		
Rating-Symbol (Kurzfrist-Rating)			Bedeutung	
P-1	A-1+	F1 +	Höchste Kreditqualität; die Fähigkeit der Bank, ihre kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, wird als außerordentlich stark eingeschätzt	Investmentqualität
	A-1	F1		
P-2	A-2	F2	Hohe Kreditqualität; Die Fähigkeit der Bank, ihre kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, wird als stark eingeschätzt. jedoch anfälliger als Topklasse gegenüber Veränderungen	
P-2	A-3	F3	Ordentliche Kreditqualität; Die Fähigkeit, die kurzfristigen finanz. Verpflichtungen fristgerecht bezahlen zu können, ist angemessen, jedoch anfällig gegenüber Veränderungen	
P-3	B	B	Moody's: Akzeptable Kreditqualität und angemessene Fähigkeit, die kurzfristigen Verbindlichkeiten fristgerecht zu begleichen Fitch / S & P: Zahlungsfähigkeit hängt stark von finanziellen oder wirtschaftlichen Bedingungen ab	
NP	C	C	Zweifelhaft erscheinende Zahlungsfähigkeit; hohes Ausfallrisiko; Fähigkeit, die finanz. Verpflichtung bezahlen zu können, hängt allein von günstigen Geschäften und dem wirt. Umfeld ab	spekulativ
NP	SD ⁶¹ / D	D	Fragliche bzw. schlechte Kreditqualität; Ungewisse Fähigkeit, die kurzfristigen Verpflichtungen fristgerecht zu begleichen; Zahlungsverzug	

Die Ratingagenturen ergänzen das Rating um die Angabe eines so genannten "Ausblicks", der von "negativ" über "stabil" bis "positiv" reichen kann. Dieser Ausblick soll dem Kapitalmarkt eine Einschätzung der möglichen Entwicklung des Unternehmensratings ermöglichen.

Wird in den Endgültigen Bedingungen nur ein Referenzschuldner festgelegt, handelt es sich um ein Unternehmen, einen Staat oder eine Finanz-Gesellschaft.

⁶¹ SD = Selective Default

Sehen die Endgültigen Bedingungen mehrere Referenzschuldner vor, ist der Referenzschuldner ein Unternehmen oder eine Finanz-Gesellschaft und die Gewichtungen der einzelnen Referenzschuldner können unterschiedlich sein.

In den Endgültigen Bedingungen wird jedem Referenzschuldner nach Typ (Unternehmen oder Staat) und nach Herkunftsregion ein Transaktionstyp (wie beispielsweise "europäische Gesellschaft", "nordamerikanische Gesellschaft", "westeuropäischer Staat", "europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten", "europäische Finanz-Gesellschaft") zugewiesen. Je Transaktionstyp werden in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Vorschriften der Emissionsbedingungen für anwendbar bzw. für nicht anwendbar erklärt.

Referenzschuldner können nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bei Eintritt einer Rechtsnachfolge ersetzt werden (was auch zu einer Anpassung ihrer Gewichtung führen kann).

III. Rechtsnachfolger

Ein für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen relevante Rechtsnachfolge in Bezug auf einen Referenzschuldner kann zwischen dem Tag des ersten öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen und dem Letzten Bewertungstag eintreten. Gegenüber den Anleihegläubigern wirkt es mit der Veröffentlichung der Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung bzw. Rechtsnachfolge-Mitteilung durch die Emittentin.

1. Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner

Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit nur einem Referenzschuldner wird der Referenzschuldner im Fall einer Rechtsnachfolge durch einen Rechtsnachfolger ersetzt. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Bestimmungen über die Auswahl des Rechtsnachfolgers. Falls die Emittentin vor Eintritt einer Rechtsnachfolge eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht, wird kein Rechtsnachfolger ermittelt. Für den Fall, dass mehr als eine juristische Person oder mehr als ein Rechtsträger zur Bestimmung des Rechtsnachfolgers zur Auswahl stehen, hat die Emittentin zudem ein Kündigungsrecht.

2. Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern

Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern wird der Referenzschuldner im Fall einer Rechtsnachfolge durch einen oder mehrere Rechtsnachfolger ersetzt. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Bestimmungen über die Auswahl des bzw. der Rechtsnachfolger. Dabei kann auch ein Referenzschuldner Rechtsnachfolger eines anderen Referenzschuldners sein, wenn die Voraussetzungen für die Auswahl dieses Referenzschuldners als Rechtsnachfolger vorliegen. Im Fall der Ersetzung eines Referenzschuldners durch nur einen Rechtsnachfolger entspricht der Anteil (Gewichtung) dieses Rechtsnachfolgers an dem Festgelegten Nennbetrag dem Anteil des ersetzten Referenzschuldners. Im Fall der Ersetzung eines Referenzschuldners durch mehrere Rechtsnachfolger entspricht der Anteil (Gewichtung) eines jeden Rechtsnachfolgers dem Anteil des ersetzten Referenzschuldners geteilt durch die Anzahl der Rechtsnachfolger. Falls der bzw. ein Rechtsnachfolger bereits Referenzschuldner ist, erhöht sich sein Anteil um den Anteil bzw. den auf ihn entfallenen Anteil des ersetzten Referenzschuldners.

Für einen Referenzschuldner, in Bezug auf den die Emittentin vor Eintritt einer Rechtsnachfolge eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht hat, wird kein Rechtsnachfolger ermittelt. Ein Referenzschuldner, in Bezug auf den die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht hat, kann jedoch Rechtsnachfolger eines anderen Referenzschuldners werden, in Bezug auf den die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht hat. In dem letztgenannten Fall kann hinsichtlich des Rechtsnachfolgers ein neues Kreditereignis eintreten.

IV. Kreditereignisse

Die Endgültigen Bedingungen können je nach Transaktionstyp des Referenzschuldners eines oder mehrere der folgenden Kreditereignisse vorsehen:

- Insolvenz,
- Nichtanerkennung/Moratorium,
- Nichtzahlung,
- Restrukturierung,
- Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten,
- Staatliche Intervention.

Ein für die kreditereignisabhängige Schuldverschreibung relevantes Kreditereignis muss innerhalb des Beobachtungszeitraums bzw. der anderen spezifizierten Zeiträume eintreten. Darüber hinaus muss es von der Emittentin in der sog. Kreditereignis-Mitteilung nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Internet veröffentlicht werden.

V. Verzögerung von Zahlungen

1. Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner

Die Zahlung von Zinsbeträgen und die Zahlung des Festgelegten Nennbetrags können verzögert werden, wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Antrag bei ISDA auf Entscheidung einen Sachverhalt gestellt wird, der ein Kreditereignis im Sinne der Schuldverschreibungen darstellen kann, ("**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**") bzw. darüber hinaus (sofern die Emissionsbedingungen dies für den jeweiligen Transaktionstyp vorsehen) eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Emittentin Zeit benötigt, um in Erfahrung zu bringen, ob ein Kreditereignis vorliegt, insbesondere um ggf. auch abzuwarten, zu welchem Ergebnis ISDA bzgl. des Vorliegens eines Kreditereignisses kommt, oder um Festzustellen, ob ein innerhalb des Beobachtungszeitraums eingetretener Sachverhalt durch Zeitablauf infolge einer ausbleibenden Zahlung durch den Referenzschuldner auf eine Verbindlichkeit zu einem Kreditereignis in Form einer Nichtzahlung oder zu einer Nichtanerkennung/Moratorium führt.

Erfolgt innerhalb eines Jahres nach einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis oder nach einer Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das dort beschriebene Kreditereignis, zahlt die Emittentin an die Anleihegläubiger den entsprechenden Zinsbetrag oder Zinsbeträge bzw. den Rückzahlungsbetrag, der bzw. die normalerweise ohne eine solche Verzögerung an dem entsprechenden Zinszahlungstag oder an den entsprechenden Zinszahlungstagen bzw. an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin gezahlt worden wäre. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verzögerung jedoch nicht verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu zahlen.

2. Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern

Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern kann die Zahlung von Zinsbeträgen oder eines Teils von Zinsbeträgen bzw. die Zahlung des Festgelegten Nennbetrags oder eines Teils des Festgelegten Nennbetrags verzögert werden, wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Antrag bei ISDA auf Entscheidung über einen Sachverhalt gestellt wird, der ein Kreditereignis im Sinne der Schuldverschreibungen darstellen kann, ("**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**"). Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Emittentin Zeit benötigt, um in Erfahrung zu bringen, ob ein Kreditereignis vorliegt, insbesondere um ggf. auch

abzuwarten, zu welchem Ergebnis ISDA bzgl. des Vorliegens eines Kreditereignisses kommt, oder um festzustellen, ob ein innerhalb des Beobachtungszeitraums eingetretener Sachverhalt durch Zeitablauf infolge einer ausbleibenden Zahlung durch den Referenzschuldner auf eine Verbindlichkeit zu einem Kreditereignis in Form einer Nichtzahlung oder zu einer Nichtanerkennung/Moratorium führt.

Erfolgt innerhalb eines Jahres nach einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das dort beschriebene Kreditereignis, zahlt die Emittentin an die Anleihegläubiger den anteilig nicht bezahlten Zinsbetrag oder die anteilig nicht bezahlten Zinsbeträge bzw. den anteilig nicht bezahlten Rückzahlungsbetrag, der normalerweise ohne eine solche Verzögerung an dem entsprechenden Zinszahlungstag oder an den entsprechenden Zinszahlungstagen bzw. an dem vorgesehenen Rückzahlungstermin gezahlt worden wäre. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verzögerung jedoch nicht verpflichtet, Ausgleichsbeträge zu zahlen.

VI. ISDA Bedingungen und ISDA Auktionsverfahren

Die Emissionsbedingungen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen beruhen auf Standard-Bedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente ("**Kreditderivate**"), den sog. ISDA Credit Derivatives Definitions, die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("**ISDA**") für ihre Mitglieder veröffentlicht werden ("**ISDA-Bedingungen**").

ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - am Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die ISDA-Bedingungen entwickelt und veröffentlicht. Die ISDA-Bedingungen sind in englischer Sprache verfasst und unterliegen englischem Recht oder dem Recht des Staats New York.

Die ISDA-Bedingungen gibt es in der Fassung aus dem Jahr 2003 (**2003**), die zuletzt im Jahr 2009 ergänzt wurden, und in der Fassung aus dem Jahr 2014 (**2014**). Diese ISDA-Bedingungen sind nicht für jedermann auf der Internetseite der ISDA veröffentlicht, sondern können lediglich kostenpflichtig und in englischer Sprache erworben werden. Dieser Basisprospekt enthält Optionen and Besondere Emissionsbedingungen, die entweder den ISDA Bedingungen (2003) oder den ISDA Bedingungen (2014) folgen und entsprechend durch den Zusatz "**(2003)**" bzw. "**(2014)**" gekennzeichnet sind.

Die einheitliche Anwendung der ISDA-Bedingungen wird unterstützt durch Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen ISDA und den Marktteilnehmern vereinbart werden ("**ISDA-Verlautbarungen**"), und/oder durch Entscheidungen eines von ISDA gebildeten und mit Händlern und Käufern von kreditereignisabhängigen Finanzinstrumenten besetzten Gremiums ("**ISDA-Entscheidungskomitee**"), das dem Zweck dient, bestimmte Entscheidungen im Zusammenhang mit den ISDA-Bedingungen einheitlich für den weltweiten Kreditderivatemarkt zu treffen.

Bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner kann ISDA gemäß den ISDA-Bedingungen ein auf diesen Referenzschuldner und seine Verbindlichkeiten bezogenes Auktionsverfahren durchführen. Im Rahmen dieses Auktionsverfahrens geben Marktteilnehmer Angebots- und Verkaufskurse in Bezug auf bestimmte vom ISDA-Entscheidungskomitee ausgewählte Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ab. Die Parameter des Auktionsverfahrens werden von dem ISDA-Entscheidungskomitee festgelegt (sog. Auktions-Abwicklungsbedingungen). Der im Rahmen dieses Auktionsverfahrens nach Maßgabe der ISDA-Bedingungen ermittelte Auktions-Endkurs ist die Grundlage für die Abwicklung von Kreditderivaten, die den ISDA-Bedingungen unterliegen.

VII. Einfluss von ISDA-Entscheidungen auf kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

ISDA-Entscheidungen wirken sich auch auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen aus, sofern sie innerhalb der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeiträumen erfolgen und wenn

die Emittentin diesen ISDA-Entscheidungen bei der Ausübung ihrer Rechte gemäß den Endgültigen Bedingungen folgt. Dies gilt beispielsweise für

- die Veröffentlichung des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner und des Zeitpunkts des Eintritts oder
- die Durchführung eines Auktionsverfahrens in Bezug auf diesen Referenzschuldner und die Ermittlung eines Auktions-Endkurses.

Außerdem wird die Emittentin bei Entscheidungen, die sie nach den Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) treffen muss, im Rahmen der Ermessensausübung etwaige einschlägige ISDA-Verlautbarungen und Entscheidungen des ISDA-Entscheidungskomitees folgen.

Entscheidungen der ISDA-Entscheidungskomitees werden auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> oder www.isda.org/credit oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht.

Funktionsweise der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Diese Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen wird in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen juristisch verbindlich geregelt.

Dieser Basisprospekt enthält Optionen and Besondere Emissionsbedingungen, die entweder den ISDA Bedingungen in der Fassung aus dem Jahr 2003, die zuletzt im Jahr 2009 ergänzt wurden, oder den ISDA Bedingungen in der Fassung aus dem Jahr 2014 (**2014**) folgen und entsprechend durch den Zusatz "**(2003)**" bzw. "**(2014)**" gekennzeichnet sind.

A. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft (2003)

I. Verzinsung während der Laufzeit

1. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

2. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Dabei wird für jede Zinsperiode ein eigener Zinssatz festgelegt, wobei der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich bleiben kann. Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

3. Variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, während jeder Zinsperiode mit dem

jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

- (i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor[®]-Satz oder Libor[®]-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.
- (ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor[®]-Satz oder Libor[®]-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

4. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche (Euribor[®]-Satz oder Libor[®]-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden mit einem festen Zinssatz bezogen jeweils auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der variable Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

- (i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor[®]-Satz oder Libor[®]-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.
- (ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor[®]-Satz oder Libor[®]-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im

Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

II. Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Verzinsung endet vorzeitig oder es erfolgt keine Verzinsung, wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis entweder (i) innerhalb des Beobachtungszeitraums oder (ii) falls weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt, innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis veröffentlicht (wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann). Ein "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" ist der Tag, an dem bei ISDA ein Antrag gestellt wird, über das Vorliegen eines Sachverhalts zu entscheiden, der ein Kreditereignis im Sinne der Schuldverschreibungen darstellen kann. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Verzinsung an dem dieser Kreditereignis-Mitteilung vorausgegangenem Zinszahlungstag endet bzw., sollte kein Zinszahlungstag vorausgegangen sein, keine Verzinsung erfolgt oder dass die Verzinsung an dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung endet. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt an dem Restwert-Rückzahlungstag.

III. Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Erfolgt (i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit nur einer Zinsperiode) bzw. innerhalb des Beobachtungszeitraums (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsperioden) ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und (ii) innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung, kann die Zahlung des daraufhin fällig werdenden Zinsbetrags bzw. der daraufhin fällig werdenden Zinsbeträge bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach einem solchen Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.

IV. Rückzahlung bei Fälligkeit

Veröffentlicht die Emittentin innerhalb des Beobachtungszeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner und tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums kein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis ein, erhält der Anleihegläubiger an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

V. Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis entweder (i) innerhalb des Beobachtungszeitraums oder (ii) falls weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt, innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag veröffentlicht, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur

Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag.

VI. Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag

Erfolgt (i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und (ii) innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung, kann die Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.

VII. Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen an dem angegebenen Rückzahlungstermin zum Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern spätestens an dem angegebenen Emittentenkündigungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

B. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat (2003)

I. Verzinsung während der Laufzeit

1. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

2. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Dabei wird für jede Zinsperiode ein eigener Zinssatz festgelegt, wobei der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich bleiben kann. Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen,

dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

3. Variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

- (i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.
- (ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

4. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden mit einem festen Zinssatz bezogen jeweils auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der variable Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

- (i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine

Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

- (ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor[®]-Satz oder Libor[®]-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

II. Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Verzinsung endet vorzeitig oder es erfolgt keine Verzinsung, wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis entweder

- (i) innerhalb des Beobachtungszeitraums oder
- (ii) (1) falls weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt, innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis veröffentlicht, oder
- (2) falls weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt, innerhalb eines Jahres nach dem Tag, an dem die Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt,

wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann.

Ein "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" ist der Tag, an dem bei ISDA ein Antrag gestellt wird, über das Vorliegen eines Sachverhalts zu entscheiden, der ein Kreditereignis im Sinne der Schuldverschreibungen darstellen kann. Eine "**Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium**" liegt vor, wenn die Emittentin den Anleihegläubigern den Eintritt und das Datum des Eintritts einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium mitteilt. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Verzinsung an dem dieser Kreditereignis-Mitteilung vorausgegangenen Zinszahlungstag endet bzw., sollte kein Zinszahlungstag vorausgegangen sein, keine Verzinsung erfolgt oder dass die Verzinsung an dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung endet. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt an dem Restwert-Rückzahlungstag.

III. Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Erfolgt

- (i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit nur einer Zinsperiode) bzw. innerhalb des Beobachtungszeitraums (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsperioden) ein

Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung, oder

- (ii) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit nur einer Zinsperiode) bzw. innerhalb des Beobachtungszeitraums (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsperioden) eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf ein Kreditereignis, das aus der mitgeteilten Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium folgt,

kann die Zahlung des daraufhin fällig werdenden Zinsbetrags bzw. der daraufhin fällig werdenden Zinsbeträge bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach einem solchen Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw. nach einer solchen Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.

IV. Rückzahlung bei Fälligkeit

Veröffentlicht die Emittentin innerhalb des Beobachtungszeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner und tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums kein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis ein und erfolgt innerhalb des Beobachtungszeitraums keine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium, erhält der Anleihegläubiger an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

V. Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis entweder

- (i) innerhalb des Beobachtungszeitraums oder
- (ii) (1) falls weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt, innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag, oder
(2) falls weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt, innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung

veröffentlicht, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag.

VI. Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag

Erfolgt

- (i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung, oder
- (ii) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf ein Kreditereignis, das aus der mitgeteilten Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium folgt,

kann die Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw. der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.

VII. Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen an dem angegebenen Rückzahlungstermin zum Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern spätestens an dem angegebenen Emittentenkündigungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

C. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen in Bezug auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung (2003) (für die Transaktionstypen "europäische Gesellschaft" und "nordamerikanische Gesellschaft")

I. Verzinsung während der Laufzeit

1. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner veröffentlicht, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

2. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner veröffentlicht, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Dabei wird für jede Zinsperiode ein eigener Zinssatz festgelegt, wobei der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich bleiben kann. Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

3. Variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner veröffentlicht, während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

- (i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.
- (ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

4. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner veröffentlicht, vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden mit einem festen Zinssatz bezogen jeweils auf ihren festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der variable Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

- (i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

- (ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor[®]-Satz oder Libor[®]-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

II. Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Verzinsung erfolgt bezogen auf den Reduzierten Kapitalbetrag, wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis entweder (i) innerhalb des Beobachtungszeitraums oder (ii) falls weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt, innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis veröffentlicht (wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann). Ein "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" ist der Tag, an dem bei ISDA ein Antrag gestellt wird, über das Vorliegen eines Sachverhalts zu entscheiden, der ein Kreditereignis im Sinne der Schuldverschreibungen darstellen kann. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Verzinsung in Bezug auf den Reduzierten Kapitalbetrag ab dem dieser Kreditereignis-Mitteilung vorausgegangenem Zinszahlungstag bzw., sollte kein Zinszahlungstag vorausgegangen sein, ab dem Verzinsungsbeginn erfolgt oder dass die Verzinsung in Bezug auf den Reduzierten Kapitalbetrag ab dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung erfolgt. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt an dem Restwert-Rückzahlungstag.

III. Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Erfolgt (i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit nur einer Zinsperiode) bzw. innerhalb des Beobachtungszeitraums (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsperioden) ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und (ii) innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung, kann die Zahlung des daraufhin fällig werdenden Zinsbetrags bzw. der daraufhin fällig werdenden Zinsbeträge bezogen auf den Gewichtungsbetrag des oder der von dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner(s) bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach einem solchen Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist. Die Zahlung der Zinsbeträge bezogen auf den Gewichtungsbetrag des oder der von dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis nicht betroffenen Referenzschuldner(s) erfolgt an dem vorgesehenen Zinszahlungstag.

IV. Rückzahlung bei Fälligkeit

Veröffentlicht die Emittentin innerhalb des Beobachtungszeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner und tritt innerhalb des

Beobachtungszeitraums kein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis ein, erhält der Anleihegläubiger an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

V. Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis entweder (i) innerhalb des Beobachtungszeitraums oder (ii) falls weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt, innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag veröffentlicht, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin den Reduzierten Kapitalbetrag. In Bezug auf den oder die von dem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner erhält der Anleihegläubiger an dem Restwert-Rückzahlungstag den Restwert.

VI. Teilweise Verzögerte Rückzahlung

Erfolgt (i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner und (ii) innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das beantragte Kreditereignis, kann die Rückzahlung des Gewichtungsbetrags des oder der von dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner(s) bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist. Die Rückzahlung des Gewichtungsbetrags in Bezug auf die nicht von einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner erfolgt an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin.

D. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft (2014)

I. Verzinsung während der Laufzeit

1. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

2. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, während der gesamten Laufzeit mit

dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Dabei wird für jede Zinsperiode ein eigener Zinssatz festgelegt, wobei der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich bleiben kann. Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

3. Variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

- (i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.
- (ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

4. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden mit einem festen Zinssatz bezogen jeweils auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der variable Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

- (i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor[®]-Satz oder Libor[®]-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.
- (ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor[®]-Satz oder Libor[®]-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

II. Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Verzinsung endet vorzeitig oder es erfolgt keine Verzinsung, wenn

- (i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder
- (ii) (1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis erfolgt; sofern dies die Endgültigen Bedingungen vorsehen, kann das Kreditereignis in Form der Nichtzahlung entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums eintreten oder nach dem Beobachtungszeitraum eintreten, wenn sich der Sachverhalt der Nichtzahlung innerhalb des Beobachtungszeitraums ereignet jedoch noch eine Frist für die Nachholung der Zahlung läuft, oder
- (2) für den Fall, dass die die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen, weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht,

wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann.

Ein **"Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis"** ist der Tag, an dem bei ISDA ein Antrag gestellt wird, über das Vorliegen eines Sachverhalts zu entscheiden, der ein Kreditereignis im Sinne der Schuldverschreibungen darstellen kann. Eine **"Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium"** liegt vor, wenn die Emittentin den Anleihegläubigern den Eintritt und das Datum des Eintritts einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium mitteilt. Dabei können die

Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Verzinsung an dem dieser Kreditereignis-Mitteilung vorausgegangenem Zinszahlungstag endet bzw., sollte kein Zinszahlungstag vorausgegangen sein, keine Verzinsung erfolgt oder dass die Verzinsung an dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung endet. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt an dem Restwert-Rückzahlungstag.

III. Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Erfolgt

- (i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit nur einer Zinsperiode) bzw. innerhalb des Beobachtungszeitraums (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsperioden) ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung, oder
- (ii) für den Fall, dass die die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen, weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit nur einer Zinsperiode) bzw. innerhalb des Beobachtungszeitraums (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsperioden) eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf ein Kreditereignis, das aus der mitgeteilten Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium folgt,

kann die Zahlung des daraufhin fällig werdenden Zinsbetrags bzw. der daraufhin fällig werdenden Zinsbeträge bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach einem solchen Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw. nach einer solchen Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.

IV. Rückzahlung bei Fälligkeit

Veröffentlicht die Emittentin innerhalb des Beobachtungszeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner und tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums kein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis ein und erfolgt – sofern in Bezug auf den Referenzschuldner in den Endgültigen Bedingungen angegeben – innerhalb des Beobachtungszeitraums keine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium, erhält der Anleihegläubiger an dem vorgesehenen Rückzahlungstermin den festgelegten Nennbetrag.

V. Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn

- (i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder
- (ii) (1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt (wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann); sofern dies die Endgültigen Bedingungen vorsehen, kann das Kreditereignis in Form der Nichtzahlung entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums eintreten oder nach dem Beobachtungszeitraum eintreten, wenn

sich der Sachverhalt der Nichtzahlung innerhalb des Beobachtungszeitraums ereignet jedoch noch eine Frist für die Nachholung der Zahlung läuft, oder

- (2) für den Fall, dass die die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen, weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht (wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann),

wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag.

VI. Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag

Erfolgt

- (i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung, oder
- (ii) für den Fall, dass die die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen, weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf ein Kreditereignis, das aus der mitgeteilten Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium folgt,

kann die Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw. der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.

VII. Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen an dem angegebenen Rückzahlungstermin zum Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern spätestens an dem angegebenen Emittentenkündigungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

E. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft (2014) und einen Inflations-Index

I. Verzinsung während der Laufzeit

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, abhängig von der Wertentwicklung eines Inflations-Index verzinst.

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen können vor der inflationsindexabhängigen Verzinsung für bestimmte Zinszahlungstage eine feste Verzinsung vorsehen.

Für alle anderen Zinszahlungstage kann der Zinssatz in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

- (i) der Zinssatz entspricht der jeweiligen Index-Performance, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein. Für die Bestimmung der jeweiligen Index-Performance ist maßgeblich, wie sich der Wert des Index für einen bestimmten festgelegten Monat gegenüber dem Wert des Index für den gleichen Kalendermonat des Vorjahres entwickelt hat. Dabei kann der maßgebliche Tag zur Berechnung der Index-Performance sowohl vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode als auch unmittelbar vor Ende der jeweiligen Zinsperiode liegen.
- (ii) der Zinssatz entspricht der jeweiligen Index-Performance multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein. Für die Bestimmung der jeweiligen Index-Performance ist maßgeblich, wie sich der Wert des Index für einen bestimmten festgelegten Monat gegenüber dem Wert des Index für den gleichen Kalendermonat des Vorjahres entwickelt hat. Dabei kann der maßgebliche Tag zur Berechnung der Index-Performance sowohl vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode als auch unmittelbar vor Ende der jeweiligen Zinsperiode liegen.

II. Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Verzinsung endet vorzeitig oder es erfolgt keine Verzinsung, wenn

- (i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder
- (ii) (1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis erfolgt; sofern dies die Endgültigen Bedingungen vorsehen, kann das Kreditereignis in Form der Nichtzahlung entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums eintreten oder nach dem Beobachtungszeitraum eintreten, wenn sich der Sachverhalt der Nichtzahlung innerhalb des Beobachtungszeitraums ereignet jedoch noch eine Frist für die Nachholung der Zahlung läuft, oder
- (2) für den Fall, dass die die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen, weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht,

wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann.

Ein "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" ist der Tag, an dem bei ISDA ein Antrag gestellt wird, über das Vorliegen eines Sachverhalts zu entscheiden, der ein Kreditereignis im Sinne der Schuldverschreibungen darstellen kann. Eine "**Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium**" liegt vor, wenn die Emittentin den Anleihegläubigern den Eintritt und das Datum des Eintritts einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium mitteilt. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Verzinsung an dem dieser Kreditereignis-Mitteilung vorausgegangenem Zinszahlungstag endet bzw., sollte kein Zinszahlungstag vorausgegangen sein, keine Verzinsung erfolgt oder dass die Verzinsung an dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung endet. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt an dem Restwert-Rückzahlungstag.

III. Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Erfolgt

- (i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit nur einer Zinsperiode) bzw. innerhalb des Beobachtungszeitraums (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsperioden) ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung, oder
- (ii) für den Fall, dass die die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen, weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit nur einer Zinsperiode) bzw. innerhalb des Beobachtungszeitraums (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsperioden) eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf ein Kreditereignis, das aus der mitgeteilten Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium folgt,

kann die Zahlung des daraufhin fällig werdenden Zinsbetrags bzw. der daraufhin fällig werdenden Zinsbeträge bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach einem solchen Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw. nach einer solchen Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.

IV. Rückzahlung bei Fälligkeit

Veröffentlicht die Emittentin innerhalb des Beobachtungszeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner und tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums kein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis ein und erfolgt – sofern in Bezug auf den Referenzschuldner in den Endgültigen Bedingungen angegeben – innerhalb des Beobachtungszeitraums keine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium, erhält der Anleihegläubiger an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

Der Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen während der Laufzeit kann infolge der Änderung der Kreditwürdigkeit des Referenzschuldners als auch infolge eines Indexrückgang fallen bzw. eines Indexanstiegs steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

V. Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn

- (i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder
- (ii) (1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt (wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann); sofern dies die Endgültigen Bedingungen vorsehen, kann das Kreditereignis in Form der Nichtzahlung entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums eintreten oder nach dem Beobachtungszeitraum eintreten, wenn sich der Sachverhalt der Nichtzahlung innerhalb des Beobachtungszeitraums ereignet jedoch noch eine Frist für die Nachholung der Zahlung läuft, oder

- (2) für den Fall, dass die die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen, weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht (wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann),

wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag.

VI. Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag

Erfolgt

- (i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung, oder
- (ii) für den Fall, dass die die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen, weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf ein Kreditereignis, das aus der mitgeteilten Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium folgt,

kann die Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw. der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.

VII. Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen an dem angegebenen Rückzahlungstermin zum Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern spätestens an dem angegebenen Emittentenkündigungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

F. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat (2014)

I. Verzinsung während der Laufzeit

1. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt

(adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

2. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Dabei wird für jede Zinsperiode ein eigener Zinssatz festgelegt, wobei der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich bleiben kann. Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

3. Variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

- (i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.
- (ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

4. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden mit einem festen Zinssatz bezogen jeweils auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der variable Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

- (i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.
- (ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

II. Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Verzinsung endet vorzeitig oder es erfolgt keine Verzinsung, wenn

- (i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder
- (ii) (1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis erfolgt; sofern dies die Endgültigen Bedingungen vorsehen, kann das Kreditereignis in Form der Nichtzahlung entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums eintreten oder nach dem Beobachtungszeitraum eintreten, wenn sich der Sachverhalt der Nichtzahlung innerhalb des Beobachtungszeitraums ereignet jedoch noch eine Frist für die Nachholung der Zahlung läuft, oder
- (2) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht,

wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann.

Ein **"Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis"** ist der Tag, an dem bei ISDA ein Antrag gestellt wird, über das Vorliegen eines Sachverhalts zu entscheiden, der ein Kreditereignis im Sinne der Schuldverschreibungen darstellen kann. Eine **"Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium"** liegt vor, wenn die Emittentin den Anleihegläubigern den Eintritt und das Datum des Eintritts einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium mitteilt. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Verzinsung an dem dieser Kreditereignis-Mitteilung vorausgegangenen Zinszahlungstag endet bzw., sollte kein Zinszahlungstag vorausgegangen sein, keine Verzinsung erfolgt oder dass die Verzinsung an dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung endet. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt an dem Restwert-Rückzahlungstag.

III. Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Erfolgt

- (i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit nur einer Zinsperiode) bzw. innerhalb des Beobachtungszeitraums (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsperioden) ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung, oder
- (ii) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit nur einer Zinsperiode) bzw. innerhalb des Beobachtungszeitraums (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsperioden) eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf ein Kreditereignis, das aus der mitgeteilten Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium folgt,

kann die Zahlung des daraufhin fällig werdenden Zinsbetrags bzw. der daraufhin fällig werdenden Zinsbeträge bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach einem solchen Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw. nach einer solchen Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.

IV. Rückzahlung bei Fälligkeit

Veröffentlicht die Emittentin innerhalb des Beobachtungszeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner und tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums kein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis ein und erfolgt innerhalb des Beobachtungszeitraums keine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium, erhält der Anleihegläubiger an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

V. Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn

- (i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder
- (ii) (1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres

nach diesem Antragstag erfolgt (wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann); sofern dies die Endgültigen Bedingungen vorsehen, kann das Kreditereignis in Form der Nichtzahlung entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums eintreten oder nach dem Beobachtungszeitraum eintreten, wenn sich der Sachverhalt der Nichtzahlung innerhalb des Beobachtungszeitraums ereignet jedoch noch eine Frist für die Nachholung der Zahlung läuft, oder

- (2) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht (wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann),

wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag.

VI. Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag

Erfolgt

- (i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung, oder
- (ii) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf ein Kreditereignis, das aus der mitgeteilten Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium folgt,

kann die Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw. der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.

VII. Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen an dem angegebenen Rückzahlungstermin zum Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern spätestens an dem angegebenen Emittentenkündigungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

G. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Finanz-Gesellschaft (2014)

I. Verzinsung während der Laufzeit

1. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-

Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

2. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Dabei wird für jede Zinsperiode ein eigener Zinssatz festgelegt, wobei der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich bleiben kann. Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

3. Variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

- (i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.
- (ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die

Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

4. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner veröffentlicht, vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden mit einem festen Zinssatz bezogen jeweils auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der variable Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

- (i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.
- (ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

II. Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Verzinsung endet vorzeitig oder es erfolgt keine Verzinsung, wenn

- (i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder
- (ii) falls weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht (wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann).

Ein "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" ist der Tag, an dem bei ISDA ein Antrag gestellt wird, über das Vorliegen eines Sachverhalts zu entscheiden, der ein Kreditereignis im Sinne der Schuldverschreibungen darstellen kann. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Verzinsung an dem dieser Kreditereignis-Mitteilung vorausgegangenen Zinszahlungstag endet

bzw., sollte kein Zinszahlungstag vorausgegangen sein, keine Verzinsung erfolgt oder dass die Verzinsung an dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung endet. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt an dem Restwert-Rückzahlungstag.

III. Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Erfolgt (i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit nur einer Zinsperiode) bzw. innerhalb des Beobachtungszeitraums (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsperioden) ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und (ii) innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung, kann die Zahlung des daraufhin fällig werdenden Zinsbetrags bzw. der daraufhin fällig werdenden Zinsbeträge bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach einem solchen Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.

IV. Rückzahlung bei Fälligkeit

Veröffentlicht die Emittentin innerhalb des Beobachtungszeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner und tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums kein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis ein, erhält der Anleihegläubiger an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag.

V. Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn

- (i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder
- (ii) falls weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin, innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht,

wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger den Restwert an dem Restwert-Rückzahlungstag.

VI. Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag

Erfolgt (i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und (ii) innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung, kann die Rückzahlung des Festgelegten Nennbetrags bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist.

VII. Rückzahlung bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht der Emittentin

Darüber hinaus können die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, bei dessen Ausübung eine Rückzahlung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen an dem angegebenen Rückzahlungstermin zum Festgelegten Nennbetrag erfolgt. Können die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern spätestens an dem angegebenen Emittentenkündigungsstermin durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zur Kenntnis gebracht werden.

H. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen in Bezug auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung (2014)

I. Verzinsung während der Laufzeit

1. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner veröffentlicht, während der gesamten Laufzeit mit einem festen Zinssatz bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

2. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner veröffentlicht, während der gesamten Laufzeit mit dem jeweiligen festen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Dabei wird für jede Zinsperiode ein eigener Zinssatz festgelegt, wobei der Zinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Zinssatz steigen, fallen oder gleich bleiben kann. Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

3. Variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner veröffentlicht, während jeder Zinsperiode mit dem jeweiligen variablen Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode bezogen auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

- (i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

- (ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor[®]-Satz oder Libor[®]-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist nachträglich an dem festgelegten Zinszahlungstag bzw. jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

4. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche (Euribor[®]-Satz oder Libor[®]-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die festverzinslichen zu variabel verzinslichen kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden, sofern die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Zeitraums keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner veröffentlicht, vor der variablen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden mit einem festen Zinssatz bezogen jeweils auf ihren festgelegten Nennbetrag verzinst.

Der variable Zinssatz kann in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

- (i) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor[®]-Satz oder Libor[®]-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.
- (ii) der jeweilige Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor[®]-Satz oder Libor[®]-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein, wobei der Maximalzinssatz und/oder der Mindestzinssatz für eine Zinsperiode im Vergleich zu dem vorhergehenden Maximalzinssatz und/oder Mindestzinssatz fallen, steigen oder gleich bleiben kann.

Der Zinsbetrag ist jeweils nachträglich an den festgelegten Zinszahlungstagen unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention fällig. Die Geschäftstag-Konvention legt fest, wie für den Fall zu verfahren ist, dass ein Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag (wie in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert) ist. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass eine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (adjusted) oder dass keine Anpassung der Zinsen bei Verschiebung der Zinszahlung erfolgt (unadjusted).

II. Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Die Verzinsung erfolgt bezogen auf den Reduzierten Kapitalbetrag, wenn in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner

- (i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder
- (ii) (1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis erfolgt; sofern dies die Endgültigen Bedingungen vorsehen, kann das betreffende Kreditereignis in Form der Nichtzahlung entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums eintreten oder nach dem Beobachtungszeitraum eintreten, wenn sich der Sachverhalt der Nichtzahlung innerhalb des Beobachtungszeitraums ereignet jedoch noch eine Frist für die Nachholung der Zahlung läuft, oder
- (2) für den Fall, dass die die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen, weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht,

wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann.

Ein "**Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis**" ist der Tag, an dem bei ISDA ein Antrag gestellt wird, über das Vorliegen eines Sachverhalts zu entscheiden, der ein Kreditereignis im Sinne der Schuldverschreibungen darstellen kann. Eine "**Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium**" liegt vor, wenn die Emittentin den Anleihegläubigern den Eintritt und das Datum des Eintritts einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium mitteilt. Dabei können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Verzinsung in Bezug auf den Reduzierten Kapitalbetrag ab dem dieser Kreditereignis-Mitteilung vorausgegangenem Zinszahlungstag bzw., sollte kein Zinszahlungstag vorausgegangen sein, ab dem Verzinsungsbeginn erfolgt oder dass die Verzinsung in Bezug auf den Reduzierten Kapitalbetrag ab dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung erfolgt. Die etwaige Zahlung eines offenen Zinsbetrags erfolgt an dem Restwert-Rückzahlungstag.

III. Verzögerte Zahlung von Zinsbeträgen

Erfolgt in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner

- (i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit nur einer Zinsperiode) bzw. innerhalb des Beobachtungszeitraums (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsperioden) ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis und innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung, oder
- (ii) für den Fall, dass die die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen, weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit nur einer Zinsperiode) bzw. innerhalb des Beobachtungszeitraums (im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsperioden) eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf ein Kreditereignis, das aus der mitgeteilten Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium folgt,

kann die Zahlung des daraufhin fällig werdenden Zinsbetrags bzw. der daraufhin fällig werdenden Zinsbeträge bezogen auf den Gewichtungsbetrag des oder der von dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw. von der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium betroffenen Referenzschuldner(s) bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach einem solchen Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw. nach einer solchen Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Zahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist. Die Zahlung der Zinsbeträge bezogen auf den Gewichtungsbetrag des oder der von dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw. der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium nicht betroffenen Referenzschuldner(s) erfolgt an dem vorgesehenen Zinszahlungstag.

IV. Rückzahlung bei Fälligkeit

Veröffentlicht die Emittentin innerhalb des Beobachtungszeitraums in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner keine Kreditereignis-Mitteilung betreffend ein Kreditereignis und tritt innerhalb des Beobachtungszeitraums kein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis ein und erfolgt – sofern in Bezug auf den Referenzschuldner in den Endgültigen Bedingungen angegeben – innerhalb des Beobachtungszeitraums keine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium, erhält der Anleihegläubiger an dem vorgesehenen Rückzahlungstermin den festgelegten Nennbetrag.

V. Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner

- (i) entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums, d.h. bis zu dem Letzten Bewertungstag, ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eintritt und die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf dieses Kreditereignis innerhalb des Beobachtungszeitraums veröffentlicht, oder
- (ii) (1) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis eintritt und eine Kreditereignis-Mitteilung innerhalb eines Jahres nach diesem Antragstag erfolgt (wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann); sofern dies die Endgültigen Bedingungen vorsehen, kann das betreffende Kreditereignis in Form der Nichtzahlung entweder innerhalb des Beobachtungszeitraums eintreten oder nach dem Beobachtungszeitraum eintreten, wenn sich der Sachverhalt der Nichtzahlung innerhalb des Beobachtungszeitraums ereignet jedoch noch eine Frist für die Nachholung der Zahlung läuft, oder
- (2) für den Fall, dass die die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen, weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgt und die Emittentin innerhalb eines Jahres nach dieser Mitteilung eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht (wobei eine solche Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem Letzten Bewertungstag erfolgen kann),

wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des festgelegten Nennbetrags frei. Stattdessen erhält der Anleihegläubiger an dem vorgesehenen Rückzahlungstermin den reduzierten Kapitalbetrag. In Bezug auf den oder die von dem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner erhält der Anleihegläubiger an dem Restwert-Rückzahlungstag den Restwert.

VI. Teilweise verzögerte Rückzahlung

Erfolgt in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner

- (i) weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag ein Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner und innerhalb eines Jahres nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf das beantragte Kreditereignis, oder
- (ii) für den Fall, dass die die Endgültigen Bedingungen für den Referenzschuldner das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium vorsehen, weniger als ein Jahr vor dem Letzten Bewertungstag eine Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium und innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium keine Kreditereignis-Mitteilung in Bezug auf ein Kreditereignis, das aus der mitgeteilten Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium folgt,

kann die Rückzahlung des Gewichtungsbetrags des oder der von dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw. von der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium betroffenen Referenzschuldner(s) bis zu einem Jahr und fünf Geschäftstage nach dem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw. nach einer solchen Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium erfolgen, ohne dass die Emittentin aufgrund dieser verzögerten Rückzahlung zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet ist. Die Rückzahlung des Gewichtungsbetrags in Bezug auf die nicht von einem Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis bzw. von der Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium betroffenen Referenzschuldner erfolgt an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin.

Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Auf die unter dem Angebotsprogramm zu emittierenden kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kommen die nachfolgend abgedruckten Emissionsbedingungen zur Anwendung. Bestimmte Angaben zu den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, die in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die nachstehenden Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die in § 1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definierten kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und sind in Verbindung mit den Besonderen Emissionsbedingungen für diese kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu lesen. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und werden der die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

Begriffe, die in den Bedingungen kursiv geschrieben sind, sind definierte Begriffe.

A. Allgemeine Emissionsbedingungen

I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Möglichkeit einer Gläubigerversammlung]

§ 1

Form, Nennbetrag und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert auf den Inhaber lautende kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [Euro] [andere Festgelegte Währung einfügen] (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Währung] [Betrag], eingeteilt in [bis zu] [Stück] *Schuldverschreibungen* im Nennbetrag von je [Währung] [Betrag] (der "**Festgelegte Nennbetrag**") bezogen [[bei einem Referenzschuldner einfügen:] auf • bzw. auf den *Rechtsnachfolger* (wie in dem Anhang der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) (der "**Referenzschuldner**")] [[bei mehreren Referenzschuldnern einfügen:] auf die *Referenzschuldner*, die in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Referenzschuldner" angegeben sind, bzw. auf den oder die *Rechtsnachfolger* (wie in dem Anhang der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)].
- (b) Die *Schuldverschreibungen* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt] [einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems] [anderes Clearing System einfügen] ([zusammen] das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin* [sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der *Zahlstelle*]. Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

(d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"Anleihegläubiger" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"Bedingungen" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"Emissionstag" bezeichnet den [Datum einfügen].

"Kündigungsbetrag" bezeichnet den [Festgelegten Nennbetrag zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen

Emissionsbedingungen berechneter Zinsen] [von der *Emittentin* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen. Die *Emittentin* wird veranlassen, dass der *Kündigungsbetrag* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wird].

[[bei mehreren Referenzschuldern einfügen:] "Referenzschuldner" bezeichnet jeweils die Referenzschuldner, die in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Referenzschuldner" angegeben sind, bzw. den oder die *Rechtsnachfolger* (jeweils ein "Referenzschuldner").

"Referenzschuldner"	"Transaktionstyp" in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner	"Gewichtung" des Referenzschuldners in %
● ⁶²	● Gesellschaft ⁶³	● ⁶⁴

]

[[bei einem Referenzschuldner einfügen:] "Transaktionstyp" bezeichnet [● Gesellschaft] [● Staat] [europäische Finanz-Gesellschaft].]

[[bei mehreren Referenzschuldern einfügen:] "Transaktionstyp" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner* jeweils den Transaktionstyp, der in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Transaktionstyp" angegeben ist.]

"Zahlstelle" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2 Status

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der *Emittentin* gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§ 3 Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet.

⁶² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen

⁶³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen

⁶⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen

§ 4 Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5 Kündigung durch die Emittentin

- (a) Die *Emittentin* ist **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht oder nur besonderem Beendigungsgrund einfügen:]]** [außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b)] **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht und besonderem Beendigungsgrund einfügen:]]** außer in den nachfolgenden Fällen unter Absatz (b) und (c)] nicht zu einer Kündigung berechtigt.

[[bei einfachem Kündigungsrecht und nur einem Referenzschuldner einfügen:]]

- (b) Die *Emittentin* kann die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bis zu dem • (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:
 - die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Schuldverschreibungen*,
 - den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und
 - den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Schuldverschreibungen* an dem • ("**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**") zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt. Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.]

[[bei mehrfachem Kündigungsrecht und nur einem Referenzschuldner einfügen:]]

- (b) Die *Emittentin* kann die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils bis zu einem der in der nachfolgenden Tabelle genannten *Emittentenkündigungstermine* (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:
 - die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Schuldverschreibungen*,
 - den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und
 - den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Schuldverschreibungen* an dem in der nachfolgenden Tabelle genannten *Vorzeitigen Rückzahlungstermin*, der in der Zeile des *Emittentenkündigungstermins* steht, bis zu dem die Kündigung erfolgt ist, zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt zu dem *Festgelegten Nennbetrag*. Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.

Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ⁶⁵	[•] ⁶⁶

]

[(b)] [(c)] Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens • *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen, sofern der *Besondere Beendigungsgrund* im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. In diesem Fall werden die *Schuldverschreibungen* zu dem *Kündigungsbetrag* bis zu dem • *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]] In diesem Fall erfolgt keine Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]] In diesem Fall erfolgt keine Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen, wenn der *Besondere Beendigungsgrund* in der ersten *Zinsperiode* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) eingetreten ist. Ist der *Besondere Beendigungsgrund* erst nach Ablauf der ersten *Zinsperiode* eingetreten, dann endet die Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen mit Ablauf der *Zinsperiode*, die vor der *Zinsperiode* liegt, in der der *Besondere Beendigungsgrund* eingetreten ist.]]

Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen den Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* und die hiermit einhergehenden Folgen sowie den nach obigen Vorschriften festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* und den Marktzins mitteilen.]

"Besonderer Beendigungsgrund" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

[(i)] ein *Rechtsnachfolger* entspricht nicht dem *Transaktionstyp* des ursprünglichen *Referenzschuldners*, weil er (anders als der ursprüngliche Referenzschuldner) [keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in •] [kein • Staat] [kein europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten] ist[, oder es gibt mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger zur Bestimmung des *Rechtsnachfolgers*];]

[(i)] ein *Rechtsnachfolger* entspricht nicht einem der beiden *Transaktionstypen*, die in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Transaktionstyp" angegeben sind, weil er keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in • [oder •] ist;]

(ii) eine *Gesetzesänderung*[[bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft und einen Inflations-Index (2014) einfügen:];

(iii) eine Anpassung, die gemäß § 6[(b)] der Besonderen Emissionsbedingungen erforderlich ist, die jedoch nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist].

"Gesetzesänderung" liegt vor, wenn an oder nach dem *Emissionstag*

(i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder

⁶⁵ Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁶ Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.

- (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)
 - (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung eines für die Absicherung der Zahlungsverpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* verwendeten Finanzinstruments rechtswidrig geworden ist, oder
 - (2) eine Quellensteuer eingeführt wird oder für die *Emittentin* bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sonstige nachteilige steuerliche Auswirkungen entstehen, die für die *Emittentin* unzumutbar sind, oder
 - (3) der *Emittentin* die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* anderweitig rechtlich unmöglich wird.

§ 6 Kündigung durch die Anleihegläubiger

- (a) Bei Eintritt eines *Kündigungsereignisses* kann jeder *Anleihegläubiger* seine *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin*[, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [●] ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das *Kündigungsereignis* bei Eingang der *Kündigungserklärung* noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten *Schuldverschreibungen* an dem Tag, an dem die *Kündigungserklärung* eingegangen ist, zu ihrem [Festgelegten Nennbetrags zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen] [Kündigungsbetrag] fällig. Die *Emittentin* wird die Überweisung des [vorgenannten Betrags] [Kündigungsbetrags] an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten *Schuldverschreibungen* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die *Anleihegläubiger* nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) "**Kündigungsereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:
 - (i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Schuldverschreibungen* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder
 - (ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder
 - (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder
 - (iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder
 - (v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
 - (vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der

die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* übernimmt).

- (c) "**Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
- (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zu dem Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Schuldverschreibungen* aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des [in Absatz (a) dieses § 6 genannten Betrags] [*Kündigungsbetrags*] zu übertragen.

§ 7 Zahlstelle

- (a) Die *Zahlstelle* ist **[Name und Adresse]**.
- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
- (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und
 - (ii) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

- (c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9 Emission weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

- (a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Schuldverschreibungen.
- (b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10 Schuldnerersetzung

(a) Ersetzung

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,
- (ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,
- (iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Schuldverschreibungen* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und
- (iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung

stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) **Bezugnahmen**

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).
- (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei.

§ 11 Änderung der Bedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

(a) **Änderung der Bedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger**

Die *Bedingungen* können durch die *Emittentin* mit Zustimmung der *Anleihegläubiger* gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz in seiner jeweiligen gültigen Fassung und den nachstehenden Vorschriften[, mit Ausnahme der nachfolgenden Beschlussgegenstände,] geändert werden.
[Nicht geändert werden können:

[ausgeschlossene Maßnahmen einfügen].]

(b) **Verfahren**

Beschlüsse der *Anleihegläubiger* werden, wie nachfolgend [unter (i) und (ii)] beschrieben, [in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**"))] [im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**"))] [entweder in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**")) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG)] getroffen.

[[i)] Beschlüsse der *Anleihegläubiger* im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. *Anleihegläubiger*, deren *Schuldverschreibungen* zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der *Schuldverschreibungen* erreichen,

können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den *Anleihegläubigern* in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben. [Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der *Anleihegläubiger* vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens an dem dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.]

[(ii)] Beschlüsse der *Anleihegläubiger* im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. *Anleihegläubiger*, deren *Schuldverschreibungen* zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der *Schuldverschreibungen* erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den *Anleihegläubigern* bekannt gegeben.]

(c) **Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit**

Die *Anleihegläubiger* können, vorbehaltlich des Erreichens der Beschlussfähigkeit, mit einer Mehrheit von mindestens [75 %] **[höheren Prozentsatz einfügen]** der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**") eine Änderung wesentlicher Inhalte der *Bedingungen* beschließen, insbesondere:

[(i) die Veränderung der Fälligkeit, die Verringerung oder den Ausschluss der Zinsen,]

[(•) die Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung,]

[(•) die Verringerung der Hauptforderung,]

[(•) den Nachrang der Forderungen aus den *Schuldverschreibungen* im Insolvenzverfahren des Schuldners,]

[(•) die Umwandlung oder den Umtausch der *Schuldverschreibungen* in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen,]

[(•) die Änderung der Währung der *Schuldverschreibungen*,]

[(•) die Schuldnerersetzung] [und]

[(•) **[weitere Maßnahmen einfügen]**⁶⁷].

Die Änderung nichtwesentlicher Inhalte der *Bedingungen*, insbesondere die Änderung oder die Aufhebung von Nebenbestimmungen der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 10 SchVG, können die *Anleihegläubiger*, vorbehaltlich des Erreichens der Beschlussfähigkeit, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte beschließen.

Die Beschlussfähigkeit ergibt sich aus [§ 15 Absatz 3 SchVG (im Fall der Abstimmung mit Gläubigerversammlung)] [bzw.] [§ 18 SchVG (im Fall der Abstimmung ohne Gläubigerversammlung)].

Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle *Anleihegläubiger* verbindlich.

⁶⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(d) **Teilnahmeberechtigung**

Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis ihrer Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks ihrer Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(e) **Gemeinsamer Vertreter**

[[bei Bestimmung des gemeinsamen Vertreters durch die Gläubigerversammlung einfügen:]] Die *Anleihegläubiger* können bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der *Anleihegläubiger* auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Der Beschluss zur Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer *Qualifizierten Mehrheit*, wenn der gemeinsame Vertreter ermächtigt wird, Änderungen wesentlicher Inhalte der *Bedingungen* zuzustimmen. Für alle anderen Beschlüsse im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Vertreter reicht die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte aus.]

[[bei Bestimmung des gemeinsamen Vertreters durch die Emittentin] [Name, Adresse, Kontaktdaten einfügen] wird hiermit zum gemeinsamen Vertreter der *Anleihegläubiger* gemäß §§ 7 und 8 SchVG ernannt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den *Anleihegläubigern* durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. [Zusätzlich hat der gemeinsame Vertreter die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

[entsprechende Aufgaben und Befugnisse einfügen].]

[Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das [Zehnfache] [höherer Wert] seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.]]

(f) **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen im Zusammenhang mit einer Versammlung der *Anleihegläubiger*, Änderungen der *Bedingungen* durch Beschluss der *Anleihegläubiger* und einem gemeinsamen Vertreter nach diesem § 11 bzw. dem Schuldverschreibungsgesetz erfolgen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie darüber hinaus, wie im Schuldverschreibungsgesetz vorgesehen, auch im Bundesanzeiger.

§ 12

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die *Emittentin* ihren Sitz hat. Für

Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der *Anleihegläubiger* ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die *Emittentin* ihren Sitz hat.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

§ 13 Berichtigungen

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Anleihegläubigern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Anleihegläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin*[, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [•] die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.
- (b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis.
- (c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
 - (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und
 - (v) den von dem *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 13 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Schuldverschreibungen*.
- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 13 ein Angebot auf Fortführung der *Schuldverschreibungen* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Anleihegläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Anleihegläubiger* angenommen, wenn der *Anleihegläubiger* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die

Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Anleihegläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.

- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Anleihegläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Anleihegläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem *Anleihegläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Schuldverschreibungen* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Anleihegläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 14 Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.]

II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen ohne Möglichkeit einer Gläubigerversammlung]

§ 1

Form, Nennbetrag und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert auf den Inhaber lautende kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [Euro] [andere Festgelegte Währung einfügen] (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Währung] [Betrag], eingeteilt in [bis zu] [Stück] *Schuldverschreibungen* im Nennbetrag von je [Währung] [Betrag] (der "**Festgelegte Nennbetrag**") bezogen [[bei einem Referenzschuldner einfügen:] auf • bzw. auf den *Rechtsnachfolger* (wie in dem Anhang der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) (der "**Referenzschuldner**") [[bei mehreren Referenzschuldnern einfügen:] auf die *Referenzschuldner*, die in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Referenzschuldner" angegeben sind, bzw. auf den oder die *Rechtsnachfolger* (wie in dem Anhang der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)].
- (b) Die *Schuldverschreibungen* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt] [einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems] [anderes Clearing System einfügen] ([zusammen] das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin* [sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der *Zahlstelle*]. Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.
- (d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Emissionstag**" bezeichnet den [Datum einfügen].

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet den [Festgelegten Nennbetrag zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen] [von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen. Die Emittentin wird veranlassen, dass der Kündigungsbetrag den Anleihegläubigern gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wird].

[[bei mehreren Referenzschuldern einfügen:] "Referenzschuldner" bezeichnet jeweils die Referenzschuldner, die in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Referenzschuldner" angegeben sind, bzw. den oder die *Rechtsnachfolger* (jeweils ein "Referenzschuldner").

"Referenzschuldner"	"Transaktionstyp" in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner	"Gewichtung" des Referenzschuldners in %
● ⁶⁸	● Gesellschaft ⁶⁹	● ⁷⁰

]

[[bei einem Referenzschuldner einfügen:] "Transaktionstyp" bezeichnet [● Gesellschaft] [● Staat] [europäische Finanz-Gesellschaft].]

[[bei mehreren Referenzschuldern einfügen:] "Transaktionstyp" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner* jeweils den Transaktionstyp, der in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Transaktionstyp" angegeben ist.]

"Zahlstelle" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2 Status

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der *Emittentin* gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§ 3 Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet.

§ 4 Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

⁶⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen

⁶⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen

⁷⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen

§ 5 Kündigung durch die Emittentin

- (a) Die *Emittentin* ist **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht oder nur besonderem Beendigungsgrund einfügen:]]** [außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b)] **[[bei einfachem oder mehrfachem Kündigungsrecht und besonderem Beendigungsgrund einfügen:]]** außer in den nachfolgenden Fällen unter Absatz (b) und (c)] nicht zu einer Kündigung berechtigt.

[[bei einfachem Kündigungsrecht und nur einem Referenzschuldner einfügen:]]

- (b) Die *Emittentin* kann die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bis zu dem • (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:
- die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Schuldverschreibungen*,
 - den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und
 - den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Schuldverschreibungen* an dem • ("**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**") zu dem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt. Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.]

[[bei mehrfachem Kündigungsrecht und nur einem Referenzschuldner einfügen:]]

- (b) Die *Emittentin* kann die *Schuldverschreibungen* insgesamt jedoch nicht nur teilweise durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen jeweils bis zu einem der in der nachfolgenden Tabelle genannten *Emittentenkündigungstermine* (einschließlich) kündigen. Diese Kündigung ist unwiderruflich und hat folgende Angaben zu enthalten:
- die Bezeichnung (mit ISIN) der zur Rückzahlung anstehenden *Schuldverschreibungen*,
 - den *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* und
 - den rückzuzahlenden Betrag.

Im Fall einer solchen Kündigung werden die *Schuldverschreibungen* an dem in der nachfolgenden Tabelle genannten *Vorzeitigen Rückzahlungstermin*, der in der Zeile des *Emittentenkündigungstermins* steht, bis zu dem die Kündigung erfolgt ist, zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt zu dem *Festgelegten Nennbetrag*. Zinsen nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen werden in diesem Fall nur bis zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* (ausschließlich) gezahlt.

Emittentenkündigungstermin	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ⁷¹	[•] ⁷²

]

⁷¹ Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷² Diese Option wird mehrfach zur Anwendung kommen.

[(b)] [(c)] Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens • Geschäftstage (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen, sofern der *Besondere Beendigungsgrund* im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. In diesem Fall werden die *Schuldverschreibungen* zu dem Kündigungsbetrag bis zu dem • *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]] In diesem Fall erfolgt keine Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]] In diesem Fall erfolgt keine Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen, wenn der *Besondere Beendigungsgrund* in der ersten *Zinsperiode* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) eingetreten ist. Ist der *Besondere Beendigungsgrund* erst nach Ablauf der ersten *Zinsperiode* eingetreten, dann endet die Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen mit Ablauf der *Zinsperiode*, die vor der *Zinsperiode* liegt, in der der *Besondere Beendigungsgrund* eingetreten ist.]]

Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen den Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* und die hiermit einhergehenden Folgen sowie den nach obigen Vorschriften festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* und den Marktzins mitteilen.]

"**Besonderer Beendigungsgrund**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- [(i)] ein *Rechtsnachfolger* entspricht nicht dem *Transaktionstyp* des ursprünglichen *Referenzschuldners*, weil er (anders als der ursprüngliche Referenzschuldner) [keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in [•] [kein • Staat] [kein europäischer Schwellenstaat oder Staat aus dem Mittleren Osten] ist[, oder es gibt mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger zur Bestimmung des *Rechtsnachfolgers*];]
- [(i)] ein *Rechtsnachfolger* entspricht nicht einem der beiden *Transaktionstypen*, die in der Definition "Referenzschuldner" in der Tabelle in der Spalte "Transaktionstyp" angegeben sind, weil er keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in • [oder •] ist;]
- [(ii)] eine *Gesetzesänderung*[[bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft und einen Inflations-Index (2014) einfügen:];
- [(iii)] eine Anpassung, die gemäß § 6[(b)] der Besonderen Emissionsbedingungen erforderlich ist, die jedoch nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist].

"**Gesetzesänderung**" liegt vor, wenn an oder nach dem *Emissionstag*

- (i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
- (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstrichterliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)
 - (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung eines für die Absicherung der Zahlungsverpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* verwendeten Finanzinstruments rechtswidrig geworden ist, oder

- (2) eine Quellensteuer eingeführt wird oder für die *Emittentin* bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sonstige nachteilige steuerliche Auswirkungen entstehen, die für die *Emittentin* unzumutbar sind, oder
- (3) der *Emittentin* die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* anderweitig rechtlich unmöglich wird.

§ 6

Kündigung durch die Anleihegläubiger

- (a) Bei Eintritt eines *Kündigungsereignisses* kann jeder *Anleihegläubiger* seine *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin* [Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836.] [•] ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das *Kündigungsereignis* bei Eingang der Kündigungserklärung noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten Schuldverschreibungen an dem Tag, an dem die *Kündigungserklärung* eingegangen ist, zu ihrem [Festgelegten Nennbetrags zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen] [Kündigungsbetrag] fällig. Die *Emittentin* wird die Überweisung des [vorgenannten Betrags] [Kündigungsbetrags] an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten *Schuldverschreibungen* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die *Anleihegläubiger* nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) "**Kündigungsereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:
 - (i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Schuldverschreibungen* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder
 - (ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder
 - (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder
 - (iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder
 - (v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
 - (vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* übernimmt).
- (c) "**Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
 - (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der Schuldverschreibungen, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,

- (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zu dem Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
- (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Schuldverschreibungen* aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die Emittentin Zug um Zug gegen Überweisung des [in Absatz (a) dieses § 6 genannten Betrags] [*Kündigungsbetrags*] zu übertragen.

§ 7 Zahlstelle

- (a) Die *Zahlstelle* ist **[Name und Adresse]**.
- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
 - (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und
 - (ii) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

- (c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9

Emission weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

- (a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die *Schuldverschreibungen* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Schuldverschreibungen.
- (b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10

Schuldnerersetzung

(a) Ersetzung

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,
- (ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,
- (iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Schuldverschreibungen* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und
- (iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) Bezugnahmen

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach

Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).

- (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei.

§ 11

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

§ 12

Berichtigungen

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den *Anleihegläubigern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann jeder *Anleihegläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin*[, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836.] [•] die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.
- (b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen Anleihegläubiger tatsächlich gezahlten Preis.
- (c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
 - (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,

- (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die Emittentin Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und
 - (v) den von dem Anleihegläubiger tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten Geschäftstag nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 12 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Schuldverschreibungen*.
- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 12 ein Angebot auf Fortführung der *Schuldverschreibungen* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Anleihegläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Anleihegläubiger angenommen, wenn der Anleihegläubiger nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die *Anleihegläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.
- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die *Anleihegläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Anleihegläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem *Anleihegläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Schuldverschreibungen* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten Bedingungen zwischen der *Emittentin* und diesem *Anleihegläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 13 Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst. Etwaige Übersetzungen dienen lediglich zu Informationszwecken.]

B. Besondere Emissionsbedingungen

I. [Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft (2003)]

§ 1 Definitionen

(a) Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit)

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "Bildschirmseite" bezeichnet [die Reuters-Seite EURIBOR01] [die Reuters-Seite LIBOR01] [•] oder eine diese ersetzende Seite.]

[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:] "Euro-Raum" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als eine einheitliche Währung eingeführt haben.]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum • (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]

"Geschäftstag" bezeichnet

- (i) für die Zwecke der *Geschäftstag-Konvention* einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Stuttgart] [•] allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** [dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist und

[[bei europäischer Gesellschaft einfügen:]

- (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.]

[[bei nordamerikanischer Gesellschaft einfügen:]

- (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London [und •] Zahlungen abwickeln [und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist].]

"Geschäftstag-Konvention" **[[bei Referenzzinssatz einfügen:]** für die • [Zinsperiode] [Zinsperioden]]⁷³:

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende

⁷³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:]] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:]] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:]] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den ●.

[[bei linearer Interpolation (Alternative 1 ohne Angabe konkreter Perioden) einfügen:]] "Lineare Interpolation" bedeutet, dass die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätzen berechnet, von denen der eine Satz dem [Euribor[®]] [Libor[®]]-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz dem [Euribor[®]] [Libor[®]]-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätze von der *Emittentin* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.]

[[bei linearer Interpolation (Alternative 2 mit Angabe konkreter Perioden) einfügen:] "Lineare Interpolation" bedeutet, dass die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätzen berechnet, von denen der eine dem • Monats-[Euribor[®]] [Libor[®]] (Satz für Einlagen in [Euro] [andere Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten) und der andere dem • Monats-[Euribor[®]] [Libor[®]] (Satz für Einlagen in [Euro] [andere Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten) entspricht. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätze von der *Emittentin* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.] **["Maximalzinssatz"** bezeichnet den Maximalzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.]

["Mindestzinssatz" bezeichnet den Mindestzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.]

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Emittentin* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] nach billigem Ermessen ausgewählte Großbanken **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]** im *Euro-Raum*] **[[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:]** [Zürich] [London] [anderen Ort einfügen]. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei *Referenzbanken* für die Ermittlung des *Referenzzinssatzes* nach der Definition "Referenzzinssatz" notwendig werden, und wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "Referenzzinssatz" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfestlegungstag* den **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]** • Monats-Euribor[®] (Satz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von • Monaten) **[[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:]** • Monats-Libor[®] (Satz für Einlagen in [Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten), der um 11:00 Uhr (Ortszeit [Brüssel] [London]) auf der *Bildschirmseite* an diesem *Zinsfestlegungstag* angezeigt wird. Falls dieser Satz auf der *Bildschirmseite* nicht angezeigt wird, berechnet die *Emittentin* den *Referenzzinssatz* nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf der Grundlage der Sätze, die ihr die *Referenzbanken* als Zinssatz nennen, den sie um etwa 11:00 Uhr (Ortszeit [Brüssel] [London]) an diesem *Zinsfestlegungstag* Banken, **[[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:]** die unter den Banken in [Zürich] [London] [anderen Ort einfügen] zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,] **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]** die unter den Banken im *Euro-Raum* zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,] für Einlagen in [Euro] [andere Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) anbieten. Die *Emittentin* wird von jeder *Referenzbank* **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]** bei deren Hauptsitz im *Euro-Raum*] **[[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:]** bei deren Hauptsitz in [Zürich] [London] [anderen Ort einfügen]] die entsprechenden Quotierungen ihres jeweiligen Zinssatzes einholen. Sofern mindestens zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ist der *Referenzzinssatz* für den *Zinsfestlegungstag* das arithmetische Mittel der beiden Quotierungen. Falls weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ermittelt die *Emittentin* den Zinssatz für Einlagen in **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]** Euro] **[[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:]** [Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) als *Referenzzinssatz* nach billigem Ermessen. Ein nach billigem Ermessen ermittelter Referenzzinssatz wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen

Emissionsbedingungen mitgeteilt. **[[Bei linearer Interpolation einfügen:]]** Für die [erste] [und] [letzte] *Zinsperiode* findet eine *Lineare Interpolation* Anwendung.]

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Verzögerter Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* (wie in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) liegt.

"**Vorgesehener Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den •.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*, *Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

[[bei Referenzzinssatz einfügen:]] "**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den [zweiten] **[anderen Wert einfügen]** *Geschäftstag* [vor Beginn] [nach Beginn] [vor dem Ende] der jeweiligen *Zinsperiode*.]

"**Zinsperiode**" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:]] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" bezeichnet jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist[, [mindestens jedoch den Mindestzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist] [und] [höchstens jedoch den Maximalzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist]].

Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzinssatz]	[Maximalzinssatz]
[[•]] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen] , beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ⁷⁴	[[•%]] [<i>Referenzzinssatz</i>] [<i>Referenzzinssatz</i> [zuzüglich] [abzüglich] •] [<i>Referenzzinssatz</i> * •] [<i>Referenzzinssatz</i> * • [zuzüglich] [abzüglich] •]]	[[nicht anwendbar] [•]] ⁷⁵	[[nicht anwendbar] [•]] ⁷⁶

[[bei Referenzzinssatz einfügen:]] Der *Zinssatz*[, sofern er durch den Referenzzinssatz bestimmt wird,] wird auf die [dritte] **[anderen Wert einfügen]** Dezimalstelle kaufmännisch

⁷⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

gerundet. [Die *Emittentin* wird den *Zinssatz*], sofern er durch den Referenzzinssatz bestimmt wird,] den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.]

"**Zinstagequotient**" bezeichnet **[[bei Referenzzinssatz einfügen:]** für die • [*Zinsperiode*] [*Zinsperioden*]]⁷⁷

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

- (i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall

⁷⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder

- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]

"Zinszahlungstag" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] jeweils den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.

(b) **Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis**

Definitionen, die im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* relevant sind, befinden sich im Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen.

§ 2 Zinsen

(a) **Verzinsung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie] des Absatzes (c) nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie] des Absatzes (c) nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]]** [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode*.] Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen].]**

(b) **Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis davon hat, dass innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und

- (i) entweder eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder

- (ii) falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist, eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),

werden die *Schuldverschreibungen*

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] nicht verzinst.]

[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] ab dem *Zinszahlungstag* (einschließlich), der dem Tag der *Kreditereignis-Mitteilung* unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein *Zinszahlungstag* vergangen ist, nicht verzinst.]

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:]] ab dem Tag (einschließlich), an dem die *Kreditereignis-Mitteilung* erfolgt, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen *Zinsbetrags* erfolgt in diesem Fall an dem *Restwert-Rückzahlungstag*. Die *Zahlung* dieses *Zinsbetrags* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.]

(c) **Verzögerte Zahlung des Zinsbetrags**

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]]

Wenn

- (i) weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und
- (ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag* erst nach dem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Wenn

- (i) innerhalb des Beobachtungszeitraums ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist, und
- (ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* [jeden] [den] *Zinsbetrag*, der an einem *Zinszahlungstag* fällig wird, der in das Jahr nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* fällt, erst nach diesem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

§ 3 Rückzahlung

(a) **Rückzahlung an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]],** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (b) und (c) werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

(b) **Rückzahlung an dem Restwert-Rückzahlungstag zu dem Restwert nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis davon hat, dass innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und

- (i) entweder eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder
- (ii) falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist, eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),

wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* frei. Die *Emittentin* ist stattdessen verpflichtet, je *Schuldverschreibung* den *Restwert* an dem *Restwert-Rückzahlungstag* zurückzuzahlen. Die Rückzahlung zu dem *Restwert* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.

(c) **Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag**

Wenn

- (i) weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und
- (ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* erst nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Rückzahlungstag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 4 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.

- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

Anhang - Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis und Ermessensausübung

(a) Ermessensausübung

Da die Definitionen nach Absatz (b) im Zusammenhang mit einem *Kreditereignis* auf *ISDA-Bedingungen* basieren, hat die *Emittentin* bei Entscheidungen, bei denen sie nach diesen Definitionen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) handeln muss, etwaige einschlägige *ISDA-Verlautbarungen* oder Entscheidungen des *ISDA-Entscheidungskomitees* zu berücksichtigen.

(b) Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis

"Anleihe" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form einer Schuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis" bezeichnet den Tag, den *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) als Tag bekannt gibt,

- (i) an dem eine an *ISDA* übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines *ISDA-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um zu *entscheiden*, ob und wann ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und
- (ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das *Kreditereignis* im Besitz des *ISDA-Entscheidungskomitees* befanden.

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

"Aufgenommene Gelder" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvingenden Kredit).

"Beherrschung" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. **"Beherrschen"** ist entsprechend auszulegen.

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).

"Darlehen" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form eines Darlehens.

"Endkurs" bezeichnet

- (i) falls
 - (1) bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und
 - (2) die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht und dies den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt, dass *ISDA* im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses (final price) durchführt und einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der

Internetseite [●] [www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)] veröffentlicht,

diesen Auktions-Endkurs bzw., falls *ISDA* mehrere Auktions-Endkurse im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* veröffentlicht, den niedrigsten dieser Kurse (cheapest to deliver), jeweils sofern dieser innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* dort veröffentlicht wird,

- (ii) falls die Voraussetzungen von (i) nicht erfüllt sind, den an dem *Restwert-Bewertungstag* zum *Restwert-Bewertungszeitpunkt* von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Marktwert der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses*.

Die *Emittentin* teilt den *Endkurs* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Fall von (i) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach der Veröffentlichung durch *ISDA*, im Fall von (ii) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag* mit.

"**Insolvenz**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) der *Referenzschuldner* wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (ii) der *Referenzschuldner* ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (iii) der *Referenzschuldner* vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger;
- (iv) durch oder gegen den *Referenzschuldner* wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem wirtschaftlich ähnlichen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des *Referenzschuldners* wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des *Referenzschuldners*
 - (1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder
 - (2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;
- (v) der *Referenzschuldner* fasst einen Beschluss über seine Auflösung, offizielle Verwaltung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (vi) der *Referenzschuldner* beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder alle oder wesentliche Teile seines Vermögens oder wird einer solchen Person unterstellt;
- (vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration

oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder

- (viii) ein auf den *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem *Referenzschuldner* herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) (einschließlich) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

"ISDA" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). *ISDA* ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die *ISDA-Bedingungen* entwickelt und veröffentlicht.

"ISDA-Bedingungen" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"ISDA-Entscheidungskomitee" bezeichnet ein von *ISDA* gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"ISDA-Kreditereignis-Informationen" bezeichnet die Entscheidung von *ISDA*, dass ein *Kreditereignis* vorliegt, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"ISDA-Verlautbarungen" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen *ISDA* und den Marktteilnehmern vereinbart werden.

"Kreditereignis" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) *Insolvenz*,
- (ii) *Nichtzahlung*],
- (iii) *Restrukturierung*].

Ein solches *Kreditereignis* tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

- (i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen;
- (ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit*,
- (iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder
- (iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"Kreditereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt eines

Kreditereignisses innerhalb des *Beobachtungszeitraums* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Kreditereignisses* sowie die *Öffentlichen Kreditereignis-Informationen*, die den Eintritt des *Kreditereignisses* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, auf das sich die *Kreditereignis-Mitteilung* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fort dauert.

"Nachfrist" bezeichnet

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die nach den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;
- (ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Bankarbeitstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende *Nachfrist* spätestens an dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. *Letzten Bewertungstag* endet.

"Nachfrist-Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen an dem bzw. den in der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, in dem Rechtsraum der *Verbindlichkeitswährung* durchzuführen.

"Nichtzahlung" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach dem Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens [US-Dollar 1.000.000] [•] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in [US-Dollar] [•] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen •] [•] an dem Tag des Eintritts der Nichtzahlung angezeigt wird.

"Öffentliche Kreditereignis-Informationen" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) in *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

"Öffentliche Informationsquelle" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rate Services, Dow Jones News Wire, Wall Street Journal, New York Times, Nihon Keizai Shinbun, Asahi Shinbun, Yomiuri Shinbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos und The Australian Financial Review (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), Internetseite des *Referenzschuldners* oder der für den *Referenzschuldner* zuständigen

Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des *Referenzschuldners* und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung* der *Emittentin* beschriebenen *Rechtsnachfolge-Ereignisses* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) von *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

"Primärschuldner" bezeichnet

[[bei europäischer Gesellschaft einfügen:]] jede natürliche oder juristische Person außer dem *Referenzschuldner*.]

[[bei nordamerikanischer Gesellschaft einfügen:]] jedes Unternehmen, an dem der *Referenzschuldner* zu dem Zeitpunkt der Begebung der *Qualifizierten Garantie* direkt oder indirekt mehr als 50% der stimmberechtigten Anteile hält.]

"Primärverbindlichkeit" bezeichnet die Verbindlichkeit eines *Primärschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern*, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt.

"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine schriftliche Vereinbarung, gemäß derer sich der *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet (durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind. Die folgenden Vereinbarungen sind keine *Qualifizierten Garantien*:

- (i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, Akkreditive oder vergleichbare Vereinbarungen oder
- (ii) Vereinbarungen, nach deren Bedingungen die Zahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer der Zahlung) erfüllt, reduziert oder anderweitig geändert oder abgetreten (mit Ausnahme eines gesetzlichen Übergangs) werden können.

Die Ansprüche aus einer *Qualifizierten Garantie* müssen gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übertragen werden können.

"Rechtsnachfolge-Ereignis" bezeichnet eine Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder ein anderes Ereignis, bei dem kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag die Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* übernommen werden. Unbeschadet des Vorstehenden schließt ein *Rechtsnachfolge-Ereignis* kein Ereignis ein, bei dem die Gläubiger von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* diese Verbindlichkeiten gegen die Verbindlichkeiten einer anderen juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers umtauschen, es sei denn, ein solcher Umtausch erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder einem ähnlichen Ereignis.

"Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen innerhalb

von 10 Geschäftstagen nach Kenntniserlangung *Öffentlicher Rechtsnachfolge-Informationen* durch die *Emittentin*, jedoch bis spätestens an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin*, in der

- (i) der Eintritt und das Datum des Eintritts eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen]** (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich),
- (ii) der *Rechtsnachfolger*,
- (iii) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, sowie
- (iv) die *Öffentlichen Rechtsnachfolge-Informationen*, die den Eintritt des *Rechtsnachfolge-Ereignisses* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen]** (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) bestätigen,

genannt werden.

"Rechtsnachfolger" bezeichnet ab dem Tag der Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung* die von der *Emittentin* nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der *Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung* als Rechtsnachfolger spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der *Relevanten Verbindlichkeiten* der hinsichtlich der betreffenden *Relevanten Verbindlichkeit* noch geschuldete Betrag zu verwenden ist:

- (i) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger direkt oder indirekt mindestens 75% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*,
- (ii) *Übernimmt* nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger direkt oder indirekt mehr als 25% (aber weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, und nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* verbleiben bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernimmt*, der alleinige *Rechtsnachfolger*,
- (iii) *Übernehmen* mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder indirekt mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so wählt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) aus den juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern, die mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernehmen*, den alleinigen *Rechtsnachfolger* aus;
- (iv) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder indirekt mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so wählt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) aus diesen juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern und dem *Referenzschuldner* den alleinigen *Rechtsnachfolger* aus;
- (v) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder indirekt einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, wobei jedoch keine juristische Person und kein

sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger* und der *Referenzschuldner* wird infolge des *Rechtsnachfolge-Ereignisses* nicht ausgetauscht;

- (vi) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder indirekt einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, wobei jedoch keine juristische Person oder kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt* (oder, sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen*, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners übernimmt*) alleiniger *Rechtsnachfolger*.

Falls die *Emittentin* vor Eintritt eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses* eine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, wird kein *Rechtsnachfolger* ermittelt.

["Regierungsbehörde" bezeichnet alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und andere staatliche Behörden sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. in der Rechtsordnung, in der der *Referenzschuldner* gegründet wurde, betraut sind.]

"Relevante Verbindlichkeiten" bezeichnet die von der *Emittentin* ermittelten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aus *Anleihen* und *Darlehen*, die unmittelbar vor dem Eintritt des *Rechtsnachfolge-Ereignisses* ausstehend waren, jedoch außer Verbindlichkeiten zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen*. Die Ermittlung dieser *Verbindlichkeiten* und deren Höhe erfolgt anhand von Informationsquellen, die die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt.

["Restrukturierung" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens [US-Dollar 10.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in [US-Dollar] [●] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen ●] [●] an dem Tag des Eintritts der Restrukturierung angezeigt wird, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindende Anordnung durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* erfolgt, und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen;
- (ii) eine Reduzierung der bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Tilgungsterminen zu zahlenden Beträge;

- (iii) ein Aufschub oder Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für
 - (1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen;
- (iv) eine nachteilige Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt;
oder
- (v) jede Veränderung der Währung oder Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen in eine Währung, die keine *Zulässige Währung* ist,

wobei der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse **nicht** als *Restrukturierung* gilt, wenn

- (x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder
- (y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen oder Kapital in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union denominated ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als *Restrukturierung*.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.]

"**Restwert**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\text{Restwert} = \text{Festgelegter Nennbetrag} \times \text{Endkurs}$$

"**Restwert-Bewertungstag**" bezeichnet

- (i) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, den 10. *Geschäftstag* nach Vorliegen der *Kreditereignis-Mitteilung*, bzw.
- (ii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] mitteilt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* keine Auktion durchzuführen, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, bzw.
- (iii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und *ISDA* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] ankündigt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion

abgesagt wird, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion,

- (iv) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite)] keine Angaben zu einem Stattfinden oder Nichtstattfinden einer Auktion veröffentlicht, spätestens an dem 1. *Geschäftstag* nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung*.

"Restwert-Bewertungszeitpunkt" bezeichnet [11:00 Uhr vormittags] [●] an dem von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten und den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilten Haupthandelsmarkt der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses*.

"Restwert-Rückzahlungstag" bezeichnet

- (i) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch *ISDA* gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.
- (ii) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag*.

"Übernehmen" bedeutet in Bezug auf den *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten), dass ein anderer als der *Referenzschuldner*

- (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder
- (ii) *Anleihen* ausgibt, die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden,

und der *Referenzschuldner* in beiden Fällen kein Schuldner (primär oder sekundär) oder Garant hinsichtlich dieser *Relevanten Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) mehr ist.

"Verbindlichkeit" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie*) aus *Aufgenommenen Geldern*.

"Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses" ist eine *Verbindlichkeit* an dem *Restwert-Bewertungstag* zu dem *Restwert-Bewertungszeitpunkt*, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt und die die *Emittentin* aus allen *Verbindlichkeiten*, die diese Kriterien erfüllen, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auswählt und bis zu dem *Restwert-Bewertungstag* (einschließlich) den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt. Die Kriterien sind wie folgt:

- (i) *Verbindlichkeit*, die in einer der gesetzlichen Währungen [Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro] [●] oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;
- (ii) *Verbindlichkeit*, die mindestens [US-Dollar 1.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in [US-Dollar] [●] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen ●] [●] an dem Tag der Auswahl der Verbindlichkeit durch die *Emittentin* angezeigt wird;

- (iii) *Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Restwert-Bewertungstag* an 30 Jahre nicht übersteigt; sowie
- (iv) *Verbindlichkeit*, die [nicht nachrangig] [nachrangig] ist.

"Verbindlichkeitswährung" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"Verbundenes Unternehmen" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person *beherrscht* wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt *beherrscht*, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer *Beherrschung* befindet.

"Zulässige Währung" bezeichnet

- (i) die gesetzliche Währung eines G7-Staats (oder eines Staats, der Mitglied der G7 wird, für den Fall, dass die G7 ihren Mitgliederkreis erweitert) oder
- (ii) die gesetzliche Währung eines anderen Staats, der im Zeitpunkt dieser Änderung Mitglied der OECD ist und ein Rating für langfristige Verbindlichkeiten in der Inlandswährung von mindestens AAA (vergeben von Standard & Poor's, a division of The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einer Nachfolge-Ratingagentur), mindestens Aaa (vergeben von Moody's Investors Service, Inc., oder einer Nachfolge-Ratingagentur) oder mindestens AAA (vergeben von Fitch Ratings oder einer Nachfolge-Ratingagentur) hat.]

II. [Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat (2003)

§ 1 Definitionen

(a) Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit)

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "Bildschirmseite" bezeichnet [die Reuters-Seite EURIBOR01] [die Reuters-Seite LIBOR01] [•] oder eine diese ersetzende Seite.]

[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:] "Euro-Raum" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als eine einheitliche Währung eingeführt haben.]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum • (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

"Geschäftstag" bezeichnet

- (i) für die Zwecke der *Geschäftstag-Konvention* einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Stuttgart] [•] allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** [dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist und
- (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London [und •] Zahlungen abwickeln [und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist].

"Geschäftstag-Konvention" **[[bei Referenzzinssatz einfügen:]** für die • [Zinsperiode] [Zinsperioden]]⁷⁸:

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund

⁷⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:]] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:]] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den •.

[[bei linearer Interpolation (Alternative 1 ohne Angabe konkreter Perioden) einfügen:]] "Lineare Interpolation" bedeutet, dass die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätzen berechnet, von denen der eine Satz dem [Euribor[®]] [Libor[®]]-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz dem [Euribor[®]] [Libor[®]]-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätze von der *Emittentin* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.]

[[bei linearer Interpolation (Alternative 2 mit Angabe konkreter Perioden) einfügen:]] "Lineare Interpolation" bedeutet, dass die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätzen berechnet, von denen der eine dem • Monats-[Euribor[®]] [Libor[®]] (Satz für Einlagen in [Euro] [andere Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten) und der andere dem • Monats-[Euribor[®]] [Libor[®]] (Satz für Einlagen in [Euro] [andere Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten) entspricht. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätze von der *Emittentin* analog der Regelungen in der Definition

"Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.]
["**Maximalzinssatz**" bezeichnet den Maximalzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.]

["**Mindestzinssatz**" bezeichnet den Mindestzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.]

[[**bei Referenzzinssatz einfügen:**] "**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Emittentin* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] nach billigem Ermessen ausgewählte Großbanken [[**bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:**] im *Euro-Raum*] [[**bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:**] [Zürich] [London] [**anderen Ort einfügen**]. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei *Referenzbanken* für die Ermittlung des *Referenzzinssatzes* nach der Definition "Referenzzinssatz" notwendig werden, und wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[**bei Referenzzinssatz einfügen:**] "**Referenzzinssatz**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfestlegungstag* den [[**bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:**] • Monats-Euribor[®] (Satz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von • Monaten)] [[**bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:**] • Monats-Libor[®] (Satz für Einlagen in [**Währung einfügen**] für den Zeitraum von • Monaten)], der um 11:00 Uhr (Ortszeit [Brüssel] [London]) auf der *Bildschirmseite* an diesem *Zinsfestlegungstag* angezeigt wird. Falls dieser Satz auf der *Bildschirmseite* nicht angezeigt wird, berechnet die *Emittentin* den *Referenzzinssatz* nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf der Grundlage der Sätze, die ihr die *Referenzbanken* als Zinssatz nennen, den sie um etwa 11:00 Uhr (Ortszeit [Brüssel] [London]) an diesem *Zinsfestlegungstag* Banken, [[**bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:**] die unter den Banken in [Zürich] [London] [**anderen Ort einfügen**] zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,] [[**bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:**] die unter den Banken im *Euro-Raum* zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,] für Einlagen in [Euro] [**andere Währung einfügen**] für den Zeitraum von • Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) anbieten. Die *Emittentin* wird von jeder *Referenzbank* [[**bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:**] bei deren Hauptsitz im *Euro-Raum*] [[**bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:**] bei deren Hauptsitz in [Zürich] [London] [**anderen Ort einfügen**]] die entsprechenden Quotierungen ihres jeweiligen Zinssatzes einholen. Sofern mindestens zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ist der *Referenzzinssatz* für den *Zinsfestlegungstag* das arithmetische Mittel der beiden Quotierungen. Falls weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ermittelt die *Emittentin* den Zinssatz für Einlagen in [[**bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:**] Euro] [[**bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:**] **Währung einfügen**] für den Zeitraum von • Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) als *Referenzzinssatz* nach billigem Ermessen. Ein nach billigem Ermessen ermittelter Referenzzinssatz wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. [[**Bei linearer Interpolation einfügen:**] Für die [erste] [und] [letzte] *Zinsperiode* findet eine *Lineare Interpolation* Anwendung.]

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den [**Datum einfügen**].

"**Verzögerter Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]**vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach dem späteren der folgenden Tage liegt:

- (i) einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* oder
- (ii) einer *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium*

(wie jeweils in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert).

"**Vorgesehener Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den •.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*, *Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [zweiten] **[anderen Wert einfügen]** *Geschäftstag* [vor Beginn] [nach Beginn] [vor dem Ende] der jeweiligen *Zinsperiode*.]

"**Zinsperiode**" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" bezeichnet jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist[, [mindestens jedoch den Mindestzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist] [und] [höchstens jedoch den Maximalzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist]].

Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzinssatz]	[Maximalzinssatz]
[[•]] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen] , beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ⁷⁹	[[•%]] [<i>Referenzzinssatz</i>] [<i>Referenzzinssatz</i> [zuzüglich] [abzüglich] •] [<i>Referenzzinssatz</i> * •] [<i>Referenzzinssatz</i> * • [zuzüglich] [abzüglich] •]]	[[nicht anwendbar] [•]] ⁸⁰	[[nicht anwendbar] [•]] ⁸¹

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] Der *Zinssatz*[, sofern er durch den Referenzzinssatz bestimmt wird,] wird auf die [dritte] **[anderen Wert einfügen]** Dezimalstelle kaufmännisch gerundet. [Die *Emittentin* wird den *Zinssatz*[, sofern er durch den Referenzzinssatz bestimmt wird,] den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.]

"**Zinstagequotient**" bezeichnet **[[bei Referenzzinssatz einfügen:]** für die • [*Zinsperiode*] [*Zinsperioden*]]⁸²

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

⁷⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:]] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:]] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:]] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]

"Zinszahlungstag" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] jeweils den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.

(b) **Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis**

Definitionen, die im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* relevant sind, befinden sich im Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen.

§ 2 Zinsen

(a) **Verzinsung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie] des Absatzes (c) nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie] des Absatzes (c) nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]]** [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode*.] Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen].]**

(b) **Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis davon hat, dass innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und

- (i) entweder eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder
- (ii) falls
 - (1) ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist, eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche

Kreditereignis-Mitteilung auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann), oder

- (2) eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* erfolgt ist, eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt, (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),

werden die *Schuldverschreibungen*

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] nicht verzinst.]

[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] ab dem *Zinszahlungstag* (einschließlich), der dem Tag der *Kreditereignis-Mitteilung* unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein *Zinszahlungstag* vergangen ist, nicht verzinst.]

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:]] ab dem Tag (einschließlich), an dem die *Kreditereignis-Mitteilung* erfolgt, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen *Zinsbetrags* erfolgt in diesem Fall an dem *Restwert-Rückzahlungstag*. Die *Zahlung* dieses *Zinsbetrags* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.]

(c) **Verzögerte Zahlung des Zinsbetrags**

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]]

- (i) Wenn weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder
- (ii) wenn weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,

kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag* erst nach dem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

- (i) Wenn innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder
- (ii) wenn innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Mitteilung einer Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug

auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,

kann die *Emittentin* [jeden] [den] *Zinsbetrag*, der an einem *Zinszahlungstag* fällig wird, der in das Jahr nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* fällt, erst nach diesem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

§ 3 Rückzahlung

(a) **Rückzahlung an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (b) und (c) werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

(b) **Rückzahlung an dem Restwert-Rückzahlungstag zu dem Restwert nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis davon hat, dass innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und

(i) entweder eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder

(ii) falls

(1) ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist, eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann) oder

(2) eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* erfolgt ist, eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt, (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),

wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* frei. Die *Emittentin* ist stattdessen verpflichtet, je *Schuldverschreibung* den *Restwert* an dem

Restwert-Rückzahlungstag zurückzuzahlen. Die Rückzahlung zu dem *Restwert* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.

(c) **Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag**

- (i) Wenn weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder
- (ii) wenn weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,

kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* erst nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Rückzahlungstag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 4 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

Anhang - Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis und Ermessensausübung

(a) Ermessensausübung

Da die Definitionen nach Absatz (b) im Zusammenhang mit einem *Kreditereignis* auf *ISDA-Bedingungen* basieren, hat die *Emittentin* bei Entscheidungen, bei denen sie nach diesen Definitionen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) handeln muss, etwaige einschlägige *ISDA-Verlautbarungen* oder Entscheidungen des *ISDA-Entscheidungskomitees* zu berücksichtigen.

(b) Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis

"Anleihe" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form einer Schuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis" bezeichnet den Tag, den *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) als Tag bekannt gibt,

- (i) an dem eine an *ISDA* übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines *ISDA-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um zu *entscheiden*, ob und wann ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und
- (ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das *Kreditereignis* im Besitz des *ISDA-Entscheidungskomitees* befanden.

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

"Aufgenommene Gelder" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvingenden Kredit).

"Beherrschung" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. **"Beherrschen"** ist entsprechend auszulegen.

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).

[im Falle der Anwendbarkeit von Darlehen im Rahmen der Definition **"Relevante Verbindlichkeit"** einfügen:] **"Darlehen"** bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form eines Darlehens.

"Endkurs" bezeichnet

- (i) falls
 - (1) bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und
 - (2) die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht und dies den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt, dass *ISDA* im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses (final price) durchführt und

einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite [•] [www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)] veröffentlicht,

diesen Auktions-Endkurs bzw., falls *ISDA* mehrere Auktions-Endkurse im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* veröffentlicht, den niedrigsten dieser Kurse (cheapest to deliver), jeweils sofern dieser innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* dort veröffentlicht wird,

- (ii) falls die Voraussetzungen von (i) nicht erfüllt sind, den an dem *Restwert-Bewertungstag* zum *Restwert-Bewertungszeitpunkt von der Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Marktwert der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses*.

Die *Emittentin* teilt den *Endkurs* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Fall von (i) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach der Veröffentlichung durch *ISDA*, im Fall von (ii) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag* mit.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). *ISDA* ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die *ISDA-Bedingungen* entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-Bedingungen**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-Entscheidungskomitee**" bezeichnet ein von *ISDA* gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-Kreditereignis-Informationen**" bezeichnet die Entscheidung von *ISDA*, dass ein *Kreditereignis* vorliegt, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-Verlautbarungen**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen *ISDA* und den Marktteilnehmern vereinbart werden.

"**Kreditereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) *Nichtanerkennung/Moratorium*,
- (ii) *Nichtzahlung*,
- (iii) *Restrukturierung*[.][.],
- (iv) *Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten*.]

Ein solches *Kreditereignis* tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

- (i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen;
- (ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit*,

- (iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder
- (iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"Kreditereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt eines *Kreditereignisses* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Kreditereignisses* sowie die *Öffentlichen Kreditereignis-Informationen*, die den Eintritt des *Kreditereignisses* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, auf das sich die *Kreditereignis-Mitteilung* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fort dauert.

"Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt einer *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* sowie die *Öffentlichen Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, die den Eintritt der *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, auf die sich die *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* fort dauert.

"Nachfrist" bezeichnet

[[im Falle einer Beschränkung der Nachfrist einfügen:]]

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die nach den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;
- (ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Bankarbeitstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende *Nachfrist* spätestens an dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. *Letzten Bewertungstag* endet.]

[[im Falle einer unbeschränkten Nachfrist einfügen:]]

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die nach den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;
- (ii) sofern ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* an oder vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und eine auf die maßgebliche *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist nach den für sie geltenden Bedingungen nicht an dem oder vor dem

Vorgesehenen Rückzahlungstermin abläuft, entspricht die *Nachfrist* dieser *Nachfrist* oder einer Frist von 30 Kalendertagen, je nachdem, welche dieser Fristen kürzer ist.]

"Nachfrist-Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen an dem bzw. den in der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, in dem Rechtsraum der *Verbindlichkeitswährung* durchzuführen.

"Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet das Eintreten der folgenden beiden Ereignisse:

- (i) ein Vertreter des *Referenzschuldners* oder einer *Regierungsbehörde*
 - (1) bestreitet eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ganz oder teilweise, oder bestreitet deren Wirksamkeit, oder
 - (2) erklärt oder verfügt faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Ersetzung (roll-over), oder einen Zahlungsaufschub, und
- (ii) es tritt eine *Nichtzahlung* (ohne Berücksichtigung des *Nichtzahlungsschwellenbetrags*) oder eine *Restrukturierung* (ohne Berücksichtigung des *Schwellenbetrags*) hinsichtlich einer dieser *Verbindlichkeiten* ein.

"Nichtzahlung" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach dem Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens [US-Dollar 1.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in [US-Dollar] [●] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen ●] [●] an dem Tag des Eintritts der Nichtzahlung angezeigt wird (der **"Nichtzahlungsschwellenbetrag"**).

"Öffentliche Kreditereignis-Informationen" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) in *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

"Öffentliche Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* beschriebenen Ereignisses bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) von *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,

- (ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

"Öffentliche Informationsquelle" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rate Services, Dow Jones News Wire, Wall Street Journal, New York Times, Nihon Keizai Shinbun, Asahi Shinbun, Yomiuri Shinbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos und The Australian Financial Review (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), Internetseite des *Referenzschuldners* oder der für den *Referenzschuldner* zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des *Referenzschuldners* und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung* der *Emittentin* beschriebenen *Rechtsnachfolge-Ereignisses* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) von *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

"Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet den Eintritt eines in Ziffer (i) der Definition "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignisses.

"Primärschuldner" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person außer dem *Referenzschuldner*.

"Primärverbindlichkeit" bezeichnet die Verbindlichkeit eines *Primärschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern*, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt.

"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine schriftliche Vereinbarung, gemäß derer sich der *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet (durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind. Die folgenden Vereinbarungen sind keine *Qualifizierten Garantien*:

- (i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, Akkreditive oder vergleichbare Vereinbarungen oder
- (ii) Vereinbarungen, nach deren Bedingungen die Zahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer der Zahlung) erfüllt, reduziert oder anderweitig geändert oder abgetreten (mit Ausnahme eines gesetzlichen Übergangs) werden können.

Die Ansprüche aus einer *Qualifizierten Garantie* müssen gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übertragen werden können.

"Rechtsnachfolge-Ereignis" bezeichnet ein Ereignis wie eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein anderes Ereignis, aus dem ein oder mehrere Rechtsnachfolger des betreffenden *Referenzschuldners* hervorgehen.

"Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Kenntniserlangung *Öffentlicher Rechtsnachfolge-Informationen* durch die *Emittentin*, jedoch bis spätestens an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin*, in der

- (i) der Eintritt und das Datum des Eintritts eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen]** (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich),
- (ii) der *Rechtsnachfolger*,
- (iii) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, sowie
- (iv) die *Öffentlichen Rechtsnachfolge-Informationen*, die den Eintritt des *Rechtsnachfolge-Ereignisses* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen]** (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) bestätigen,

genannt werden.

"Rechtsnachfolger" bezeichnet ab dem Tag der Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung* die von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten und in der *Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung* als Rechtsnachfolger spezifiziert(e)n juristische Person(en) oder Rechtsträger, (i) die bzw. der durch ein *Rechtsnachfolge-Ereignis* Rechtsnachfolger des *Referenzschuldners* wird, unabhängig davon, ob ein solcher Rechtsnachfolger Verpflichtungen dieses *Referenzschuldners* übernimmt, und (ii), wenn mehrere juristische Personen oder Rechtsträger solche Rechtsnachfolger des *Referenzschuldners* werden, der durch die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) aus solchen Rechtsnachfolgern des *Referenzschuldners* ausgewählte Rechtsnachfolger. Falls die *Emittentin* vor Eintritt eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses* eine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, wird kein *Rechtsnachfolger* ermittelt.

"Regierungsbehörde" bezeichnet alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und andere staatliche Behörden sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. in der Rechtsordnung, in der der *Referenzschuldner* gegründet wurde, betraut sind.

"Relevante Verbindlichkeiten" bezeichnet die von der *Emittentin* ermittelten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aus *Anleihen* [und *Darlehen*], die unmittelbar vor dem Eintritt des *Rechtsnachfolge-Ereignisses* ausstehend waren, jedoch außer Verbindlichkeiten zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen*. Die Ermittlung dieser *Verbindlichkeiten* und deren Höhe erfolgt anhand von Informationsquellen, die die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt.

"Restrukturierung" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindende Anordnung durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* erfolgt, und ein solches Ereignis nicht

ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen;
- (ii) eine Reduzierung der bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Tilgungsterminen zu zahlenden Beträge;
- (iii) ein Aufschub oder Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für
 - (1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen;
- (iv) eine nachteilige Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt;
oder
- (v) jede Veränderung der Währung oder Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen in eine Währung, die keine *Zulässige Währung* ist,

wobei der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse **nicht** als *Restrukturierung* gilt, wenn

- (x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder
- (y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen oder Kapital in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union denominated ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als *Restrukturierung*.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.

"**Restwert**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\text{Restwert} = \text{Festgelegter Nennbetrag} \times \text{Endkurs}$$

"**Restwert-Bewertungstag**" bezeichnet

- (i) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, den 10. *Geschäftstag* nach Vorliegen der *Kreditereignis-Mitteilung*, bzw.
- (ii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite) mitteilt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* keine

Auktion durchzuführen, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, bzw.

- (iii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und *ISDA* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite)] ankündigt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion,
- (iv) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite)] keine Angaben zu einem Stattfinden oder Nichtstattfinden einer Auktion veröffentlicht, spätestens an dem 1. *Geschäftstag* nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung*.

"Restwert-Bewertungszeitpunkt" bezeichnet [11:00 Uhr vormittags] [●] an dem von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten und den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilten Haupthandelsmarkt der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses*.

"Restwert-Rückzahlungstag" bezeichnet

- (i) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch *ISDA* gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.
- (ii) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag*.

"Schwellenbetrag" bezeichnet mindestens [US-Dollar 10.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung*, umgerechnet in [US-Dollar] [●] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen ●] [●] an dem Tag des Eintritts des jeweiligen *Kreditereignisses* angezeigt wird.

"Übernehmen" bedeutet in Bezug auf den *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten), dass ein anderer als der *Referenzschuldner*

- (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder
- (ii) *Anleihen* ausgibt, die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden,

und der *Referenzschuldner* in beiden Fällen kein Schuldner (primär oder sekundär) oder Garant hinsichtlich dieser *Relevanten Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) mehr ist.

"Verbindlichkeit" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie*) aus [Aufgenommenen Geldern] [Anleihen].

"Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses" ist eine *Verbindlichkeit* an dem *Restwert-Bewertungstag* zu dem *Restwert-Bewertungszeitpunkt*, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt und die die *Emittentin* aus allen *Verbindlichkeiten*, die diese Kriterien

erfüllen, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auswählt und bis zu dem *Restwert-Bewertungstag* (einschließlich) den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt. Die Kriterien sind wie folgt:

- (i) *Verbindlichkeit*, die in einer der gesetzlichen Währungen [Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro] [•] oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;
- (ii) *Verbindlichkeit*, die mindestens [US-Dollar 1.000.000] [•] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in [US-Dollar] [•] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen •] [•] an dem Tag der Auswahl der Verbindlichkeit durch die *Emittentin* angezeigt wird; [sowie]
- [(iii)] [*Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Restwert-Bewertungstag* an 30 Jahre nicht übersteigt]; [sowie]
- [(iv)] [*Verbindlichkeit*, die nicht nachrangig ist]. "**Verbindlichkeitswährung**" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person *beherrscht* wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt *beherrscht*, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer *Beherrschung* befindet.

[im Falle der Anwendbarkeit von **Vorzeitiger Fälligkeit von Verbindlichkeiten im Rahmen der Definition "Kreditereignis"** einfügen:] "**Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten**" tritt ein, wenn eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, des Eintritts eines Kündigungsgrunds oder des Eintritts eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden, wobei der Zahlungsverzug des *Referenzschuldners* unter einer oder mehrerer seiner *Verbindlichkeiten* keine *Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten* begründet.]

"**Zulässige Währung**" bezeichnet

- (i) die gesetzliche Währung eines G7-Staats (oder eines Staats, der Mitglied der G7 wird, für den Fall, dass die G7 ihren Mitgliederkreis erweitert) oder
- (ii) die gesetzliche Währung eines anderen Staats, der im Zeitpunkt dieser Änderung Mitglied der OECD ist und ein Rating für langfristige Verbindlichkeiten in der Inlandswährung von mindestens AAA (vergeben von Standard & Poor's, a division of The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einer Nachfolge-Ratingagentur), mindestens Aaa (vergeben von Moody's Investors Service, Inc., oder einer Nachfolge-Ratingagentur) oder mindestens AAA (vergeben von Fitch Ratings oder einer Nachfolge-Ratingagentur) hat.]

III. [Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung (2003)

§ 1 Definitionen

(a) **Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit)**

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "Bildschirmseite" bezeichnet [die Reuters-Seite EURIBOR01] [die Reuters-Seite LIBOR01] [•] oder eine diese ersetzende Seite.]

[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:] "Euro-Raum" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als eine einheitliche Währung eingeführt haben.]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum • (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]

"Geschäftstag" bezeichnet

(i) für die Zwecke der *Geschäftstag-Konvention* einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Stuttgart] [•] allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** [dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist und

(ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London [und •] Zahlungen abwickeln [und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist].

"Geschäftstag-Konvention" **[[bei Referenzzinssatz einfügen:]** für die • [Zinsperiode] [Zinsperioden]]⁸³:

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde

⁸³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:]] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:]] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]

[[bei linearer Interpolation (Alternative 1 ohne Angabe konkreter Perioden) einfügen:]] "Lineare Interpolation" bedeutet, dass die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätzen berechnet, von denen der eine Satz dem [Euribor[®]] [Libor[®]]-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz dem [Euribor[®]] [Libor[®]]-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätze von der *Emittentin* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.]

[[bei linearer Interpolation (Alternative 2 mit Angabe konkreter Perioden) einfügen:]] "Lineare Interpolation" bedeutet, dass die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätzen berechnet, von denen der eine dem • Monats-[Euribor[®]] [Libor[®]] (Satz für Einlagen in [Euro] [andere Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten) und der andere dem • Monats-[Euribor[®]] [Libor[®]] (Satz für Einlagen in [Euro] [andere Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten) entspricht. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der

Bildschirmseite an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätze von der *Emittentin* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.] ["**Maximalzinssatz**" bezeichnet den Maximalzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.]

["**Mindestzinssatz**" bezeichnet den Mindestzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.]

[[**bei Referenzzinssatz einfügen:**] "**Referenzbanken**" bezeichnen bezeichnet vier von der *Emittentin* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] nach billigem Ermessen ausgewählte Großbanken [[**bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:**] im *Euro-Raum*] [[**bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:**] [Zürich] [London] [**anderen Ort einfügen**]. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei *Referenzbanken* für die Ermittlung des *Referenzzinssatzes* nach der Definition "Referenzzinssatz" notwendig werden, und wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[**bei Referenzzinssatz einfügen:**] "**Referenzzinssatz**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfestlegungstag* den [[**bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:**] • Monats-Euribor[®] (Satz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von • Monaten)] [[**bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:**] • Monats-Libor[®] (Satz für Einlagen in [**Währung einfügen**] für den Zeitraum von • Monaten)], der um 11:00 Uhr (Ortszeit [Brüssel] [London]) auf der *Bildschirmseite* an diesem *Zinsfestlegungstag* angezeigt wird. Falls dieser Satz auf der *Bildschirmseite* nicht angezeigt wird, berechnet die *Emittentin* den *Referenzzinssatz* nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf der Grundlage der Sätze, die ihr die *Referenzbanken* als Zinssatz nennen, den sie um etwa 11:00 Uhr (Ortszeit [Brüssel] [London]) an diesem *Zinsfestlegungstag* Banken, [[**bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:**] die unter den Banken in [Zürich] [London] [**anderen Ort einfügen**] zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,] [[**bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:**] die unter den Banken im *Euro-Raum* zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,] für Einlagen in [Euro] [**andere Währung einfügen**] für den Zeitraum von • Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) anbieten. Die *Emittentin* wird von jeder *Referenzbank* [[**bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:**] bei deren Hauptsitz im *Euro-Raum*] [[**bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:**] bei deren Hauptsitz in [Zürich] [London] [**anderen Ort einfügen**]] die entsprechenden Quotierungen ihres jeweiligen Zinssatzes einholen. Sofern mindestens zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ist der *Referenzzinssatz* für den *Zinsfestlegungstag* das arithmetische Mittel der beiden Quotierungen. Falls weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ermittelt die *Emittentin* den Zinssatz für Einlagen in [[**bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:**] Euro] [[**bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:**] **Währung einfügen**] für den Zeitraum von • Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) als *Referenzzinssatz* nach billigem Ermessen. Ein nach billigem Ermessen ermittelter Referenzzinssatz wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. [[**Bei linearer Interpolation einfügen:**] Für die [erste] [und] [letzte] *Zinsperiode* findet eine *Lineare Interpolation* Anwendung.]

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"Verzinsungsbeginn" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"Verzögerter Rückzahlungstermin" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]**vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* (wie in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) liegt.

"Vorgesehener Rückzahlungstermin" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den •.

"Zinsbetrag" bezeichnet das Produkt aus

- (i) *Zinssatz*,
- (ii) *Zinstagequotient* und
- (iii) *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) (falls sich der *Zinsbetrag* auf den *Festgelegten Nennbetrag* bezieht) bzw. *Reduziertem Kapitalbetrag* (falls sich der *Zinsbetrag* auf den *Reduzierten Kapitalbetrag* bezieht) bzw. *Gewichtungsbetrag* (falls sich der *Zinsbetrag* auf den *Gewichtungsbetrag* bezieht).

[[bei Referenzzinssatz einfügen:]] "Zinsfestlegungstag" bezeichnet den **[zweiten] [anderen Wert einfügen] Geschäftstag** [vor Beginn] [nach Beginn] [vor dem Ende] der jeweiligen *Zinsperiode*.]

"Zinsperiode" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:]] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

"Zinssatz" bezeichnet jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist[, [mindestens jedoch den Mindestzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist] [und] [höchstens jedoch den Maximalzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist]].

Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzinssatz]	[Maximalzinssatz]
[[•]] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen] , beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ⁸⁴	[[•%]] [<i>Referenzzinssatz</i>] [<i>Referenzzinssatz</i> [zuzüglich] [abzüglich] •] [<i>Referenzzinssatz</i> * •] [<i>Referenzzinssatz</i> * • [zuzüglich] [abzüglich] •]]	[[nicht anwendbar] [•]] ⁸⁵	[[nicht anwendbar] [•]] ⁸⁶

[[bei Referenzzinssatz einfügen:]] Der *Zinssatz*[, sofern er durch den Referenzzinssatz bestimmt wird,] wird auf die **[dritte] [anderen Wert einfügen]** Dezimalstelle kaufmännisch

⁸⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

gerundet. [Die *Emittentin* wird den *Zinssatz*], sofern er durch den Referenzzinssatz bestimmt wird,] den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.]

"**Zinstagequotient**" bezeichnet **[[bei Referenzzinssatz einfügen:]** für die • [*Zinsperiode*] [*Zinsperioden*]]⁸⁷

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

- (i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall

⁸⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder

- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]

"Zinszahlungstag" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] jeweils den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.

(b) **Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis**

Definitionen, die im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* relevant sind, befinden sich im Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen.

§ 2 Zinsen

(a) **Verzinsung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie] des Absatzes (c) nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie] des Absatzes (c) nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* bezogen auf den *Festgelegten Nennbetrag* erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]]** [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode*.] Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen].]**

(b) **Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis davon hat, dass innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Kreditereignis* in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* eingetreten ist, und

- (i) entweder eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder
- (ii) falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist, eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),

werden die *Schuldverschreibungen*

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] bezogen auf den *Reduzierten Kapitalbetrag* verzinst.]

[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] ab dem *Zinszahlungstag* (einschließlich), der dem Tag der *Kreditereignis-Mitteilung* unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein *Zinszahlungstag* vergangen ist, bezogen auf den *Reduzierten Kapitalbetrag* verzinst.]

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:]] ab dem Tag (einschließlich), an dem die *Kreditereignis-Mitteilung* erfolgt, bezogen auf den *Reduzierten Kapitalbetrag* verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen *Zinsbetrags* erfolgt in diesem Fall an dem *Restwert-Rückzahlungstag*. Die *Zahlung* dieses *Zinsbetrags* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.]

(c) **Verzögerte Zahlung des Zinsbetrags**

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]]

Wenn

- (i) weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und
- (ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag* bezogen auf den *Gewichtungsbetrag* des oder der von dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* betroffenen *Referenzschuldner(s)* erst nach dem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Die Zahlung der *Zinsbeträge* bezogen auf den *Gewichtungsbetrag* des oder der von dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* nicht betroffenen *Referenzschuldner(s)* erfolgt an dem vorgesehenen *Zinszahlungstag*.]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Wenn

- (i) innerhalb des Beobachtungszeitraums ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist, und
- (ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* [jeden] [den] *Zinsbetrag* bezogen auf den *Gewichtungsbetrag* des oder der von dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* betroffenen *Referenzschuldner(s)*, der an einem *Zinszahlungstag* fällig wird, der in das Jahr nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* fällt, erst nach diesem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Die Zahlung der Zinsbeträge bezogen auf den *Gewichtungsbetrag* des oder der von dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* nicht betroffenen *Referenzschuldner(s)* erfolgt an dem vorgesehenen *Zinszahlungstag*.]

§ 3 Rückzahlung

- (a) **Rückzahlung an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (b) und (c) werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

- (b) **Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses**

- (i) Wenn die *Emittentin* aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis davon hat, dass innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Kreditereignis* in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* eingetreten ist, und

- (1) entweder eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder
- (2) falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist, eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),

wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* frei.

- (ii) Die *Emittentin* ist stattdessen verpflichtet, je *Schuldverschreibung*
 - (1) vorbehaltlich Absatz (c), den *Reduzierten Kapitalbetrag* an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* und
 - (2) den *Restwert* an dem *Restwert-Rückzahlungstag*

zurückzuzahlen. Die Rückzahlung zu dem *Restwert* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.

(c) **Teilweise verzögerte Rückzahlung**

Wenn

- (i) weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* eingetreten ist und
- (ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* je *Schuldverschreibung* den *Gewichtungsbetrag* des oder der von dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* betroffenen *Referenzschuldner(s)* erst nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zurückzahlen, muss je *Schuldverschreibung* jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* diesen *Gewichtungsbetrag* zurückzahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des *Gewichtungsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Rückzahlungstag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Die Rückzahlung des *Gewichtungsbetrags* in Bezug auf die nicht von einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* betroffenen *Referenzschuldner* erfolgt an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin*.

§ 4 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

Anhang - Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis und Ermessensausübung

(a) Ermessensausübung

Da die Definitionen nach Absatz (b) im Zusammenhang mit einem *Kreditereignis* auf *ISDA-Bedingungen* basieren, hat die *Emittentin* bei Entscheidungen, bei denen sie nach diesen Definitionen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) handeln muss, etwaige einschlägige *ISDA-Verlautbarungen* oder Entscheidungen des *ISDA-Entscheidungskomitees* zu berücksichtigen.

(b) Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis

"Anleihe" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form einer Schuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis" bezeichnet den Tag, den *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) als Tag bekannt gibt,

- (i) an dem eine an *ISDA* übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines *ISDA-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um zu *entscheiden*, ob und wann ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und
- (ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das *Kreditereignis* im Besitz des *ISDA-Entscheidungskomitees* befanden.

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

"Aufgenommene Gelder" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolving Kredit).

"Beherrschung" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. **"Beherrschen"** ist entsprechend auszulegen.

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).

"Darlehen" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form eines Darlehens.

"Endkurs" bezeichnet

- (i) falls
 - (1) bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und
 - (2) die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht und dies den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt, dass *ISDA* im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses (final price) durchführt und einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der

Internetseite [●] [www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)] veröffentlicht,

diesen Auktions-Endkurs bzw., falls *ISDA* mehrere Auktions-Endkurse im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* veröffentlicht, den niedrigsten dieser Kurse (cheapest to deliver), jeweils sofern dieser innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* dort veröffentlicht wird,

- (ii) falls die Voraussetzungen von (i) nicht erfüllt sind, den an dem *Restwert-Bewertungstag* zum *Restwert-Bewertungszeitpunkt von der Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Marktwert der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses*.

Die *Emittentin* teilt den *Endkurs* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Fall von (i) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach der Veröffentlichung durch *ISDA*, im Fall von (ii) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag* mit.

"Gesamt-Reduzierungsbetrag" bezeichnet die Summe der *Gewichtungsbeträge* aller *Referenzschuldner*, bezüglich derer die Voraussetzungen von § 3(b)(i) der Besonderen Emissionsbedingungen zu dem Zeitpunkt vorliegen, an dem gemäß § 2(b) bzw. § 3(b) der Besonderen Emissionsbedingungen eine Zahlung zu erfolgen hat.

"Gewichtung" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner* jeweils den Anteil, der in der Definition "Referenzschuldner" in den Allgemeinen Emissionsbedingungen in der Tabelle in der Spalte "Gewichtung" angegeben ist, bzw. nach Eintritt eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, den Anteil des *Rechtsnachfolgers*, der in der zu dem *Rechtsnachfolge-Ereignis* gehörenden *Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung* angegeben ist, und der (i) im Fall von nur einem *Rechtsnachfolger* dem Anteil des ersetzten *Referenzschuldners* entspricht bzw. (ii) im Fall von mehr als einem *Rechtsnachfolger* jeweils dem Anteil des ersetzten *Referenzschuldners* geteilt durch die Anzahl der *Rechtsnachfolger* entspricht.

"Gewichtungsbetrag" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner* das Produkt aus dem *Festgelegten Nennbetrag* und der *Gewichtung* des *Referenzschuldners*.

"Insolvenz" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) der *Referenzschuldner* wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (ii) der *Referenzschuldner* ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (iii) der *Referenzschuldner* vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger;
- (iv) durch oder gegen den *Referenzschuldner* wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem wirtschaftlich ähnlichen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des *Referenzschuldners* wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des *Referenzschuldners*

- (1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder
 - (2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;
- (v) der *Referenzschuldner* fasst einen Beschluss über seine Auflösung, offizielle Verwaltung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
 - (vi) der *Referenzschuldner* beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder alle oder wesentliche Teile seines Vermögens oder wird einer solchen Person unterstellt;
 - (vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder
 - (viii) ein auf den *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem *Referenzschuldner* herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) (einschließlich) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). *ISDA* ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die *ISDA-Bedingungen* entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-Bedingungen**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-Entscheidungskomitee**" bezeichnet ein von *ISDA* gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-Kreditereignis-Informationen**" bezeichnet die Entscheidung von *ISDA*, dass ein *Kreditereignis* vorliegt, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-Verlautbarungen**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen *ISDA* und den Marktteilnehmern vereinbart werden.

"**Kreditereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse, wobei die zu den Ereignissen gehörenden Definitionen jeweils gesondert auf jeden *Referenzschuldner* [(und im Fall (iii) (*Restrukturierung*) nur für jeden *Referenzschuldner* des *Transaktionstyps* europäische Gesellschaft) (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] anwendbar sind:

- (i) *Insolvenz*,

- (ii) *Nichtzahlung*],
- (iii) *Restrukturierung*].

Ein solches *Kreditereignis* tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

- (i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen;
- (ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit*,
- (iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder
- (iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"Kreditereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt eines *Kreditereignisses* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Kreditereignisses* sowie die *Öffentlichen Kreditereignis-Informationen*, die den Eintritt des *Kreditereignisses* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, auf das sich die *Kreditereignis-Mitteilung* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fort dauert.

"Nachfrist" bezeichnet

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die nach den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;
- (ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Bankarbeitstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende *Nachfrist* spätestens an dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. *Letzten Bewertungstag* endet.

"Nachfrist-Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen an dem bzw. den in der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, in dem Rechtsraum der *Verbindlichkeitswährung* durchzuführen.

"Nichtzahlung" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach dem Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens [US-Dollar 1.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in [US-Dollar] [●] anhand des Mittelkurses

(mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen
•] [•] an dem Tag des Eintritts der Nichtzahlung angezeigt wird.

"Öffentliche Kreditereignis-Informationen" bezeichnet Informationen, die die für die
Feststellung des Vorliegens des in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses*
bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) in *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der
Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen*
veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

"Öffentliche Informationsquelle" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob
der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung,
Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung,
www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter
Monitor Money Rate Services, Dow Jones News Wire, Wall Street Journal, New York Times,
Nihon Keizai Shinbun, Asahi Shinbun, Yomiuri Shinbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos
und The Australian Financial Review (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen),
Internetseite des *Referenzschuldners* oder der für den *Referenzschuldner* zuständigen
Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der
Heimatregion des *Referenzschuldners* und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete
Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen" bezeichnet Informationen, die die für die
Feststellung des Vorliegens des in der *Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung* der *Emittentin*
beschriebenen *Rechtsnachfolge-Ereignisses* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) von *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder
eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht
veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

"Primärschuldner" bezeichnet

[[bei europäischer Gesellschaft einfügen:]] [(für den *Transaktionstyp* europäische
Gesellschaft)] jede natürliche oder juristische Person außer dem *Referenzschuldner*[.] [und]
[[bei nordamerikanischer Gesellschaft einfügen:]] [(für den *Transaktionstyp*
nordamerikanische Gesellschaft)] jedes Unternehmen, an dem der *Referenzschuldner* zu dem
Zeitpunkt der Begebung der *Qualifizierten Garantie* direkt oder indirekt mehr als 50% der
stimmberechtigten Anteile hält.]

"Primärverbindlichkeit" bezeichnet die Verbindlichkeit eines *Primärschuldners* aus
Aufgenommenen Geldern, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten*
Garantie auftritt.

"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine schriftliche Vereinbarung, gemäß derer sich der
Referenzschuldner unwiderruflich verpflichtet (durch eine Zahlungsgarantie oder eine
gleichwertige rechtliche Vereinbarung), alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer
Primärverbindlichkeit fällig sind. Die folgenden Vereinbarungen sind keine *Qualifizierten*
Garantien:

- (i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, Akkreditive oder vergleichbare
Vereinbarungen oder

- (ii) Vereinbarungen, nach deren Bedingungen die Zahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer der Zahlung) erfüllt, reduziert oder anderweitig geändert oder abgetreten (mit Ausnahme eines gesetzlichen Übergangs) werden können.

Die Ansprüche aus einer *Qualifizierten Garantie* müssen gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übertragen werden können.

"Rechtsnachfolge-Ereignis" bezeichnet eine Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder ein anderes Ereignis, bei dem kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag die Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* übernommen werden. Unbeschadet des Vorstehenden schließt ein *Rechtsnachfolge-Ereignis* kein Ereignis ein, bei dem die Gläubiger von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* diese Verbindlichkeiten gegen die Verbindlichkeiten einer anderen juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers umtauschen, es sei denn, ein solcher Umtausch erfolgt im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung oder einem ähnlichen Ereignis.

"Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Kenntniserlangung *Öffentlicher Rechtsnachfolge-Informationen* durch die *Emittentin*, jedoch bis spätestens an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin*, in der

- (i) der Eintritt und das Datum des Eintritts eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen]** (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich),
- (ii) der bzw. die *Rechtsnachfolger* sowie die *Gewichtung* des *Rechtsnachfolgers* bzw. der *Rechtsnachfolger*,
- (iii) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, sowie
- (iv) die *Öffentlichen Rechtsnachfolge-Informationen*, die den Eintritt des *Rechtsnachfolge-Ereignisses* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen]** (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) bestätigen,

genannt werden.

"Rechtsnachfolger" bezeichnet ab dem Tag der Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung* die von der *Emittentin* nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der *Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung* als Rechtsnachfolger spezifizierte(n) juristische Person(en) oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der *Relevanten Verbindlichkeiten* der hinsichtlich der betreffenden *Relevanten Verbindlichkeit* noch geschuldete Betrag zu verwenden ist:

- (i) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger direkt oder indirekt mindestens 75% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*,
- (ii) *Übernimmt* nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger direkt oder indirekt mehr als 25% (aber weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, und nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* verbleiben bei dem

Referenzschuldner, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt*, der alleinige *Rechtsnachfolger*,

- (iii) *Übernehmen* mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder indirekt mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so sind die juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen*, jeweils ein *Rechtsnachfolger*,
- (iv) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder indirekt mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist jede dieser juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger und der *Referenzschuldner* jeweils ein *Rechtsnachfolger*,
- (v) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder indirekt einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger* und der *Referenzschuldner* wird infolge des *Rechtsnachfolge-Ereignisses* nicht ausgetauscht;
- (vi) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder indirekt einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* im Wege eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, wobei jedoch keine juristische Person oder kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt* (oder, sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen*, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners übernimmt*) alleiniger *Rechtsnachfolger*.

Für einen *Referenzschuldner*, in Bezug auf den die *Emittentin* vor Eintritt eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses* eine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht hat, wird kein *Rechtsnachfolger* ermittelt. Ein *Referenzschuldner*, in Bezug auf den die *Emittentin* eine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht hat, kann jedoch *Rechtsnachfolger* eines anderen *Referenzschuldners* werden, in Bezug auf den die *Emittentin* keine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht hat. In dem letztgenannten Fall kann hinsichtlich des *Rechtsnachfolgers* ein neues *Kreditereignis* eintreten.

"Reduzierter Kapitalbetrag" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\text{Reduzierter Kapitalbetrag} = \text{Festgelegter Nennbetrag} - \text{Gesamt-Reduzierungsbetrag}$$

"Regierungsbehörde" bezeichnet alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und andere staatliche Behörden sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit

Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. in der Rechtsordnung, in der der *Referenzschuldner* gegründet wurde, betraut sind.

"**Relevante Verbindlichkeiten**" bezeichnet die von der *Emittentin* ermittelten *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* aus *Anleihen* und *Darlehen*, die unmittelbar vor dem Eintritt des *Rechtsnachfolge-Ereignisses* ausstehend waren, jedoch außer Verbindlichkeiten zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen*. Die Ermittlung dieser *Verbindlichkeiten* und deren Höhe erfolgt anhand von Informationsquellen, die die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt.

[[Bei Transaktionstyp europäische Gesellschaft einfügen:] "Restrukturierung" [(nur für *Referenzschuldner* des *Transaktionstyps* europäische Gesellschaft anwendbar)] bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens [US-Dollar 10.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in [US-Dollar] [●] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen ●] [●] an dem Tag des Eintritts der Restrukturierung angezeigt wird, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindende Anordnung durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* erfolgt, und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen;
- (ii) eine Reduzierung der bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Tilgungsterminen zu zahlenden Beträge;
- (iii) ein Aufschub oder Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für
 - (1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen;
- (iv) eine nachteilige Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt;
oder
- (v) jede Veränderung der Währung oder Zusammensetzung von Zins- oder Kapitalzahlungen in eine Währung, die keine *Zulässige Währung* ist,

wobei der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse **nicht** als *Restrukturierung* gilt, wenn

- (x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder

- (y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen oder Kapital in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union denominated ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als *Restrukturierung*.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.]

"**Restwert**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\text{Restwert} = \text{Gewichtungsbetrag des von dem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldners} \times \text{Endkurs}$$

"**Restwert-Bewertungstag**" bezeichnet

- (i) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, den 10. *Geschäftstag* nach Vorliegen der *Kreditereignis-Mitteilung*, bzw.
- (ii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] mitteilt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* keine Auktion durchzuführen, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, bzw.
- (iii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und *ISDA* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] ankündigt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion,
- (iv) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] keine Angaben zu einem Stattfinden oder Nichtstattfinden einer Auktion veröffentlicht, spätestens an dem 1. *Geschäftstag* nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung*.

"**Restwert-Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet [11:00 Uhr vormittags] [●] an dem von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten und den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilten Haupthandelsmarkt der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses*.

"**Restwert-Rückzahlungstag**" bezeichnet

- (i) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch ISDA gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.
- (ii) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag*.

"Übernehmen" bedeutet in Bezug auf den *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten), dass ein anderer als der *Referenzschuldner*

- (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder
- (ii) *Anleihen* ausgibt, die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden,

und der *Referenzschuldner* in beiden Fällen kein Schuldner (primär oder sekundär) oder Garant hinsichtlich dieser *Relevanten Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) mehr ist.

"Verbindlichkeit" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie*) aus *Aufgenommenen Geldern*.

"Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses" ist eine *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*, in Bezug auf den eine *Kreditereignis-Mitteilung* erfolgt ist, an dem *Restwert-Bewertungstag* zu dem *Restwert-Bewertungszeitpunkt*, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt und die die *Emittentin* aus allen *Verbindlichkeiten*, die diese Kriterien erfüllen, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auswählt und bis zu dem *Restwert-Bewertungstag* (einschließlich) den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt. Die Kriterien sind wie folgt:

- (i) *Verbindlichkeit*, die in einer der gesetzlichen Währungen [Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro] [•] oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;
- (ii) *Verbindlichkeit*, die mindestens [US-Dollar 1.000.000] [•] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in [US-Dollar] [•] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen •] [•] an dem Tag der Auswahl der Verbindlichkeit durch die *Emittentin* angezeigt wird;
- (iii) *Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Restwert-Bewertungstag* an 30 Jahre nicht übersteigt; sowie
- (iv) *Verbindlichkeit*, die [nicht nachrangig] [nachrangig] ist.

"Verbindlichkeitswährung" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"Verbundenes Unternehmen" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person *beherrscht* wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt *beherrscht*, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer *Beherrschung* befindet.

"Zulässige Währung" bezeichnet

- (i) die gesetzliche Währung eines G7-Staats (oder eines Staats, der Mitglied der G7 wird, für den Fall, dass die G7 ihren Mitgliederkreis erweitert) oder

- (ii) die gesetzliche Währung eines anderen Staats, der im Zeitpunkt dieser Änderung Mitglied der OECD ist und ein Rating für langfristige Verbindlichkeiten in der Inlandswährung von mindestens AAA (vergeben von Standard & Poor's, a division of The McGraw-Hill Companies, Inc., oder einer Nachfolge-Ratingagentur), mindestens Aaa (vergeben von Moody's Investors Service, Inc., oder einer Nachfolge-Ratingagentur) oder mindestens AAA (vergeben von Fitch Ratings oder einer Nachfolge-Ratingagentur) hat.]

IV. [Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft (2014)]

§ 1 Definitionen

(a) Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit)

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "Bildschirmseite" bezeichnet [die Reuters-Seite EURIBOR01] [die Reuters-Seite LIBOR01] [•] oder eine diese ersetzende Seite.]

[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:] "Euro-Raum" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als eine einheitliche Währung eingeführt haben.]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum • (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

"Geschäftstag" bezeichnet

- (i) für die Zwecke der *Geschäftstag-Konvention* einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Stuttgart] [•] allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** [dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist und

[[bei europäischer Gesellschaft einfügen:]

- (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.]

[[bei einer anderen Gesellschaft einfügen:]

- (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London [, •] [und •] Zahlungen abwickeln [und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist].]"**Geschäftstag-Konvention**" **[[bei Referenzzinssatz einfügen:]** für die • [Zinsperiode] [Zinsperioden]]⁸⁸.

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* (wie

⁸⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:]

Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:]

Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:]

Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den •.

[[bei linearer Interpolation (Alternative 1 ohne Angabe konkreter Perioden) einfügen:]

"**Lineare Interpolation**" bedeutet, dass die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätzen berechnet, von denen der eine Satz dem [Euribor[®]] [Libor[®]]-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz dem [Euribor[®]] [Libor[®]]-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätze von der *Emittentin* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.]

[[bei linearer Interpolation (Alternative 2 mit Angabe konkreter Perioden) einfügen:]

"**Lineare Interpolation**" bedeutet, dass die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem

betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätzen berechnet, von denen der eine dem • Monats-[Euribor[®]] [Libor[®]] (Satz für Einlagen in [Euro] [andere Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten) und der andere dem • Monats-[Euribor[®]] [Libor[®]] (Satz für Einlagen in [Euro] [andere Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten) entspricht. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätze von der *Emittentin* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.] **["Maximalzinssatz"** bezeichnet den Maximalzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.]

["Mindestzinssatz" bezeichnet den Mindestzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.]

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Emittentin* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] nach billigem Ermessen ausgewählte Großbanken **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]** im *Euro-Raum* **[[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:]** [Zürich] [London] **[anderen Ort einfügen]**. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei *Referenzbanken* für die Ermittlung des *Referenzzinssatzes* nach der Definition "Referenzzinssatz" notwendig werden, und wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "Referenzzinssatz" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfestlegungstag* den **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]** • Monats-Euribor[®] (Satz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von • Monaten) **[[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:]** • Monats-Libor[®] (Satz für Einlagen in [Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten)], der um 11:00 Uhr (Ortszeit [Brüssel] [London]) auf der *Bildschirmseite* an diesem *Zinsfestlegungstag* angezeigt wird. Falls dieser Satz auf der *Bildschirmseite* nicht angezeigt wird, berechnet die *Emittentin* den *Referenzzinssatz* nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf der Grundlage der Sätze, die ihr die *Referenzbanken* als Zinssatz nennen, den sie um etwa 11:00 Uhr (Ortszeit [Brüssel] [London]) an diesem *Zinsfestlegungstag* Banken, **[[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:]** die unter den Banken in [Zürich] [London] **[anderen Ort einfügen]** zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,] **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]** die unter den Banken im *Euro-Raum* zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,] für Einlagen in [Euro] **[andere Währung einfügen]** für den Zeitraum von • Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) anbieten. Die *Emittentin* wird von jeder *Referenzbank* **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]** bei deren Hauptsitz im *Euro-Raum* **[[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:]** bei deren Hauptsitz in [Zürich] [London] **[anderen Ort einfügen]** die entsprechenden Quotierungen ihres jeweiligen Zinssatzes einholen. Sofern mindestens zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ist der *Referenzzinssatz* für den *Zinsfestlegungstag* das arithmetische Mittel der beiden Quotierungen. Falls weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ermittelt die *Emittentin* den Zinssatz für Einlagen in **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]** Euro] **[[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:]** **Währung einfügen]** für den Zeitraum von • Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) als *Referenzzinssatz* nach billigem Ermessen. Ein nach billigem Ermessen ermittelter Referenzzinssatz wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. **[[Bei linearer Interpolation einfügen:]** Für die [erste] [und] [letzte] *Zinsperiode* findet eine *Lineare Interpolation* Anwendung.]

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Verzögerter Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]**vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach

[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* (wie in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) liegt.]

[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] dem späteren der folgenden Tage liegt:

- (i) einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* oder
- (ii) einer *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium*

(wie jeweils in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert).]

"**Vorgesehener Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den •.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*, *Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "Zinsfestlegungstag" bezeichnet den **[zweiten] [anderen Wert einfügen]** *Geschäftstag* **[vor Beginn] [nach Beginn] [vor dem Ende]** der jeweiligen *Zinsperiode*.]

"**Zinsperiode**" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" bezeichnet jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist[, **[mindestens jedoch den Mindestzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist] [und] [höchstens jedoch den Maximalzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist]]**].

Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzins-satz]	[Maximalzins-satz]
[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen] , beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ⁸⁹	[[•%] [<i>Referenzzinssatz</i>] [<i>Referenzzinssatz</i> [zuzüglich] [abzüglich] •] [<i>Referenzzinssatz</i> * •] [<i>Referenzzinssatz</i> * • [zuzüglich] [abzüglich] •]]]	[[nicht anwendbar] [•]] ⁹⁰	[[nicht anwendbar] [•]] ⁹¹

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] Der *Zinssatz*[, sofern er durch den Referenzzinssatz bestimmt wird,] wird auf die [dritte] **[anderen Wert einfügen]** Dezimalstelle kaufmännisch gerundet. [Die *Emittentin* wird den *Zinssatz*[, sofern er durch den Referenzzinssatz bestimmt wird,] den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.]

"Zinstagequotient" bezeichnet **[[bei Referenzzinssatz einfügen:]** für die • [*Zinsperiode*] [*Zinsperioden*]]⁹²

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

- (i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und

⁸⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet.)]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:]] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet.)]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:]] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet.)]

"Zinszahlungstag" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] jeweils den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.

(b) **Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis**

Definitionen, die im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* relevant sind, befinden sich im Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen.

§ 2 Zinsen

(a) **Verzinsung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie] des Absatzes (c) nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen

definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie] des Absatzes (c) nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]** [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode*.] Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen].]**

(b) **Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* hat und

- (i) entweder dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder
- (ii) **[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]** falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]** dieses *Kreditereignis* spätestens innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* eingetreten ist sowie] **[[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]**dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist sowie] eine *Kreditereignis-Mitteilung* innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),]

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]

- (1) falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]** dieses *Kreditereignis* spätestens innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* eingetreten ist sowie] **[[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]**dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist sowie] eine *Kreditereignis-Mitteilung* innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann), oder
- (2) falls eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* erfolgt ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt, (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),]

werden die *Schuldverschreibungen*

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] nicht verzinst.]

[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] ab dem *Zinszahlungstag* (einschließlich), der dem Tag der *Kreditereignis-Mitteilung* unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein *Zinszahlungstag* vergangen ist, nicht verzinst.]

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:]] ab dem Tag (einschließlich), an dem die *Kreditereignis-Mitteilung* erfolgt, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen *Zinsbetrags* erfolgt in diesem Fall an dem *Restwert-Rückzahlungstag*. Die *Zahlung* dieses *Zinsbetrags* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.]

(c) **Verzögerte Zahlung des Zinsbetrags**

[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]]

Wenn

- (i) weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und
- (ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag* erst nach dem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Wenn

- (i) innerhalb des Beobachtungszeitraums ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist, und
- (ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* [jeden] [den] *Zinsbetrag*, der an einem *Zinszahlungstag* fällig wird, der in das Jahr nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* fällt, erst nach diesem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]]

- (i) Wenn weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder
- (ii) wenn weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,

kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag* erst nach dem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

- (i) Wenn innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder
- (ii) wenn innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Mitteilung einer Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,

kann die *Emittentin* [jeden] [den] *Zinsbetrag*, der an einem *Zinszahlungstag* fällig wird, der in das Jahr nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* fällt, erst nach diesem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

§ 3 Rückzahlung

- (a) **Rückzahlung an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen

(b) und (c) werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

(b) **Rückzahlung an dem Restwert-Rückzahlungstag zu dem Restwert nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* hat und

- (i) entweder dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder
- (ii) **[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]]** falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]]** dieses *Kreditereignis* spätestens innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* eingetreten ist sowie **[[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]]** dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist sowie eine *Kreditereignis-Mitteilung* innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),]

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]]

- (1) falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]]** dieses *Kreditereignis* spätestens innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* eingetreten ist sowie **[[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]]** dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist sowie eine *Kreditereignis-Mitteilung* innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann) oder
- (2) falls eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* erfolgt ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt, (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),]

wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* frei. Die *Emittentin* ist stattdessen verpflichtet, je *Schuldverschreibung* den *Restwert* an dem *Restwert-Rückzahlungstag* zurückzuzahlen. Die Rückzahlung zu dem *Restwert* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.

(c) **Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag**

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] Wenn

- (i) weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und
- (ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,]

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]

- (i) Wenn weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder
- (ii) wenn weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,]

kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* erst nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Rückzahlungstag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 4 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern*

nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

Anhang - Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis und Ermessensausübung

(a) Ermessensausübung

Die Definitionen nach Absatz (b) im Zusammenhang mit einem *Kreditereignis* beruhen auf den *ISDA-Bedingungen*, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die *Emittentin* wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, den jeweils einschlägigen *ISDA-Verlautbarungen* oder Entscheidungen des *ISDA-Entscheidungskomitees* folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (b) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht wird, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis

"Anleihe" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form einer Schuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis" bezeichnet den Tag, den *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) als Tag bekannt gibt,

- (i) an dem eine an *ISDA* übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines *ISDA-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um zu *entscheiden*, ob ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und
- (ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das *Kreditereignis* im Besitz des *ISDA-Entscheidungskomitees* befanden.

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

"Aufgenommene Gelder" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolving Kredit).

"Beherrschung" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. **"Beherrschen"** ist entsprechend auszulegen.

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).

["Darlehen" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form eines Darlehens.]

"Endkurs" bezeichnet

- (i) falls

- (1) bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und
- (2) *ISDA* im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses (final price) durchführt und einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses *Kreditereignis* veröffentlicht,

den auf der Internetseite [●] [www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)] veröffentlichte Auktions-Endkurs bzw., falls *ISDA* mehrere Auktions-Endkurse im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* veröffentlicht, den niedrigsten dieser Kurse (*cheapest to deliver*), jeweils sofern dieser innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* dort veröffentlicht wird, oder

- (ii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind oder aus sonstigen Gründen *ISDA* keine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, den an dem jeweiligen *Restwert-Bewertungstag* zum *Restwert-Bewertungszeitpunkt von der Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Marktwert der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses*.

Die *Emittentin* teilt den *Endkurs* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Fall von (i) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach der Veröffentlichung durch *ISDA*, im Fall von (ii) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag* mit.

"**Insolvenz**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) der *Referenzschuldner* wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (ii) der *Referenzschuldner* ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (iii) der *Referenzschuldner* vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich oder sonstigen Vergleich mit seinen Gläubigern allgemein oder zu deren Gunsten vereinbart oder ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Insolvenzvergleich oder sonstiger Vergleich in Kraft tritt;
- (iv) durch oder gegen den *Referenzschuldner* wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen wirtschaftlich gleichwertigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des *Referenzschuldners* wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des *Referenzschuldners*
 - (1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder

- (2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;
- (v) der *Referenzschuldner* fasst einen Beschluss über seine Auflösung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (vi) der *Referenzschuldner* beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon oder wird einer solchen Person unterstellt;
- (vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder
- (viii) ein auf den *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem *Referenzschuldner* herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). *ISDA* ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die *ISDA-Bedingungen* entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-Bedingungen**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-Entscheidungskomitee**" bezeichnet ein von *ISDA* gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-Kreditereignis-Informationen**" bezeichnet die Entscheidung von *ISDA*, dass ein *Kreditereignis* vorliegt, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-Verlautbarungen**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen *ISDA* und den Marktteilnehmern vereinbart werden.

"**Kreditereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) *Insolvenz*,
- (ii) *Nichtzahlung*,
- [(iii)] [*Restrukturierung*][,.]
- [(iv)] [*Nichtanerkennung/Moratorium*][,.]
- [(v)] [*Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten*].

Ein solches *Kreditereignis* tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

- (i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen;
- (ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit*;
- (iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder
- (iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"Kreditereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt eines *Kreditereignisses* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Kreditereignisses* sowie die *Öffentlichen Kreditereignis-Informationen*, die den Eintritt des *Kreditereignisses* bestätigen, kurz beschrieben werden. [Jede *Kreditereignis-Mitteilung*, in der ein *Kreditereignis* in der Form der *Nichtzahlung* beschrieben wird, muss sich auf einen *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* vor dem Ablauf des *Beobachtungszeitraumes* beziehen.] [Jede *Kreditereignis-Mitteilung*, in der ein *Kreditereignis* in der Form der *Nichtanerkennung/Moratorium* beschrieben wird, muss sich auf eine *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* beziehen.] Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, auf das sich die *Kreditereignis-Mitteilung* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fort dauert.

[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt einer *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* sowie die *Öffentlichen Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, die den Eintritt der *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, auf die sich die *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung* fort dauert.]

"Nachfrist" bezeichnet

[im Falle einer Beschränkung der Nachfrist einfügen:]

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;
- (ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Bankarbeitstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende *Nachfrist* spätestens an dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. *Letzten Bewertungstag* endet.]

[[im Falle einer unbeschränkten Nachfrist einfügen:]

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;
- (ii) sofern ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* an oder vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und eine auf die maßgebliche *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist nach den für sie geltenden Bedingungen nicht an dem oder vor dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* abläuft, entspricht die *Nachfrist* dieser Nachfrist oder einer Frist von 30 Kalendertagen, je nachdem, welche dieser Fristen kürzer ist.]

"Nachfrist-Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als *Verbindlichkeitswährung* einen TARGET-Abwicklungstag und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der *Verbindlichkeitswährung* allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet das Eintreten der folgenden beiden Ereignisse:

- (i) ein Vertreter des *Referenzschuldners* oder einer *Regierungsbehörde*
 - (1) bestreitet eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ganz oder teilweise, oder bestreitet deren Wirksamkeit, oder
 - (2) erklärt oder verfügt faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Ersetzung (roll-over), oder einen Zahlungsaufschub, und
- (ii) es tritt eine *Nichtzahlung* (ohne Berücksichtigung des *Nichtzahlungsschwellenbetrags*) oder eine *Restrukturierung* (ohne Berücksichtigung des *Schwellenbetrags*) hinsichtlich einer dieser *Verbindlichkeiten* ein.]

"Nichtzahlung" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach dem Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens [US-Dollar 1.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in [US-Dollar] [●] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen ●] [●] an dem Tag des Eintritts der Nichtzahlung angezeigt wird **[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]** (der "*Nichtzahlungsschwellenbetrag*")].

Wenn ein Ereignis, das eine *Nichtzahlung* darstellen würde,

- (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer *Regierungsbehörde* erfolgt, und
- (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als *Nichtzahlung* es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"Öffentliche Kreditereignis-Informationen" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) in *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "Öffentliche Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* beschriebenen Ereignisses bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) von *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.]

"Öffentliche Informationsquelle" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite der *ISDA* <http://dc.isda.org/> (oder eine diese ersetzende Seite), Internetseite des *Referenzschuldners* oder der für den *Referenzschuldner* zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des *Referenzschuldners* und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* der *Emittentin* beschriebenen *Rechtsnachfolger* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) von *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,
- (ii) ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich zugänglich sind.

[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet den Eintritt eines in Ziffer (i) der Definition "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignisses.]

"Primärschuldner" bezeichnet

[[bei europäischer Gesellschaft und anderen Gesellschaften einfügen:] jede natürliche oder juristische Person außer dem *Referenzschuldner*.]

[[bei nordamerikanischer Gesellschaft einfügen:] jedes Unternehmen, an dem der *Referenzschuldner* zu dem Zeitpunkt der Begebung der *Qualifizierten Garantie* direkt oder indirekt mehr als 50% der stimmberechtigten Anteile hält.]

"Primärverbindlichkeit" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines *Primärschuldners* aus *[Aufgenommenen Geldern]* *[Darlehen oder Anleihen]* *[Anleihen]*, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt.

"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Vereinbarung, gemäß der sich der *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine *Qualifizierten Garantie*:

- (i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder
- (ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer
 - (1) durch Zahlung;
 - (2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des *Referenzschuldners* auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;
 - (3) durch gesetzlichen Übergang; oder
 - (4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig werden können.

Enthält die Garantie bzw. die *Primärverbindlichkeit* Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen *Bedingungen* aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. *Primärverbindlichkeit*, weil oder nachdem in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder den *Primärschuldner* (I) eine *Nichtzahlung* im Rahmen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* oder (II) eine *Insolvenz* eingetreten ist, so gilt die

betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine Qualifizierte Garantie darstellt:

(x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übertragen werden können; und

(y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"Rechtsnachfolgetag" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernehmen, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein *Stufenplan* vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit des letzten *Rechtsnachfolgevorgangs* dieses *Stufenplans* ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des *Rechtsnachfolgers* nach diesen *Bedingungen* nicht durch weitere verbundene Rechtsnachfolgevorgänge nach dem *Stufenplan* beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der *Rechtsnachfolger* wäre.

"Rechtsnachfolge-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Kenntniserlangung *Öffentlicher Rechtsnachfolge-Informationen* durch die *Emittentin*, jedoch bis spätestens an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin*, in der

- (i) das Vorliegen eines *Rechtsnachfolgers*,
 - (ii) der Eintritt eines *Rechtsnachfolgetages* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen]** (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich),
 - (iii) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolgevorganges*, sowie
 - (iv) die *Öffentlichen Rechtsnachfolge-Informationen*,
- genannt werden.

"Rechtsnachfolger" bezeichnet ab dem Tag der Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* die von der *Emittentin* nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* als Rechtsnachfolger spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der *Relevanten Verbindlichkeiten* bei einem Umtausch von Anleihen der Gesamtbetrag der umgetauschten Relevanten Verbindlichkeiten und bei einem *Stufenplan* der Gesamtbetrag aller *Rechtsnachfolgevorgänge* zu verwenden ist:

- (i) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mindestens 75% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*,
- (ii) *Übernimmt* nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% (aber weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25%

der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt, der alleinige *Rechtsnachfolger*;

- (iii) *Übernehmen* mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so gilt diejenige juristische Person oder derjenige Rechtsträger als alleiniger *Rechtsnachfolger*, dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt. Welche juristische Person oder welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Alternativ kann die *Emittentin* nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 [(b)][(c)] der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen;
- (iv) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so [bleibt dieser der maßgebliche Referenzschuldner] [gilt diejenige juristische Person oder derjenige Rechtsträger als alleiniger Rechtsnachfolger dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt]. Welche juristische Person oder welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Alternativ kann die *Emittentin* nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 [(b)][(c)] der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen;
- (v) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger* und der *Referenzschuldner* wird infolge eines solchen *Rechtsnachfolgevorgangs* nicht ausgetauscht;
- (vi) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt, der *Rechtsnachfolger* (bzw., sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* übernimmt) alleiniger *Rechtsnachfolger*;
- (vii) Übernimmt eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger alle Verbindlichkeiten (einschließlich mindestens einer *Relevanten Verbindlichkeit*) und (A) besteht der *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und ist der *Referenzschuldner* zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme Verbindlichkeiten in Form *Aufgenommener Gelder*

eingegangen, so ist diese juristische Person bzw. dieser sonstige Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*.

Falls die *Emittentin* vor einem *Rechtsnachfolgetag* eine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, wird kein *Rechtsnachfolger* ermittelt.

"Rechtsnachfolgevorgang" bezeichnet den Vorgang der Übernahme von Relevanten Verbindlichkeiten und ist entsprechend der Definition "übernehmen" zu interpretieren.

"Regierungsbehörde" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. aller oder einzelner von dessen *Verbindlichkeiten* betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"Relevante Verbindlichkeiten" bezeichnet *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, die *Anleihen [oder Darlehen]* sind, und unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* (bzw. bei Vorliegen eines *Stufenplans* unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges*) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

(i) zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* ausstehende oder von dem *Referenzschuldner* gehaltene *Anleihen [oder Darlehen]* sind ausgenommen;

(ii) bei Vorliegen eines *Stufenplans* wird die *Emittentin* für die Zwecke der Bestimmung des *Rechtsnachfolgers* geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* Rechnung zu tragen, die *Anleihen [oder Darlehen]* sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges* (einschließlich) und dem *Rechtsnachfolgetag* (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die Ermittlung dieser *Verbindlichkeiten* und deren Höhe erfolgt anhand *Öffentlicher Informationsquellen*. Wird eine danach *Relevante Verbindlichkeit* dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle eine dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdende *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*. Diese wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt und den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["Restrukturierung" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens **[[US-Dollar 10.000.000] [●]** oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in **[US-Dollar] [●]** anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf **[der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen ●] [●]** an dem Tag des Eintritts der Restrukturierung angezeigt wird **[dem Schwellenbetrag entspricht]**, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindende Anordnung durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* erfolgt (und zwar, ausschließlich bei Anleihen, auch im Wege eines Umtauschs einer Anleihe), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (i) eine Reduzierung des Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);
- (ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);
- (iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für
 - (1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;
- (iv) eine Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt;
oder
- (v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von Anleihen vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als *Restrukturierung*, wenn

- (x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird
oder
- (y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt;
- (z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als *Restrukturierung*.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.]

"**Restwert**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\text{Restwert} = \text{Festgelegter Nennbetrag} \times \text{Endkurs}$$

"**Restwert-Bewertungstag**" bezeichnet

- (i) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, den 10. *Geschäftstag* nach Vorliegen der *Kreditereignis-Mitteilung*, oder
- (ii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] mitteilt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* keine Auktion durchzuführen, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder
- (iii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und *ISDA* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] ankündigt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder
- (iv) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* veröffentlicht, spätestens an dem 1. *Geschäftstag* nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung*.

"**Restwert-Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet [11:00 Uhr vormittags] [●] in ●. Wenn an diesem Ort kein liquider Handel stattfindet, so ist derjenige Ort als Handelsmarkt der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses* maßgeblich, an dem der liquideste Handel stattfindet. Dieser Ort des liquidesten Handels wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Restwert-Rückzahlungstag**" bezeichnet

- (i) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch *ISDA* gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.
- (ii) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag*.

[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium und/oder Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]

"**Schwellenbetrag**" bezeichnet mindestens [US-Dollar 10.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung*, umgerechnet in [US-Dollar] [●] anhand des Mittelkurses

(mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen **•**] [**•**] an dem Tag des Eintritts des jeweiligen *Kreditereignisses* angezeigt wird.]

"Stufenplan" bezeichnet einen durch *Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen* belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen.

"Übernehmen" bedeutet in Bezug auf den *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten*, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der *Referenzschuldner*

- (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder
- (ii) *Anleihen* begibt oder *Darlehen* aufnimmt die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden,

und der *Referenzschuldner* in beiden Fällen danach in Bezug auf die *Relevanten Verbindlichkeiten* oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer *Qualifizierten Garantie* weiterhin Schuldner ist.

"Verbindlichkeit" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie*) aus [*Aufgenommenen Geldern*] [*Anleihen* oder *Darlehen*] [*Anleihen*].

"Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses" ist eine *Verbindlichkeit* an dem *Restwert-Bewertungstag* zu dem *Restwert-Bewertungszeitpunkt*, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt und die die *Emittentin* bis zu dem *Restwert-Bewertungstag* (einschließlich) den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt. Die Kriterien sind wie folgt:

- (i) *Verbindlichkeit*, die in einer der gesetzlichen Währungen [*Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro*] [**•**] oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;
- (ii) *Verbindlichkeit*, die mindestens [*US-Dollar 1.000.000*] [**•**] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in [*US-Dollar*] [**•**] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen **•**] [**•**] an dem Tag der Auswahl der Verbindlichkeit durch die *Emittentin* angezeigt wird[;

[(iii)] [*Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Restwert-Bewertungstag* an 30 Jahre nicht übersteigt;] sowie

[(iv)] [*Verbindlichkeit*, die [*nicht nachrangig*] [*nachrangig*] ist]].

Erfüllen mehrere *Verbindlichkeiten* zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige *Verbindlichkeit* maßgeblich, die den niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) hat.

"Verbindlichkeitswährung" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"Verbundenes Unternehmen" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person *beherrscht* wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt

oder indirekt *beherrscht*, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer *Beherrschung* befindet.

[im Falle der Anwendbarkeit von Vorzeitiger Fälligkeit von Verbindlichkeiten im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten" tritt ein, wenn eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, des Eintritts eines Kündigungsgrunds oder des Eintritts eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden, wobei der Zahlungsverzug des *Referenzschuldners* unter einer oder mehrerer seiner *Verbindlichkeiten* keine *Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten* begründet.]]

V. [Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft und einen Inflations-Index (2014)]

§ 1 Definitionen

(a) Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit)

"**Basisjahr**" bezeichnet jedes Jahr, in dem der *Index* nach den Regularien des *Index* auf 100,00 festgesetzt wird. Das *Basisjahr* an dem *Emissionstag* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) ist •.

"**Index-Bewertungstag**" bezeichnet jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Index-Bewertungstag" angegeben ist.

"**Bildschirmseite**" bezeichnet • oder eine diese ersetzende Seite, die den Wert des *Index* anzeigt.

"**Erstveröffentlichungstag**" bezeichnet [den Tag, der auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite) als Tag der geplanten Veröffentlichung der Ergebnisse des *Index* unter "HICP Release Schedule" in der Spalte "Eurostat publication of MUICP, EICP and HICP results" für den jeweiligen *Referenzmonat* angegeben ist] [•].

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum • (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]

"**Geschäftstag**" bezeichnet

- (i) für die Zwecke der *Geschäftstag-Konvention* einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Stuttgart] [•] allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** [dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist und

[[bei europäischer Gesellschaft einfügen:]

- (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.]

[[bei einer anderen Gesellschaft einfügen:]

- (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London [, •] [und •] Zahlungen abwickeln [und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist].]

"**Geschäftstag-Konvention**" **[[bei Referenzzinssatz einfügen:]** für die • **[Zinsperiode]** **[Zinsperioden]]**⁹³:

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zinszahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zinszahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet).]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet).]

"**Index**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Bezeichnung des Index einfügen]** **[(harmonised index of consumer prices (HICP))]**.

"**Index-Performance**" bezeichnet [in Bezug auf den *Zinszahlungstag* $t = 1$ das Ergebnis der folgenden Formel, ausgedrückt als Prozentwert:

$$\text{Index-Performance} = \frac{\text{Index-Stand}_t}{\text{Index-Stand}_0} - 1$$

sowie in Bezug auf jeden *Zinszahlungstag* von $t = 2$ bis •] das Ergebnis der folgenden Formel, ausgedrückt als Prozentwert:

$$\text{Index-Performance} = \frac{\text{Index-Stand}_t}{\text{Index-Stand}_{t-1}} - 1.$$

"**Index-Sponsor**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[maßgeblichen Index-Sponsor einfügen]**.

"**Index-Stand**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Wert des *Index*, wie er von dem *Index-Sponsor* für den maßgeblichen *Referenzmonat* bezogen auf das jeweilige *Basisjahr* berechnet und an dem betreffenden *Erstveröffentlichungstag* auf der *Bildschirmseite* angezeigt wird (ohne Berücksichtigung von vorläufigen Schätzungen). Falls dieser Wert des *Index* innerhalb von 30 Tagen nach dem *Erstveröffentlichungstag* bzw. (falls dieser 30-Tage-Zeitraum erst nach dem *Index-Bewertungstag*, der unmittelbar auf den *Erstveröffentlichungstag* folgt, endet) bis zu diesem *Index-Bewertungstag* (einschließlich) von dem *Index-Sponsor* korrigiert wird, um einen offensichtlichen Fehler in seiner ursprünglichen Berechnung zu korrigieren, und diese Korrektur

⁹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

auf der *Bildschirmseite* angezeigt wird, gilt dieser korrigierte Wert des *Index* für den maßgeblichen *Referenzmonat*.

["**Index-Stand₀**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Betrag einfügen].**]

"**Index-Stand_t**" bezeichnet den *Index-Stand* für den *Referenzmonat_t*.

"**Index-Stand_{t-1}**" bezeichnet den *Index-Stand* für den *Referenzmonat_{t-1}*.

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den •.

"**Referenzmonat**" bezeichnet den Monat, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Referenzmonat" angegeben ist. Jeder Referenzmonat wird dabei mit einer fortlaufenden Nummer *t* (*t* = 1 bis •) gekennzeichnet. Handelt es sich bei dem Zeitraum, für den der *Index-Stand* berechnet und angezeigt wird, nicht um einen Monat, ist der *Referenzmonat* der Zeitraum, für den der *Index-Stand* berechnet und angezeigt wird.

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzögerter Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]**vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* (wie in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) liegt.]

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] dem späteren der folgenden Tage liegt:

- (i) einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* oder
- (ii) einer *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium*

(wie jeweils in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert).]

"**Vorgesehener Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den •.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*, *Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

"**Zinsperiode**" bezeichnet jeweils den Zeitraum, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Zinsperiode" angegeben ist.

"**Zinssatz**" bezeichnet in Bezug auf den **[[bei festem Zinssatz bzw. festen Zinssätzen vorab einfügen:]** ersten *Zinszahlungstag* • % **[weitere Zinszahlungstage mit festen Zinssätzen einfügen]]** [und in Bezug auf alle weiteren] [*Zinszahlungstag*] [*Zinszahlungstage*]

[die *Index-Performance* [, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]]]

[die *Index-Performance* [+] [-] • [, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]]]

[die *Index-Performance* * • [, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]]]

[die *Index-Performance* * • [+] [-] • [, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]]].

Der *Zinssatz* wird auf die [dritte] [•] Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.

"**Zinstagequotient**" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

- (i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet.)]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des *Zinsberechnungszeitraums* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet.)]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet.)]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]

"Zinszahlungstag" bezeichnet jeweils den Tag, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*].

t	Referenzmonat	Zinsperiode	Zinszahlungstag	Index-Bewertungstag
[•] ⁹⁴	[•] ⁹⁵	[• (einschließlich) bis • (ausschließlich)] ⁹⁶	[•] ⁹⁷	[[•] [kein Index-Bewertungstag]] ⁹⁸

(b) **Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis**

Definitionen, die im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* relevant sind, befinden sich im Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen.

§ 2 Zinsen

(a) **Verzinsung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Vorbehaltlich Absatz (c) ist der *Zinsbetrag* **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Vorbehaltlich Absatz (c) ist der *Zinsbetrag* **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]** [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode*.] Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen]**.]

(b) **Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses**

⁹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Wenn die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* hat und

- (i) entweder dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraum* eingetreten ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder
- (ii) **[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]]** falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]]** dieses *Kreditereignis* spätestens innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* eingetreten ist sowie **[[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]]** dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist sowie eine *Kreditereignis-Mitteilung* innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),]

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]]

- (1) falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]]** dieses *Kreditereignis* spätestens innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* eingetreten ist sowie **[[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]]** dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist sowie] und eine *Kreditereignis-Mitteilung* innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann), oder
- (2) falls eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* erfolgt ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt, (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),]

werden die *Schuldverschreibungen*

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] nicht verzinst.]

[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] ab dem *Zinszahlungstag* (einschließlich), der dem Tag der *Kreditereignis-Mitteilung* unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein *Zinszahlungstag* vergangen ist, nicht verzinst.]

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:]] ab dem Tag (einschließlich), an dem die *Kreditereignis-Mitteilung* erfolgt, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen *Zinsbetrags* erfolgt in diesem Fall an dem *Restwert-Rückzahlungstag*. Die *Zahlung* dieses

Zinsbetrags nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.]

(c) **Verzögerte Zahlung des Zinsbetrags**

[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]

Wenn

- (i) weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und
- (ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag* erst nach dem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

Wenn

- (i) innerhalb des Beobachtungszeitraums ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist, und
- (ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* [jeden] [den] *Zinsbetrag*, der an einem *Zinszahlungstag* fällig wird, der in das Jahr nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* fällt, erst nach diesem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]

- (i) Wenn weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder
- (ii) wenn weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,

kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag* erst nach dem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

- (i) Wenn innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder
- (ii) wenn innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Mitteilung einer Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,

kann die *Emittentin* [jeden] [den] *Zinsbetrag*, der an einem *Zinszahlungstag* fällig wird, der in das Jahr nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* fällt, erst nach diesem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

(d) Berechnung des Zinssatzes

Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.

(e) Mitteilung des Zinssatzes

Der *Zinssatz* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

§ 3 Rückzahlung

(a) Rückzahlung an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag bei Ausbleiben eines Kreditereignisses

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen

(b) und (c) werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

(b) **Rückzahlung an dem Restwert-Rückzahlungstag zu dem Restwert nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* hat und

- (i) entweder dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder
- (ii) **[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]]** falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]]** dieses *Kreditereignis* spätestens innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* eingetreten ist sowie **[[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]]** dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist sowie eine *Kreditereignis-Mitteilung* innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),]

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]]

- (1) falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]]** dieses *Kreditereignis* spätestens innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* eingetreten ist sowie **[[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]]** dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist sowie eine *Kreditereignis-Mitteilung* innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann) oder
- (2) falls eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* erfolgt ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt, (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),]

wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* frei. Die *Emittentin* ist stattdessen verpflichtet, je *Schuldverschreibung* den *Restwert* an dem *Restwert-Rückzahlungstag* zurückzuzahlen. Die Rückzahlung zu dem *Restwert* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.

(c) **Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag**

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] Wenn

- (i) weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und
- (ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,]

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]

- (i) Wenn weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder
- (ii) wenn weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,]

kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* erst nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Rückzahlungstag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 4 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern*

nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

§ 5 Störungen

Wird ein *Index-Stand* bis zu einem *Index-Bewertungstag* (einschließlich) nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt, legt die *Berechnungsstelle*, vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen, den betreffenden *Index-Stand* an diesem Tag nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6 Anpassungen

(a) Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* nach diesem § 6 sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Der Wirksamkeitstag ist jeweils spätestens

- (i) falls das die Anpassung auslösende Ereignis vor einem *Index-Bewertungstag* eintritt, der *Index-Bewertungstag*, der unmittelbar auf das die Anpassung auslösende Ereignis folgt, bzw.
- (ii) falls das die Anpassung auslösende Ereignis an einem *Index-Bewertungstag* eintritt, der *Index-Bewertungstag*, an dem dieses Ereignis eintritt.

(b) Nachfolge-Index

Wird der *Index* vor oder an einem *Index-Bewertungstag* von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird (der "**Nachfolge-Index**"), gilt der *Nachfolge-Index* ab dem von der *Berechnungsstelle* (unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben von Absatz (a)) festgelegten Tag als der *Index*. Darüber hinaus legt die *Berechnungsstelle* fest, ob gegebenenfalls auch andere Bestimmungen der *Bedingungen* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] (und welche) ab dem gleichen Tag angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(c) Nachfolge-Index-Sponsor

Wird der *Index* vor oder an einem *Index-Bewertungstag* nicht mehr von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* zur Berechnung und Veröffentlichung des *Index* geeignet ist (der "**Nachfolge-Index-Sponsor**"), gilt der *Nachfolge-Index-Sponsor* ab dem von der *Berechnungsstelle* (unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben von Absatz (a)) festgelegten Tag als der *Index-Sponsor*.

(d) Index-Änderung und Index-Einstellung

- (i) Kündigt der *Index-Sponsor* an, dass er vor oder an einem *Index-Bewertungstag* eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des *Emissionstags* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) vorgesehen ist) (eine "**Index-Änderung**") oder
- (ii) wird der *Index* vor oder an einem *Index-Bewertungstag* dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index* (eine "**Index-Einstellung**"),

und ist eines dieser Ereignisse nach Festlegung der *Berechnungsstelle* wesentlich für die gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden Beträge (jeweils ein "**Index-Anpassungsgrund**"), dann legt die *Berechnungsstelle*

- entweder den maßgeblichen *Index-Stand* in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt des *Index-Anpassungsgrunds* geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* fest oder
- einen anderen Verbraucherpreisindex, der nach Festlegung durch die *Berechnungsstelle* dem *Index* wirtschaftlich am nächsten kommt, als Ersatz-Index (der "**Ersatz-Index**") fest,

und legt in jedem der in Absatz (d) genannten Fälle (unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben von Absatz (a)) fest, ab wann diese Änderung gilt und ob gegebenenfalls auch andere Bestimmungen der *Bedingungen* (und welche) ab dem gleichen Tag angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen des Ereignisses Rechnung zu tragen.

(e) **Basisjahrrevison**

Wird ein *Basisjahr* vor oder an einem *Index-Bewertungstag* neu festgesetzt (eine "**Basisjahrrevison**") und wird der *Index* als Folge dieser Neufestsetzung geändert (der "**Basisjahrrevidierte Index**"), gilt der *Basisjahrrevidierte Index* ab dem von der *Berechnungsstelle* (unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben von Absatz (a)) festgelegten Tag als der *Index* und wird ab diesem Tag für die Ermittlung des *Index-Stands* verwendet (der "**Basisjahrrevidierte Index-Stand**"). Darüber hinaus legt die *Berechnungsstelle* fest, ob gegebenenfalls auch andere Bestimmungen der *Bedingungen* (und welche) ab dem gleichen Tag angepasst werden, um der *Basisjahrrevison* Rechnung zu tragen, beispielsweise Anpassungen an den *Basisjahrrevidierten Index-Ständen*, so dass die *Basisjahrrevidierten Index-Stände* dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der *Index* vor der *Basisjahrrevison* und/oder Anpassungen an den *Ständen* des *Basisjahrrevidierten Index*, so dass die *Basisjahrrevidierten Index-Stände* dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der *Index* vor der *Basisjahrrevison*.]

Anhang - Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis und Ermessensausübung

(a) Ermessensausübung

Die Definitionen nach Absatz (b) im Zusammenhang mit einem *Kreditereignis* beruhen auf den *ISDA-Bedingungen*, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die *Emittentin* wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, den jeweils einschlägigen *ISDA-Verlautbarungen* oder Entscheidungen des *ISDA-Entscheidungskomitees* folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (b) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht wird, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis

"Anleihe" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form einer Schuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis" bezeichnet den Tag, den *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) als Tag bekannt gibt,

- (i) an dem eine an *ISDA* übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines *ISDA-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um zu *entscheiden*, ob ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und
- (ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das *Kreditereignis* im Besitz des *ISDA-Entscheidungskomitees* befanden.

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

"Aufgenommene Gelder" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvingenden Kredit).

"Beherrschung" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. **"Beherrschen"** ist entsprechend auszulegen.

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).

["Darlehen" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form eines Darlehens.]

"Endkurs" bezeichnet

- (i) falls

- (1) bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und
- (2) *ISDA* im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses (final price) durchführt und einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses *Kreditereignis* veröffentlicht,

den auf der Internetseite [●] [www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)] veröffentlichte Auktions-Endkurs bzw., falls *ISDA* mehrere Auktions-Endkurse im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* veröffentlicht, den niedrigsten dieser Kurse (*cheapest to deliver*), jeweils sofern dieser innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* dort veröffentlicht wird, oder

- (ii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind oder aus sonstigen Gründen *ISDA* keine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, den an dem jeweiligen *Restwert-Bewertungstag* zum *Restwert-Bewertungszeitpunkt von der Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Marktwert der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses*.

Die *Emittentin* teilt den *Endkurs* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Fall von (i) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach der Veröffentlichung durch *ISDA*, im Fall von (ii) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag* mit.

"Insolvenz" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) der *Referenzschuldner* wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (ii) der *Referenzschuldner* ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (iii) der *Referenzschuldner* vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich oder sonstigen Vergleich mit seinen Gläubigern allgemein oder zu deren Gunsten vereinbart oder ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Insolvenzvergleich oder sonstiger Vergleich in Kraft tritt;
- (iv) durch oder gegen den *Referenzschuldner* wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen wirtschaftlich gleichwertigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des *Referenzschuldners* wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des *Referenzschuldners*
 - (1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder

- (2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;
- (v) der *Referenzschuldner* fasst einen Beschluss über seine Auflösung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (vi) der *Referenzschuldner* beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon oder wird einer solchen Person unterstellt;
- (vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder
- (viii) ein auf den *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem *Referenzschuldner* herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). *ISDA* ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die *ISDA-Bedingungen* entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-Bedingungen**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-Entscheidungskomitee**" bezeichnet ein von *ISDA* gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-Kreditereignis-Informationen**" bezeichnet die Entscheidung von *ISDA*, dass ein *Kreditereignis* vorliegt, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-Verlautbarungen**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen *ISDA* und den Marktteilnehmern vereinbart werden.

"**Kreditereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) *Insolvenz*,
- (ii) *Nichtzahlung*],
- [(iii)] [*Restrukturierung*][,.]
- [(iv)] [*Nichtanerkennung/Moratorium*][,.]
- [(v)] [*Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten*]].

Ein solches *Kreditereignis* tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

- (i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen;
- (ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit*;
- (iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder
- (iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"Kreditereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt eines *Kreditereignisses* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Kreditereignisses* sowie die *Öffentlichen Kreditereignis-Informationen*, die den Eintritt des *Kreditereignisses* bestätigen, kurz beschrieben werden. [Jede *Kreditereignis-Mitteilung*, in der ein *Kreditereignis* in der Form der *Nichtzahlung* beschrieben wird, muss sich auf einen *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* vor dem Ablauf des *Beobachtungszeitraumes* beziehen] [Jede *Kreditereignis-Mitteilung*, in der ein *Kreditereignis* in der Form der *Nichtanerkennung/Moratorium* beschrieben wird, muss sich auf eine *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* beziehen.] Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, auf das sich die *Kreditereignis-Mitteilung* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fort dauert.

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt einer *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* sowie die *Öffentlichen Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, die den Eintritt der *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, auf die sich die *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung* fort dauert.]

"Nachfrist" bezeichnet

[[im Falle einer Beschränkung der Nachfrist einfügen:]

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;
- (ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Bankarbeitstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende *Nachfrist* spätestens an dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. *Letzten Bewertungstag* endet.]

[[im Falle einer unbeschränkten Nachfrist einfügen:]

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;
- (ii) sofern ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* an oder vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und eine auf die maßgebliche *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist nach den für sie geltenden Bedingungen nicht an dem oder vor dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* abläuft, entspricht die *Nachfrist* dieser Nachfrist oder einer Frist von 30 Kalendertagen, je nachdem, welche dieser Fristen kürzer ist.]

"Nachfrist-Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als *Verbindlichkeitswährung* einen TARGET-Abwicklungstag und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der *Verbindlichkeitswährung* allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet das Eintreten der folgenden beiden Ereignisse:

- (i) ein Vertreter des *Referenzschuldners* oder einer *Regierungsbehörde*
 - (1) bestreitet eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ganz oder teilweise, oder bestreitet deren Wirksamkeit, oder
 - (2) erklärt oder verfügt faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Ersetzung (roll-over), oder einen Zahlungsaufschub, und
- (ii) es tritt eine *Nichtzahlung* (ohne Berücksichtigung des *Nichtzahlungsschwellenbetrags*) oder eine *Restrukturierung* (ohne Berücksichtigung des *Schwellenbetrags*) hinsichtlich einer dieser *Verbindlichkeiten* ein.]

"Nichtzahlung" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach dem Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens [US-Dollar 1.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in [US-Dollar] [●] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen ●] [●] an dem Tag des Eintritts der Nichtzahlung angezeigt wird **[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]** (der "*Nichtzahlungsschwellenbetrag*").

Wenn ein Ereignis, das eine *Nichtzahlung* darstellen würde,

- (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer *Regierungsbehörde* erfolgt, und
- (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als *Nichtzahlung* es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"Öffentliche Kreditereignis-Informationen" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) in *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "Öffentliche Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* beschriebenen Ereignisses bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) von *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.]

"Öffentliche Informationsquelle" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite der ISDA die Internetseite der ISDA <http://dc.isda.org/> (oder eine diese ersetzende Seite), Internetseite des *Referenzschuldners* oder der für den *Referenzschuldner* zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des *Referenzschuldners* und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* der *Emittentin* beschriebenen *Rechtsnachfolger* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) von *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,
- (ii) ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich zugänglich sind.

[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet den Eintritt eines in Ziffer (i) der Definition "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignisses.]

"Primärschuldner" bezeichnet

[[bei europäischer Gesellschaft und anderen Gesellschaften einfügen:] jede natürliche oder juristische Person außer dem *Referenzschuldner*.]

[[bei nordamerikanischer Gesellschaft einfügen:] jedes Unternehmen, an dem der *Referenzschuldner* zu dem Zeitpunkt der Begebung der *Qualifizierten Garantie* direkt oder indirekt mehr als 50% der stimmberechtigten Anteile hält.]

"Primärverbindlichkeit" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines *Primärschuldners* aus [Aufgenommenen Geldern] [Darlehen oder Anleihen] [Anleihen], für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt.

"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Vereinbarung, gemäß der sich der *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine *Qualifizierten Garantie*:

- (i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder
- (ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer
 - (1) durch Zahlung;
 - (2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des *Referenzschuldners* auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;
 - (3) durch gesetzlichen Übergang; oder
 - (4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig werden können.

Enthält die Garantie bzw. die *Primärverbindlichkeit* Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen *Bedingungen* aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. *Primärverbindlichkeit*, weil oder nachdem in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder den *Primärschuldner* (I) eine *Nichtzahlung* im Rahmen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* oder (II) eine *Insolvenz* eingetreten ist, so gilt die

betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine Qualifizierte Garantie darstellt:

(x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übertragen werden können; und

(y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"Rechtsnachfolgetag" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernehmen, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein *Stufenplan* vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit des letzten *Rechtsnachfolgevorgangs* dieses *Stufenplans* ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des *Rechtsnachfolgers* nach diesen *Bedingungen* nicht durch weitere verbundene Rechtsnachfolgevorgänge nach dem *Stufenplan* beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der *Rechtsnachfolger* wäre.

"Rechtsnachfolge-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Kenntniserlangung *Öffentlicher Rechtsnachfolge-Informationen* durch die *Emittentin*, jedoch bis spätestens an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin*, in der

- (i) das Vorliegen eines *Rechtsnachfolgers*,
 - (ii) der Eintritt eines *Rechtsnachfolgetages* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen]** (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich),
 - (iii) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolgevorganges*, sowie
 - (iv) die *Öffentlichen Rechtsnachfolge-Informationen*,
- genannt werden.

"Rechtsnachfolger" bezeichnet ab dem Tag der Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* die von der *Emittentin* nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* als Rechtsnachfolger spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der *Relevanten Verbindlichkeiten* bei einem Umtausch von Anleihen der Gesamtbetrag der umgetauschten *Relevanten Verbindlichkeiten* und bei einem *Stufenplan* der Gesamtbetrag aller *Rechtsnachfolgevorgänge* zu verwenden ist:

- (i) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mindestens 75% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*,
- (ii) *Übernimmt* nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% (aber weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25%

der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt, der alleinige *Rechtsnachfolger*;

- (iii) *Übernehmen* mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so gilt diejenige juristische Person oder derjenige Rechtsträger als alleiniger *Rechtsnachfolger*, dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt. Welche juristische Person oder welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Alternativ kann die *Emittentin* nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 [(b)][(c)] der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen;
- (iv) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so [bleibt dieser der maßgebliche Referenzschuldner] [gilt derjenige Rechtsträger als alleiniger Rechtsnachfolger dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt. Welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Alternativ kann die *Emittentin* nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 [(b)][(c)] der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen;
- (v) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger* und der *Referenzschuldner* wird infolge eines solchen *Rechtsnachfolgevorgangs* nicht ausgetauscht;
- (vi) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt, der *Rechtsnachfolger* (bzw., sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* übernimmt) alleiniger *Rechtsnachfolger*;
- (vii) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger alle Verbindlichkeiten (einschließlich mindestens einer *Relevanten Verbindlichkeit*) und (A) besteht der *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und ist der *Referenzschuldner* zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme Verbindlichkeiten in Form *Aufgenommener Gelder* eingegangen, so ist diese juristische Person bzw. dieser sonstige Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*.

Falls die *Emittentin* vor einem *Rechtsnachfolgetag* eine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, wird kein *Rechtsnachfolger* ermittelt.

"Rechtsnachfolgevorgang" bezeichnet den Vorgang der Übernahme von Relevanten Verbindlichkeiten und ist entsprechend der Definition "übernehmen" zu interpretieren.

"Regierungsbehörde" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. aller oder einzelner von dessen *Verbindlichkeiten* betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"Relevante Verbindlichkeiten" bezeichnet *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, die *Anleihen* [oder *Darlehen*] sind, und unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* (bzw. bei Vorliegen eines *Stufenplans* unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges*) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

(i) zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* ausstehende oder von dem *Referenzschuldner* gehaltene *Anleihen* [oder *Darlehen*] sind ausgenommen;

(ii) bei Vorliegen eines *Stufenplans* wird die *Emittentin* für die Zwecke der Bestimmung des *Rechtsnachfolgers* geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* Rechnung zu tragen, die *Anleihen* [oder *Darlehen*] sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges* (einschließlich) und dem *Rechtsnachfolgetag* (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die Ermittlung dieser *Verbindlichkeiten* und deren Höhe erfolgt anhand *Öffentlicher Informationsquellen*. Wird eine danach *Relevante Verbindlichkeit* dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle eine dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdende *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*. Diese wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt und den Anleihegläubigern nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["Restrukturierung" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens [[US-Dollar 10.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in [US-Dollar] [●] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen ●] [●] an dem Tag des Eintritts der Restrukturierung angezeigt wird] [dem *Schwellenbetrag* entspricht], eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindende Anordnung durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* erfolgt (und zwar, ausschließlich bei Anleihen, auch im Wege eines Umtauschs einer Anleihe), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

(i) eine Reduzierung des Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);

- (ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);
- (iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für
 - (1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;
- (iv) eine Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt; oder
- (v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von Anleihen vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als *Restrukturierung*, wenn

- (x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder
- (y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt;
- (z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als *Restrukturierung*.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.]

"**Restwert**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\text{Restwert} = \text{Festgelegter Nennbetrag} \times \text{Endkurs}$$

"**Restwert-Bewertungstag**" bezeichnet

- (i) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, den 10. *Geschäftstag* nach Vorliegen der *Kreditereignis-Mitteilung*, oder
- (ii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] mitteilt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* keine Auktion durchzuführen, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder
- (iii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und *ISDA* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] ankündigt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder
- (iv) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* veröffentlicht, spätestens an dem 1. *Geschäftstag* nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung*.

"**Restwert-Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet [11:00 Uhr vormittags] [●] in ●. Wenn an diesem Ort kein liquider Handel stattfindet, so ist derjenige Ort als Handelsmarkt der Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses maßgeblich, an dem der liquideste Handel stattfindet. Dieser Ort des liquidesten Handels wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den Anleihegläubigern nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Restwert-Rückzahlungstag**" bezeichnet

- (i) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch *ISDA* gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.
- (ii) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag*.

[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium und/oder Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]

"**Schwellenbetrag**" bezeichnet mindestens [US-Dollar 10.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung*, umgerechnet in [US-Dollar] [●] anhand des Mittelkurses

(mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen ●] [●] an dem Tag des Eintritts des jeweiligen *Kreditereignisses* angezeigt wird.]

"Stufenplan" bezeichnet einen durch *Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen* belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen.

"Übernehmen" bedeutet in Bezug auf den *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten*, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der *Referenzschuldner*

- (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder
- (ii) *Anleihen* begibt oder *Darlehen* aufnimmt die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden,

und der *Referenzschuldner* in beiden Fällen danach in Bezug auf die *Relevanten Verbindlichkeiten* oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer *Qualifizierten Garantie* weiterhin Schuldner ist.

"Verbindlichkeit" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie*) aus [Aufgenommenen Geldern] [Anleihen oder Darlehen] [Anleihen].

"Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses" ist eine *Verbindlichkeit* an dem *Restwert-Bewertungstag* zu dem *Restwert-Bewertungszeitpunkt*, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt und die die *Emittentin* bis zu dem *Restwert-Bewertungstag* (einschließlich) den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt. Die Kriterien sind wie folgt:

- (i) *Verbindlichkeit*, die in einer der gesetzlichen Währungen [Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro] [●] oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;
- (ii) *Verbindlichkeit*, die mindestens [US-Dollar 1.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in [US-Dollar] [●] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen ●] [●] an dem Tag der Auswahl der Verbindlichkeit durch die *Emittentin* angezeigt wird[;
- [(iii)] [*Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Restwert-Bewertungstag* an 30 Jahre nicht übersteigt;] sowie
- [(iv)] [*Verbindlichkeit*, die [nicht nachrangig] [nachrangig] ist]].

Erfüllen mehrere *Verbindlichkeiten* zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige *Verbindlichkeit* maßgeblich, die den niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) hat.

"Verbindlichkeitswährung" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"Verbundenes Unternehmen" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person *beherrscht* wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt

oder indirekt *beherrscht*, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer *Beherrschung* befindet.

[im Falle der Anwendbarkeit von Vorzeitiger Fälligkeit von Verbindlichkeiten im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten" tritt ein, wenn eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, des Eintritts eines Kündigungsgrunds oder des Eintritts eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden, wobei der Zahlungsverzug des *Referenzschuldners* unter einer oder mehrerer seiner *Verbindlichkeiten* keine *Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten* begründet.]]

VI. [Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat (2014)

§ 1 Definitionen

(a) Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit)

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "Bildschirmseite" bezeichnet [die Reuters-Seite EURIBOR01] [die Reuters-Seite LIBOR01] [•] oder eine diese ersetzende Seite.]

[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:] "Euro-Raum" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als eine einheitliche Währung eingeführt haben.]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum • (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

"Geschäftstag" bezeichnet

- (i) für die Zwecke der *Geschäftstag-Konvention* einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Stuttgart] [•] allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** [dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist und

[[bei europäischem Staat einfügen:]

- (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.]

[[bei anderen Staaten einfügen:]

- (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London [, •] [und •] Zahlungen abwickeln [und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist].]

"Geschäftstag-Konvention" **[[bei Referenzzinssatz einfügen:]** für die • [Zinsperiode] [Zinsperioden]]⁹⁹:

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* (wie

⁹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:]

Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:]

Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:]

Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den •.

[[bei linearer Interpolation (Alternative 1 ohne Angabe konkreter Perioden) einfügen:]

"**Lineare Interpolation**" bedeutet, dass die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätzen berechnet, von denen der eine Satz dem [Euribor[®]] [Libor[®]]-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz dem [Euribor[®]] [Libor[®]]-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätze von der *Emittentin* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.]

[[bei linearer Interpolation (Alternative 2 mit Angabe konkreter Perioden) einfügen:]

"**Lineare Interpolation**" bedeutet, dass die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem

betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätzen berechnet, von denen der eine dem • Monats-[Euribor[®]] [Libor[®]] (Satz für Einlagen in [Euro] [andere Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten) und der andere dem • Monats-[Euribor[®]] [Libor[®]] (Satz für Einlagen in [Euro] [andere Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten) entspricht. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätze von der *Emittentin* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.] ["Maximalzinssatz" bezeichnet den Maximalzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.]

["Mindestzinssatz" bezeichnet den Mindestzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.]

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Emittentin* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] nach billigem Ermessen ausgewählte Großbanken [[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:] im *Euro-Raum*] [[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:] [Zürich] [London] [anderen Ort einfügen]]. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei *Referenzbanken* für die Ermittlung des *Referenzzinssatzes* nach der Definition "Referenzzinssatz" notwendig werden, und wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "Referenzzinssatz" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfestlegungstag* den [[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:] • Monats-Euribor[®] (Satz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von • Monaten)] [[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:] • Monats-Libor[®] (Satz für Einlagen in [Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten)], der um 11:00 Uhr (Ortszeit [Brüssel] [London]) auf der *Bildschirmseite* an diesem *Zinsfestlegungstag* angezeigt wird. Falls dieser Satz auf der *Bildschirmseite* nicht angezeigt wird, berechnet die *Emittentin* den *Referenzzinssatz* nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf der Grundlage der Sätze, die ihr die *Referenzbanken* als Zinssatz nennen, den sie um etwa 11:00 Uhr (Ortszeit [Brüssel] [London]) an diesem *Zinsfestlegungstag* Banken, [[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:] die unter den Banken in [Zürich] [London] [anderen Ort einfügen] zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben.] [[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:] die unter den Banken im *Euro-Raum* zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben.] für Einlagen in [Euro] [andere Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) anbieten. Die *Emittentin* wird von jeder *Referenzbank* [[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:] bei deren Hauptsitz im *Euro-Raum*] [[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:] bei deren Hauptsitz in [Zürich] [London] [anderen Ort einfügen]] die entsprechenden Quotierungen ihres jeweiligen Zinssatzes einholen. Sofern mindestens zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ist der *Referenzzinssatz* für den *Zinsfestlegungstag* das arithmetische Mittel der beiden Quotierungen. Falls weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ermittelt die *Emittentin* den Zinssatz für Einlagen in [[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:] Euro] [[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:] Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) als *Referenzzinssatz* nach billigem Ermessen. Ein nach billigem Ermessen ermittelter Referenzzinssatz wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. [[Bei linearer Interpolation einfügen:] Für die [erste] [und] [letzte] *Zinsperiode* findet eine *Lineare Interpolation* Anwendung.]

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Verzögerter Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]**vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach

dem späteren der folgenden Tage liegt:

- (i) einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* oder
- (ii) einer *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium*

(wie jeweils in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert).

"**Vorgesehener Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den •.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*, *Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [zweiten] [anderen Wert einfügen] *Geschäftstag* [vor Beginn] [nach Beginn] [vor dem Ende] der jeweiligen *Zinsperiode*.]

"**Zinsperiode**" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" bezeichnet jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist[, [mindestens jedoch den Mindestzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist] [und] [höchstens jedoch den Maximalzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist]].

Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzins-satz]	[Maximalzins-satz]
[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen] , beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ¹⁰⁰	[[•%] [<i>Referenzzinssatz</i>] [<i>Referenzzinssatz</i> [zuzüglich] [abzüglich] •] [<i>Referenzzinssatz</i> * •] [<i>Referenzzinssatz</i> * • [zuzüglich] [abzüglich] •]]]	[[nicht anwendbar] [•]] ¹⁰¹	[[nicht anwendbar] [•]] ¹⁰²

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] Der *Zinssatz*[, sofern er durch den Referenzzinssatz bestimmt wird,] wird auf die [dritte] **[anderen Wert einfügen]** Dezimalstelle kaufmännisch gerundet. [Die *Emittentin* wird den *Zinssatz*[, sofern er durch den Referenzzinssatz bestimmt wird,] den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.]

"Zinstagequotient" bezeichnet **[[bei Referenzzinssatz einfügen:]** für die • [*Zinsperiode*] [*Zinsperioden*]]¹⁰³

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

- (i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und

¹⁰⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet.)]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:]] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet.)]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:]] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet.)]

"Zinszahlungstag" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] jeweils den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.

(b) **Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis**

Definitionen, die im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* relevant sind, befinden sich im Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen.

§ 2 Zinsen

(a) **Verzinsung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie] des Absatzes (c) nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen

definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie] des Absatzes (c) nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]** [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode*.] Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen].]**

(b) **Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* hat und

- (i) entweder dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder
- (ii) falls
 - (1) ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]** dieses *Kreditereignis* spätestens innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* eingetreten ist sowie] **[[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]**dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist sowie] eine *Kreditereignis-Mitteilung* innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann), oder
 - (2) eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* erfolgt ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt, (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),

werden die *Schuldverschreibungen*

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] nicht verzinst.]

[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:] ab dem *Zinszahlungstag* (einschließlich), der dem Tag der *Kreditereignis-Mitteilung* unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein *Zinszahlungstag* vergangen ist, nicht verzinst.]

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:] ab dem Tag (einschließlich), an dem die *Kreditereignis-Mitteilung* erfolgt, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen *Zinsbetrags* erfolgt in diesem Fall an dem *Restwert-Rückzahlungstag*. Die *Zahlung* dieses *Zinsbetrags* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.]

(c) **Verzögerte Zahlung des Zinsbetrags**

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]

- (i) Wenn weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder
- (ii) wenn weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,

kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag* erst nach dem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

- (i) Wenn innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder
- (ii) wenn innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Mitteilung einer Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,

kann die *Emittentin* [jeden] [den] *Zinsbetrag*, der an einem *Zinszahlungstag* fällig wird, der in das Jahr nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* fällt, erst nach diesem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

§ 3 Rückzahlung

- (a) **Rückzahlung an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen

(b) und (c) werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

(b) **Rückzahlung an dem Restwert-Rückzahlungstag zu dem Restwert nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* hat und

- (i) entweder dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder
- (ii) falls
 - (1) ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]]** dieses *Kreditereignis* spätestens innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* eingetreten ist sowie **[[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]]** dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist sowie] eine *Kreditereignis-Mitteilung* innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann) oder
 - (2) eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* erfolgt ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt, (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),

wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* frei. Die *Emittentin* ist stattdessen verpflichtet, je *Schuldverschreibung* den *Restwert* an dem *Restwert-Rückzahlungstag* zurückzuzahlen. Die Rückzahlung zu dem *Restwert* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.

(c) **Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag**

- (i) Wenn weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder
- (ii) wenn weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,

kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* erst nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des *Festgelegten*

Nennbetrags nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Rückzahlungstag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 4 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
 - (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

Anhang - Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis und Ermessensausübung

(a) Ermessensausübung

Die Definitionen nach Absatz (b) im Zusammenhang mit einem *Kreditereignis* beruhen auf den *ISDA-Bedingungen*, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die *Emittentin* wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, den jeweils einschlägigen *ISDA-Verlautbarungen* oder Entscheidungen des *ISDA-Entscheidungskomitees* folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (b) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht wird, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis

"Anleihe" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form einer Schuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis" bezeichnet den Tag, den *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) als Tag bekannt gibt,

- (i) an dem eine an *ISDA* übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines *ISDA-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um zu *entscheiden*, ob ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und
- (ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das *Kreditereignis* im Besitz des *ISDA-Entscheidungskomitees* befanden.

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

"Aufgenommene Gelder" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvingenden Kredit).

"Beherrschung" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. **"Beherrschen"** ist entsprechend auszulegen.

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).

["Darlehen" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form eines Darlehens.]

"Endkurs" bezeichnet

- (i) falls

- (1) bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und
- (2) *ISDA* im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses (final price) durchführt und einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses *Kreditereignis* veröffentlicht,

den auf der Internetseite [●] [www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)] veröffentlichte Auktions-Endkurs bzw., falls *ISDA* mehrere Auktions-Endkurse im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* veröffentlicht, den niedrigsten dieser Kurse (*cheapest to deliver*), jeweils sofern dieser innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* dort veröffentlicht wird, oder

- (ii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind oder aus sonstigen Gründen *ISDA* keine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, den an dem jeweiligen *Restwert-Bewertungstag* zum *Restwert-Bewertungszeitpunkt von der Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Marktwert der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses*.

Die *Emittentin* teilt den *Endkurs* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Fall von (i) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach der Veröffentlichung durch *ISDA*, im Fall von (ii) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag* mit.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). *ISDA* ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die *ISDA-Bedingungen* entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-Bedingungen**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-Entscheidungskomitee**" bezeichnet ein von *ISDA* gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-Kreditereignis-Informationen**" bezeichnet die Entscheidung von *ISDA*, dass ein *Kreditereignis* vorliegt, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-Verlautbarungen**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen *ISDA* und den Marktteilnehmern vereinbart werden.

"**Kreditereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) *Nichtzahlung*,
- (ii) *Nichtanerkennung/Moratorium*,
- (iii) *Restrukturierung*[.]

[(iv) *Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten*].

Ein solches *Kreditereignis* tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

- (i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen;
- (ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit*;
- (iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder
- (iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"Kreditereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt eines *Kreditereignisses* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Kreditereignisses* sowie die *Öffentlichen Kreditereignis-Informationen*, die den Eintritt des *Kreditereignisses* bestätigen, kurz beschrieben werden. [Jede *Kreditereignis-Mitteilung*, in der ein *Kreditereignis* in der Form der *Nichtzahlung* beschrieben wird, muss sich auf einen *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* vor dem Ablauf des *Beobachtungszeitraumes* beziehen] [Jede *Kreditereignis-Mitteilung*, in der ein *Kreditereignis* in der Form der *Nichtanerkennung/Moratorium* beschrieben wird, muss sich auf eine *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* beziehen.] Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, auf das sich die *Kreditereignis-Mitteilung* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fort dauert.

"Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt einer *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* sowie die *Öffentlichen Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, die den Eintritt der *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, auf die sich die *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* fort dauert.

"Nachfrist" bezeichnet

[[im Falle einer Beschränkung der Nachfrist einfügen:]

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;
- (ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Bankarbeitstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende *Nachfrist* spätestens an dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. *Letzten Bewertungstag* endet.]

[[im Falle einer unbeschränkten Nachfrist einfügen:]

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;
- (ii) sofern ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* an oder vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und eine auf die maßgebliche *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist nach den für sie geltenden Bedingungen nicht an dem oder vor dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* abläuft, entspricht die *Nachfrist* dieser Nachfrist oder einer Frist von 30 Kalendertagen, je nachdem, welche dieser Fristen kürzer ist.]

"Nachfrist-Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als *Verbindlichkeitswährung* einen TARGET-Abwicklungstag und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der *Verbindlichkeitswährung* allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

"Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet das Eintreten der folgenden beiden Ereignisse:

- (i) ein Vertreter des *Referenzschuldners* oder einer *Regierungsbehörde*
 - (1) bestreitet eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ganz oder teilweise, oder bestreitet deren Wirksamkeit, oder
 - (2) erklärt oder verfügt faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Ersetzung (roll-over), oder einen Zahlungsaufschub, und
- (ii) es tritt eine *Nichtzahlung* (ohne Berücksichtigung des *Nichtzahlungsschwellenbetrags*) oder eine *Restrukturierung* (ohne Berücksichtigung des *Schwellenbetrags*) hinsichtlich einer dieser *Verbindlichkeiten* ein.

"Nichtzahlung" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach dem Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens [US-Dollar 1.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in [US-Dollar] [●] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen ●] [●] an dem Tag des Eintritts der Nichtzahlung angezeigt wird (der **"Nichtzahlungsschwellenbetrag"**).

Wenn ein Ereignis, das eine *Nichtzahlung* darstellen würde,

- (i) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer *Regierungsbehörde* erfolgt, und

- (ii) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als *Nichtzahlung* es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"Öffentliche Kreditereignis-Informationen" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) in *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

"Öffentliche Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* beschriebenen Ereignisses bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) von *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.]

"Öffentliche Informationsquelle" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite der ISDA die Internetseite der ISDA <http://dc.isda.org/> (oder eine diese ersetzende Seite), Internetseite des *Referenzschuldners* oder der für den *Referenzschuldner* zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des *Referenzschuldners* und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Rechtsnachfolge-Mitteilung der Emittentin* beschriebenen *Rechtsnachfolge-Ereignisses* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) von *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,
- (ii) ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich zugänglich sind.

"Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet den Eintritt eines in Ziffer (i) der Definition "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignisses.]

"Primärschuldner" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person außer dem *Referenzschuldner*.

"Primärverbindlichkeit" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines *Primärschuldners* aus *[Aufgenommenen Geldern]* *[Darlehen oder Anleihen]* *[Anleihen]*, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt.

"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Vereinbarung, gemäß der sich der *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine *Qualifizierten Garantie*:

- (i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder
- (ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer
 - (1) durch Zahlung;
 - (2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des *Referenzschuldners* auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;
 - (3) durch gesetzlichen Übergang; oder
 - (4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig werden können.

Enthält die Garantie bzw. die *Primärverbindlichkeit* Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen *Bedingungen* aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. *Primärverbindlichkeit*, weil oder nachdem in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder den *Primärschuldner* (I) eine *Nichtzahlung* im Rahmen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* oder (II) eine *Insolvenz* eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine Qualifizierte Garantie darstellt:

- (x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übertragen werden können; und
- (y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"Rechtsnachfolge-Ereignis" bezeichnet eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein sonstiges vergleichbares Ereignis.

"Rechtsnachfolgetag" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernehmen, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein *Stufenplan* vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit des letzten *Rechtsnachfolgevorgangs* dieses *Stufenplans* ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des *Rechtsnachfolgers* nach diesen *Bedingungen* nicht durch weitere verbundene Rechtsnachfolgevorgänge nach dem *Stufenplan* beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der *Rechtsnachfolger* wäre.

"Rechtsnachfolge-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Kenntniserlangung *Öffentlicher Rechtsnachfolge-Informationen* durch die *Emittentin*, jedoch bis spätestens an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin*, in der

- (i) der Eintritt des *Rechtsnachfolge-Ereignisses* und *Rechtsnachfolgetages* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen]** (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich),
 - (ii) der *Rechtsnachfolger*,
 - (iii) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, sowie
 - (iv) die *Öffentlichen Rechtsnachfolge-Informationen*,
- genannt werden.

"Rechtsnachfolger" bezeichnet ab dem Tag der Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* die von der *Emittentin* nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* als Rechtsnachfolger spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der *Relevanten Verbindlichkeiten* bei einem Umtausch von Anleihen der Gesamtbetrag der umgetauschten *Relevanten Verbindlichkeiten* und bei einem *Stufenplan* der Gesamtbetrag aller *Rechtsnachfolgevorgänge* zu verwenden ist:

- (i) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mindestens 75% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*,
- (ii) *Übernimmt* nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% (aber weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernimmt*, der alleinige *Rechtsnachfolger*,
- (iii) *Übernehmen* mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so gilt

diejenige juristische Person oder derjenige Rechtsträger als alleiniger *Rechtsnachfolger*, dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt. Welche juristische Person oder welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Alternativ kann die *Emittentin* nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 [(b)][(c)] der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen;

- (iv) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so [bleibt dieser der maßgebliche Referenzschuldner] [gilt derjenige Rechtsträger als alleiniger Rechtsnachfolger dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt]. Welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Alternativ kann die *Emittentin* nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 [(b)][(c)] der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen;
- (v) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* *übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger* und der *Referenzschuldner* wird infolge eines solchen *Rechtsnachfolgevorgangs* nicht ausgetauscht;
- (vi) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* *übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernimmt*, der *Rechtsnachfolger* (bzw., sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernehmen*, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* *übernimmt*) alleiniger *Rechtsnachfolger*.

"Rechtsnachfolgevorgang" bezeichnet den Vorgang der Übernahme von Relevanten Verbindlichkeiten und ist entsprechend der Definition "übernehmen" zu interpretieren.

"Regierungsbehörde" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. aller oder einzelner von dessen *Verbindlichkeiten* betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"Relevante Verbindlichkeiten" bezeichnet *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, die *Anleihen* [oder *Darlehen*] sind, und unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* (bzw. bei Vorliegen eines *Stufenplans* unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges*) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

(i) zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* ausstehende oder von dem *Referenzschuldner* gehaltene *Anleihen* [oder *Darlehen*] sind ausgenommen;

(ii) bei Vorliegen eines *Stufenplans* wird die *Emittentin* für die Zwecke der Bestimmung des *Rechtsnachfolgers* geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* Rechnung zu tragen, die *Anleihen* [oder *Darlehen*] sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges* (einschließlich) und dem *Rechtsnachfolgetag* (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die Ermittlung dieser Verbindlichkeiten und deren Höhe erfolgt anhand *Öffentlicher Informationsquellen*. Wird eine danach *Relevante Verbindlichkeit* dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle eine dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdende *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*. Diese wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt und den Anleihegläubigern nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["Restrukturierung" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens [[US-Dollar 10.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in [US-Dollar] [●] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen ●] [●] an dem Tag des Eintritts der Restrukturierung angezeigt wird] [dem *Schwellenbetrag* entspricht], eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindende Anordnung durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* erfolgt (und zwar, ausschließlich bei Anleihen, auch im Wege eines Umtauschs einer Anleihe), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (i) eine Reduzierung des Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);
- (ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);
- (iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für
 - (1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;
- (iv) eine Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt;
oder
- (v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von Anleihen vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als *Restrukturierung*, wenn

- (x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder
- (y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt;
- (z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als *Restrukturierung*.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.]

"**Restwert**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\text{Restwert} = \text{Festgelegter Nennbetrag} \times \text{Endkurs}$$

"**Restwert-Bewertungstag**" bezeichnet

- (i) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, den 10. *Geschäftstag* nach Vorliegen der *Kreditereignis-Mitteilung*, oder
- (ii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] mitteilt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* keine Auktion durchzuführen, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder

- (iii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und *ISDA* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] ankündigt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder
- (iv) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* veröffentlicht, spätestens an dem 1. *Geschäftstag* nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung*.

"Restwert-Bewertungszeitpunkt" bezeichnet [11:00 Uhr vormittags] [●] in ●. Wenn an diesem Ort kein liquider Handel stattfindet, so ist derjenige Ort als Handelsmarkt der Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses maßgeblich, an dem der liquideste Handel stattfindet. Dieser Ort des liquidesten Handels wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den Anleihegläubigern nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Restwert-Rückzahlungstag" bezeichnet

- (i) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch *ISDA* gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.
- (ii) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag*.

[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium und/oder Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]

"Schwellenbetrag" bezeichnet mindestens [US-Dollar 10.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung*, umgerechnet in [US-Dollar] [●] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen ●] [●] an dem Tag des Eintritts des jeweiligen *Kreditereignisses* angezeigt wird.]

"Stufenplan" bezeichnet einen durch *Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen* belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen.

"Übernehmen" bedeutet in Bezug auf den *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten*, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der *Referenzschuldner*

- (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag (wobei Letzteres auch Protokolle, Abkommen, Übereinkommen, Übereinkünfte, Verständigungen, Bündnisse, Pakte oder sonstige Vereinbarungen einschließt) übernimmt oder für diese haftet, oder
- (ii) *Anleihen* begibt oder *Darlehen* aufnimmt die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden,

und der *Referenzschuldner* in beiden Fällen danach in Bezug auf die *Relevanten Verbindlichkeiten* oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer *Qualifizierten Garantie* weiterhin Schuldner ist.

"Verbindlichkeit" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie*) aus **[Aufgenommenen Geldern]** **[Anleihen oder Darlehen]** **[Anleihen]**.

"Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses" ist

(i) nach Wahl der *Emittentin* eine *Verbindlichkeit* an dem *Restwert-Bewertungstag* zu dem *Restwert-Bewertungszeitpunkt*, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt und die die *Emittentin* bis zu dem *Restwert-Bewertungstag* (einschließlich) den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt. Die Kriterien sind wie folgt:

(1) *Verbindlichkeit*, die in einer der gesetzlichen Währungen **[Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro]** **[•]** oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;

(2) *Verbindlichkeit*, die mindestens **[US-Dollar 1.000.000]** **[•]** oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in **[US-Dollar]** **[•]** anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf **[der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen •]** **[•]** an dem Tag der Auswahl der *Verbindlichkeit* durch die *Emittentin* angezeigt wird;

(3) **[Verbindlichkeit, deren verbleibende Laufzeit vom Restwert-Bewertungstag an 30 Jahre nicht übersteigt;]**

[(4)] *Verbindlichkeit*, die **[nicht nachrangig]** **[nachrangig]** ist; sowie

[(5)] im Falle einer *Restrukturierung*, *Verbindlichkeit*, die nicht an oder nach dem Tag der *Restrukturierung* entstanden ist.

Erfüllen mehrere *Verbindlichkeiten* zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige *Verbindlichkeit* maßgeblich, die den niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) hat; oder

(ii) nach Wahl der *Emittentin* im Falle einer *Restrukturierung* (auch in dem Fall in dem die *Kreditereignis-Mitteilung* ein anderes vorher eingetretenes *Kreditereignis* benennt)

(1) eine *Verbindlichkeit*, die bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Eintritt des *Kreditereignisses* auf der auf der Internetseite **[•]** **[http://www.isda.org/credit (oder eine diese ersetzende Seite)]** oder einer auf dieser Seite angegebenen Internetseite eines Dritten als sog. *Package Observable Bond* veröffentlicht wurde, oder

(2) diejenigen Eigenmittel, Geldbeträge, Sicherheiten, Vergütungen (u. a. Vergütungen für eine frühzeitige oder sonstige Zustimmung), Rechte und/oder sonstigen Vermögenswerte (jeweils ein **"Vermögenswertpaket"**) in Höhe des Anteils, die ein relevanter Gläubiger einer *Verbindlichkeit* gemäß Absatz (ii) (1) (ggf. einschließlich dieser *Verbindlichkeit*) im Wege eines Umtauschs oder einer Umwandlung erhält. Wird dem relevanten Gläubiger eine Auswahl an Vermögenswerten oder eine Auswahl an Kombinationen von Vermögenswerten angeboten, so wird das im Hinblick auf den Kapitalbetrag bzw. sofern dieses Vermögenswert keinen Kapitalbetrag im Hinblick auf den Wert größte *Vermögenswertpaket* herangezogen.

Wird dem relevanten Gläubiger nichts angeboten und erhält er nichts und behält nichts ein, so gilt der Wert des *Vermögenswertpakets* als null.

"Verbindlichkeitswährung" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"Verbundenes Unternehmen" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person *beherrscht* wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt *beherrscht*, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer *Beherrschung* befindet.

[im Falle der Anwendbarkeit von Vorzeitiger Fälligkeit von Verbindlichkeiten im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten" tritt ein, wenn eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, des Eintritts eines Kündigungsgrunds oder des Eintritts eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden, wobei der Zahlungsverzug des *Referenzschuldners* unter einer oder mehrerer seiner *Verbindlichkeiten* keine *Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten* begründet.]]

VII. [Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine europäische Finanz-Gesellschaft (2014)]

§ 1 Definitionen

(a) Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit)

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "Bildschirmseite" bezeichnet [die Reuters-Seite EURIBOR01] [die Reuters-Seite LIBOR01] [•] oder eine diese ersetzende Seite.]

[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:] "Euro-Raum" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als eine einheitliche Währung eingeführt haben.]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum • (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]

"Geschäftstag" bezeichnet

(i) für die Zwecke der *Geschäftstag-Konvention* einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Stuttgart] [•] allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** [dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist und

(ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"Geschäftstag-Konvention" **[[bei Referenzzinssatz einfügen:]** für die • [Zinsperiode] [Zinsperioden]]¹⁰⁴:

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde

¹⁰⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:]] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:]] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den •.

[[bei linearer Interpolation (Alternative 1 ohne Angabe konkreter Perioden) einfügen:]] "Lineare Interpolation" bedeutet, dass die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätzen berechnet, von denen der eine Satz dem [Euribor[®]] [Libor[®]]-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz dem [Euribor[®]] [Libor[®]]-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätze von der *Emittentin* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.]

[[bei linearer Interpolation (Alternative 2 mit Angabe konkreter Perioden) einfügen:]] "Lineare Interpolation" bedeutet, dass die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätzen berechnet, von denen der eine dem • Monats-[Euribor[®]] [Libor[®]] (Satz für Einlagen in [Euro] [andere Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten) und der andere dem • Monats-[Euribor[®]] [Libor[®]] (Satz für Einlagen in [Euro] [andere Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten) entspricht. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der

Bildschirmseite an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätze von der *Emittentin* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.] ["**Maximalzinssatz**" bezeichnet den Maximalzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.]

["**Mindestzinssatz**" bezeichnet den Mindestzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.]

[[**bei Referenzzinssatz einfügen:**] "**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Emittentin* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] nach billigem Ermessen ausgewählte Großbanken [[**bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:**] im *Euro-Raum*] [[**bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:**] [Zürich] [London] [**anderen Ort einfügen**]. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei *Referenzbanken* für die Ermittlung des *Referenzzinssatzes* nach der Definition "Referenzzinssatz" notwendig werden, und wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[**bei Referenzzinssatz einfügen:**] "**Referenzzinssatz**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfestlegungstag* den [[**bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:**] • Monats-Euribor[®] (Satz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von • Monaten)] [[**bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:**] • Monats-Libor[®] (Satz für Einlagen in [**Währung einfügen**] für den Zeitraum von • Monaten)], der um 11:00 Uhr (Ortszeit [Brüssel] [London]) auf der *Bildschirmseite* an diesem *Zinsfestlegungstag* angezeigt wird. Falls dieser Satz auf der *Bildschirmseite* nicht angezeigt wird, berechnet die *Emittentin* den *Referenzzinssatz* nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf der Grundlage der Sätze, die ihr die *Referenzbanken* als Zinssatz nennen, den sie um etwa 11:00 Uhr (Ortszeit [Brüssel] [London]) an diesem *Zinsfestlegungstag* Banken, [[**bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:**] die unter den Banken in [Zürich] [London] [**anderen Ort einfügen**] zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,] [[**bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:**] die unter den Banken im *Euro-Raum* zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,] für Einlagen in [Euro] [**andere Währung einfügen**] für den Zeitraum von • Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) anbieten. Die *Emittentin* wird von jeder *Referenzbank* [[**bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:**] bei deren Hauptsitz im *Euro-Raum*] [[**bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:**] bei deren Hauptsitz in [Zürich] [London] [**anderen Ort einfügen**]] die entsprechenden Quotierungen ihres jeweiligen Zinssatzes einholen. Sofern mindestens zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ist der *Referenzzinssatz* für den *Zinsfestlegungstag* das arithmetische Mittel der beiden Quotierungen. Falls weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ermittelt die *Emittentin* den Zinssatz für Einlagen in [[**bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:**] Euro] [[**bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:**] **Währung einfügen**] für den Zeitraum von • Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) als *Referenzzinssatz* nach billigem Ermessen. Ein nach billigem Ermessen ermittelter Referenzzinssatz wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. [[**Bei linearer Interpolation einfügen:**] Für die [erste] [und] [letzte] *Zinsperiode* findet eine *Lineare Interpolation* Anwendung.]

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"Verzinsungsbeginn" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"Verzögerter Rückzahlungstermin" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]**vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* (wie in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) liegt.

"Vorgesehener Rückzahlungstermin" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den •.

"Zinsbetrag" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*, *Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

[[bei Referenzzinssatz einfügen:]] "Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [zweiten] **[anderen Wert einfügen]** *Geschäftstag* [vor Beginn] [nach Beginn] [vor dem Ende] der jeweiligen *Zinsperiode*.]

"Zinsperiode" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:]] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

"Zinssatz" bezeichnet jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist[, [mindestens jedoch den Mindestzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist] [und] [höchstens jedoch den Maximalzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist]].

Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzins-satz]	[Maximalzins-satz]
[[•]] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen] , beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]] ¹⁰⁵	[[•%]] [<i>Referenzzinssatz</i> [<i>Referenzzinssatz</i> [zuzüglich] [abzüglich] •] [<i>Referenzzinssatz</i> * •] [<i>Referenzzinssatz</i> * • [zuzüglich] [abzüglich] •]]	[[nicht anwendbar] [•]] ¹⁰⁶	[[nicht anwendbar] [•]] ¹⁰⁷

[[bei Referenzzinssatz einfügen:]] Der *Zinssatz*[, sofern er durch den Referenzzinssatz bestimmt wird,] wird auf die [dritte] **[anderen Wert einfügen]** Dezimalstelle kaufmännisch gerundet. [Die *Emittentin* wird den *Zinssatz*[, sofern er durch den Referenzzinssatz bestimmt wird,] den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.]

"Zinstagequotient" bezeichnet **[[bei Referenzzinssatz einfügen:]]** für die • [*Zinsperiode*] [*Zinsperioden*]]¹⁰⁸

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]]

¹⁰⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:]] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:]] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:]] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]

"Zinszahlungstag" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] jeweils den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.

(b) **Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis**

Definitionen, die im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* relevant sind, befinden sich im Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen.

§ 2 Zinsen

(a) **Verzinsung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie] des Absatzes (c) nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie] des Absatzes (c) nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]]** [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode*.] Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen]**.]

(b) **Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* hat, das innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist und

- (i) entweder eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder
- (ii) falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist, eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),]

werden die *Schuldverschreibungen*

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] nicht verzinst.]

[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] ab dem *Zinszahlungstag* (einschließlich), der dem Tag der *Kreditereignis-Mitteilung* unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein *Zinszahlungstag* vergangen ist, nicht verzinst.]

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:]] ab dem Tag (einschließlich), an dem die *Kreditereignis-Mitteilung erfolgt*, nicht weiter verzinst. Die etwaige Zahlung eines offenen *Zinsbetrags* erfolgt in diesem Fall an dem *Restwert-Rückzahlungstag*. Die *Zahlung* dieses *Zinsbetrags* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.]

(c) **Verzögerte Zahlung des Zinsbetrags**

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]]

Wenn

- (i) weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und
- (ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag* erst nach dem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Wenn

- (i) innerhalb des Beobachtungszeitraums ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist, und
- (ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* [jeden] [den] *Zinsbetrag*, der an einem *Zinszahlungstag* fällig wird, der in das Jahr nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* fällt, erst nach diesem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.]

§ 3 Rückzahlung

(a) **Rückzahlung an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]],** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (b) und (c) werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

(b) **Rückzahlung an dem Restwert-Rückzahlungstag zu dem Restwert nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem Kreditereignis hat, das innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist und

- (i) entweder eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder
- (ii) falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),

wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* frei. Die *Emittentin* ist stattdessen verpflichtet, je *Schuldverschreibung* den *Restwert* an dem *Restwert-Rückzahlungstag* zurückzuzahlen. Die Rückzahlung zu dem *Restwert* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.

(c) **Verzögerte Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag**

Wenn

- (i) weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und
- (ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* erst nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen, muss sie jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückzahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Rückzahlungstag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 4 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
 - (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

Anhang - Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis und Ermessensausübung

(a) Ermessensausübung

Die Definitionen nach Absatz (b) im Zusammenhang mit einem *Kreditereignis* beruhen auf den *ISDA-Bedingungen*, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die *Emittentin* wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, den jeweils einschlägigen *ISDA-Verlautbarungen* oder Entscheidungen des *ISDA-Entscheidungskomitees* folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (b) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht wird, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis

"Anleihe" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form einer Schuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis" bezeichnet den Tag, den *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) als Tag bekannt gibt,

- (i) an dem eine an *ISDA* übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines *ISDA-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um zu *entscheiden*, ob ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und
- (ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das *Kreditereignis* im Besitz des *ISDA-Entscheidungskomitees* befanden.

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

"Aufgenommene Gelder" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvingenden Kredit).

"Beherrschung" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. **"Beherrschen"** ist entsprechend auszulegen.

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).

"Darlehen" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form eines Darlehens.

"Endkurs" bezeichnet

- (i) falls

- (1) bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und
- (2) *ISDA* im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses (final price) durchführt und einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses *Kreditereignis* veröffentlicht,

den auf der Internetseite [●] [www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)] veröffentlichte Auktions-Endkurs bzw., falls *ISDA* mehrere Auktions-Endkurse im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* veröffentlicht, den niedrigsten dieser Kurse (*cheapest to deliver*), jeweils sofern dieser innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* dort veröffentlicht wird, oder

- (ii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind oder aus sonstigen Gründen *ISDA* keine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, den an dem jeweiligen *Restwert-Bewertungstag* zum *Restwert-Bewertungszeitpunkt von der Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Marktwert der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses*.

Die *Emittentin* teilt den *Endkurs* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Fall von (i) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach der Veröffentlichung durch *ISDA*, im Fall von (ii) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag* mit.

"Insolvenz" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) der *Referenzschuldner* wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (ii) der *Referenzschuldner* ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (iii) der *Referenzschuldner* vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich oder sonstigen Vergleich mit seinen Gläubigern allgemein oder zu deren Gunsten vereinbart oder ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Insolvenzvergleich oder sonstiger Vergleich in Kraft tritt;
- (iv) durch oder gegen den *Referenzschuldner* wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen wirtschaftlich gleichwertigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des *Referenzschuldners* wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des *Referenzschuldners*
 - (1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder

- (2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;
- (v) der *Referenzschuldner* fasst einen Beschluss über seine Auflösung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (vi) der *Referenzschuldner* beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon oder wird einer solchen Person unterstellt;
- (vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder
- (viii) ein auf den *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem *Referenzschuldner* herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

"**ISDA**" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). *ISDA* ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die *ISDA-Bedingungen* entwickelt und veröffentlicht.

"**ISDA-Bedingungen**" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"**ISDA-Entscheidungskomitee**" bezeichnet ein von *ISDA* gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"**ISDA-Kreditereignis-Informationen**" bezeichnet die Entscheidung von *ISDA*, dass ein *Kreditereignis* vorliegt, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"**ISDA-Verlautbarungen**" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen *ISDA* und den Marktteilnehmern vereinbart werden.

"**Kreditereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) *Insolvenz*,
- (ii) *Nichtzahlung*,
- (iii) *Restrukturierung*,
- (iv) *Staatliche Intervention*.

Ein solches *Kreditereignis* tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

- (i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen;
- (ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit*;
- (iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder
- (iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"Kreditereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt eines *Kreditereignisses* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Kreditereignisses* sowie die *Öffentlichen Kreditereignis-Informationen*, die den Eintritt des *Kreditereignisses* bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, auf das sich die *Kreditereignis-Mitteilung* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fort dauert.

"Nachfrist" bezeichnet

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;
- (ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Bankarbeitstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende *Nachfrist* spätestens an dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. *Letzten Bewertungstag* endet.

"Nachfrist-Bankarbeitstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als *Verbindlichkeitswährung* einen TARGET-Abwicklungstag und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der *Verbindlichkeitswährung* allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

"Nichtzahlung" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach dem Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens [US-Dollar 1.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in [US-Dollar] [●] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen ●] [●] an dem Tag des Eintritts der Nichtzahlung angezeigt wird.

Wenn ein Ereignis, das eine *Nichtzahlung* darstellen würde, (a) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer *Regierungsbehörde* erfolgt, und (b) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als *Nichtzahlung* es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"Öffentliche Kreditereignis-Informationen" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) in *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

"Öffentliche Informationsquelle" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite der ISDA <http://dc.isda.org/> (oder eine diese ersetzende Seite), Internetseite des *Referenzschuldners* oder der für den *Referenzschuldner* zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des *Referenzschuldners* und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* der *Emittentin* beschriebenen *Rechtsnachfolger* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) von *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,
- (ii) ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich zugänglich sind.

"Primärschuldner" bezeichnet jede natürliche oder juristische Person außer dem *Referenzschuldner*.

"Primärverbindlichkeit" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines *Primärschuldners* aus *[Aufgenommenen Geldern]* *[Darlehen oder Anleihen]*, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt.

"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbriefte Vereinbarung, gemäß der sich der *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind, und

zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine *Qualifizierten Garantie*:

- (i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder
- (ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer
 - (1) durch Zahlung;
 - (2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des *Referenzschuldners* auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;
 - (3) durch gesetzlichen Übergang;
 - (4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages oder
 - (5) wegen Bestimmungen, die eine *Staatliche Intervention* gestatten oder dafür Vorsorge treffenerfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig werden können.

Enthält die Garantie bzw. die *Primärverbindlichkeit* Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen *Bedingungen* aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. *Primärverbindlichkeit*, weil oder nachdem in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder den *Primärschuldner* (I) eine *Nichtzahlung* im Rahmen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* oder (II) eine *Insolvenz* eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine Qualifizierte Garantie darstellt:

- (x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übertragen werden können; und
- (y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"Rechtsnachfolgetag" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernehmen, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein *Stufenplan* vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit des letzten *Rechtsnachfolgevorgangs* dieses *Stufenplans* ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des *Rechtsnachfolgers* nach diesen *Bedingungen* nicht durch weitere verbundene Rechtsnachfolgevorgänge nach dem *Stufenplan* beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf den

Referenzschuldner oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der *Rechtsnachfolger* wäre.

"Rechtsnachfolge-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Kenntniserlangung *Öffentlicher Rechtsnachfolge-Informationen* durch die *Emittentin*, jedoch bis spätestens an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin*, in der

- (i) das Vorliegen eines *Rechtsnachfolgers*,
 - (ii) der Eintritt eines *Rechtsnachfolgetages* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen]** (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich),
 - (iii) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolgevorganges*, sowie
 - (iv) die *Öffentlichen Rechtsnachfolge-Informationen*,
- genannt werden.

"Rechtsnachfolger" bezeichnet ab dem Tag der Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* die von der *Emittentin* nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* als Rechtsnachfolger spezifizierte juristische Person oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der *Relevanten Verbindlichkeiten* bei einem Umtausch von Anleihen der Gesamtbetrag der umgetauschten Relevanten Verbindlichkeiten und bei einem *Stufenplan* der Gesamtbetrag aller *Rechtsnachfolgevorgänge* zu verwenden ist:

- (i) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mindestens 75% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*,
- (ii) *Übernimmt* nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% (aber weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernimmt*, der alleinige *Rechtsnachfolger*,
- (iii) *Übernehmen* mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so gilt diejenige juristische Person oder derjenige Rechtsträger als alleiniger *Rechtsnachfolger*, dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt. Welche juristische Person oder welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Alternativ kann die *Emittentin* nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 [(b)][(c)] der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen;
- (iv) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so

[bleibt dieser der maßgebliche Referenzschuldner] [gilt derjenige Rechtsträger als alleiniger Rechtsnachfolger dessen Credit Default Swap die höchste Liquidität erwarten lässt]. Welcher Rechtsträger dies ist, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)]. Alternativ kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Schuldverschreibungen gemäß § 5 [(b)][(c)] der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen;

- (v) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* *übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger* und der *Referenzschuldner* wird infolge eines solchen *Rechtsnachfolgevorgangs* nicht ausgetauscht;
- (vi) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* *übernimmt*, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernimmt*, der *Rechtsnachfolger* (bzw., sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernehmen*, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* *übernimmt*) *alleiniger Rechtsnachfolger*;
- (vii) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger alle Verbindlichkeiten (einschließlich mindestens einer *Relevanten Verbindlichkeit*) und (A) besteht der *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und ist der *Referenzschuldner* zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme Verbindlichkeiten in Form *Aufgenommener Gelder* eingegangen, so ist diese juristische Person bzw. dieser sonstige Rechtsträger der *alleinige Rechtsnachfolger*.

Falls die *Emittentin* vor einem *Rechtsnachfolgetag* eine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, wird kein *Rechtsnachfolger* ermittelt.

"Rechtsnachfolgevorgang" bezeichnet den Vorgang der Übernahme von Relevanten Verbindlichkeiten und ist entsprechend der Definition "übernehmen" zu interpretieren.

"Regierungsbehörde" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. aller oder einzelner von dessen *Verbindlichkeiten* betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"Relevante Verbindlichkeiten" bezeichnet *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, die nicht-nachrangige *Anleihen* oder *Darlehen* sind, und unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* (bzw. bei Vorliegen eines *Stufenplans* unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges*) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

(i) zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* ausstehende oder von dem *Referenzschuldner* gehaltene *Anleihen* oder *Darlehen* sind ausgenommen;

(ii) bei Vorliegen eines *Stufenplans* wird die *Emittentin* für die Zwecke der Bestimmung des *Rechtsnachfolgers* geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* Rechnung zu tragen, die *Anleihen* oder *Darlehen* sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges* (einschließlich) und dem *Rechtsnachfolgetag* (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die Ermittlung dieser Verbindlichkeiten und deren Höhe erfolgt anhand *Öffentlicher Informationsquellen*. Wird eine danach *Relevante Verbindlichkeit* dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle eine dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdende *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*. Diese wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt und den Anleihegläubigern nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Restrukturierung" bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag dem *Schwellenbetrag* entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindende Anordnung durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* erfolgt (und zwar, ausschließlich bei Anleihen, auch im Wege eines Umtauschs einer Anleihe), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (i) eine Reduzierung des Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);
- (ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);
- (iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für
 - (1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;
- (iv) eine Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt;
oder
- (v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von Anleihen vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als *Restrukturierung*, wenn

- (x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder
- (y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt;
- (z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als *Restrukturierung*.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.

"**Restwert**" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\text{Restwert} = \text{Festgelegter Nennbetrag} \times \text{Endkurs}$$

"**Restwert-Bewertungstag**" bezeichnet

- (i) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, den 10. *Geschäftstag* nach Vorliegen der *Kreditereignis-Mitteilung*, oder
- (ii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch auf der Internetseite **[•]** [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] mitteilt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* keine Auktion durchzuführen, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder
- (iii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und *ISDA* auf der Internetseite **[•]** [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] ankündigt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion

abgesagt wird, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder

- (iv) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite **[●]** [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite)] keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* veröffentlicht, spätestens an dem 1. *Geschäftstag* nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung*.

"Restwert-Bewertungszeitpunkt" bezeichnet **[11:00 Uhr vormittags]** **[●]** in **●**. Wenn an diesem Ort kein liquider Handel stattfindet, so ist derjenige Ort als Handelsmarkt der Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses maßgeblich, an dem der liquideste Handel stattfindet. Dieser Ort des liquidesten Handels wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den Anleihegläubigern nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Restwert-Rückzahlungstag" bezeichnet

- (i) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch *ISDA* gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.
- (ii) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag*.

"Schwellenbetrag" bezeichnet mindestens **[US-Dollar 10.000.000]** **[●]** oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung*, umgerechnet in **[US-Dollar]** **[●]** anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf **[der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen ●]** **[●]** an dem Tag des Eintritts des jeweiligen *Kreditereignisses* angezeigt wird.

"Staatliche Intervention" bezeichnet in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* und einen mindestens dem *Schwellenbetrag* entsprechenden Gesamtbetrag den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse infolge einer Maßnahme oder Ankündigung einer *Regierungsbehörde* aufgrund oder mittels einer Rechtsvorschrift betreffend die Sanierung oder Abwicklung (oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift), die jeweils in für den Referenzschuldner verbindlicher Form erfolgt, unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in den Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeit* ausdrücklich vorgesehen ist:

- (1) ein Ereignis, das Gläubigerrechte berühren würde und dabei folgende Konsequenzen hätte:
- (w) eine Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes oder Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (x) eine Reduzierung des bei Tilgung zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufgeldes (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (y) einen Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für (I) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (II) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern; oder
 - (z) eine Veränderung des Rangs einer Verbindlichkeit in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt;
- (2) eine Enteignung oder Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, infolge dessen eine Änderung hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers der Verbindlichkeit eintritt;

- (3) eine zwingend vorgeschriebene Kündigung oder Umrechnung oder ein zwingend vorgeschriebener Umtausch; oder
- (4) ein Ereignis, das eine den in (1) bis (3) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.

"Stufenplan" bezeichnet einen durch *Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen* belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen.

"Übernehmen" bedeutet in Bezug auf den *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten*, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der *Referenzschuldner*

- (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder
- (ii) *Anleihen* begibt oder *Darlehen* aufnimmt die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden,

und der *Referenzschuldner* in beiden Fällen danach in Bezug auf die *Relevanten Verbindlichkeiten* oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer *Qualifizierten Garantie* weiterhin Schuldner ist.

"Verbindlichkeit" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie*) aus **[Aufgenommenen Geldern]** **[Anleihen oder Darlehen]** **[Anleihen]**, wobei für die Frage des Eintritts einer *Restrukturierung* oder *Staatlichen Intervention* jede nachrangige *Verbindlichkeit* unberücksichtigt bleibt.

"Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses" ist

- (i) nach Wahl der *Emittentin* eine *Verbindlichkeit* an dem *Restwert-Bewertungstag* zu dem *Restwert-Bewertungszeitpunkt*, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt und die die *Emittentin* bis zu dem *Restwert-Bewertungstag* (einschließlich) den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt. Die Kriterien sind wie folgt:
 - (1) *Verbindlichkeit*, die in einer der gesetzlichen Währungen **[Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro]** **[•]** oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;
 - (2) *Verbindlichkeit*, die mindestens **[US-Dollar 1.000.000]** **[•]** oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in **[US-Dollar]** **[•]** anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf **[der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen •]** **[•]** an dem Tag der Auswahl der *Verbindlichkeit* durch die *Emittentin* angezeigt wird[;
- [(3)]** **[Verbindlichkeit, deren verbleibende Laufzeit vom Restwert-Bewertungstag an 30 Jahre nicht übersteigt;]**
- [(4)]** **[Verbindlichkeit, die [nicht nachrangig] [nachrangig]; sowie**

[(5)] [im Falle des Eintritts einer *Restrukturierung* oder der *Staatlichen Intervention* (auch in dem Fall in dem die *Kreditereignis-Mitteilung* ein anderes vorher eingetretenes *Kreditereignis* benennt), *Verbindlichkeit*, die nicht an oder nach dem Eintritt der *Restrukturierung* oder der *Staatlichen Intervention* entstanden ist]].

Erfüllen mehrere *Verbindlichkeiten* zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige *Verbindlichkeit* maßgeblich, die den niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) hat; oder

- (ii) nach Wahl der *Emittentin* im Falle des Eintritts einer *Staatlichen Intervention* auch in dem Fall in dem die *Kreditereignis-Mitteilung* ein anderes vorher eingetretenes *Kreditereignis* bestimmt);
 - (1) jede *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*, die (x) unmittelbar vor der *Staatlichen Intervention* bestand, (y) Gegenstand der *Staatlichen Intervention* war und (z) die Kriterien gemäß Absatz (i) erfüllt, und zwar jeweils unmittelbar vor dem Tag, an dem die *Staatliche Intervention* rechtswirksam wurde, oder
 - (2) diejenigen *Eigenmittel*, *Geldbeträge*, *Sicherheiten*, *Vergütungen* (u. a. *Vergütungen* für eine frühzeitige oder sonstige Zustimmung), *Rechte* und/oder sonstigen *Vermögenswerte* (jeweils ein "**Vermögenswertpaket**") in Höhe des Anteils, die ein relevanter Gläubiger einer *Verbindlichkeit* gemäß Absatz (ii) (1) (ggf. einschließlich dieser *Verbindlichkeit*) im Wege eines Umtauschs oder einer Umwandlung erhält. Wird dem relevanten Gläubiger eine Auswahl an *Vermögenswerten* oder eine Auswahl an Kombinationen von *Vermögenswerten* angeboten, so wird das im Hinblick auf den Kapitalbetrag bzw. sofern dieses *Vermögenswert* keinen Kapitalbetrag im Hinblick auf den Wert größte *Vermögenswertpaket* herangezogen. Wird dem relevanten Gläubiger nichts angeboten und erhält er nichts und behält nichts ein, so gilt der Wert des *Vermögenswertpakets* als null; oder
- (iii) nach Wahl der *Emittentin* im Falle des Eintritts einer *Restrukturierung*, die nicht auch eine *Staatliche Intervention* darstellt, (auch in dem Fall in dem die *Kreditereignis-Mitteilung* ein anderes vorher eingetretenes *Kreditereignis* benennt),
 - (1) eine *Verbindlichkeit*, die bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Eintritt des *Kreditereignisses* auf der auf der Internetseite [●] [<http://www.isda.org/credit>] (oder eine diese ersetzende Seite)] oder einer auf dieser Seite angegebenen Internetseite eines Dritten als sog. *Standard-Referenzverbindlichkeit* (*Standard Reference Obligation*) veröffentlicht wurde, oder
 - (2) das etwaige *Vermögenswertpaket* im Hinblick auf die *Verbindlichkeit* gemäß Absatz (ii)(2).

"Verbindlichkeitswährung" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"Verbundenes Unternehmen" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person *beherrscht* wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt *beherrscht*, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer *Beherrschung* befindet.]

VIII. [Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung (2014)]

§ 1 Definitionen

(a) Allgemeine Definitionen (ohne Kreditereignisabhängigkeit)

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "Bildschirmseite" bezeichnet [die Reuters-Seite EURIBOR01] [die Reuters-Seite LIBOR01] [•] oder eine diese ersetzende Seite.]

[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:] "Euro-Raum" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als eine einheitliche Währung eingeführt haben.]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum • (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

"Geschäftstag" bezeichnet

- (i) für die Zwecke der *Geschäftstag-Konvention* einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Stuttgart] [•] allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] [dem Finanzzentrum des Landes der Festgelegten Währung (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist und
- (ii) in allen übrigen Fällen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London [, •] [und •] Zahlungen abwickeln [und der ein *TARGET-Geschäftstag* ist].

"Geschäftstag-Konvention" **[[bei Referenzzinssatz einfügen:]** für die • [Zinsperiode] [Zinsperioden]]¹⁰⁹:

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde

¹⁰⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:]] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:]] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin* (wie in § 5(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* bzw. der *Vorgesehene Rückzahlungstermin* bzw. der *Verzögerte Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den •.

[[bei linearer Interpolation (Alternative 1 ohne Angabe konkreter Perioden) einfügen:]] "Lineare Interpolation" bedeutet, dass die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätzen berechnet, von denen der eine Satz dem [Euribor[®]] [Libor[®]]-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz dem [Euribor[®]] [Libor[®]]-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätze von der *Emittentin* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.]

[[bei linearer Interpolation (Alternative 2 mit Angabe konkreter Perioden) einfügen:]] "Lineare Interpolation" bedeutet, dass die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätzen berechnet, von denen der eine dem • Monats-[Euribor[®]] [Libor[®]] (Satz für Einlagen in [Euro] [andere Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten) und der andere dem • Monats-[Euribor[®]] [Libor[®]] (Satz für Einlagen in [Euro] [andere Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten) entspricht. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der

Bildschirmseite an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätze von der *Emittentin* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.] ["**Maximalzinssatz**" bezeichnet den Maximalzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.]

["**Mindestzinssatz**" bezeichnet den Mindestzinssatz, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.]

[[**bei Referenzzinssatz einfügen:**] "**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Emittentin* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] nach billigem Ermessen ausgewählte Großbanken [[**bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:**] im *Euro-Raum*] [[**bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:**] [Zürich] [London] [**anderen Ort einfügen**]. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei *Referenzbanken* für die Ermittlung des *Referenzzinssatzes* nach der Definition "Referenzzinssatz" notwendig werden, und wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[**bei Referenzzinssatz einfügen:**] "**Referenzzinssatz**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfestlegungstag* den [[**bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:**] • Monats-Euribor[®] (Satz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von • Monaten)] [[**bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:**] • Monats-Libor[®] (Satz für Einlagen in [**Währung einfügen**] für den Zeitraum von • Monaten)], der um 11:00 Uhr (Ortszeit [Brüssel] [London]) auf der *Bildschirmseite* an diesem *Zinsfestlegungstag* angezeigt wird. Falls dieser Satz auf der *Bildschirmseite* nicht angezeigt wird, berechnet die *Emittentin* den *Referenzzinssatz* nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf der Grundlage der Sätze, die ihr die *Referenzbanken* als Zinssatz nennen, den sie um etwa 11:00 Uhr (Ortszeit [Brüssel] [London]) an diesem *Zinsfestlegungstag* Banken, [[**bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:**] die unter den Banken in [Zürich] [London] [**anderen Ort einfügen**] zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,] [[**bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:**] die unter den Banken im *Euro-Raum* zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,] für Einlagen in [Euro] [**andere Währung einfügen**] für den Zeitraum von • Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) anbieten. Die *Emittentin* wird von jeder *Referenzbank* [[**bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:**] bei deren Hauptsitz im *Euro-Raum*] [[**bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:**] bei deren Hauptsitz in [Zürich] [London] [**anderen Ort einfügen**]] die entsprechenden Quotierungen ihres jeweiligen Zinssatzes einholen. Sofern mindestens zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ist der *Referenzzinssatz* für den *Zinsfestlegungstag* das arithmetische Mittel der beiden Quotierungen. Falls weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ermittelt die *Emittentin* den Zinssatz für Einlagen in [[**bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:**] Euro] [[**bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:**] **Währung einfügen**] für den Zeitraum von • Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) als *Referenzzinssatz* nach billigem Ermessen. Ein nach billigem Ermessen ermittelter Referenzzinssatz wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. [[**Bei linearer Interpolation einfügen:**] Für die [erste] [und] [letzte] *Zinsperiode* findet eine *Lineare Interpolation* Anwendung.]

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den **[Datum einfügen]**.

"**Verzögerter Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]**vorbehaltlich der Geschäftstag-Konvention] den Tag, der ein Jahr und fünf *Geschäftstage* nach

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* (wie in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) liegt.]

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] dem späteren der folgenden Tage liegt:

- (i) einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* oder
- (ii) einer *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium*

(wie jeweils in dem Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen definiert).]

"**Vorgesehener Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den •.

"**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus

- (i) *Zinssatz*,
- (ii) *Zinstagequotient* und
- (iii) *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) (falls sich der *Zinsbetrag* auf den *Festgelegten Nennbetrag* bezieht) bzw. *Reduziertem Kapitalbetrag* (falls sich der *Zinsbetrag* auf den *Reduzierten Kapitalbetrag* bezieht) bzw. *Gewichtungsbetrag* (falls sich der *Zinsbetrag* auf den *Gewichtungsbetrag* bezieht).

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] "Zinsfestlegungstag" bezeichnet den **[zweiten] [anderen Wert einfügen]** *Geschäftstag* [vor Beginn] [nach Beginn] [vor dem Ende] der jeweiligen *Zinsperiode*.]

"**Zinsperiode**" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" bezeichnet jeweils den Zinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinssatz" angegeben ist[, [mindestens jedoch den Mindestzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist] [und] [höchstens jedoch den Maximalzinssatz, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist]].

Zinszahlungstag	Zinssatz	[Mindestzins-satz]	[Maximalzins-satz]
[[•] [jeweils den [Zinszahlungstag einfügen] , beginnend mit dem [Datum einfügen] und endend mit dem [Datum einfügen]]] ¹¹⁰	[[•%] [<i>Referenzzinssatz</i>] [<i>Referenzzinssatz</i> [zuzüglich] [abzüglich] •] [<i>Referenzzinssatz</i> * •] [<i>Referenzzinssatz</i> * • [zuzüglich] [abzüglich] •]]]	[[nicht anwendbar] [•]] ¹¹¹	[[nicht anwendbar] [•]] ¹¹²

[[bei Referenzzinssatz einfügen:] Der *Zinssatz*[, sofern er durch den Referenzzinssatz bestimmt wird,] wird auf die [dritte] **[anderen Wert einfügen]** Dezimalstelle kaufmännisch gerundet. [Die *Emittentin* wird den *Zinssatz*[, sofern er durch den Referenzzinssatz bestimmt wird,] den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.]

"Zinstagequotient" bezeichnet **[[bei Referenzzinssatz einfügen:]** für die • [*Zinsperiode*] [*Zinsperioden*]]¹¹³

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

- (i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und

¹¹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet.)]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:]] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:]] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]

"Zinszahlungstag" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] jeweils den Tag, der in der Definition "Zinssatz" in der Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist.

(b) **Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis**

Definitionen, die im Fall des Eintritts eines *Kreditereignisses* relevant sind, befinden sich im Anhang zu den Besonderen Emissionsbedingungen.

§ 2 Zinsen

(a) **Verzinsung bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie] des Absatzes (c) nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie vorbehaltlich der Regelungen in dem nachstehenden Absatz (b) werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen

definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag ist vorbehaltlich **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** der *Geschäftstag-Konvention* sowie] des Absatzes (c) nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]]** [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode*.] Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen].]]**

(b) **Verzinsung nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* hat und

- (i) entweder das betreffende *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder
- (ii) **[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]]** falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]]** das betreffende *Kreditereignis* spätestens innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* eingetreten ist sowie] **[[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]]** das betreffende *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist sowie] eine *Kreditereignis-Mitteilung* innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),]

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]]

- (1) falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]]** das betreffende *Kreditereignis* spätestens innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* eingetreten ist sowie] **[[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]]** das betreffende *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist sowie] eine *Kreditereignis-Mitteilung* innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann), oder
- (2) falls eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* erfolgt ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt, (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann),]

werden die *Schuldverschreibungen*

[[bei nur einer Zinsperiode und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] bezogen auf den *Reduzierten Kapitalbetrag* verzinnt.]

[[bei mehreren Zinsperioden und keiner Zahlung von aufgelaufenen Zinsen einfügen:]] ab dem *Zinszahlungstag* (einschließlich), der dem Tag der *Kreditereignis-Mitteilung* unmittelbar vorhergeht, oder, sofern noch kein *Zinszahlungstag* vergangen ist, bezogen auf den *Reduzierten Kapitalbetrag* verzinnt.]

[[bei einer Zahlung aufgelaufener Zinsen einfügen:]] ab dem Tag (einschließlich), an dem die *Kreditereignis-Mitteilung* erfolgt, bezogen auf den *Reduzierten Kapitalbetrag* weiter verzinnt. Die etwaige Zahlung eines offenen *Zinsbetrags* erfolgt in diesem Fall an dem *Restwert-Rückzahlungstag*. Die *Zahlung* dieses *Zinsbetrags* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.]

(c) **Verzögerte Zahlung des Zinsbetrags**

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]]

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]]

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner*

- (i) weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und
- (ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag* bezogen auf den *Gewichtungsbetrag* des oder der von dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* betroffenen *Referenzschuldner(s)* erst nach dem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Die Zahlung der Zinsbeträge bezogen auf den *Gewichtungsbetrag* des oder der von dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* nicht betroffenen *Referenzschuldner(s)* erfolgt an dem vorgesehenen *Zinszahlungstag*.]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Wenn in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner*

- (i) innerhalb des Beobachtungszeitraums ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist, und
- (ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* [jeden] [den] *Zinsbetrag* bezogen auf den *Gewichtungsbetrag* des oder der von dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* betroffenen *Referenzschuldner(s)*, der an einem *Zinszahlungstag* fällig wird, der in das Jahr nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* fällt, erst nach diesem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten

Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Die Zahlung der Zinsbeträge bezogen auf den *Gewichtungsbetrag* des oder der von dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* nicht betroffenen *Referenzschuldner(s)* erfolgt an dem vorgesehenen *Zinszahlungstag*.]

[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]

[[bei einer Zinsperiode einfügen:]

- (i) Wenn in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder
- (ii) wenn in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,

kann die *Emittentin* den *Zinsbetrag* bezogen auf den *Gewichtungsbetrag* des oder der von dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. der *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* betroffenen *Referenzschuldner(s)* erst nach dem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Die Zahlung der Zinsbeträge bezogen auf den *Gewichtungsbetrag* des oder der von dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. der *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* nicht betroffenen *Referenzschuldner(s)* erfolgt an dem vorgesehenen *Zinszahlungstag*.]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]

- (i) Wenn in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder
- (ii) wenn in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Mitteilung einer Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,

kann die *Emittentin* [jeden] [den] *Zinsbetrag* bezogen auf den *Gewichtungsbetrag* des oder der von dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. der *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* betroffenen *Referenzschuldner(s)*, der an einem *Zinszahlungstag*

fällig wird, der in das Jahr nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* fällt, erst nach diesem *Zinszahlungstag* zahlen, muss ihn jedoch spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* zahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Zahlung des *Zinsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Zahltag spätestens an dem 5. *Geschäftstag* nach dem Ablauf eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Die Zahlung der Zinsbeträge bezogen auf den *Gewichtungsbetrag* des oder der von dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. der *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* nicht betroffenen *Referenzschuldner(s)* erfolgt an dem vorgesehenen *Zinszahlungstag*.]

§ 3 Rückzahlung

(a) **Rückzahlung an dem Vorgesehenen Rückzahlungstermin zu dem Festgelegten Nennbetrag bei Ausbleiben eines Kreditereignisses**

Vorbehaltlich einer Kündigung gemäß den Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* sowie vorbehaltlich der Regelungen in den nachstehenden Absätzen (b) und (c) werden die *Schuldverschreibungen* an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zu ihrem *Festgelegten Nennbetrag* zurückgezahlt.

(b) **Rückzahlung nach Eintritt eines Kreditereignisses**

Wenn die *Emittentin* aufgrund *Öffentlicher Kreditereignis-Informationen* Kenntnis von einem *Kreditereignis* in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* hat und

- (i) entweder dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf dieses *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* erfolgt, oder
- (ii) **[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]** falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]** das betreffende *Kreditereignis* spätestens innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* eingetreten ist sowie] **[[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]** das betreffende *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist sowie] eine *Kreditereignis-Mitteilung* innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann).]

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]

- (1) falls ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und **[[im Falle einer Nachfrist, die über den Beobachtungszeitraum hinaus gehen darf, einfügen:]** das betreffende *Kreditereignis* spätestens innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* eingetreten ist sowie **[[im Falle der Anwendbarkeit einer beschränkten Nachfrist, einfügen:]** das betreffende *Kreditereignis* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eingetreten ist sowie] eine *Kreditereignis-Mitteilung* innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann), oder
- (2) falls eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* erfolgt ist und eine *Kreditereignis-Mitteilung* jedoch innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt, (wobei eine solche *Kreditereignis-Mitteilung* auch nach dem *Letzten Bewertungstag* erfolgen kann).]

wird die *Emittentin* von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des *Festgelegten Nennbetrags* frei.

Die *Emittentin* ist stattdessen verpflichtet,

- (i) vorbehaltlich Absatz (c), den *Reduzierten Kapitalbetrag* an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* und
- (ii) den *Restwert* an dem *Restwert-Rückzahlungstag*

zurückzuzahlen. Die Rückzahlung zu dem *Restwert* nach Eintritt eines *Kreditereignisses* kann nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* erfolgen.

(c) **Teilweise verzögerte Rückzahlung**

[[im Falle der Nichtanwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] Wenn in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner*

- (i) weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und
- (ii) innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt,

kann die *Emittentin* je *Schuldverschreibung* den *Gewichtungsbetrag* des oder der von dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* betroffenen *Referenzschuldner(s)* erst nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zurückzahlen, muss je *Schuldverschreibung* jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* diesen *Gewichtungsbetrag* zurückzahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des *Gewichtungsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Rückzahlungstag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Die Rückzahlung des *Gewichtungsbetrags* in Bezug auf die nicht von einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* betroffenen *Referenzschuldner* erfolgt an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin*.]

[[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]]

- (i) Wenn in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf das beantragte *Kreditereignis* erfolgt, oder
- (ii) wenn in Bezug auf einen oder mehrere *Referenzschuldner* weniger als ein Jahr vor dem *Letzten Bewertungstag* eine *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* erfolgt ist und innerhalb eines Jahres nach der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* keine *Kreditereignis-Mitteilung* in Bezug auf ein *Kreditereignis* erfolgt, das aus der mitgeteilten *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* folgt,

kann die *Emittentin* je *Schuldverschreibung* den *Gewichtungsbetrag* des oder der von dem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. der *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* betroffenen *Referenzschuldner(s)* erst nach dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* zurückzahlen, muss je *Schuldverschreibung* jedoch spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* diesen *Gewichtungsbetrag* zurückzahlen. Die *Emittentin* ist aufgrund einer verzögerten Rückzahlung des *Gewichtungsbetrags* nicht zur Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet. Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den verzögerten Rückzahlungstag spätestens an dem *Verzögerten Rückzahlungstermin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Die Rückzahlung des *Gewichtungsbetrags* in Bezug auf die nicht von einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* bzw. der *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* betroffenen *Referenzschuldner* erfolgt an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin*.

§ 4 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, beim Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern*

nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

Anhang - Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis und Ermessensausübung

(a) Ermessensausübung

Die Definitionen nach Absatz (b) im Zusammenhang mit einem *Kreditereignis* beruhen auf den *ISDA-Bedingungen*, enthalten jedoch im Vergleich zu diesen eine Reihe von Vereinfachungen und Abweichungen.

Die *Emittentin* wird bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffen hat, den jeweils einschlägigen *ISDA-Verlautbarungen* oder Entscheidungen des *ISDA-Entscheidungskomitees* folgen. Wird diese Entscheidung oder Verlautbarung – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in Absatz (b) oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle ein dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdendes Ergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht wird, bestimmt die *Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(b) Definitionen im Zusammenhang mit einem Kreditereignis

"Anleihe" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form einer Schuldverschreibung oder in Form eines Schuldscheindarlehens.

"Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis" bezeichnet den Tag, den *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) als Tag bekannt gibt,

- (i) an dem eine an *ISDA* übermittelte Mitteilung wirksam wird, in der die Einberufung eines *ISDA-Entscheidungskomitees* beantragt wird, um zu *entscheiden*, ob ein *Kreditereignis* eingetreten ist, und
- (ii) an dem sich Informationen in Bezug auf das *Kreditereignis* im Besitz des *ISDA-Entscheidungskomitees* befanden.

Die *Emittentin* teilt den *Anleihegläubigern* den *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

"Aufgenommene Gelder" bezeichnet jede Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus der Ziehung eines Akkreditivs, ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter einem revolvingenden Kredit).

"Beherrschung" bezeichnet den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte. **"Beherrschen"** ist entsprechend auszulegen.

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum von dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).

["Darlehen" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* aus *Aufgenommenen Geldern* in Form eines Darlehens.]

"Endkurs" bezeichnet

- (i) falls

- (1) bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und
- (2) *ISDA* im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses (final price) durchführt und einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf dieses *Kreditereignis* veröffentlicht,

den auf der Internetseite [●] [www.isda.org/credit unter dem Internetlink "Auction Results" (oder eine diese ersetzende Seite oder einem diesen ersetzenden Internetlink)] veröffentlichte Auktions-Endkurs bzw., falls *ISDA* mehrere Auktions-Endkurse im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* veröffentlicht, den niedrigsten dieser Kurse (*cheapest to deliver*), jeweils sofern dieser innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* dort veröffentlicht wird, oder

- (ii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind oder aus sonstigen Gründen *ISDA* keine Auktion zur Ermittlung eines Auktions-Endkurses durchführt und einen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* innerhalb eines Jahres nach der *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht, den an dem jeweiligen *Restwert-Bewertungstag* zum *Restwert-Bewertungszeitpunkt von der Emittentin* nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Marktwert der *Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses*.

Die *Emittentin* teilt den *Endkurs* den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen im Fall von (i) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach der Veröffentlichung durch *ISDA*, im Fall von (ii) spätestens an dem 3. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag* mit.

"Gesamt-Reduzierungsbetrag" bezeichnet die Summe der *Gewichtungsbeträge* aller *Referenzschuldner*, bezüglich derer die Voraussetzungen von § 3(b)(i) der Besonderen Emissionsbedingungen zu dem Zeitpunkt vorliegen, an dem gemäß § 2(b) bzw. § 3(b) der Besonderen Emissionsbedingungen eine Zahlung zu erfolgen hat.

"Gewichtung" bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen *Referenzschuldner* jeweils den Anteil, der in der Definition "Referenzschuldner" in den Allgemeinen Emissionsbedingungen in der Tabelle in der Spalte "Gewichtung" angegeben ist, bzw. nach Eintritt eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses*, den Anteil des *Rechtsnachfolgers*, der in der zu dem *Rechtsnachfolge-Ereignis* gehörenden *Rechtsnachfolge-Ereignis-Mitteilung* angegeben ist, und der (i) im Fall von nur einem *Rechtsnachfolger* dem Anteil des ersetzten *Referenzschuldners* entspricht bzw. (ii) im Fall von mehr als einem *Rechtsnachfolger* jeweils dem Anteil des ersetzten *Referenzschuldners* geteilt durch die Anzahl der *Rechtsnachfolger* entspricht.

"Gewichtungsbetrag" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner* das Produkt aus dem *Festgelegten Nennbetrag* und der *Gewichtung* des *Referenzschuldners*.

"Insolvenz" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse:

- (i) der *Referenzschuldner* wird aufgelöst (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (ii) der *Referenzschuldner* ist insolvent oder überschuldet, oder er unterlässt es, oder gesteht schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit ein, generell seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen;

- (iii) der *Referenzschuldner* vereinbart einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich oder Insolvenzvergleich oder sonstigen Vergleich mit seinen Gläubigern allgemein oder zu deren Gunsten vereinbart oder ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Insolvenzvergleich oder sonstiger Vergleich in Kraft tritt;
- (iv) durch oder gegen den *Referenzschuldner* wird ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer sonstigen wirtschaftlich gleichwertigen Gläubigerrechte betreffenden Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen Gesetz eingeleitet, oder bezüglich des *Referenzschuldners* wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich des *Referenzschuldners*
 - (1) führt das Verfahren oder der Antrag zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zu dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation, oder
 - (2) das Verfahren oder der Antrag wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;
- (v) der *Referenzschuldner* fasst einen Beschluss über seine Auflösung oder Liquidation (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (vi) der *Referenzschuldner* beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit wirtschaftlich gleichwertiger Funktion für sich oder sein gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon oder wird einer solchen Person unterstellt;
- (vii) eine besicherte Partei nimmt alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* in Besitz oder es wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände des *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und die besicherte Partei erhält den Besitz innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von [30] [●] Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder
- (viii) ein auf den *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis tritt ein oder ein solches Ereignis wird von dem *Referenzschuldner* herbeigeführt, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) genannten Fällen wirtschaftlich gleichwertige Wirkung hat.

"ISDA" bezeichnet die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder eine Nachfolge-Organisation). *ISDA* ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder - sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukten handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen - an dem Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern die *ISDA-Bedingungen* entwickelt und veröffentlicht.

"ISDA-Bedingungen" bezeichnet die in englischer Sprache abgefassten 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions in der jeweils aktuellsten Fassung.

"ISDA-Entscheidungskomitee" bezeichnet ein von *ISDA* gebildetes und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetztes Gremium.

"ISDA-Kreditereignis-Informationen" bezeichnet die Entscheidung von *ISDA*, dass ein *Kreditereignis* vorliegt, die auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden ist.

"ISDA-Verlautbarungen" bezeichnen die Verlautbarungen und Protokolle, die zwischen *ISDA* und den Marktteilnehmern vereinbart werden.

"Kreditereignis" bezeichnet jedes der nachfolgenden Ereignisse, wobei die zu den Ereignissen gehörenden Definitionen jeweils gesondert auf jeden *Referenzschuldner* [(und im Fall [(iii)] (*Restrukturierung*) nur für jeden *Referenzschuldner* des *Transaktionstyps* • Gesellschaft) (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] [(und im Fall [(iv)] (*Nichtanerkennung/Moratorium*) nur für jeden *Referenzschuldner* des *Transaktionstyps* • Gesellschaft) (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] [(und im Fall [(v)] (*Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten*) nur für jeden *Referenzschuldner* des *Transaktionstyps* • Gesellschaft) (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] [(und im Fall [(vi)] (*Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten*) nur für jeden *Referenzschuldner* des *Transaktionstyps* europäische Finanz-Gesellschaft) (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] anwendbar sind:

(i) *Insolvenz*,

(ii) *Nichtzahlung*,

[(iii)] [*Restrukturierung*],

[(iv)] [*Nichtanerkennung/Moratorium*],

[(v)] [*Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten*],

[bei einer Finanz-Gesellschaft einfügen:] [(vi)] [*Staatliche Intervention*].

Ein solches *Kreditereignis* tritt dabei ungeachtet der folgenden Umstände oder Einreden ein:

- (i) einem tatsächlichen oder behaupteten Mangel der Befugnis oder der Fähigkeit des *Referenzschuldners*, eine *Verbindlichkeit* einzugehen;
- (ii) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Rechtswidrigkeit, Unmöglichkeit der Erfüllung oder Unwirksamkeit einer *Verbindlichkeit*;
- (iii) der Anwendung oder Auslegung eines Gesetzes, einer Entscheidung, einer Anordnung oder einer Regelung oder Bekanntmachung durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde, Zentralbank, Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde; oder
- (iv) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, durch eine Devisen- oder eine andere Behörde.

"Kreditereignis-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt eines *Kreditereignisses* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Kreditereignisses* sowie die *Öffentlichen Kreditereignis-Informationen*, die den Eintritt des *Kreditereignisses* bestätigen, kurz beschrieben werden. [Jede *Kreditereignis-Mitteilung*, in der ein *Kreditereignis* in der Form der *Nichtzahlung* beschrieben wird, muss sich auf einen *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* vor dem Ablauf des *Beobachtungszeitraumes* beziehen.] [Jede *Kreditereignis-Mitteilung*, in der ein *Kreditereignis* in der Form der *Nichtanerkennung/Moratorium* beschrieben wird, muss sich auf

eine *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* beziehen.] Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, auf das sich die *Kreditereignis-Mitteilung* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fort dauert.

[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, in der der Eintritt einer *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* sowie das Datum des Eintritts genannt werden und die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieser *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* sowie die *Öffentlichen Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, die den Eintritt der *Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* innerhalb des *Beobachtungszeitraums* bestätigen, kurz beschrieben werden. Es ist nicht erforderlich, dass die *Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium*, auf die sich die *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* bezieht, im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung* fort dauert.]

"**Nachfrist**" bezeichnet

[im Falle einer Beschränkung der Nachfrist einfügen:]

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;
- (ii) sofern im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Bankarbeitstage* ist, gilt eine *Nachfrist* von drei *Nachfrist-Bankarbeitstagen* für diese *Verbindlichkeit* als vereinbart,

wobei diese als vereinbart geltende *Nachfrist* spätestens an dem betreffenden *Zinszahlungstag* bzw. *Letzten Bewertungstag* endet.]

[im Falle einer unbeschränkten Nachfrist einfügen:]

- (i) vorbehaltlich Absatz (ii), die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung dieser *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist;
- (ii) sofern ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* an oder vor dem *Letzten Bewertungstag* eingetreten ist und eine auf die maßgebliche *Verbindlichkeit* anwendbare Nachfrist nach den für sie geltenden Bedingungen nicht an dem oder vor dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin* abläuft, entspricht die *Nachfrist* dieser Nachfrist oder einer Frist von 30 Kalendertagen, je nachdem, welche dieser Fristen kürzer ist.]

"**Nachfrist-Bankarbeitstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an dem bzw. den in der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten zu dem darin festgelegten Zeitpunkt allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, oder, mangels einer entsprechenden Vereinbarung, (a) bei Euro als *Verbindlichkeitswährung* einen TARGET-Abwicklungstag und (b) in allen anderen Fällen einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzplatz in dem Rechtsraum der *Verbindlichkeitswährung* allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet das Eintreten der folgenden beiden Ereignisse:

- (i) ein Vertreter des *Referenzschuldners* oder einer *Regierungsbehörde*
 - (1) bestreitet eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ganz oder teilweise, oder bestreitet deren Wirksamkeit, oder
 - (2) erklärt oder verfügt faktisch oder rechtlich in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine Ersetzung (roll-over), oder einen Zahlungsaufschub, und
- (ii) es tritt eine *Nichtzahlung* (ohne Berücksichtigung des *Nichtzahlungsschwellenbetrags*) oder eine *Restrukturierung* (ohne Berücksichtigung des *Schwellenbetrags*) hinsichtlich einer dieser *Verbindlichkeiten* ein.]

"Nichtzahlung" liegt vor, wenn der *Referenzschuldner* es nach dem Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Eintritt etwaiger Voraussetzungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und an dem Erfüllungsort gemäß den zu dem Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens [US-Dollar 1.000.000] [•] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in [US-Dollar] [•] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen •] [•] an dem Tag des Eintritts der Nichtzahlung angezeigt wird **[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:]** (der "**Nichtzahlungsschwellenbetrag**")].

Wenn ein Ereignis, das eine *Nichtzahlung* darstellen würde, (a) infolge einer Währungsumstellung eingetreten ist, die infolge einer allgemein geltenden Maßnahme einer *Regierungsbehörde* erfolgt, und (b) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz gab, gilt dieses Ereignis nicht als *Nichtzahlung* es sei denn, die Währungsumstellung selbst führt zu einer Verringerung des zahlbaren Zinssatzes, Zinsbetrags oder Kapitalbetrags oder Aufgeldes (wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt) im Zeitpunkt der Währungsumstellung.

"Öffentliche Kreditereignis-Informationen" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) in *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, bzw. sofern bis zu der Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.

[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] **"Öffentliche Informationen über Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium"** bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Mitteilung einer Potenziellen Nichtanerkennung/Moratorium* beschriebenen Ereignisses bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) von *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,
- (ii) in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind.]

"Öffentliche Informationsquelle" bezeichnet jede der folgenden Quellen (unabhängig davon, ob der Bezug dieser Informationsquellen kostenpflichtig ist oder nicht): Börsen-Zeitung, Bundesanzeiger, Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung, www.insolvenzbekanntmachungen.de, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (jeweils einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Internetseite der ISDA die Internetseite der ISDA <http://dc.isda.org/> (oder eine diese ersetzende Seite), Internetseite des *Referenzschuldners* oder der für den *Referenzschuldner* zuständigen Aufsichtsbehörde, jede Nachrichtenquelle für Wirtschaftsnachrichten im Sitzstaat oder in der Heimatregion des *Referenzschuldners* und jede andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle, die international oder national anerkannt ist.

"Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen" bezeichnet Informationen, die die für die Feststellung des Vorliegens des in der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* der *Emittentin* beschriebenen *Rechtsnachfolger* bedeutsamen Tatsachen bestätigen und die

- (i) von *ISDA* auf der Internetseite <http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/> (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht worden sind, bzw. solange sie dort nicht veröffentlicht worden sind,
- (ii) ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich zugänglich sind.

[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium" bezeichnet den Eintritt eines in Ziffer (i) der Definition "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignisses.]

"Primärschuldner" bezeichnet

[[bei europäischer Gesellschaft und anderen Gesellschaften einfügen:] [(i)] jede natürliche oder juristische Person außer dem *Referenzschuldner*

[[bei nordamerikanischer Gesellschaft einfügen:] [und (ii)] [(für den *Transaktionstyp* nordamerikanische Gesellschaft)] jedes Unternehmen, an dem der *Referenzschuldner* zu dem Zeitpunkt der Begebung der *Qualifizierten Garantie* direkt oder indirekt mehr als 50% der stimmberechtigten Anteile hält].

"Primärverbindlichkeit" bezeichnet eine Verbindlichkeit eines *Primärschuldners* aus **[Aufgenommenen Geldern] [Darlehen oder Anleihen] [Anleihen]**, für die der *Referenzschuldner* als Garant unter einer *Qualifizierten Garantie* auftritt.

"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine durch eine Urkunde (auch durch Gesetz oder Verordnung) verbrieft Vereinbarung, gemäß der sich der *Referenzschuldner* unwiderruflich verpflichtet oder er unwiderruflich erklärt oder anderweitig verpflichtet ist, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (außer wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind, und zwar durch eine Zahlungsgarantie und nicht durch eine Inkassogarantie (oder jeweils durch eine nach dem jeweiligen anwendbaren Recht formal gleichwertige rechtliche Vereinbarung).

Die folgenden Garantien sind keine *Qualifizierten Garantie*:

- (i) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, oder Akkreditive (oder formal gleichwertige rechtliche Vereinbarungen); oder

(ii) Garantien, nach deren Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes, jeweils außer

(1) durch Zahlung;

(2) im Wege der Übertragung dieser Garantie auf einen einzigen Übertragungsempfänger und die Übernahme durch diesen (auch durch Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen denselben Bedingungen in Fällen, in denen gleichzeitig eine Übertragung des gesamten (oder im Wesentlichen des gesamten) Vermögens des *Referenzschuldners* auf denselben einzigen Übertragungsempfänger erfolgt;

(3) durch gesetzlichen Übergang; [oder]

(4) wegen des Bestehens eines festen Garantiehöchstbetrages **[[bei einer Finanz-Gesellschaft einfügen:]** oder

(5) (für den *Transaktionstyp europäische Finanz-Gesellschaft*) wegen Bestimmungen, die eine *Staatliche Intervention* gestatten oder dafür Vorsorge treffen]

erfüllt, freigegeben, reduziert, abgetreten oder anderweitig werden können.

Enthält die Garantie bzw. die *Primärverbindlichkeit* Bestimmungen betreffend die Erfüllung, Freigabe, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Abänderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* und ist die Geltung dieser Bestimmungen im Zeitpunkt der betreffenden Feststellung nach diesen *Bedingungen* aufgehoben oder ausgesetzt, und zwar nach Maßgabe der Bedingungen dieser Garantie bzw. *Primärverbindlichkeit*, weil oder nachdem in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder den *Primärschuldner* (I) eine *Nichtzahlung* im Rahmen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* oder (II) eine *Insolvenz* eingetreten ist, so gilt die betreffende Aufhebung bzw. Aussetzung für diese Zwecke ungeachtet der Bedingungen der Garantie bzw. der *Primärverbindlichkeit* als dauerhaft.

Damit eine Garantie eine Qualifizierte Garantie darstellt:

(x) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übertragen werden können; und

(y) müssen, wenn eine Garantie einen festen Garantiehöchstbetrag vorsieht, alle Ansprüche auf Beträge, für die der feste Garantiehöchstbetrag gilt, gemeinsam mit der Garantie "übergeben" werden können.

"Rechtsnachfolgetag" bezeichnet den Tag der Rechtswirksamkeit eines Ereignisses, bei dem eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernehmen, wobei in dem Fall, dass in dem betreffenden Zeitpunkt ein *Stufenplan* vorliegt, der Rechtsnachfolgetag der Tag der Rechtswirksamkeit des letzten *Rechtsnachfolgevorgangs* dieses *Stufenplans* ist oder (sofern dies früher eintritt) (i) der Tag, ab dem eine Feststellung des *Rechtsnachfolgers* nach diesen *Bedingungen* nicht durch weitere verbundene Rechtsnachfolgevorgänge nach dem *Stufenplan* beeinflusst würde, oder (ii) der Eintritt eines *Kreditereignisses* in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder eine juristische Person oder einen sonstigen Rechtsträger, die der *Rechtsnachfolger* wäre.

"Rechtsnachfolge-Mitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Anleihegläubiger* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen innerhalb von 10

Geschäftstagen nach Kenntniserlangung *Öffentlicher Rechtsnachfolge-Informationen* durch die *Emittentin*, jedoch bis spätestens an dem *Vorgesehenen Rückzahlungstermin*, in der

- (i) das Vorliegen eines *Rechtsnachfolgers* oder *mehrerer Rechtsnachfolger*,
 - (ii) der Eintritt eines *Rechtsnachfolgetages* innerhalb des Zeitraums vom **[Datum des ersten öffentlichen Angebots einfügen]** (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich),
 - (iii) die *Gewichtung* des *Rechtsnachfolgers* bzw. der *Rechtsnachfolger*,
 - (iv) die maßgeblichen Tatsachen für die Feststellung des Eintritts dieses *Rechtsnachfolgevorganges*, sowie
 - (v) die *Öffentlichen Rechtsnachfolge-Informationen*,
- genannt werden.

"Rechtsnachfolger" bezeichnet ab dem Tag der Veröffentlichung der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* die von der *Emittentin* nach den nachstehenden Kriterien ermittelten und in der *Rechtsnachfolge-Mitteilung* als Rechtsnachfolger spezifizierte(n) juristische Person(en) oder sonstigen Rechtsträger, wobei zur Berechnung der nachfolgenden prozentualen Anteile der *Relevanten Verbindlichkeiten* bei einem Umtausch von Anleihen der Gesamtbetrag der umgetauschten *Relevanten Verbindlichkeiten* und bei einem *Stufenplan* der Gesamtbetrag aller *Rechtsnachfolgevorgänge* zu verwenden ist:

- (i) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mindestens 75% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, ist diese juristische Person oder dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*,
- (ii) *Übernimmt* nur eine juristische Person oder nur ein sonstiger Rechtsträger unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% (aber weniger als 75%) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernimmt*, der alleinige *Rechtsnachfolger*,
- (iii) *Übernehmen* mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben nicht mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner* so sind die juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* *übernehmen*, jeweils ein *Rechtsnachfolger*,
- (iv) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, und verbleiben mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist jede dieser juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträger und der *Referenzschuldner* jeweils ein *Rechtsnachfolger*,
- (v) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des

Referenzschuldners übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen *Rechtsnachfolger* und der *Referenzschuldner* wird infolge eines solchen *Rechtsnachfolgevorgangs* nicht ausgetauscht;

- (vi) *Übernehmen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger entweder unmittelbar oder in Form einer Qualifizierten Garantie einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, wobei jedoch keine juristische Person und kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25% der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person oder der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt, der *Rechtsnachfolger* (bzw., sofern zwei oder mehr juristische Personen oder Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen, diejenige dieser juristischen Personen oder derjenige Rechtsträger, die bzw. der den größten Anteil von Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* übernimmt) alleiniger *Rechtsnachfolger*;
- (vii) *Übernimmt* eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger alle Verbindlichkeiten (einschließlich mindestens einer *Relevanten Verbindlichkeit*) und (A) besteht der *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr oder (B) befindet sich der *Referenzschuldner* im Zeitpunkt der Feststellung in Auflösung (unabhängig von der Art des Auflösungsverfahrens) und ist der *Referenzschuldner* zu keinem Zeitpunkt seit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Übernahme Verbindlichkeiten in Form *Aufgenommener Gelder* eingegangen, so ist diese juristische Person bzw. dieser sonstige Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*.

Für einen *Referenzschuldner*, in Bezug auf den die *Emittentin* vor Eintritt eines *Rechtsnachfolge-Ereignisses* eine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht hat, wird kein *Rechtsnachfolger* ermittelt. Ein *Referenzschuldner*, in Bezug auf den die *Emittentin* eine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht hat, kann jedoch *Rechtsnachfolger* eines anderen *Referenzschuldners* werden, in Bezug auf den die *Emittentin* keine *Kreditereignis-Mitteilung* veröffentlicht hat. In dem letztgenannten Fall kann hinsichtlich des *Rechtsnachfolgers* ein neues *Kreditereignis* eintreten.

"Reduzierter Kapitalbetrag" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\text{Reduzierter Kapitalbetrag} = \text{Festgelegter Nennbetrag} - \text{Gesamt-Reduzierungsbetrag}$$

"Rechtsnachfolgevorgang" bezeichnet den Vorgang der Übernahme von Relevanten Verbindlichkeiten und ist entsprechend der Definition "übernehmen" zu interpretieren.

"Regierungsbehörde" bezeichnet (i) alle faktisch oder rechtlich bestimmten Regierungsstellen (oder deren Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), (ii) alle Gerichte, Tribunale, Verwaltungs- und anderen staatlichen, zwischenstaatlichen oder supranationalen Stellen (iii) und alle Behörden sowie sonstigen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen (einschließlich Zentralbanken), die entweder als Abwicklungsbehörde benannt oder mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte des *Referenzschuldners* bzw. aller oder einzelner von dessen *Verbindlichkeiten* betraut sind oder (iv) alle anderen, mit den in (i) bis (iii) genannten Stellen vergleichbaren Behörden.

"Relevante Verbindlichkeiten" bezeichnet *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, die *Anleihen* [oder *Darlehen*] **[[bei einer Finanz-Gesellschaft einfügen:]** bzw. für den *Transaktionstyp europäische Finanz-Gesellschaft* nicht-nachrangige *Anleihen* oder *Darlehen*] sind, und unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* (bzw. bei Vorliegen eines *Stufenplans*

unmittelbar vor dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges*) ausstehend waren, wobei jedoch gilt:

- (i) zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* ausstehende oder von dem *Referenzschuldner* gehaltene *Anleihen* [oder *Darlehen*] sind ausgenommen;
- (ii) bei Vorliegen eines *Stufenplans* wird die *Emittentin* für die Zwecke der Bestimmung des *Rechtsnachfolgers* geeignete Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um denjenigen Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* Rechnung zu tragen, die *Anleihen* [oder *Darlehen*] sind und die zwischen dem Tag der Rechtswirksamkeit des ersten *Rechtsnachfolgevorganges* (einschließlich) und dem *Rechtsnachfolgetag* (einschließlich) begeben, aufgenommen, zurückgezahlt, zurückgekauft oder gekündigt werden.

Die Ermittlung dieser *Verbindlichkeiten* und deren Höhe erfolgt anhand *Öffentlicher Informationsquellen*. Wird eine danach *Relevante Verbindlichkeit* dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* nicht gerecht, so tritt an ihre Stelle eine dem wirtschaftlichen Gehalt der *Schuldverschreibungen* gerecht werdende *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*. Diese wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmt und den Anleihegläubigern nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["Restrukturierung"] bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens **[[US-Dollar 10.000.000] [•]** oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in **[US-Dollar] [•]** anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf **[der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen •] [•]** an dem Tag des Eintritts der Restrukturierung angezeigt wird **[dem Schwellenbetrag entspricht]**, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, eine Vereinbarung zwischen dem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* getroffen wird, oder eine Ankündigung oder anderweitige, alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindende Anordnung durch den *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* erfolgt (und zwar, ausschließlich bei Anleihen, auch im Wege eines Umtauschs einer Anleihe), und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* für diese *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:

- (i) eine Reduzierung des Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrags oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);
- (ii) eine Reduzierung der bei Tilgung zu zahlenden Beträge (auch infolge einer Währungsumstellung);
- (iii) ein Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für
 - (1) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (2) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern;
- (iv) eine Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt;
oder
- (v) jede Veränderung der Währung von Zins- oder Kapitalzahlungen oder Aufgeldern in eine andere Währung als die gesetzliche Währung Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika oder als den Euro oder

eine Nachfolgewährung der genannten Währungen (im Fall des Euro ist dies die Währung, die als Nachfolgewährung den Euro insgesamt ersetzt),

Wurde ein Umtausch von Anleihen vorgenommen, so erfolgt die Feststellung, ob eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor diesem Umtausch mit den Bedingungen der resultierenden Verbindlichkeiten unmittelbar nach dem Umtausch.

Der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in (i) bis (v) genannten Ereignisse gilt jedoch **nicht** als *Restrukturierung*, wenn

- (x) es infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung erfolgt, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird oder
- (y) dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen, wobei ausschließlich in Bezug auf die Bestimmungen in (v) eine solche Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* nicht vorliegen muss, wenn die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung und infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt;
- (z) die Währungsumstellung von Euro in eine andere Währung, sofern (A) diese Währungsumstellung infolge einer Maßnahme einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaats der Europäischen Union mit allgemeiner Geltung im Zuständigkeitsbereich dieser *Regierungsbehörde* erfolgt, und (B) es im Zeitpunkt dieser Währungsumstellung einen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz zwischen dem Euro und der anderen Währung gab und sich der zahlbare Zinssatz, Zinsbetrag oder Kapitalbetrag oder das zahlbare Aufgeld, wie durch Bezugnahme auf diesen frei verfügbaren marktüblichen Umrechnungssatz ermittelt, nicht verringert.

Darüber hinaus gilt auch eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder Aufgeldern in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat, **nicht** als *Restrukturierung*.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.]

"Restwert" bezeichnet den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag:

$$\text{Restwert} = \text{Gewichtungsbetrag des von dem Kreditereignis betroffenen Referenzschuldners} \times \text{Endkurs}$$

"Restwert-Bewertungstag" bezeichnet

- (i) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* keine *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, den 10. *Geschäftstag* nach Vorliegen der *Kreditereignis-Mitteilung*, oder
- (ii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)]

mitteilt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* keine Auktion durchzuführen, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung des Nichtstattfindens einer Auktion, oder

- (iii) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind und *ISDA* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] ankündigt, im Hinblick auf das in der *Kreditereignis-Mitteilung* genannte *Kreditereignis* eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, den 10. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag dieser Veröffentlichung der Absage dieser Auktion, oder
- (iv) falls bis zur Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* zwar *ISDA-Kreditereignis-Informationen* veröffentlicht worden sind, *ISDA* jedoch innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung* auf der Internetseite [●] [<http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/>] (oder eine diese ersetzende Seite)] keinen als Prozentsatz ausgedrückten Auktions-Endkurs in Bezug auf das betreffende *Kreditereignis* veröffentlicht, spätestens an dem 1. *Geschäftstag* nach dem Ablauf des Jahres nach Veröffentlichung der *Kreditereignis-Mitteilung*.

"Restwert-Bewertungszeitpunkt" bezeichnet [11:00 Uhr vormittags] [●] in ●. Wenn an diesem Ort kein liquider Handel stattfindet, so ist derjenige Ort als Handelsmarkt der Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses maßgeblich, an dem der liquideste Handel stattfindet. Dieser Ort des liquidesten Handels wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und den Anleihegläubigern nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Restwert-Rückzahlungstag" bezeichnet

- (i) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (i) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Auktions-Endkurses durch *ISDA* gemäß Ziffer (i) der Definition "Endkurs", bzw.
- (ii) im Fall der Ermittlung des *Endkurses* nach Ziffer (ii) der Definition "Endkurs": den 5. *Geschäftstag* nach dem *Restwert-Bewertungstag*.

[[bei einer Finanz-Gesellschaft einfügen:]"Staatliche Intervention" bezeichnet in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* und einen mindestens dem *Schwellenbetrag* entsprechenden Gesamtbetrag den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse infolge einer Maßnahme oder Ankündigung einer *Regierungsbehörde* aufgrund oder mittels einer Rechtsvorschrift betreffend die Sanierung oder Abwicklung (oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift), die jeweils in für den Referenzschuldner verbindlicher Form erfolgt, unabhängig davon, ob ein solches Ereignis in den Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeit* ausdrücklich vorgesehen ist:

- (1) ein Ereignis, das Gläubigerrechte berühren würde und dabei folgende Konsequenzen hätte:
 - (w) eine Reduzierung des zahlbaren Zinssatzes oder Zinsbetrages oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (x) eine Reduzierung des bei Tilgung zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufgeldes (auch infolge einer Währungsumstellung);
 - (y) einen Aufschub oder eine Hinauszögerung eines oder mehrerer Termine für (I) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (II) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufgeldern; oder

- (z) eine Veränderung des Rangs einer Verbindlichkeit in der Zahlungsrangfolge, die zu einer Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt;
- (2) eine Enteignung oder Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, infolge dessen eine Änderung hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers der Verbindlichkeit eintritt;
- (3) eine zwingend vorgeschriebene Kündigung oder Umrechnung oder ein zwingend vorgeschriebener Umtausch; oder
- (4) ein Ereignis, das eine den in (1) bis (3) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

Im Fall einer *Qualifizierten Garantie* und einer *Primärverbindlichkeit* gelten Bezugnahmen in der Definition "Restrukturierung" auf den *Referenzschuldner* grundsätzlich als Bezugnahmen auf den *Primärschuldner* und in (y) weiterhin als Bezugnahme auf den *Referenzschuldner*.]

[im Falle der Anwendbarkeit von Nichtanerkennung/Moratorium und/oder Staatliche Intervention und/oder Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "Schwellenbetrag" bezeichnet mindestens [US-Dollar 10.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung*, umgerechnet in [US-Dollar] [●] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen ●] [●] an dem Tag des Eintritts des jeweiligen *Kreditereignisses* angezeigt wird.]

"**Stufenplan**" bezeichnet einen durch *Öffentliche Rechtsnachfolge-Informationen* belegten Plan, demzufolge in Bezug auf alle oder einzelne *Relevante Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* eine Reihe von Rechtsnachfolgevorgängen erfolgen soll, bei denen eine oder mehrere juristische Personen oder ein oder mehrere sonstige Rechtsträger diese *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen.

"**Übernehmen**" bedeutet in Bezug auf den *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten*, dass eine andere juristische Person oder ein anderer Rechtsträger als der *Referenzschuldner*

- (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder
- (ii) *Anleihen* begibt oder *Darlehen* aufnimmt die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden,

und der *Referenzschuldner* in beiden Fällen danach in Bezug auf die *Relevanten Verbindlichkeiten* oder die Umtauschanleihen oder -darlehen weder direkt noch als Garant einer *Qualifizierten Garantie* weiterhin Schuldner ist.

"**Verbindlichkeit**" bezeichnet jede Verpflichtung des *Referenzschuldners* (entweder unmittelbar oder in Form einer *Qualifizierten Garantie*) aus [Aufgenommenen Geldern] [Anleihen oder Darlehen] [Anleihen] **[[bei einer Finanz-Gesellschaft einfügen:]** wobei (für den *Transaktionstyp europäische Finanz-Gesellschaft*) für die Frage des Eintritts einer *Restrukturierung* oder *Staatlichen Intervention* jede nachrangige *Verbindlichkeit* unberücksichtigt bleibt].

"**Verbindlichkeit zur Bestimmung des Endkurses**" ist

[[ist kein Referenzschuldner eine Finanz-Gesellschaft einfügen:] eine *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*, in Bezug auf den eine *Kreditereignis-Mitteilung* erfolgt ist, an dem *Restwert-Bewertungstag* zu dem *Restwert-Bewertungszeitpunkt*, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt und die die *Emittentin* bis zu dem *Restwert-Bewertungstag* (einschließlich) den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt. Die Kriterien sind wie folgt:

- (i) *Verbindlichkeit*, die in einer der gesetzlichen Währungen [Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro] [●] oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;
- (ii) *Verbindlichkeit*, die mindestens [US-Dollar 1.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in [US-Dollar] [●] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen ●] [●] an dem Tag der Auswahl der Verbindlichkeit durch die *Emittentin* angezeigt wird[;
- [(iii)] [*Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Restwert-Bewertungstag* an 30 Jahre nicht übersteigt;] [sowie]
- [(iv)] [*Verbindlichkeit*, die [nicht nachrangig] [nachrangig] ist]].

Erfüllen mehrere *Verbindlichkeiten* zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige *Verbindlichkeit* maßgeblich, die den niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) hat.]

[[ist ein Referenzschuldner eine Finanz-Gesellschaft einfügen:]

- (i) nach Wahl der *Emittentin* eine *Verbindlichkeit* an dem *Restwert-Bewertungstag* zu dem *Restwert-Bewertungszeitpunkt*, die die nachfolgenden Kriterien zu diesem Zeitpunkt erfüllt und die die *Emittentin* bis zu dem *Restwert-Bewertungstag* (einschließlich) den *Anleihegläubigern* nach § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilt. Die Kriterien sind wie folgt:
 - (1) *Verbindlichkeit*, die in einer der gesetzlichen Währungen [Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro] [●] oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist;
 - (2) *Verbindlichkeit*, die mindestens [US-Dollar 1.000.000] [●] oder dem Gegenwert in der jeweiligen *Verbindlichkeitswährung* entspricht, umgerechnet in [US-Dollar] [●] anhand des Mittelkurses (mean price), wie er auf [der Reutersseite EUROFX/1 (oder eine diese ersetzende Seite) gegen ●] [●] an dem Tag der Auswahl der Verbindlichkeit durch die *Emittentin* angezeigt wird;
 - [(3)] [*Verbindlichkeit*, deren verbleibende Laufzeit vom *Restwert-Bewertungstag* an 30 Jahre nicht übersteigt;]
 - [(4)] *Verbindlichkeit*, die [nicht nachrangig] [nachrangig]; sowie
 - [(5)] im Falle des Eintritts einer *Restrukturierung* oder der *Staatlichen Intervention* (auch in dem Fall in dem die *Kreditereignis-Mitteilung* ein anderes vorher eingetretenes *Kreditereignis* benennt), *Verbindlichkeit*, die nicht an oder nach dem Eintritt der *Restrukturierung* oder der *Staatlichen Intervention* entstanden ist.

Erfüllen mehrere *Verbindlichkeiten* zu diesem Zeitpunkt die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige *Verbindlichkeit* maßgeblich, die den niedrigsten Kurs (*cheapest to deliver*) hat; oder

- (ii) (für den *Transaktionstyp europäische Finanz-Gesellschaft* zusätzlich) nach Wahl der *Emittentin* im Falle des Eintritts einer *Staatlichen Intervention* auch in dem Fall in dem die *Kreditereignis-Mitteilung* ein anderes vorher eingetretenes *Kreditereignis* bestimmt);
 - (1) jede Verbindlichkeit des *Referenzschuldners*, die (x) unmittelbar vor der *Staatlichen Intervention* bestand, (y) Gegenstand der *Staatlichen Intervention* war und (z) die

- Kriterien gemäß Absatz (i) erfüllt, und zwar jeweils unmittelbar vor dem Tag, an dem die *Staatliche Intervention* rechtswirksam wurde, oder
- (2) diejenigen Eigenmittel, Geldbeträge, Sicherheiten, Vergütungen (u. a. Vergütungen für eine frühzeitige oder sonstige Zustimmung), Rechte und/oder sonstigen Vermögenswerte (jeweils ein "**Vermögenswertpaket**") in Höhe des Anteils, die ein relevanter Gläubiger einer *Verbindlichkeit* gemäß Absatz (ii) (1) (ggf. einschließlich dieser *Verbindlichkeit*) im Wege eines Umtauschs oder einer Umwandlung erhält. Wird dem relevanten Gläubiger eine Auswahl an Vermögenswerten oder eine Auswahl an Kombinationen von Vermögenswerten angeboten, so wird das im Hinblick auf den Kapitalbetrag bzw. sofern dieses Vermögenswert keinen Kapitalbetrag im Hinblick auf den Wert größte *Vermögenswertpaket* herangezogen. Wird dem relevanten Gläubiger nichts angeboten und erhält er nichts und behält nichts ein, so gilt der Wert des *Vermögenswertpakets* als null; oder
- (iii) (für den *Transaktionstyp europäische Finanz-Gesellschaft* zusätzlich) nach Wahl der *Emittentin* im Falle des Eintritts einer *Restrukturierung*, die nicht auch eine *Staatliche Intervention* darstellt, (auch in dem Fall in dem die *Kreditereignis-Mitteilung* ein anderes vorher eingetretenes *Kreditereignis* benennt),
- (1) eine *Verbindlichkeit*, die bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor dem Eintritt des *Kreditereignisses* auf der auf der Internetseite **[●]** [<http://www.isda.org/credit> (oder eine diese ersetzende Seite)] oder einer auf dieser Seite angegebenen Internetseite eines Dritten als sog. *Standard-Referenzverbindlichkeit* (*Standard Reference Obligation*) veröffentlicht wurde, oder
- (2) das etwaige Vermögenswertpaket im Hinblick auf die Verbindlichkeit gemäß Absatz (ii)(2).]

"Verbindlichkeitswährung" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"Verbundenes Unternehmen" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person *beherrscht* wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt *beherrscht*, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer *Beherrschung* befindet.

[im Falle der Anwendbarkeit von Vorzeitiger Fälligkeit von Verbindlichkeiten im Rahmen der Definition "Kreditereignis" einfügen:] "Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten" tritt ein, wenn eine oder mehrere Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, deren Gesamtbetrag mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, des Eintritts eines Kündigungsgrunds oder des Eintritts eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden, wobei der Zahlungsverzug des Referenzschuldners unter einer oder mehrerer seiner Verbindlichkeiten keine Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten begründet.]]

Muster der Endgültigen Bedingungen

Datum: ●

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Landesbank Baden-Württemberg

● [EUR] [●]

LBBW

[zusätzlichen Marketingnamen einfügen]

[● % festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen]

[festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung]

[variabel [(Euribor[®]-Satz)] [(Libor[®]-Satz)] [Inflations-Index] verzinsliche kreditereignisabhängige
Schuldverschreibungen]

[festverzinsliche zu variabel [(Euribor[®]-Satz)] [(Libor[®]-Satz)] verzinsliche
kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen]

[mit Emittentenkündigungsrecht]

[bezogen auf den Referenzschuldner ●]

[bezogen auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung]

Transaktionstyp[en]: [● Gesellschaft[(en)]] [und] [● Gesellschaft[(en)]] [● Staat] [europäische
Finanz-Gesellschaft]

(die "kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen")

ISIN-Code: ●

emittiert unter dem

Angebotsprogramm zur Emission von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU vom 24. November 2010) (die "Prospektrichtlinie") abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 5. August 2014 für die Emission von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt") und den gegebenenfalls dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bei der Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und werden zudem auf der Internetseite www.LBBW-zertifikate.de oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- I. Informationen zur Emission•
- II. Allgemeine Emissionsbedingungen.....•
- III. Besondere Emissionsbedingungen•
- Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)•

I. Informationen zur Emission

[1. Zeichnung, Emissionskurs und Verkaufspreis

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots [in der Zeit vom • bis • (die "**Zeichnungsfrist**")] [am • (der "**Zeichnungstag**")] zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich[, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse].

[Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt •.]

[Die Emittentin ist berechtigt, [die Zeichnungsfrist] [den Zeichnungstag] vorzeitig zu beenden oder zu verlängern bzw. eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren. Die Emittentin kann eine solche Anpassung [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] sowie eine Nichtdurchführung einer Emission jederzeit und ohne Angabe von Gründen beschließen. Eine vorzeitige Beendigung [einer Zeichnungsfrist] [eines Zeichnungstags] sowie gegebenenfalls eine Nichtdurchführung einer zunächst geplanten Emission kommen insbesondere im Falle einer geringen Nachfrage oder dann in Betracht, wenn sich während [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen nicht mehr gegeben ist.]

Der Emissionskurs pro kreditereignisabhängiger Schuldverschreibung beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) [zzgl. • % Ausgabeaufschlag]. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.]

[1. Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin ab dem • freibleibend zum Erwerb angeboten. [Darüber hinaus ist nach Aufnahme einer Börsennotierung ein Erwerb über die Börse möglich.]

Die Emittentin ist berechtigt, eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren.

Der Emissionskurs pro kreditereignisabhängiger Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.]

2. Lieferung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

[Die Lieferung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Frankfurt.] [Die Lieferung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet eine gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems.] [Die Lieferung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet •.]

[Die kleinste handelbare Einheit beträgt •.]

3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making]

[Die Emittentin wird beantragen, dass die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den [regulierten Markt] [bzw.] [Freiverkehr] einbezogen werden: •.]

[Eine Börseneinführung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.]

[Nach Kenntnis der Emittentin sind Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bereits zum Handel an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] zugelassen: •.]

[•]¹¹⁴

4. Informationen [zu dem Referenzschuldner] [zu den Referenzschuldnern]

[Rating (Moody's / S&P / Fitch): • / • / •]

[• : Rating (Moody's / S&P / Fitch): • / • / •]^{115 116}

[5. Informationen zu dem Referenzzinssatz

[Euribor[®] (Euro Interbank Offered Rate) ist der maßgebliche Zinssatz des Euro-Geldmarktes. Er wird für Laufzeiten zwischen einer Woche und 12 Monaten angegeben und an jedem Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross-Settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist, um 11.00 Uhr MEZ veröffentlicht.

•-Monats-Euribor[®] ist der Zinssatz, zu dem Termingelder in Euro im Interbankengeschäft mit einer Laufzeit von • Monaten angeboten werden.

Der •-Monats-Euribor[®] wird auf der [Reuters-Bildschirmseite "EURIBOR01"] [•] oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht. Informationen zur Wertentwicklung des •-Monats-Euribor[®] sind unter [www.euribor.org] [•] abrufbar.]

[LIBOR[®] (London Interbank Offered Rate) ist ein festgelegter Zinssatz im Interbankengeschäft, der an jedem Arbeitstag um 11:00 Uhr Londoner Zeit fixiert wird. Es handelt sich um Sätze, welche die wichtigsten international tätigen Banken der British Bankers' Association in London festlegen, zu denen sie am Markt Gelder von anderen Banken aufnehmen können. LIBOR-Zinsen sind daher Angebotszinsen.

Der LIBOR[®] wird für 10 Währungen und 15 verschiedene Laufzeiten (ein Tag bis 12 Monate) angegeben.

¹¹⁴ Gegebenenfalls Informationen zum Market-Making einfügen.

¹¹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen

¹¹⁶ [Einzelheiten einfügen, ob die jeweilige Ratingagentur ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft hat und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, (die "Ratingagentur-Verordnung") registriert ist oder die Registrierung beantragt hat.

Die Europäische Wertpapier und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") veröffentlicht auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) ein Verzeichnis der nach der Ratingagentur-Verordnung registrierten Ratingagenturen. Dieses Verzeichnis wird innerhalb von fünf Werktagen nach Annahme eines Beschlusses gemäß Artikel 16, 17 oder 20 der Ratingagentur-Verordnung aktualisiert. Die Europäische Kommission veröffentlicht das aktualisierte Verzeichnis im Amtsblatt der Europäischen Union innerhalb von 30 Tagen nach der Aktualisierung.]

Der ●-Monats-●-LIBOR[®] wird auf der [Reuters-Bildschirmseite "LIBOR01"] [●] oder einer Nachfolgeside veröffentlicht. Informationen zur Wertentwicklung des ●-Monats-●-LIBOR[®] sind unter [www.bbalibor.com] [●] abrufbar.]]

[5. Informationen zu dem Inflations-Index

Der Inflations-Index ist ●. [ggf. weitere Informationen einfügen]

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Inflations-Index sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter ● abrufbar.

[Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen in Bezug auf Inflations-Index bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt in Bezug auf Informationen, die den Inflations-Index betreffen, die Verantwortung, dass diese Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst und wiedergegeben wurden; soweit es der Emittentin bekannt ist und sich aus den betreffenden Informationen ableiten lässt, wurden keine Tatsachen unterschlagen, deren Fehlen die wiedergegebenen Informationen unrichtig oder irreführend werden ließe. Neben diesen Zusicherungen wird von der Emittentin keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für diese von Dritten erhaltenen Informationen, die Inflations-Index betreffen, übernommen.

Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über Inflations-Index in der Form, in der sie sie von Dritten erhalten hat, zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.]]

[5.] [6.] Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

[Außer wie im Basisprospekt im Abschnitt "Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Referenzzinssätze und die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen" unter "Risikofaktoren" dargelegt, hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die an dem Angebot der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen beteiligt ist, Interessenkonflikte, die Einfluss auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen haben.] [●]

[6.] [7.] Beschreibung der Funktionsweise der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Eine Beschreibung der Funktionsweise der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist in dem Kapitel "Funktionsweise der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen" des Basisprospekts unter den Überschriften ["A. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft (2003)" und ["I.1. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"] ["I.2. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung"] ["I.3. Variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"] ["I.4. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"] ["B. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat (2003)" und ["I.1. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"] ["I.2. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung"] ["I.3. Variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"] ["4. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"] ["C. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen in

Bezug auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung (2013) (für die Transaktionstypen "europäische Gesellschaft" und "nordamerikanische Gesellschaft") und ["I.1. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"] ["I.2. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung"] ["I.3. Variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"] ["I.4. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"] ["D. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft (2014)" und ["I.1. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"] ["I.2. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung"] ["I.3. Variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"] ["I.4. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"] ["E. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Gesellschaft (2014) und einen Inflations-Index"] ["F. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf einen Staat (2014)" und ["I.1. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"] ["I.2. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung"] ["I.3. Variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"] ["I.4. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"] ["G. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen bezogen auf eine Finanz-Gesellschaft (2014)" und ["I.1. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"] ["I.2. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung"] ["I.3. Variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"] ["I.4. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"] ["H. Funktionsweise für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen in Bezug auf mehrere Referenzschuldner mit gleicher Gewichtung (2013)" und ["I.1. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"] ["I.2. Festverzinsliche kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Stufenverzinsung"] ["I.3. Variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"] ["I.4. Festverzinsliche zu variabel verzinsliche (Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen"] zu finden.

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

●¹¹⁷

¹¹⁷ Allgemeine Emissionsbedingungen wie in dem Kapitel "Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen" unter A. des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

III. Besondere Emissionsbedingungen

●¹¹⁸

¹¹⁸ Besondere Emissionsbedingungen wie in dem Kapitel "Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen" unter B. des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

● ¹¹⁹

¹¹⁹ Zusammenfassung wie in Kapitel "Zusammenfassung" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Sitz der Emittentin
Landesbank Baden-Württemberg

Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

Stuttgart, den 5. August 2014

Landesbank Baden-Württemberg



gez. Andreas Hörbach



gez. Stefan Schlauer